Mag. Christoph KREITNER

„JUGENDFÜRSORGE“ WÄHREND DES NATIONALSOZIALISMUS IN KÄRNTEN (1938-1945)

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie

ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFT

1. Begutachter: Univ.-Prof. Dr. Karl STUHLPFARRER
Institut für Geschichte

2. Begutachter: a.o. Univ.-Prof. Dr. Michael DERNDARSKY
Institut Geschichte

März 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung in den Problemkreis 4

1.1 Fragestellung und Zielsetzung 4
1.2 Schwerpunkte und Abgrenzungen 6
1.3 Zur Quellen- und Literaturlage 8
1.4 Aufbau und Methodik der Darstellung 9

2. „Jugendfürsorge" im Nationalsozialismus 13

2.1. Ideologische Grundlagen 13
2.1.1. Voraussetzungen nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik. 13
2.1.2. Grundsätze nationalsozialistischer Familienpolitik . . 16
2.1.3. Grundsätze nationalsozialistischer Jugendfürsorge . . 20
2.2. Fürsorgepolitik unmittelbar nach dem „Anschluß" Österreichs . 30
2.2.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen in der (Jugend)Wohlfahrt 30
2.2.2. Wohlfahrtspolitik der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (= NSV) 33
2.3. Öffentliche Jugendfürsorge und ihre Auseinandersetzungen mit der NSV 35
2.4. Parteiamtliche „Jugendfürsorge" der NSDAP 41
2.4.1. Die Rolle der NSV 41
2.4.2. Die Jugendhilfe der NSV 45

3. Nationalsozialistische „Jugendfürsorge" in Kärnten 51

3.1. Gesetzliche Grundlagen der Jugendwohlfahrt 51
3.1.1. Gesetzliche Bestimmungen über die Jugendwohlfahrt vor 1938 51
3.1.2. Die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" . 54
3.1.3. Kriegsbedingte Verschärfungen jugendwohlfahrtsrechtlicher Bestimmungen 59
3.2. Aufbau und Struktur der öffentlichen „Jugendfürsorge" . . 62
3.2.1. Organisation der öffentlichen Jugendwohlfahrt . . 62
3.2.2. Fürsorgeerziehung 64
3.2.3. Exkurs: Ausbildung der SozialarbeiterInnen . . . 68
3.3. Konfessionelle Jugendfürsorge 71
3.3.1. Der Caritasverband während der NS-Zeit . . . 72
3.3.2. Protestantische Kirche und Innere Mission während der NS-Zeit 77
3.3.3. Die Zerschlagung kirchlicher Vereine in Kärnten . . 79
3.4. Erziehungsanstalten und Kinderheime in Kärnten . . . 81
3.4.1. Das Kinderheim „Herrnhilf" der evangelischen Stiftung de La Tour in Treffen. 83
3.4.2. Die Kinderheime der evangelischen Diakonie in Waiern . 88
3.4.3. Das katholische Waisenhaus „Antoniusheim" in Treffen . 89
3.4.4. Das Mädchenheim Harbach des „Klosters zum guten Hirten" in Klagenfurt 90

3.5. „Jugendverwahrlosung" im NS-Staat und die Beteiligung der Jugendwohlfahrt bei deren Bekämpfung 98
3.5.1. Maßnahmen gegenüber „verwahrlosten" Jugendlichen . 98
3.5.2. „Gemeinschaftsfremde" und Jugendfürsorge . . . 110
3.5.3. Die Jugendkonzentrationslager im NS-Staat . . . 113
3.6. „Jugendfürsorge" gegenüber Juden, Zigeunern und „Mischlingen" . 119

4. Praxis der öffentlichen „Jugendfürsorge" am Beispiel des Magistrates Klagenfurt und der Bezirkshauptmannschaft Villach 128

4.1. Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit am Jugendamt . . 128
4.2. Aufbau der Jugendfürsorge beim Magistrat Klagenfurt . 131
4.3. Auswertung und Analyse der Akten des Stadtjugendamtes Klagenfurt 136
4.3.1. Daten aus dem Aktenjahrgang 1938 140
4.3.2. Daten aus dem Aktenjahrgang 1939 147
4.3.3. Daten aus dem Aktenjahrgang 1940 156
4.3.4. Daten aus dem Aktenjahrgang 1941 165
4.3.5. Daten aus dem Aktenjahrgang 1942 174
4.3.6. Daten aus dem Aktenjahrgang 1943 182
4.3.7. Daten aus dem Aktenjahrgang 1944 189
4.3.8. Daten aus dem Aktenjahrgang 1945 193
4.4. Auswertung und Analyse der Akten des Kreisjugendamtes Villach . . 196
4.4.1. Daten aus dem Aktenjahrgang 1940 197
4.4.2. Daten aus dem Aktenjahrgang 1941 203
4.4.3. Daten aus dem Aktenjahrgang 1942 208
4.4.4. Daten aus dem Aktenjahrgang 1943 213
4.4.5. Daten aus dem Aktenjahrgang 1944 217
4.4.6. Daten aus dem Aktenjahrgang 1945 220
4.5. Stadtjugendamt Klagenfurt und Kreisjugendamt Villach in Analyse und Vergleich 222
4.6. Zwei Fallbeispiele öffentlicher Jugendfürsorge an anderen Bezirksverwaltungsbehörden Kärntens 263
4.7. Fallbeispiele 266
4.7.1. Zwei Fallbeispiele zum Umgang von NS-Dienststellen mit dem Jugendamt 266
4.7.2. Zwei Fallbeispiele zum Umgang des Jugendamtes mit Menschen mit geistiger Behinderung 268
4.7.3. Zwei Fallbeispiele zum Streit um die Obsorge von Kindern . 269

5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen 273

Abkürzungsverzeichnis 279

Quellen- und Literaturverzeichnis 280

Anhang 288

1. EINFÜHRUNG IN DEN PROBLEMKREIS

1.1. Fragestellung und Zielsetzung

Der Zugang zum Thema meiner Dissertation resultiert aus zwei beruflichen Richtungen. In meinem ersten Beruf als Sozialarbeiter bin ich seit nunmehr 15 Jahren in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätig – zuletzt unterbrochen durch zwei Jahre Elternkarenz. Meinen Zweitberuf als Historiker übe ich zwar nicht im Sinne eines Broterwerbes aus, doch ich beschäftige mich immer wieder mit Themen aus der Sozialarbeit in geschichtlichem Zusammenhang.

Auf diese Weise hat sich mein Interesse genährt, die Situation der Jugendfürsorge während der Zeit des Nationalsozialismus einer näheren Erforschung zu unterziehen und zwar fokussiert auf das Bundesland, in dem ich beruflich tätig bin – Kärnten. Die Abteilung Jugend und Familie des Magistrates Klagenfurt – mein derzeitiger Dienstgeber – verfügt über Aktenunterlagen aus der Jugendwohlfahrt von der Gegenwart bis in das Jahr 1933 zurückreichend. Damit ist mir umfangreiches und interessantes Material zur Verfügung gestanden, das bis dato noch keiner wissenschaftlichen Aufarbeitung unterzogen worden ist. Dankenswerterweise habe ich von meinem Dienstgeber die Erlaubnis erhalten, die Akten für den Zeitraum von 1938 bis 1945 im Rahmen der Dissertation zu verwenden.[1] Außerdem haben meine Nachforschungen in Villach ergeben, daß zwar beim Magistrat Villach keine Unterlagen über die Jugendfürsorge zwischen 1938 und 1945 existieren, dafür die Bezirkshauptmannschaft Villach solche ab dem Jahrgang 1940 in ihrem Archiv gelagert hat. Ich bedanke mich bei der Bezirkshauptmannschaft Villach für ihr unbürokratisches Entgegenkommen bei der Durchsicht und Auswertung der Akten des Jugendamtes.[2]

Im Rahmen meiner Forschungen wollte ich herausfinden, nach welchen Vorgaben und Kriterien „Jugendfürsorge" während der NS-Zeit umgesetzt und vollzogen worden ist. Einerseits habe ich mich auf die Suche nach ideologischen, weltanschaulichen Grundlagen des Nationalsozialismus hinsichtlich der Jugendhilfe gemacht. Andererseits beschäftige ich mich mit den legistischen Fundamenten, auf denen sich die Jugendwohlfahrt zu dieser Zeit bewegt hat. Vor dem Hintergrund der ersten beiden Punkte resultiert das Interesse, sich die praktischen Auswirkungen des Zusammenspiels zwischen nationalsozialistisch gefärbten

[1] Aus Datenschutzgründen zitiere ich keine Namen aus diesen Akten, sondern mache von persönlichen Daten nur in anonymisierter Form Gebrauch.

[2] Im besonderen gilt mein Dank dem Verwaltungsdirektor der Bezirkshauptmannschaft, der sich umgehend für die Erlaubnis eingesetzt hat, das Aktenmaterial zu sichten. Im übrigen wende ich die selben Datenschutzbestimmungen an wie bei den Akten des Magistrates Klagenfurt.

ideologischen Vorgaben und den rechtlichen Grundlagen näher zu beleuchten. Aus diesem Forschungsvorhaben ergeben sich unter anderem folgende Fragestellungen:

Zum Themenbereich „Jugendfürsorge im Nationalsozialismus": welchen weltanschaulichen Überbau kreierte die nationalsozialistische (Jugend)Wohlfahrt als Rahmen für die Praxis? Wie wirkten staatliche und parteiamtliche Organisationen zusammen? Welchem Konkurrenzverhalten setzten sich diese aus und welche Rolle spielte dabei insbesondere die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt = NSV"? Die daraus abgeleitete Hypothese lautet: die ideologischen Grundsätze bestimmten sowohl die Ausrichtung der legistischen Basis wie auch die der sozialarbeiterischen Praxis in der Jugendfürsorge.

Zum Themenbereich „Nationalsozialistische Jugendfürsorge in Kärnten": welche Rahmenbedingungen schuf die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" (= VOüJWF)? Was bedeutete in diesem Zusammenhang die kriegsbedingte Verschärfung gesetzlicher Bestimmungen? Auf welche Art und Weise wurde „Fürsorgeerziehung" vollzogen? Was änderte sich an der Ausbildung für SozialarbeiterInnen und welche Auswirkungen zeitigten diese Veränderungen in der Praxis – fachliche Qualifikation versus „nationalsozialistischer Gesinnung"? Bestanden überhaupt Handlungsspielräume in der Ausübung des Berufs als FürsorgerIn und wenn ja, welche? Welche Rolle spielten konfessionelle Träger in der Jugendwohlfahrt im Spannungsfeld zwischen Selbständigkeit und erzwungener Anpassung? Sollten sich Erziehungseinrichtungen an konfessionellen Wertvorstellungen oder nationalsozialistischen Vorgaben orientieren? War die „Jugendverwahrlosung" ein tatsächlich existierendes oder bloß ein ideologisch herbeigeredetes Problem? Welchen Umgang pflegte die Jugendfürsorge mit den vom NS-Regime ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen wie Juden oder Zigeuner? Die daraus abgeleitete Hypothesen lauten: die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Jugendfürsorge diente zu deren Reglementierung im Sinne nationalsozialistischer Dogmen. Konfessionelle Träger der Jugendhilfe wurden im Kampf um ihre Unabhängigkeit großteils zerrieben. Erziehungsanstalten hatten den Erfordernissen nationalsozialistischer Erziehungsvorgaben zu entsprechen, wenn sie ihre Schließung bzw. Übernahme durch parteiamtliche Stellen verhindern wollten. Juden und Zigeuner stellten keine Adressaten öffentlicher oder privater Jugendhilfe dar. Bei der Bekämpfung der „Jugendverwahrlosung" stellten sich SozialarbeiterInnen in den Dienst der geänderten Erfordernisse der Praxis und ließen sich vom NS-Staat für Maßnahmen der Ausgrenzung instrumentalisieren.

Zum Themenbereich „Praxis der öffentlichen Jugendfürsorge": unter welchen Bedingungen griff die Jugendwohlfahrt mit Erziehungsmaßnahmen in Familien ein? Waren die Begründungen dafür fachlich oder ideologisch motiviert? Welche Schichten der Bevölkerung wurden hauptsächlich von Maßnahmen der Jugendhilfe getroffen? Empfanden Familien solche Hilfestellungen als Unterstützung oder Schikane? Welche Erziehungsmaßnahmen genossen Priorität – Unterbringung auf Pflegeplätzen oder in Heimen oder anderes? Wie beurteilten Gerichte Problemlagen in Familien? Wie reagierten Eltern auf Beschlüsse des Gerichts? Erhoben sie Einspruch oder resignierten sie vor den Mühlen des Gesetzes?
Die daraus abgeleitete Hypothesen lauten: die Jugendhilfe stand im Schatten nationalsozialistischer Grundhaltungen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil ideologisch gefärbter Begründungen führte zu Erziehungsmaßnahmen. Das Gros solcher Maßnahmen richtete sich hauptsächlich gegen die unteren gesellschaftlichen Schichten der Bevölkerung. Der Widerstand der betroffenen Familien hielt sich erstens in Grenzen und war zweitens selten von Erfolg gekrönt. Die öffentliche Jugendwohlfahrt unterstützte das NS-Regime in seiner Intention, die Bevölkerung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu „brauchbaren Volksgenossen zu erziehen".

Die Zielsetzung meiner Dissertation liegt darin, fundierte Aussagen darüber zu treffen, wie öffentliche und private Jugendfürsorge während des Nationalsozialismus in Kärnten agiert haben und durch Analyse des recherchierten Archivmaterials die aufgestellten Arbeitshypothesen stringent nachvollziehbar zu machen und entsprechend zu belegen.

1.2. Schwerpunkte und Abgrenzungen

Die Festlegung der Themenschwerpunkte innerhalb der Dissertation hat während der gesamten Ausarbeitung immer wieder variiert. Während ich im ersten Abschnitt die Ausführungen über Grundsätze nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik knapp gehalten habe, wollte ich den ideologischen Vorgaben im Bereich der Jugendhilfe genauer auf den Grund gehen. Dazu haben mir in theoretischer Hinsicht vor allem die Schriften von Ernst Krieck Erkenntnisse geliefert bzw. in einem praxisorientierten Sinn ein Artikel Heinrich Pohlmanns im N.S. Volksdienst.
Im zweiten Abschnitt widme ich mich zunächst ausführlich den legistischen Bestimmungen der Jugendwohlfahrt. Diesbezügliche gesetzliche Grundlagen haben sich vor der NS-Zeit relativ rudimentär gestaltet. Erst der NS-Staat hat in der Jugendfürsorge umfangreiche

Gesetzgebungsakte in der „Ostmark" geschaffen, die in ihrem grundsätzlichen Charakter in Österreich bis Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts Gültigkeit besessen haben – lediglich minimiert durch die Streichung explizit nationalsozialistisch motivierter Bestimmungen.[3]

Einen weiteren Schwerpunkt des zweiten Abschnittes bildet die Jugendfürsorge „privater" Träger. Diese stützt sich ausnahmslos auf kirchliche Vereinigungen – im wesentlichen die Caritas auf katholischer Seite und die Innere Mission auf evangelischer Seite. Andere, im heutigen Sprachjargon, „freie" Jugendwohlfahrtsträger haben zur damaligen Zeit noch nicht existiert. Deswegen beschäftige ich mich in den Kapiteln drei und vier des zweiten Abschnittes intensiv mit der Rolle der konfessionellen Jugendfürsorge und mit den von ihr in Kärnten betriebenen Institutionen. Über vier Heime gibt es ausreichend Quellen, durch die sich die Arbeit in diesen Einrichtungen in gewisser Weise nachvollziehen läßt.[4]

Ausgrenzungen gegenüber Bevölkerungsgruppen – „ideologisch" oder „rassisch" motiviert – kommen auch in der Kärntner Jugendfürsorge der damaligen Zeit vor. Das betrifft beispielsweise den Umgang mit „verwahrlosten" Kindern oder „arbeitsscheuen" Jugendlichen genauso wie die Behandlung von Juden und Zigeunern. Im tragischen Fall des Zigeunermädchens Helene Weiß[5] ist das Zusammenspiel zwischen Jugendwohlfahrtsbehörde und Polizeistellen sogar entsprechend dokumentiert. Die Kapitel 5 und 6 behandeln daher die genannten Themenstellungen.

Einen sehr umfangreichen Abschnitt der Dissertation bildet schließlich der über die Praxis der öffentlichen Jugendfürsorge – dargestellt an den Jugendämtern der Stadt Klagenfurt und des Bezirkes Villach-Land. Dabei geht es mir hauptsächlich um die Analyse der Sozialarbeit der FürsorgerInnen am Jugendamt anhand des vorhandenen Aktenmaterials. Die Auswertung der entsprechenden Akten hat sich als ziemlich arbeitsintensiv entpuppt und dadurch viel Zeit in Anspruch genommen. Ich habe mich ganz bewußt auf die Akten beschränkt, die Erziehungsmaßnahmen enthalten haben. Mit meiner Dissertation wollte ich kein umfassendes Bild der Jugendamtsarbeit in all seinen Tätigkeitsbereichen nachzeichnen, sondern mich der Fürsorgeerziehung während der NS-Zeit in all ihren Facetten widmen. Angelegenheiten wie Feststellung der Vaterschaft oder Festsetzung des Unterhalts für Kinder – genauso typische Arbeitsbereiche der öffentlichen Jugendwohlfahrt – spielen für meinen

[3] Siehe Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1954, BGBl. Nr. 99/1954, S. 507-515.

[4] In Kärnten wurden zur NS-Zeit noch weitere Erziehungsanstalten betrieben, bei denen allerdings meist nur der Name ohne zusätzliche Hintergrundinformationen bekannt war.

[5] Ich nenne das Mädchen deshalb mit vollem Namen und nicht in anonymisierter Form wie in allen anderen Fällen dieser Arbeit, weil Helene durch die Öffentlichkeitsarbeit des Villacher „Vereins Erinnern" ihrer Anonymität als Opfer des Nationalsozialismus entrissen ist. Der Obmann des Vereins, Hans Haider, organisiert z.B. Gedenkveranstaltungen, bei denen SchülerInnen Lesungen zur Lebensgeschichte von Helene Weiß halten. Entsprechende schriftliche Unterlagen hat mir Herr Haider freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Forschungsschwerpunkt deswegen keine Rolle. Marginale Erwähnung finden dafür Tätigkeitsbereiche wie „Sippenforschung" aus „weltanschaulicher" Neugier oder Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern aus sozialarbeiterischen Motiven heraus.

1.3. Zur Quellen- und Literaturlage

Erst Ende der 80er Jahre, Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts hat sich die Forschung im deutschsprachigen Raum über die Rolle der Jugendwohlfahrt und darin inkludiert die der Sozialarbeit während des Nationalsozialismus befaßt.[6] Vor 1980 existieren nur einzelne Forschungsbeiträge zu dieser Themenstellung. Diese Forschungsbeiträge umfassen Gesamtdarstellungen genauso wie solche über spezielle Handlungsfelder.[7]

Der berufliche Alltag von SozialarbeiterInnen in der (Jugend)Fürsorge ist im deutschsprachigen Raum teilweise bereits erforscht worden.[8] In Österreich zeigt sich diesbezügliche Fachliteratur erst in ihren Ansätzen. Der Wiener Raum bildet dabei eher die Ausnahme, weil er bereits über einzelne Forschungsbeiträge verfügt.[9]

Die archivalischen Quellen des Magistrates Klagenfurt und der Bezirkshauptmannschaft Villach haben sich bisher – aus welchen Gründen auch immer – historischen Forschungen entzogen. In beiden Bezirksverwaltungsbehörden steht ein umfangreiches Konvolut an Akten zur Verfügung, das diversen Übersiedlungsaktionen und Naturkatastrophen erfolgreich getrotzt hat. Die Auswertung dieser Akten im Rahmen meiner Dissertation stellt erst einen Anfang dar, sich diesem Forschungsgebiet intensiver zu widmen. Meine berufliche Tätigkeit

---

[6] Bezeichnenderweise stammen Überblicksdarstellungen zur (Jugend)Wohlfahrt im Nationalsozialismus nicht von HistorikerInnen, sondern von Fachleuten aus der Sozialarbeit. HANSEN Eckhard, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat" des Dritten Reiches (Augsburg 1991); SACHSSE Christoph, TENNSTEDT Florian, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3. Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus (Stuttgart/Berlin/Köln 1992); SOZIALE Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus, hgg. OTTO Hans Uwe, SÜNKER Heinz (Frankfurt am Main 1989). STEINHAUSER Werner, Die Geschichte der Ausbildung zur professionellen Sozialarbeit in Österreich 1912-1992 (Wien 1993).

[7] Zwei ausgewählte Beispiele seien dazu angeführt. MASON Timothy W., Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft (Opladen 1977). KRAUS Rudolf, Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933-1945). In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3 (1974), S. 161-210.

[8] Beispiele für Fachliteratur: ERINNERUNG einer Profession. Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Nationalsozialismus, hgg. COGOY Renate, KLUGE Irene, MECKLER Brigitte (Gießen 1989); OPFER und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, hg. EBBINGHAUS Angelika (Nördlingen 1987); Aus der PIONIERZEIT der Sozialarbeit. Elf Frauen berichten, hgg. HERING Sabine, KRAMER Edith (Weinheim/Basel 1984); SCHNURR Stefan, Sozialpädagogen im Nationalsozialismus. Eine Fallstudie zur sozialpädagogischen Bewegung im Übergang zum NS-Staat (Weinheim/München 1997).

[9] BAUMGARTNER Gertrud, MAYER Angela H., Arbeitsanstalten für sogenannte „asoziale Frauen" im Gau Wien und Niederdonau. Endbericht (Wien 1990); NEUBAUER Werner, Das Wiener Jugendamt in der Zeit der autoritären Staatssysteme 1934 bis 1945. In: 70 Jahre Jugendamt, hg. Jugendamt der Stadt Wien (Wien 1987), S. 31-37; SELIGER Maren, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen" in Wien. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 4 (1991), S. 409-429; Ein Literaturbeispiel außerhalb des Wiener Raumes: POIER Birgit, Rassenwahn und Wirtschaftsplanung im Nationalsozialismus. „Euthanasie" in der Steiermark. In: Zeitgeschichte 27 (2000), S. 269-296.

als Sozialarbeiter hat mir den Zugang zu den Akten der Jugendämter sicherlich erleichtert. Einem/einer Historiker/in mit anderem beruflichen Hintergrund wäre vielleicht ein solcher Zugang verwehrt geblieben.

Während das Archiv der Diözese Gurk über beträchtliches Aktenmaterial bezüglich der katholischen Jugendfürsorge während der NS-Zeit verfügt, gestaltet sich die entsprechende Suche über Informationen betreffend der evangelischen Jugendhilfe weitaus schwieriger, weil die evangelische Kirche in Kärnten kein zentrales Archiv betreibt. Ich habe daher zwei evangelische Heime kontaktiert, von denen ich gewußt habe, das sie bereits in der NS-Zeit existiert haben. Sowohl die Stiftung de La Tour als auch die Diakonie Waiern haben mein Forschungsvorhaben hilfreich unterstützt.

Im Kärntner Landesarchiv hat sich der Archivbestand für mein Dissertationsthema als nicht gerade umfangreich erwiesen. Das ist zum einen daran gelegen, daß Akten der Bezirksverwaltungsbehörden zum Themenkreis Jugendwohlfahrt bisher nicht an das Landesarchiv übermittelt worden sind. Zum anderen existieren im dortigen Archiv praktisch keine Unterlagen über Dienststellen der NSDAP und im besonderen nicht über die NSV und deren Unterabteilung „Jugendhilfe". Außerdem hat sich gezeigt, daß zwar in den Registerbüchern einige für mein Forschungsvorhaben interessante Bereiche als Aktenbestand angeführt sind, doch in realiter kommen diese Bestände nur als Registernummern und nicht als konkrete Akten vor.[10] Dennoch hat das Landesarchiv zu wichtigen Erkenntnissen im Verlauf der Arbeiten zur Dissertation beitragen können.

Im Hinblick auf die beschriebene Quellen- und Literaturlage gäbe es jedenfalls auf Seiten der Geschichtswissenschaft in Bezug auf Jugendhilfe und Sozialarbeit zur Zeit des Nationalsozialismus noch einigen Aufholbedarf, was das Forschungsinteresse betrifft. Ich sehe meine Dissertation als Beitrag und Versuch, die Forschungslücken in den genannten Themenbereichen zu minimieren.

1.4. Aufbau und Methodik der Darstellung

Die Dissertation gliedert sich in drei große Abschnitte – „Jugendfürsorge im Nationalsozialismus", „Nationalsozialistische „Jugendfürsorge" in Kärnten" und „Praxis der öffentlichen Jugendfürsorge".

[10] Das trifft beispielsweise auf Akten über Fürsorgeerziehung (GZ 94421/1938, 95944/1938, 96608/1938,...), über Mutterberatung (GZ 5980/1941, 5347/1941, 5661/1941,...) oder über die evangelische Stiftung de La Tour (GZ 928/1942, 8662/1942, 3688/1943, 4498/1943, 7104/1944, 7896/1944,...) zu.

Der erste Abschnitt widmet sich den ideologischen Grundlagen nationalsozialistischer Fürsorgepolitik im allgemeinen und theoretisch-weltanschaulichen Erklärungsansätzen in der Jugendwohlfahrt im speziellen. Im weiteren geht es dann in diesem Kapitel um die Situation der öffentlichen bzw. parteiamtlichen Jugendfürsorge, ihre Gemeinsamkeiten, ihre Widersprüchlichkeiten, ihr Konkurrenzdenken. Besonderes Augenmerk lege ich dabei auf die Rolle der NSV und ihre für die Jugendwohlfahrt zuständige Unterabteilung „Jugendhilfe". Generell habe ich den ersten Abschnitt eher kürzer dimensioniert, weil der Mittelpunkt der Dissertation für mich in den praktischen Auswirkungen der theoretischen Grundlagen liegt.

Der zweite Abschnitt beinhaltet sechs Kapitel. Das erste schildert die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendwohlfahrt. Zunächst erfolgt ein Ausgriff auf die legistische Situation vor 1938, als die Jugendämter im Entstehen gewesen sind. Danach findet die intensive Auseinandersetzung mit der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" statt, die den juristischen Grundstock für die Sozialarbeit an den Jugendämtern bildet. Die Darstellung der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen in der Jugendfürsorge aufgrund des Fortschreitens des Zweiten Weltkrieges schließt dieses Kapitel ab.
Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Struktur der öffentlichen Jugendfürsorge. Dies umfaßt die Organisation dieses Bereiches, im speziellen der Fürsorgeerziehung und schließlich einen kleinen Exkurs über die Ausbildung der SozialarbeiterInnen. Das genauere Thematisieren der Fürsorgeerziehung folgt einer praktischen Notwendigkeit. Fürsorgeerziehung ist im Rahmen der Jugendwohlfahrt allgegenwärtiges Instrument der Reglementierung von Kindern und Jugendlichen in der Zeit des Nationalsozialismus. Durch Fürsorgeerziehung sollen Kinder zu „brauchbaren Volksgenossen" herangezogen werden. In welcher Weise das zu geschehen hat, versucht das entsprechende Kapitel zu beschreiben. Der Exkurs über die Ausbildung von SozialarbeiterInnen bedarf ebenfalls einer näheren Erläuterung. Diese ist im Nationalsozialismus einem gravierenden Wandel unterlegen – vom Schwerpunkt der Beachtung fachlicher Qualifikationen hin zu einer Reduzierung auf ideologische Vorgaben und steten Verkürzung der Ausbildungsdauer. Die entsprechenden Auswirkungen dieser Neuausrichtung zeigen sich in der Praxis der Jugendfürsorge.
Im dritten Kapitel führe ich die konfessionelle Jugendfürsorge mit ihren verschiedenen Facetten an. Beginnend mit den allgemeinen Veränderungen für die konfessionelle Jugendfürsorge nach dem März 1938 komme ich zur Position der katholischen Caritas bzw. der evangelischen Inneren Mission innerhalb des Systems der privaten Jugendfürsorge. Die kirchlichen Organisationen der Jugendhilfe haben während der NS-Zeit einen schweren

Stand. Dies kommt auch im Abschluß dieses Kapitels zum Ausdruck, das sich der Zerschlagung kirchlicher Vereine, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, widmet.
In Kärnten führen zu Beginn der NS-Zeit überwiegend konfessionelle Träger Erziehungsanstalten. Das vierte Kapitel beschreibt exemplarisch vier Heime – je zwei katholische bzw. evangelische – in ihrer Geschichte der Entstehung, ihren Kampf um die Selbständigkeit und schließlich ihre Übernahme durch die NSV. Über die genannten Institutionen hat sich entsprechendes Archivmaterial finden lassen. Es haben zwischen 1938 und 1945 in Kärnten noch eine Anzahl weiterer Einrichtungen existiert, die jedoch keine so große Rolle spielen und meist einfach nur namentlich bekannt sind.
Die Mitwirkung der Jugendwohlfahrt bei der Bekämpfung der „Jugendverwahrlosung" durch den NS-Staat steht im Mittelpunkt des fünften Kapitels. Dabei geht es um die Analyse des Spektrums möglicher Maßnahmen, die die Jugendfürsorge in Anwendung legistischer Bestimmungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien vollziehen konnte – Behandlung von „verwahrlosten" Jugendlichen, Umgang mit „Gemeinschaftsfremden" oder Einweisung in sogenannte „Jugendschutzlager".
Den Abschluß des zweiten Abschnitts bildet das Kapitel über die „Jugendfürsorge" gegenüber Juden, Zigeunern und sogenannten „Mischlingen". Sowohl die öffentliche wie auch die private Jugendwohlfahrt zeigen offenherzig ihr Desinteresse an der Betreuung der genannten Bevölkerungsgruppen. Oftmals nimmt vorauseilender Gehorsam nachfolgende „gesetzliche Grundlagen" in ihrer Wirkung vorweg...

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich intensiv mit der Praxis der Jugendämter anhand der vorgefundenen Akten des Magistrates Klagenfurt bzw. der Bezirkshauptmannschaft Villach. Zunächst widme ich mich allgemeinen Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit am Jugendamt zur Zeit des Nationalsozialismus. Danach beschreibe ich Aufbau und Struktur der beiden Jugendämter – soweit dies mit dem in diesem Zusammenhang sehr dürftigen Quellenmaterial überhaupt möglich gewesen ist. Der Hauptteil dieses Kapitels beinhaltet die Analyse und Auswertung der Akten der beiden Jugendämter nach verschiedenen Kriterien. Beispielsweise geht es dabei um die soziale Herkunft der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Familien oder die unterschiedlichen Begründungen für die Anordnung von Fürsorgeerziehung oder das Einbringen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts durch die Erziehungsberechtigten. Einige spezifische Falldarstellungen über Tätigkeitsbereiche des Jugendamtes runden dieses letzte Kapitel der Dissertation ab.

In der methodischen Darstellung greife ich auf das Studium der Quellen zurück. Das betrifft in erster Linie das Analysieren und Interpretieren von zeitgenössischen Gesetzestexten, Dokumenten und Schriftverkehr, die ich in den diversen Gesetzblättern bzw. in der Fachliteratur vorgefunden habe, sowie quellenkritische Analyse und Interpretation des archivalischen Materials. Das beinhaltet zum einen die Akten der Abteilung Jugend und Familie des Magistrates Klagenfurt für den Zeitraum von März 1938 bis Mai 1945, sowie die der Bezirkshauptmannschaft Villach von Jänner 1940 bis Mai 1945. Zum anderen ziehe ich Akten und sonstiges Material aus dem Kärntner Landesarchiv, dem Kärntner Diözesanarchiv und den Archiven der jeweiligen Heimeinrichtungen heran. Die zu meinem Dissertationsthema gesammelte Fachliteratur nehme ich zum Vergleich mit den vorgefundenen Quellen.

Abschließend möchte ich noch zwei Bemerkungen festhalten. Erstens verwende ich die Begriffe Sozialarbeiter/in, Fürsorger/in und Volkspfleger/in als Synonyme, um eine flüssige Schreibweise zu gewährleisten. Ich habe bei meiner Forschungsarbeit eruiert, daß im Nationalsozialismus alle drei Begriffe in Verwendung gestanden sind, auch wenn natürlich die Bezeichnung „Volkspfleger/in" oberste Priorität genossen hat.[11] (In analoger Weise verhält es sich mit den Begriffen „Jugendwohlfahrt", „Jugendfürsorge" und „Jugendhilfe".) Zweitens berücksichtige ich in der gesamten Arbeit die weibliche bzw. männliche Schreibweise bei personenbezogenen Namen oder Bezeichnungen.

[11] HIX Iris Maria, Fürsorgerinnen im Dienste der Erbbiologie. In: FRAUENLEBEN im NS-Alltag (Bonner Studien zur Frauengeschiche 2), hg. KUHN Anette (Pfaffenweiler 1994), S. 255-260, hier S. 258. Der Begriff „Sozialarbeiterinnen" kommt beispielsweise in einer Vereinbarung über die Errichtung von Wohlfahrtsschulen

2. „JUGENDFÜRSORGE" IM NATIONALSOZIALISMUS

2.1. Ideologische Voraussetzungen und Grundsätze

2.1.1. Voraussetzungen nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik

Die Wohlfahrtspolitik des Nationalsozialismus stützte sich ideologisch vor allem auf die Sozial- und Rassenhygiene des ausgehenden 19. Jahrhunderts und des beginnenden 20. Jahrhunderts.[12] Der Nationalsozialismus ging davon aus, daß das Verhalten von Menschen Rückschlüsse auf dessen „rassische und erbbiologische Wertigkeit" zuließ. Danach richtete sich auch die radikale Umsetzung rassistischer Grundsätze. „Nicht die Nationalökonomie, sondern die Nationalbiologie ist Wegweiser für die Volkswohlfahrtspflege."[13] Die sogenannte „Volkspflege" stellte die Unterstützung der „wertvollen und gesunden Volksgenossen" in den Mittelpunkt. Die Zielsetzung der Unterstützung lag dabei nicht auf dem einzelnen Individuum, sondern in seiner Verwertbarkeit für das „Volksganze". Leistungen aus der Wohlfahrt sollten also einzelnen nur dann gewährt werden, wenn sich daraus auch ein Nutzen für das „Volksganze" ergab. Medizinische Diagnosen, soziale Verhaltensweisen und Abstammung stellten die Kategorien für die Beurteilung eines Menschen nach „rassischen" Gesichtspunkten und dessen „Wert für die Volksgemeinschaft" dar. „Nationalsozialistische Volkswohlfahrtspflege ist der tatgewordene deutsche Sozialismus, der keine Partei- und Klassenunterschiede kennt, der soziale Gemeinsamkeit, unauflösliche Verbundenheit und darum gegenseitige Verantwortlichkeit aller Glieder unseres Volkes fordert."[14] Der Begriff Rasse bedeutete im Sinne nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik nicht die bloße Beschränkung auf seine biologische Komponente, sondern seine Ausweitung auf eine soziale Ebene. Alkoholismus, Prostitution, Kriminalität, selbst länger anhaltende Unterstützung durch die öffentliche Wohlfahrt galten als potentielle Gefährdungsfaktoren für das „Volksganze". Menschen, auf die in irgendeiner Weise eines oder mehrere dieser Attribute zutraf, gerieten in Gefahr, vom Sog der Maßnahmen der „Rassenhygiene" erfaßt zu werden. Der

---

vom März 1936 vor – abgedruckt bei Vorländer (Dokument Nr. 183). VORLÄNDER Herwart, Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation (Boppard am Rhein 1988), S. 386.

[12] AYASS Wolfgang, „Asoziale" im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995), S. 13-18; SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 46-54; DÜNKEL Barbara, FESEL Verena, Von der sozialen Frauenschule zur NS-Volkspflegeausbildung. Das Hamburger Sozialpädagogische Institut 1917-1945 (Hamburg 1999), S. 113.

[13] Hermann Althaus, Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP, in seinem Buch über Wesen, Aufgaben und Aufbau der NSV – auszugsweise abgedruckt bei Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 180), S. 382-383, hier S. 382. Althaus sagt dort weiter unten über die NSV aus: „Sie übt keine aussichtslose, das Volksvermögen verschleudernde Fürsorge der Erbkranken, sondern eine aufbauende Vorsorge für die Erbgesunden." A.a.O., S. 383.

[14] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 169), S. 373.

Nationalsozialismus berücksichtigte gesellschaftliche Rahmenbedingungen als Ursache für soziale Probleme nicht[15], sondern betrachtete jedes Verhalten von Menschen oder gesellschaftlichen Gruppen unter dem Gesichtspunkt des „Rassischen" und leitete es „erbbiologisch" her. Der NS-Staat bewertete die Bevölkerung nach Gesichtspunkten der Rassenhygiene und Eugenik.[16] Hermann Althaus drückte die Zielrichtung nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik folgendermaßen aus: „Eine Wohlfahrtspflege, die auf das Wohl des Volkes ausgerichtet ist, wird [...] die Minderwertigen in einer ausmerzenden Erbpflege zurückdrängen. [...] Die lebenden minderwertigen Individuen selbst sollen nur mit einer Mindestfürsorge bedacht werden, außerdem, soweit notwendig, durch fürsorgerische Bewahrung oder Sicherheitsverwahrung auf strafrechtlicher Grundlage aus dem Volksleben ausgeschieden werden. Dies gilt vor allem auch für die Individuen, deren Eigenschaft als Träger von Erbkrankheiten nicht feststeht, deren asoziales Verhalten dies aber vermuten läßt."[17] Als theoretischer Überbau und gleichzeitig legistischer Grundlage dienten dabei Gesetze[18] und Richtlinien, die der NS-Staat im Laufe der Jahre entwickelte und verordnete. Einen wichtigen Erlaß stellte in diesem Zusammenhang der des Reichsministeriums des Innern (= RMdI) über „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit" vom 18.7.1940[19] dar. Der besagte Erlaß faßte die verschieden gehandhabten Grundsätze bei der Beurteilung der „Erbgesundheit" zusammen, damit in der Praxis eine einheitliche Vorgangsweise in bezug auf die „nationalsozialistischen Grundsätze der Erb- und Rassenpflege" gesichert wurde. Bereits unter Punkt II/(2) öffnete man dem Spielraum für eine möglichst breite Auslegung der Beurteilungskriterien Tür und Tor. Denn neben den gesetzlich festgelegten Erbkrankheiten nach dem Sterilisationsgesetz subsumierte der Erlaß „alle vererbbaren Leiden und Eigenschaften, die den Wert des Betroffenen gegenüber der Volksgemeinschaft beeinträchtigen".[20] Damit Personen, die nach NS-Ideologie nicht „unterstützungswürdig" waren, keinesfalls Transferleistungen des Staates lukrieren konnten, schloß der Erlaß

[15] Nochmals Althaus dazu: „Die Umweltbedingungen sind nicht das Entscheidende für die Entwicklung der Individuen." Zitiert nach Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 180), S. 382.

[16] BARON Rüdeger, Barbarische Mütterlichkeit. Auswirkungen der nationalsozialistischen Volkspflegevorstellungen auf den sozialen Frauenberuf. In: SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf. Kontinuitäten und Brüche im 20. Jahrhundert, hgg. FESEL Verena, ROSE Barbara, SIMMEL Monika (Pfaffenweiler 1992), S. 62-72, hier S. 67.

[17] Althaus Hermann in seinem Werk „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Wesen, Aufgaben und Aufbau" aus dem Jahr 1935, auszugsweise abgedruckt in Vorländer (Dokument Nr. 180): VORLÄNDER, Die NSV, S. 382.

[18] Gesetz über die Verhütung erbkranken Nachwuchses (= GVeN = Sterilisationsgesetz) vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 529); Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (= „Blutschutzgesetz") vom 15.9.1935 (RGBl. I, S. 1146); Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 (RGBl. I, S. 1146); Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (= „Ehegesundheitsgesetz") vom 18.10.1935 (RGBl. I, S. 1246).

[19] Auszugsweise abgedruckt bei Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 230), S. 429-432.

[20] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 230), S. 430.

„asoziale Personen und Angehörige asozialer Familien" von vornherein als LeistungsbezieherInnen aus und machte in weiterer Folge deutlich: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht. Daher können asoziale Familien mit vielen Kindern niemals als „kinderreich" angesehen werden."[21] In der Praxis nationalsozialistisch verstandener Fürsorge ging es um straffe Kontrolle und strikte Disziplinierung der LeistungsbezieherInnen sowie genaue Ermittlung der familiären Situation vor der Vergabe von Unterstützungen und Transferleistungen.

Im Prinzip wurde die traditionelle, humanistisch geprägte Wohlfahrt mit der Zeit überflüssig, weil der Nationalsozialismus auf die Segregation von Adressaten der Fürsorge mehr Wert legte – Stichworte Deportation in Heil- oder Pflegeanstalten bzw. Arbeits- oder Konzentrationslager – als auf deren Integration in die „Volksgemeinschaft". Die konkreten Auswirkungen solch nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik waren unter anderem an folgender Aussage von Erich Hilgenfeldt, Reichsleiter der NSV, ablesbar: „Wir wollen durch unsere Maßnahmen der Gesundheitsführung in der Zukunft alles Kranke ausschalten. Es wird also hier im weiteren Verlauf der Entwicklung Anstalt um Anstalt überflüssig werden müssen."[22]

Wissenschafter im Dienste des Nationalsozialismus begannen sich dem Wohlfahrtsbereich zu befassen. Die Vorarbeiten auf der erziehungswissenschaftlichen Ebene leistete nach eigener, nicht gerade bescheidener Darstellung Ernst Krieck, Professor an der Universität Heidelberg: „Zur selben Zeit, als Adolf Hitler sein großes Erziehungswerk im Dienste der rassisch-völkischen-politischen Idee begann, wurde auch der Bann der überlieferten „Pädagogik" gebrochen und – von mir vorwiegend – eine völkisch-politische Erziehungswissenschaft geschaffen."[23] 1938 gab es an 6 deutschen Hochschulen Vorlesungen über Wohlfahrtspflege bzw. Fürsorgewesen. An der Universität Berlin wurde bereits ein Jahr zuvor von der NSV das „Sozialwissenschaftliche Institut für Volkswohlfahrtspflege" eingerichtet,[24] das sich in Forschung und Lehre mit Fragen der Volkswohlfahrtspflege beschäftigen sollte. Dem Institut wurden drei Lehrkräfte zugeteilt, die die Bereiche Fürsorgerecht, allgemeine Wohlfahrtspflege sowie Jugendhilfe abdeckten. Die Lehrtätigkeit begann im Wintersemester 1937/38 und sollte die Leistungen der NSV in wissenschaftlicher Darstellung würdigen.[25] Entsprechenden konfessionellen Instituten verbot der NS-Staat hingegen die Fortführung ihrer

[21] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument 230), S. 430.
[22] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 25), S. 208.
[23] KRIECK Ernst, Erziehung im nationalsozialistischen Staat (Berlin 1935), S. 13.
[24] AMTHOR Ralph Christian, Die Geschichte der Berufsausbildung in der sozialen Arbeit. Auf der Suche nach Professionalisierung und Identität (Weinheim/München 2003), S. 400.
[25] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 182), S. 385.

wissenschaftlichen Arbeit. Sowohl das „Institut für Sozialethik und Wissenschaft der Inneren Mission" an der Universität Berlin, als auch das „Institut für Caritaswissenschaft" in Freiburg im Breisgau wurden beide 1938 geschlossen.[26]

2.1.2. Grundsätze nationalsozialistischer Familienpolitik

In der nationalsozialistischen Weltanschauung zentrierte sich Familienpolitik um das Ideologem der „Rasse" und die Durchsetzung der damit verbundenen Dogmen. Nationalsozialistische Familienpolitik bezweckte, Kriterien der Abgrenzung gegenüber „fremdrassigen" Bevölkerungsgruppen zu schaffen und gleichzeitig die Menschen mit den Postulaten nationalsozialistischer Weltanschauung zu indoktrinieren – notfalls durch Androhung von Sanktionsmaßnahmen.[27]

Die Bewertung von Menschen im Sinne der Rassenhygiene erfolgte nach deren Qualität für die Zeugung von Nachkommenschaft bzw. dem künftigen Nutzen der Nachkommenschaft für die „Volksgemeinschaft". „Rassisch wertvolle" Teile der Bevölkerung konnten Förderungen lukrieren und die als „minderwertig" eingestuften Teile der Bevölkerung sollten in einer negativen Auslese „aus dem Volkskörper ausgeschieden" werden. Die Kriterien für die Festlegung, was den Normen und Werten des NS-Staates entsprach, stellte der Erlaß des RMdI über die Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit fest: „Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung 1. fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten oder 2. arbeitsscheu sind [...] oder 3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenem Verantwortungsbewußtsein weder einen geordneten Haushalt führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen erziehen vermögen oder 4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z.B. Dirnen)."[28] In punkto Familien beschrieb der Erlaß die Ausgrenzungskriterien wie folgt: „Familien sind als asozial zu bezeichnen, wenn mehrere ihrer Mitglieder asozial (gemeinschaftsfremd) sind und die Familie selbst im ganzen gesehen eine Belastung für die Volksgemeinschaft darstellt".[29] Der Erlaß gab dann noch eine „Zwischengruppe" an Familien an, die zwar noch nicht als „asozial" zu titulieren war, allerdings auch nicht als „Gewinn für die Volksgemeinschaft" und daher nicht von vornherein als „förderungswürdig" galt. Bei

[26] AMTHOR, Geschichte der Berufsausbildung, S. 404.
[27] MÜHLFELD Claus, SCHÖNWEISS Friedrich, Nationalsozialistische Familienpolitik. Familiensoziologische Analyse der nationalsozialistischen Familienpolitik (Stuttgart 1989), S. 24.
[28] Auszug aus den Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit des Reichsinnenministeriums vom 18.7.1940, abgedruckt in Vorländer (Dokument Nr. 230), VORLÄNDER, Die NSV, S. 429-432.
[29] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument 230), S. 431.

diesen Familien traten laut Definition des Erlasses „nur vereinzelt" Erbkrankheiten auf, sodaß die Zuerkennung von Kinderbeihilfe nicht ausgeschlossen werden sollte. Als großen Teil der „förderungswürdigen" Personen sah der Erlaß die „Gruppe der Durchschnittsbevölkerung" an, die in den Genuß aller „fördernden und ehrenden Maßnahmen" kommen sollte wie Ehestandsdarlehen, Ausbildungsbeihilfen, Ehrenkreuz der Deutschen Mutter oder Kinderbeihilfen. Ziel dieser Maßnahmen war es, eine Beeinträchtigung der Arbeitsleistung oder gesundheitliche Schäden der „Volksgenossen" zu verhindern bzw. deren Zeugung von Nachwuchs positiv zu beeinflussen.[30]

Das Instrumentarium des Staates – z.B. mit Mitteln der Gesetzgebung oder Propaganda – legte das Augenmerk auf die beiden anvisierten, grundsätzlichen Aufgaben der Familie nach NS-Ideologie – Reproduktion und „völkisch bestimmter" Sozialisation. Daß die vorgesehene Indoktrination der Bevölkerung mit nationalsozialistischem Gedankengut manchmal schon an administrativen Hürden scheitern konnte, zeigte sich unter anderem an folgendem Beispiel. Der Kärntner Gaupropagandawalter der NSV im Hauptamt für Volkswohlfahrt Werl beschwerte sich beim Reichsstatthalter über die mangelnde Kooperation der Standesbeamten im Land. In seinem Schreiben vom 14.7.1942 beklagte sich Werl, daß die Standesbeamten die „Aufklärungsschrift für Mutter und Kind" nicht bei der Geburtenanmeldung an die Mütter bzw. bei der Eheschließung an die Brautpaare ausgaben. Er verwies diesbezüglich an den bestehenden Erlaß des Reichsinnenministeriums vom 22.5.1940 (Zl. MBLiV 1942-753) und ersuchte mittlerweile energisch um eine entsprechende Weisung des Reichsstatthalters an alle Standesbeamten. Denn zwei vorher übermittelte Beschwerdebriefe dürften keine Resonanz ausgelöst haben.[31]

Jedenfalls machten die politischen Vorgaben des NS-Staates „die Familie zum Adressaten rassenspezifischer Anforderungen, die sie im Sinne der Arterhaltung zu vollziehen und als sittlichen Auftrag zu steigern hatten."[32] Individualität und Selbstbestimmung waren da nicht vorgesehen. Im Gegenteil, der Nationalsozialismus sah gerade in diesen beiden Faktoren eine permanente Bedrohung des Gesellschaftssystems, die es nach Möglichkeit auszuschalten galt. Die Familie blieb zwar in ihrer Form erhalten, wurde aber mit neuen inhaltlichen Aufgaben gefüllt. „Urzelle der Volksgemeinschaft ist die Familie, deren Stärkung wir deshalb als unsere höchste Aufgabe ansehen. Den Müttern, als den ewigen Quellen des Lebens, und den

[30] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument 230), S. 431-432.

[31] Schreiben von Gaupropagandawalter Werl an Reichstatthalter vom 13.2.1942 bzw. 18.3.1942. Die gesamte Korrespondenz zur beschriebenen Angelegenheit ist unter GZ 575/42 zusammengefaßt. Kärntner Landesarchiv (= KLA), Akten der Landesregierung, Kanzleistelle C, Karton 2.

[32] MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik, S. 48.

Kindern, als den Trägern unserer nationalen Zukunft, wenden wir daher unsere Hilfe zu.[33] Die Familie sollte also nicht zerstört, sondern für die NS-Ideologie nutzbar gemacht werden. „Daher haben an der Familie die Maßnahmen der Bevölkerungspolitik und der Rassehygiene ihren wichtigsten Ansatz“[34], meinte dazu der Erziehungswissenschafter Krieck. Die Familie mußte sich zwangsweise an die von der NS-Politik geschaffenen Selektionskriterien orientieren. Sie „profitierte“ aber auch von den aus dieser Politik der Auslese heraus gesetzten Förderungsmaßnahmen.[35] Partnerwahl und Sexualität, Ehe und Erziehung in der Familie hatten allein der „völkischen Funktionalität“ zu dienen.[36] Der Nationalsozialismus baute in seiner Familienpolitik auf den Mythos der naturhaften Einheit von Familie und völkischem Staat. „Familie ist uns Aufgabe, die vom Volk gestellt, vom Einzelnen verwirklicht wird.“[37] Der Stellung der Mutter kam dabei eine besondere Rolle zu. „Die Hebung des seelischen Zustandes der Mutter bessert den seelischen Zustand der Familie und stärkt damit die Widerstandskraft des gesamten Volkes.“[38] Denn nach Ansicht der NS-Ideologie drohte der Familie durch die Erwerbstätigkeit der Frau der Zerfall. Dem sollte die Familienpolitik des NS-Staates gegensteuern. „Der Mann baut das große Haus des Staates, die Frau gestaltet die kleine Welt der Familie. Eine Mutterschaft für viele Kinder soll wieder der Ehrentitel der Frau werden.“[39]

Mit der Doppelbödigkeit seiner Ideologie versetzte sich der Nationalsozialismus selbst in ein nicht lösbares Dilemma. Denn er versuchte, zwei einander ausschließende Zielrichtungen zu einer Einheit zu verbinden. Mit dem Bestehen auf die Leistungen, die die Familie für die Volksgemeinschaft zu erbringen hatte, konnte nicht gleichzeitig auf die Individualisierung der

[33] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 71), S. 260.
[34] KRIECK, Erziehung, S. 19.
[35] Solche Förderungsmaßnahmen umfaßten z.B. Kinderbeihilfen, Ehestandsdarlehen, Vergünstigungen bei Strom, Wasser, Gas und öffentlichen Verkehrsmittel oder Befreiungen bei Krankenschein- und Rezeptgebühren. Die Gewährung von Kinderbeihilfen wurde allerdings an bestimmte Kriterien wie Einkommenshöhe der Eltern, deren politische Zuverlässigkeit, Anzahl der Kinder etc. gekoppelt. MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, S. 126-132 und S. 199-207. Die „Kinderbeihilfen-Verordnung“ vom Dezember 1940 legte fest, daß Anspruch auf Kinderbeihilfe ab dem 3. Kind bestand (§ 1, Abs. 1) und zwar in der Höhe von 10 Reichsmark monatlich (§ 2). „Kinderbeihilfen-Verordnung“ (KBV) vom 9.12.1940, RGBl. I, Nr. 207/1940, S. 1571-1572.
[36] In Bezug auf die Intention der sogenannten „Ehestandsdarlehen“, Frauen zur Aufgabe ihres Berufslebens zu bringen, meint Eichborn treffend: „Nach nationalsozialistischer Denkweise war eine Ehefrau so gleichbedeutend mit zwei Arbeitsplätzen für Männer.“ EICHBORN Ulrike, Ehestandsdarlehen. Dem Mann den Arbeitsplatz, der Frau Heim, Herd und Kinder. In: Frauenleben im NS-Alltag (Bonner Studien zur Frauengeschichte 2), hg. KUHN Annette (Pfaffenweiler 1994), S. 48-64, hier S. 48.
[37] NS-Familientheoretiker Horst Becker zitiert nach MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik, S. 78.
[38] VORLÄNDER, Die NSV, (Dokument Nr. 16), S. 199.
[39] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 179), S. 381.

Familienangehörigen in ihrer sozial-emotionalen Bindung abgestellt werden, die für einen nationalsozialistisch geprägten Sozialisationsprozeß erforderlich war.[40]

Durch den Transfer der nationalsozialistischen Weltanschauung in die Familien sollte konkretes, zielgerichtetes Handeln der Betroffenen im Sinne der NS-Ideologie indiziert werden. Den Eltern kam dabei die Aufgabe zu, ihren Kindern von klein auf nationalsozialistische Ideologie und das abstrakte Bewußtsein der „Zugehörigkeit zu einer Volksgemeinschaft" zu vermitteln. Der NS-Staat verfolgte dieses Ziel mit Akribie, auch wenn die Kongruenz von Familienleitbild und familiärer Wirklichkeit während der gesamten NS-Herrschaft nie zur gewünschten Umsetzung kam. „Die von den NS-Machthabern politisch angestrebte parallele Sozialisation sollte die Familie eingliedern in die ordnungspolitische Vorstellung der Volksgemeinschaft, deren öffentlicher Kontrolle sich keiner entziehen konnte. Diese Allmachtsfunktion der Partei blieb über weite Strecken Illusion." [41]

Das Vertrauen in die ideologische Erziehungskraft der Eltern schien ohnehin nicht besonders stark gewesen zu sein,[42] nachdem der NS-Staat in erster Linie den Parteiorganisationen Hitlerjugend und BDM, sowie Einrichtungen der Volkswohlfahrt („Hilfswerk Mutter und Kind", „Kinderlandverschickung", NSV-Jugendhilfe) bzw. dem weltanschaulichen Unterricht in den Schulen einen stärkeren Wirkungsgrad im Sinne einer weltanschaulichen Indoktrination zubilligte. Der Heidelberger Professor Krieck bekräftigte diese Sichtweise, indem er der Familie das „Monopol an Erziehung und Erziehungsrecht" absprach. „Sie ist ja selbst nur ein kleines und unselbständiges Glied am Volksganzen, und die andern Volksordnungen haben an der Erziehung gemäß dem von ihnen zu leistenden Anteil ein ebenso ursprüngliches Eigenrecht."[43]

Die Zweischneidigkeit nationalsozialistischer Familienpolitik läßt sich an folgendem Fallbeispiel gut charakterisieren. Eine Frau aus dem Bezirk Villach-Land hatte im Herbst 1939 als siebenfache Mutter das „Deutsche Mutterkreuz, Stufe II" verliehen bekommen. Ungefähr ein Jahr später kamen anscheinend Zweifel über die „Verdienste" der Geehrten auf. Der Villacher Amtsarzt hatte nämlich einen Antrag auf Unfruchtbarmachung der betreffenden

---

[40] Familie und Individualismus lassen sich aber nicht trennen. In der Interaktion mit seinen Familienangehörigen lernt das Individuum, sich als solches zu positionieren. Es kann also nicht losgelöst von seiner Persönlichkeit im völkischen Sinn agieren, wie sich das die Familientheoretiker der Nationalsozialisten vorgestellt haben.

[41] MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik, S. 285. Einen anderen Beleg für das Auseinanderklaffen von gewünschter Familienidylle und Realität liefern die statistischen Zahlen im Bereich der Fürsorgeerziehung. Die Zahl der durch Fürsorgeerziehung betreuten Kinder stieg von 54.740 im Jahr 1934 auf 73.397 im Jahr 1940. TRAPPER Thomas, Heimerziehung von Gestern (Hamburg 1996), S. 203.

[42] „Damit die Familienerziehung nach dem allgemeinverbindlichen Erziehungsziel ausgerichtet wird, überwacht der Staat die Erziehungsarbeit der Familie." Werner Ventzki, NSV-Gauamtsleiter in Pommern, zitiert nach SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 155.

[43] KRIECK, Erziehung, S. 19.

Frau im Sinne des Sterilisationsgesetzes gestellt und drängte auf einen entsprechenden Gerichtsbeschluß. Er begründete seinen Antrag mit Hinweis auf den „asozialen Lebenswandel" der Mutter, von deren 7 Kindern jedes von einem anderen Vater stammte – insgesamt kämen sogar 19 Männer als Väter für die 7 Kinder in Frage. Zwei der Kinder lebten in Erziehungsanstalten, der 17-jährige Sohn im Kinderheim Herrnhilf der Evangelischen Stiftung de La Tour in Treffen bzw. die 12-jährige Tochter in einem nicht näher genannten Heim in Klagenfurt[44]. Aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens machte die zuständige NSDAP-Leitung die Verleihung des Mutterkreuzes rückgängig.[45]

2.1.3. Grundsätze nationalsozialistischer Jugendfürsorge

Erziehung galt den Nationalsozialisten nicht als Angelegenheit eines bestimmten Berufsstandes. Wer von seiner „rechten" (im doppelten Sinn des Wortes) Gesinnung überzeugt war, wurde automatisch zum Erzieher für andere. Nicht mehr berufliche Qualifikation zählte als wichtiger Parameter in Fragen der Erziehung, sondern die persönliche Einstellung des Einzelnen im Sinne nationalsozialistischer Werte. Nicht das Wohl des Kindes stand im Mittelpunkt erzieherischer Überlegungen, sondern die Vermittlerrolle, die dem Erzieher zukam, um NS-Ideologie wirksam auf Kinder zu transferieren. Der für Kinder und Jugendliche nicht ungefährliche Umkehrschluß, der sich aus dieser Erziehungssituation ergab, lag in der Tatsache, daß eine nach den Vorstellungen des NS-Staates nicht gelungene Erziehung praktisch einer drohenden Staatsgefährdung gleichkam.[46] Den theoretisch-ideologischen Überbau für nationalsozialistische Wertvorstellungen in der Jugendwohlfahrt und damit gewissermaßen eine scheinbar wissenschaftliche Legitimation lieferten auf pädagogischem Gebiet Wissenschafter, die sich aus verschiedenen Gründen dem Nationalsozialismus anschlossen. Die beiden bedeutendsten Vertreter in diesem Zusammenhang waren Ernst Krieck und Alfred Baeumler.

Ernst Krieck, 1882 geboren, entstammte einer Handwerkerfamilie. Nach Abschluß der Schule besuchte er ein Lehrerseminar – der damals einzigen Möglichkeit zu höherer Bildung zu gelangen, wenn man nicht über die finanziellen Ressourcen für ein Studium verfügte. Krieck bildete sich durch autodidaktische Studien permanent selbst fort. Er engagierte sich für die Lehrerschaft und bekämpfte den Einfluß der Kirchen im Schulwesen. Bereits sein erstes 1922

[44] Nachdem nach meinem Wissen zum damaligen Zeitpunkt zur Aufnahme von Mädchen nur das Erziehungsheim Harbach existiert hat, gehe ich davon aus, daß diese Tochter dort untergebracht worden ist.
[45] Der gesamte Aktenvorgang ist unter GZ 552/41 anhängig. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 556.
[46] GIESECKE Hermann, Hitlers Pädagogen. Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung (Weinheim/ München ²1999), S. 29-30.

erschienenes wissenschaftliches Werk „Philosophie der Erziehung" verhalf ihm zum Durchbruch. Es brachte ihm von der Universität Heidelberg die Ehrendoktorwürde ein. Krieck beschäftigte sich in dem genannten Buch ausführlich mit dem Erziehungsprozeß. Seiner Ansicht nach erzogen die verschiedenen Gemeinschaften wie Familie, Gemeinde oder Kirche, in denen Kinder aufwuchsen, dieselben einfach durch ihre Funktion, ohne daß sie dies intentional getan hätten. An der Spitze aller Gemeinschaften stand das „Volk", denen sich alle anderen Gemeinschaften im Verhältnis von „Gliedschaften" unterordneten. Krieck erwartete sich vom Nationalsozialismus, die Umsetzung seiner Erziehungsziele. Mit Jänner 1932 trat er dem NS-Lehrerbund bei. In diesem Jahr publizierte er das Buch „Nationalpolitische Erziehung", „das für die nächsten Jahre zu einer politisch-pädagogischen Bibel für nationalsozialistisch orientierte Studenten und Lehrer werden sollte".[47] Ein Jahr später brachte er mit der Schrift „Erziehung im nationalsozialistischen Staat" seine Erziehungsvorstellungen auf den Punkt. 1933 wurde er zunächst Rektor an der Universität Frankfurt, 1934 dann an der Universität Heidelberg, wo er auch eine Professur erhielt. All diese universitären Funktionen übte Krieck aus, ohne jemals an einer Universität studiert, geschweige denn vorher maturiert zu haben. Allein daraus war ersichtlich, welch erstaunliche Karrieren im Nationalsozialismus möglich waren, wenn man(n) über die „richtige" ideologische Einstellung verfügte. Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts geriet Krieck in einen wissenschaftlich wie auch parteipolitischen Konflikt mit Wilhelm Hartnacke. Krieck ging als Verlierer aus dieser Auseinandersetzung hervor, in die sich zuletzt sogar Reinhard Heydrich, Chef der SS, einschaltete. Krieck legte daraufhin seine Funktion in der SS nieder und trat auch als Rektor der Universität Heidelberg zurück. Danach widmete er sich nur mehr seiner wissenschaftlichen Arbeit. Nach dem Krieg kam er in ein amerikanisches Internierungslager, wo er 1947 starb.[48]

Mit seinem schon erwähnten Werk „Erziehung im nationalsozialistischen Staat"[49] steuerte Krieck eine wichtige theoretische Grundlage für die nationalsozialistische Erziehung in der Praxis bzw. im konkreten Alltag der Fürsorgeerziehung bei. Das Buch war mit 32 Seiten eigentlich recht knapp gefaßt, brachte aber die zentralen Thesen nationalsozialistischer Erziehungsvorstellungen auf den Punkt.[50] Krieck gliederte sein Werk in 10 Abschnitte. Im

[47] GIESECKE, Hitlers Pädagogen, S. 46.

[48] GIESECKE, Hitlers Pädagogen, S. 56-59. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle von Krieck während der NS-Zeit liefern Seeligmann und Schnurr: SEELIGMANN Chaim, SCHNURR Stefan, „Ein Antisemit – aber kein Rassist"? Ernst Krieck im Fegefeuer deutscher Erziehungswissenschaftler. In: Neue Praxis 25 (1995), S. 55-69.

[49] KRIECK Ernst, Erziehung im nationalsozialistischen Staat (Berlin 1935).

[50] Ich werde mich im folgenden nur mit denjenigen Passagen des Buches auseinandersetzen, die sich (relativ) direkt mit dem Themenkreis Erziehung von Kindern befassen.

ersten Kapitel widmete er sich vor allem der „Staatsgründung" des Dritten Reiches und den Erziehungsansichten Adolf Hitlers. Krieck betonte dabei, daß sich ein Staat prinzipiell durch Erziehung erhalten und dessen Machtentfaltung mit der Fähigkeit zusammenhängen würde, der Bevölkerung „einen geschlossenen und handlungsfähigen politischen Willen aufzuzüchten".[51] Laut Krieck war Hitler der erste, der diesen Zusammenhang erkannte und danach handelte. „Es ist das Ziel der nationalsozialistischen Bewegung, das deutsche Volk aus seinen Naturgrundlagen, aus Rasse, Blut und Boden her zu erneuern."[52] Mit diesem Ziel vor Augen würde die NS-Bewegung das deutsche Volk „seiner geschichtlichen Mission in der Menschheit entgegenführen".[53] Die Erziehungsgrundsätze, die Hitler in seinem Buch „Mein Kampf" anführte, hätten nach Krieck den „politischen und völkischen Erziehungsgedanken" zu neuen Höhen geführt. In seiner Beurteilung des „erziehungspraktischen Werkes" Hitlers brachte Krieck zum Ausdruck, daß auch in der Erziehung der „Anspruch und Wille zur totalen Ergreifung und Erneuerung des Volksganzen"[54] zum Tragen kommen mußte. Unter Berufung auf die Wiedergeburt des „altgermanischen, rassisch-völkischen Lebensprinzips" mündete für Krieck der „germanische Führer- und Gefolgschaftsstaat" in die „Gestalt und schöpferischen Leistung des Führers Adolf Hitler", dessen Werk stets eines der Erziehung gewesen wäre. Ziel der nationalsozialistischen Erziehung war die „einheitliche Charakterzucht" des deutschen Volkes, die alle „völkisch-politischen Erziehungsorgane" der Partei umzusetzen hatten – von der Hitlerjugend über die Arbeitsfront bis hin zu SA und SS. Zum Ende des ersten Kapitels wiederholte Krieck die Grundsätze nationalsozialistischer Weltanschauung wie „Gemeinnutz vor Eigennutz" oder „Erziehung gründet in Blut und Boden" oder „Dem nordischen Rassetum entsprechen Werte der Wehrhaftigkeit, der Ehre, der Kameradschaft, der völkischen Gemeinsamkeit" oder „die Bindung der Rasse- und Volksgenossen zur Willens- und Weltanschauungseinheit".[55] Krieck beendete das Kapitel schließlich pathetisch: „Dabei ist politische Schöpfung unlöslich verbunden mit Zucht und völkischer Erziehung, mit Erneuerung der Rasse und Kampf um die rassisch-politische Weltanschauung."[56]

Im zweiten Abschnitt seines Buches listete Krieck die „erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen" auf. Dabei definierte er zunächst Erziehung. „Die Gesamtheit der von der Gemeinschaft auf den Nachwuchs ausstrahlenden Einwirkungen, soweit dadurch im

[51] KRIECK, Erziehung, S. 7.
[52] KRIECK, Erziehung, S. 8.
[53] KRIECK, Erziehung, S. 8.
[54] KRIECK, Erziehung, S. 9.
[55] KRIECK, Erziehung, S. 10.
[56] KRIECK, Erziehung, S. 10.

Nachwuchs Wachstum gefördert und geformt, Anlagen zur persönlichen und gliedschaftlichen Reife gebracht werden, heißt Erziehung".[57] Die so definierte Erziehung zielte allerdings immer auf das „Lebensgesetz der Gemeinschaft" ab.

Sinnerfüllung fand der einzelne laut Krieck nur in der Ausrichtung seines Lebens auf „Gliedschaft und Volksganzes". Erst das Einfügen in die „Gliedschaft" führte seiner Meinung nach zu persönlicher Reifung. Alle „erzieherischen Teilwirkungen" der einzelnen „Gliedschaften" wie Familie, Schule, Beruf oder Organisationen der Partei trugen ihr Scherflein zur „vom Schicksal auferlegten Gesamtaufgabe" bei. Krieck sprach anschließend von den drei Funktionen der Erziehung[58] – nämlich erstens technisches Können und Sachwissen zu vermitteln, zweitens Haltung, Charakter und Willensrichtung zu formen und drittens Weltanschauung zu bilden. Für den Nationalsozialismus stellte nach Krieck die Charaktererziehung „das Fundament aller übrigen Erziehung" dar, die „in einem wehrhaft-politisch-musischen Zuchtsystem gemäß der rassisch-völkisch-politischen Weltanschauung und Wertordnung" fußte. Dem Staat kam dabei die Aufgabe zu, „die gesamte Erziehung des Nachwuchses zu ordnen und zu überwachen".[59]

Im dritten Kapitel faßte Krieck die geschichtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Dritten Reiches zusammen unter den Überschriften „Volk im Werden", „Deutsche Selbsterkenntnis", „Deutsche Not und Notwende" und „Schöpfung". Er verwies dabei unter anderem auf die Rolle der „totalen Volkserziehung".[60] Im vierten Teil seines Werkes beschäftigte sich Krieck mit „Rasse und Erziehung". Er vertrat die Ansicht, daß es durch Erziehung nicht möglich wäre, „Rassenfremdes" in Menschen zu implementieren. Dafür würde Erziehung unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen dazu beitragen, eine Auslese zu treffen. Zur Förderung der im Sinne des Nationalsozialismus positiven Anlagen bedurfte es laut Krieck eines geeigneten Erziehungsumfeldes von „artgemäßen Lebensordnungen, Lebensgehalten und Wertordnungen".[61]

Im fünften Abschnitt beschrieb Krieck den Anteil der „Volksordnungen" an der Erziehung. Mit „Volksordnungen" meinte er hauptsächlich Gliederungen der NSDAP. „Sie [Die NSDAP] ist das vornehmlichste Erziehungsorgan des Staates im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und Wertordnung."[62] Am Ende dieser Erziehungsentwicklung stand für Krieck eine nationalsozialistisch ideologisierte Jugend, die

[57] KRIECK, Erziehung, S. 10.
[58] KRIECK, Erziehung, S. 11-12.
[59] KRIECK, Erziehung, S. 13.
[60] KRIECK, Erziehung, S. 14-15.
[61] KRIECK, Erziehung, S. 15.
[62] KRIECK, Erziehung, S. 17.

dem deutschen Volk seinen weltanschaulichen Stempel aufdrücken würde. In diesem Zusammenhang betonte er die Bedeutung der Hitlerjugend als „allgemeines Erziehungsinstitut" für die Erreichung des nationalsozialistischen Erziehungszieles, aber auch die „Erziehung der Erzieher im Sinn des Nationalsozialismus".[63] Im letzen Abschnitt seines Buches seines Buches widmete sich Krieck dem „Kampf um die Weltanschauung", der seiner Ansicht nach darauf ausgerichtet war, die „Erneuerung des deutschen Volkes" gemäß des „rassisch-völkischen Lebensgesetzes" zu vollenden. Krieck bezeichnete diese selbst gestellte Aufgabe des Nationalsozialismus als „größtes Erziehungswerk, das je in der Menschheit unternommen worden ist".[64]

Den „wissenschaftlich-theoretischen" Überlegungen folgte die praktische Umsetzung auf dem Fuß. Nationalsozialistische Ideologie wie „Förderung der Erbgesunden" und „Verwahrung der nicht Förderungswürdigen" spiegelte sich in den Grundsätzen der Jugendfürsorgepolitik wider. Richtlinien für eine zukünftige nationalsozialistische Jugendhilfe wurden sowohl in Parteikreisen als auch in der Fachöffentlichkeit diskutiert und die Ergebnisse solcher Diskussionen in Fachzeitschriften oder Parteiorganen publik gemacht. Einen aussagekräftigen Beitrag über die zukünftige, nationalsozialistisch ausgerichtete Betreuungsarbeit in der Jugendwohlfahrt lieferte ein Artikel im „N.S. Volksdienst", der Zeitschrift des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. In ihrer Dezemberausgabe 1938 beschrieb Heinrich Pohlmann den „Plan einer künftigen reichseinheitlichen Fürsorgeerziehung".[65]

Pohlmann sprach in seiner Einleitung von einem „brennenden Problem", was die Reform der Fürsorgeerziehung betraf. Für eine künftige Neuorganisation dienten ihm die „Erfahrungen der NSV-Jugendhilfe". Daher widmete er sich zunächst ausführlich der Heimerziehung der NSV-Jugendhilfe. In erster Linie wäre die Arbeit der NSV darauf ausgerichtet, bei auftretenden Erziehungsproblemen eine Familie soweit zu stützen, daß sie in der Lage wäre, ihre Schwierigkeiten selbst zu lösen und daß das betroffene Kind in der Familie verbleiben könne. Falls diese unterstützenden Maßnahmen keinen Erfolg bringen sollten, müßte das „Problemkind" bei einer Pflegefamilie untergebracht werden. – Dieser Ansatz sozialarbeiterischer Betreuung entspricht aktuell der in der Jugendwohlfahrt gängigen

[63] KRIECK, Erziehung, S. 20. Die Kapitel „VI. Der Anteil von Konfessionen und Kirchen", „VII. Der Anteil der Kultur", „VIII. Kulturpolitik" sowie „IX. Kulturverwaltung" haben bei einer Analyse des Erziehungskonzeptes von Krieck im Hinblick auf die Jugendfürsorge weniger Relevanz und können daher vernachlässigt werden.

[64] KRIECK, Erziehung, S. 32.

[65] POHLMANN Heinrich, Plan einer künftigen reichseinheitlichen Fürsorgeerziehung. In: N.S. Volksdienst. Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP (Heft 15, Dezember 1938), S. 1-6 [eigene Paginierung]. Dieser Artikel liegt mir nicht im Original sondern in einer Abschrift vor, die seinerzeit in der evangelischen Stiftung de La Tour angefertigt und mir vom dortigen Archiv zur Verfügung gestellt wurde.

Maxime von der „Hilfe zur Selbsthilfe".[66] In dieser Hinsicht ging der Autor vom gleichen Ansatz aus wie die öffentliche Jugendwohlfahrt heutzutage.

Doch schon im nächsten Absatz zeigte sich ein erster gravierender Unterschied in der Auffassung von Jugendhilfe. Pohlmann wies darauf hin, daß Heimerziehung ein unerläßliches Mittel der Fürsorgeerziehung wäre, wenn andere Maßnahmen keine Besserung des Problemverhaltens von Kindern und Jugendlichen bringen würden. Und er stellte diese Form der Fürsorgeerziehung in den Kontext als „dienendes Glied in der Gesamtheit der sozialerzieherischen Massnahmen".[67] Es ging also nicht darum, Problemursachen mit den Betroffenen zu bearbeiten und ihnen Wege aus persönlichen Krisen zu zeigen – nein. Nationalsozialistische Fürsorgeerziehung richtete sich danach aus, problematische Kinder und Jugendliche soweit zu sozialisieren, daß sie sich dem „Volksganzen" wieder unterordneten und zu gehorsamen Mitgliedern einer nationalsozialistischen Gesellschaft mutierten.[68]

Pohlmann sprach sich für eine Alternative zu den gängigen Erziehungsanstalten aus, nämlich die sogenannten NSV-Jugendheimstätten. Diese Einrichtungen nahmen aber nicht beliebig sondern nur nach bestimmten Kriterien Zöglinge auf, was wiederum eine Menge Kinder und Jugendliche von vornherein aus einer möglichen Betreuung ausschloss. Gemäß NS-Ideologie kümmerten sich Jugendheimstätten nur um „förderungsfähige" sowie „erbgesunde" Kinder und Jugendliche. Die Beurteilung des Zutreffens dieser Kriterien oblag selbstverständlich der zuständigen NSV-Leitung.[69].

Die Zusammenarbeit mit den Behörden stellte Pohlmann in seinem Artikel folgendermaßen dar. Dem Staat hätte bei der Heimerziehung die Letztverantwortung zu bleiben. Das beträfe zum einen die Anordnung von Fürsorgeerziehung und zum anderen die Finanzierung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Die NSV würde sich um die Einleitung von

---

[66] Außerdem ist ebenso nach heutiger Gesetzeslage das „jeweils gelindeste zum Ziel führende Mittel" in der Betreuungsarbeit anzuwenden. § 26, Abs. 3 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes (= KJWG), LGBl. Nr. 139/1991, S. 509-521, hier S. 515.

[67] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 1. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.

[68] Im Gegensatz dazu will moderne Jugendwohlfahrt die Ursachen problematischen Verhaltens erforschen und gemeinsam mit den Betroffenen an konkreten Lösungen für die aufgetretenen Schwierigkeiten arbeiten. Ziel der Betreuungsarbeit ist es, Kinder und deren Familien soweit zu befähigen, daß sie möglichst konfliktfrei untereinander, aber auch in ihrem sozialen Umfeld, in der Gesellschaft leben können. Weiterführende Literatur: SPIEGEL Hiltrud von, Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis (München ²2006), besonders S. 179-201. STIGLER Hubert, BAUMANN Heinz, Jugend(sozial)arbeit: Grundlagen und Arbeitsfelder. In: SOZIALE ARBEIT und Gesellschaft. Entwicklung und Perspektiven in Österreich, hg. KNAPP Gerald (Klagenfurt/Laibach/Wien 2004), S. 470-486.

[69] Die heutige Heimunterbringung, nach dem Gesetz „Volle Erziehung" genannt, zielt darauf ab, im Bedarfsfall jedem Kind eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Allerdings stehen heutzutage den Jugendwohlfahrtsbehörden viele verschiedene Institutionen und Einrichtungen zur Verfügung, von denen sich beispielsweise welche auf die Betreuung von gewissen Problemkreisen (Aggressives Verhalten, sexueller Mißbrauch, Suchtverhalten, usw.) oder einer bestimmten Klientel (nur Kleinkinder oder Schulpflichtige; nur Mädchen oder Buben, usw.) spezialisiert haben. Vgl. § 28 KJWG, LGBl. Nr. 139/1991, S. 515.

Heimerziehung kümmern und daran anschließend natürlich an die Durchführung derselben in einer NSV-Jugendheimstätte. Damit lag ein Grundproblem in der Rivalität zwischen staatlichen Jugendämtern und der parteiamtlichen NSV-Jugendhilfe bereits offen am Tisch. Der NSV ging es darum, die öffentliche Jugendwohlfahrt soweit wie möglich aus der Betreuungsarbeit mit den Familien zu drängen und die Jugendämter zu bloßen staatlichen Erfüllungsgehilfen der NSV zu degradieren.[70]

Pohlmann widmete sich dann konkreter der Betreuung in den Jugendheimstätten. Die Heimerziehung sollte bloß eine „kurzfristige" mit dem Ziel einer Rückführung des Kindes in dessen Herkunftsfamilie sein. Allerdings definierte Pohlmann in seinem Artikel nicht, welcher Zeitraum unter „kurzfristig" zu verstehen wäre – ein paar Monate, ein Jahr oder länger? Die in Jugendheimstätten untergebrachten Kindern sollten darüber hinaus mit dem örtlichen politischen Leben verbunden sein. Pohlmann meinte damit unter anderem, daß die Kinder ihren Dienst bei der Hitlerjugend vor Ort abzuleisten hätten. Was das Personal betraf, stellte Pohlmann an die ErzieherInnen die Anforderung einer „besonderen geeigneten fachlichen und weltanschaulichen Schulung". Er hielt aus letzterer Anforderung vor allem HJ-Führer und BDM-Führerinnen als Heimleiter/in und Erzieher/in geeignet. Damit schloß sich meiner Meinung nach wieder Kreis, wonach die Erziehung in den Jugendheimstätten vor allem dazu diente, die untergebrachten Kinder im Sinne der NS-Ideologie zu sozialisieren. Die Erziehung stand also unter der Prämisse, Kinder als „Glieder der Gemeinschaft" dem „Volksganzen" wieder zuzuführen.[71]

Pohlmann pries gleich anschließend den finanziellen Nutzen der eigentlich gegenüber den bisher üblichen Heimen doch teureren Variante der Jugendheimstätten. Die kurzfristig höheren Ausgaben würden sich durch ihre nachhaltige Wirkung am Jugendlichen volkswirtschaftlich rentieren. Denn längerfristig gesehen, meinte Pohlmann, wären die Jugendheimstätten durch ihre kürzere Intervention bei gleichzeitig größerem Erfolg jeder andern Form der Heimerziehung überlegen und würden somit das alte Erziehungssystem ablösen. Damit bliebe „dem Staat künftighin das Doppelte und Dreifach[e] an Ausgaben erspart".[72]

Der zweite große Abschnitt des Artikels von Pohlmann befaßte sich mit Reformvorschlägen zur Fürsorgeerziehung. Gleich zu Beginn stellte der Autor fest, daß der NS-Staat „die Verantwortung für die Erziehung seiner Jugend – selbst der gefährdeten oder verwahrlosten –

[70] Siehe Kapitel 2.3. dieser Arbeit.
[71] KRIECK, Erziehung, S. 10.
[72] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 2. Archiv der evangelischen Stiftung de La TourTreffen.

keiner anderen Stelle mehr überlassen"[73] könne. Eine Neuordnung der Fürsorgeerziehung ging für den Autor mit einer notwendigen Typisierung der Erziehungsanstalten einher. Seine Gliederung erfolgte in „Ausleseheim", „Jugendheimstätte" und „Erziehungsanstalt", sowie „Bewahrungsanstalten", die er allerdings dem Prinzip nach nicht mehr zu den Heimen rechnete. Grundsätzlich wäre die Erziehung in allen Heimen gleich anzulegen – nämlich nach dem „Prinzip der Kameradschaft und der Gemeinschaft". Der Erzieher hätte als Führer zu wirken, der durch sein Fachwissen „Erziehungsfehler" bei den Jugendlichen ausgleiche. Ziel der Anstaltserziehung wäre es, die Kinder und Jugendlichen „familienfähig" zu machen, damit sie möglichst rasch wieder in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren könnten. Durch die vereinheitlichten Grundsätze in der Anstaltserziehung sowie die einheitliche Ausbildung des Betreuungspersonals wäre laut Pohlmann die bisherige Zersplitterung der Fürsorgeerziehung überwunden. Er resümierte daher: „Die Einheitlichkeit der Sozialerziehung und der Erziehungsmassnahmen wird damit zum Besten der Jugendlichen selbst und der Volksgemeinschaft gesichert sein."[74]

Das Ausleseheim würde durch dauernde Beobachtung klären, welche Betreuungsform für ein Kind die passende wäre. In einem solchen Heim existierte bei der Aufnahme keine Beschränkung bezüglich Alter oder Problemkonstellation des Kindes. Besonders geschulte ErzieherInnen, Arzt und Psychiater würden das Problemverhalten des betroffenen Kindes „klassifizieren" und entsprechend „richtige Erziehungsmethoden" bestimmen, um das Kind wieder „familienfähig" zu machen.[75]

Die Jugendheimstätten der NSV würden in abgewandelter Form weiter existieren. Neu wäre allerdings die Unterteilung in zwei Erziehungsgruppen. In der ersten ginge es um die Aufnahme von Kindern aus Familien aufgrund einer „augenblicklichen Notlage" – die jedoch nicht näher definiert wurde, sowie um Kinder, die nach einem Heimaufenthalt vor der Entlassung in Familienpflege stünden. In diesen Fällen hätte die Jugendheimstätte als Übergangslösung zu dienen. In der zweiten Erziehungsgruppe würden Kinder und Jugendliche untergebracht werden, die eine „leichte Erziehungsschädigung" oder „drohende Verwahrlosung durch ihre Umwelt" aufweisen. Die Dauer des Aufenthaltes wäre mit einem Jahr begrenzt.[76] Beschränkungen bezüglich des Alters oder Geschlechts würden prinzipiell

[73] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 2. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[74] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 4. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[75] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 4. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[76] Ähnlich äußerte sich der Jugendhilfevertreter Heinrich Webler: „Die günstigste Dauer des Aufenthaltes im gutgeleiteten Heim bei erbgesunden, normalen Zöglingen dürfte zwischen 6 und 12 Monate liegen." TRAPPER, Heimerziehung, S. 208. Nach dem Aufenthalt in der Jugendheimstätte waren die Rückführung des Zöglings in die Herkunftsfamilie oder andere, weiterführende Maßnahmen vorgesehen. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 164.

nicht bestehen. Während bei Vorschulkindern Buben und Mädchen noch nicht getrennt wären, würde eine solche Trennung ab der Schulpflicht erfolgen. Pohlmann begründete diese Einteilung einfach mit dem Wort „erforderlich". Er lieferte keine weiteren Gründe, warum eine koedukative oder eben eine nicht koedukative Führung von Erziehungsgruppen notwendig wäre.[77]

Die vormals „klassischen" Erziehungsheime würden nach Pohlmann ebenfalls einheitlich unter der Prämisse typisiert, daß nur „erziehungsfähige" Kinder und Jugendliche Aufnahme fänden. In den Heimen, die als geschlossene Anstalten fungierten, wären insgesamt 4 Unterteilungen zu bilden – Abteilung A und B bzw. Erziehungsgruppe I und II. In der Abteilung A käme es zur Einweisung von „erbgesunden, normal begabten Jugendlichen". Die Abteilung B würde die „erbgesunden, aber unterbegabten Jugendlichen und erbkranke oder -geschädigte Jugendliche" umfassen. Sie wäre außerdem von der ersten Abteilung strikt räumlich und auch in erzieherischer Hinsicht getrennt. Pohlmann vertrat die Meinung, daß die „Unterbegabten" und „Erbkranken" „oft in stärkstem Masse hemmend auf die Erziehung der übrigen normalen Jugendlichen wirkten".[78] In der Erziehungsgruppe I würden sich Jugendliche befinden, die wegen ihrer „gemeinschaftsgefährdenden Haltung" für die Betreuung in einer Jugendheimstätte nicht tragbar wären. In der Erziehungsgruppe II wären Kinder untergebracht, die als „akut verwahrlost" oder „schwer erziehbar" diagnostiziert wurden, sofern bei ihnen noch „Aussicht auf Erziehungs- und Besserungserfolg" bestünde. Ansonsten würde diesen Kindern und Jugendlichen in der nächsten und letzten Stufe die „Bewahrungsanstalt" drohen. Das Aufnahmealter für die Erziehungsgruppe II läge bei mindestens 10 Jahren, bei allen anderen Abteilungen bei 6 Jahren. Es wäre jederzeit möglich, innerhalb der Erziehungsabteilungen und -gruppen zu wechseln – nach oben, genauso wie nach unten. Die Schul- und Berufsausbildung wäre in die Heime integriert und nach den einzelnen Erziehungsgruppen abgestuft.[79]

Die „Bewahrungsanstalt" stünde laut Pohlmann am Ende der Heimerziehung und eigentlich schon wieder außerhalb. Denn der Kostenaufwand für solche Einrichtungen sollte möglichst gering gehalten werden und die untergebrachten Jugendlichen hätten „nutzbringende Arbeiten" zu verrichten. Unter die Gruppen der einzuweisenden Jugendlichen fielen „Schwerpsychopathen, anlageminderwertige und gemeinschaftsgefährliche Jugendliche",

[77] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 3. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[78] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 3. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[79] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 3-4. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.

sowie „förderungsunfähige und asoziale" Schulentlassene nach „erfolglosem Aufenthalt" in einer Erziehungsanstalt.[80]

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der NS-Staat bereits bei Kindern und Jugendlichen strikt zwischen „förderungswürdigen" und „nicht förderungswürdigen" Personen unterschied. Der Sinn der Fürsorgeerziehung lag allein darin, die untergebrachten Kinder und Jugendlichen wieder zu „nützlichen Gliedern der Volksgemeinschaft" zu integrieren – unabhängig der Ursachen ihres problematischen Verhaltens bzw. unabhängig ihrer persönlichen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten. Jedes Kind hatte sich dem „Volksganzen" unterzuordnen. Wer sich nicht in dieses Schema pressen lassen wollte – aus welchen Gründen auch immer – lief schnell Gefahr, „ausgesondert" zu werden. Das konnte in weiterer Folge bedeuten, daß Jugendliche um ihr nacktes Überleben kämpfen mußten – Stichwort Deportation in Konzentrations- oder „Jugendschutzlager".[81]

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt unterlag ebenso Anpassungen an die ideologische Ausrichtung, die der NS-Staat vorgab. Die Erziehungsziele ließen sich grob in drei Kategorien zusammenfassen:[82]

- Erziehung zur Pflichterfüllung
- Erziehung zur Arbeit
- Erziehung zum Nationalsozialismus

Die „Erziehung zur Pflichterfüllung" bedeutete in der alltäglichen Erziehungsarbeit in Jugendfürsorgeeinrichtungen den Wandel von der Förderung der „körperlichen, seelischen und gesellschaftlichen Entfaltung" eines Kindes, wie es der § 1 des RJWG[83] vorsah, hin zu einer Erziehung zur „Volksgemeinschaft". Sie habe sich „ihrem Wesen und Charakter nach der Zielsetzung des Führers Adolf Hitler für den nationalsozialistischen Staat und für seine Erziehungsziele einzufügen".[84] Eine Möglichkeit, dieses Erziehungsziel zu erreichen, war die Einsetzung der Prügelstrafe. Denn das Züchtigungsverbot, das seit 1929 in Deutschland bestanden hatte, wurde im Juli 1935 per Erlaß wieder aufgehoben, um notfalls die „sofortige Wahrung der Autorität zu gewährleisten.[85] „Führerprinzip und Autoritätsgedanke im

---

[80] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 4. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.

[81] „Wer als „unerziehbar" galt, wurde der pädagogischen Verantwortung entzogen, galt als erblich minderwertig und wurde entsprechend „behandelt" – z.B. in den 'Jugendschutzlagern'." GIESECKE, Hitlers Pädagogen, S. 291.

[82] TRAPPER, Heimerziehung, S. 212-213.

[83] RGBl. I, S. 633.

[84] Denkschrift des AFET (= Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag) vom 24.6.1933 zitiert nach TRAPPER, Heimerziehung, S. 212.

[85] TRAPPER, Heimerziehung, S. 214.

nationalsozialistischen Sinne haben die Erziehungsarbeit wesentlich erleichtert. Die Minderjährigen haben Verständnis für diese Art der Erziehung und fühlen sich der Gemeinschaft mehr verpflichtet als je."[86]

„Erziehung zur Arbeit" erfüllte in der pädagogischen Ideologie des NS-Staates eine Doppelfunktion – nämlich Erziehungsmittel und Erziehungsziel in einem. Arbeit galt bei den Nationalsozialisten als Allheilmittel gegen Erziehungsprobleme. Über die Arbeit sollten Kinder und Jugendliche lernen, sich der Gemeinschaft unterzuordnen und ihr auf diese Weise zu dienen.[87]

Als drittes Erziehungsziel, das quasi über den beiden anderen thronte, stand die Indoktrination mit nationalsozialistischen Werten. Diese erfolgte hauptsächlich über die Jugendorganisationen der NSDAP, also HJ und BDM und all ihren Untergliederungen. „Dissoziale" Kinder in Fürsorgeerziehung wurden in dieses „Erziehungsprogramm" eingebunden, nachdem Zöglingen zuerst der Zugang zu HJ und BDM verboten war.[88]

Resümierend gesehen kristallisierte sich im Laufe der Jahre der NS-Herrschaft die Dreiteilung der Jugendhilfe heraus, erstens als gelindestes Mittel die „freiwillige Fürsorgeerziehung", zweitens die klassische Fürsorgeerziehung mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und drittens die Aussonderung von „minderwertigen und asozialen" Kindern und Jugendlichen und ihre Unterbringung in konfessionellen Einrichtungen bzw. ihre „Bewahrung" in „Jugendschutzlagern" und Konzentrationslagern. Das Denken in „rassenbiologischen" Kategorien griff damit auch in der Jugendfürsorge Platz und diente als Grundlage für Maßnahmen der Selektion. Damit stand im NS-Staat in der Jugendwohlfahrt nicht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt sondern dessen „Wert für die Volksgemeinschaft".

2.2. Fürsorgepolitik unmittelbar nach dem „Anschluß" Österreichs

2.2.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen in der (Jugend)Wohlfahrt

Die gesetzliche Grundlage für die öffentliche Fürsorge erfuhr im NS-Staat zunächst keine Veränderung und fußte auf Bestimmungen aus den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts – dem „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz" (= RJWG) vom 9.7.1922[89], der „Verordnung über die

[86] Verlautbarung des Landesjugendamtes Berlin aus 1935 zitiert nach Kramer. KRAMER David, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich. In: GESCHICHTE der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, hgg. LANDWEHR Rolf, BARON Rüdeger (Weinheim/Basel ³1995), S. 173-217, hier S. 205.
[87] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 111.
[88] Denn zunächst galt die „HJ-Fähigkeit" als „Grenze der Selektion". GIESECKE, Hitlers Pädagogen, S. 227. Mit 7.7.1934 war die Aufnahme von Heimkindern in HJ und BDM erlaubt. TRAPPER, Heimerziehung, S. 213.
[89] RGBl. I, Nr. 54/1922, S. 633-648.

Fürsorgepflicht" vom 13.2.1924[90] und den „Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maßnahme der öffentlichen Fürsorge" vom 4.12.1924[91]. Diese gesetzlichen Bestimmungen ließen genügend Spielraum, der je nach politischer Lage in die eine oder andere Richtung interpretiert werden konnte. Der NS-Staat verstand es, diese Spielräume zu nutzen. Die Kürzung von Reichszuschüssen veranlaßte beispielsweise Gemeinden zum Einfrieren oder sogar Senken der Richtsätze für Geldunterstützungen bzw. zur restriktiven Auslegung der geltenden Regelungen.[92]

Neben diesen bestehenden Gesetzen erließ der NS-Staat eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, die indirekt ihre Auswirkungen auf die Fürsorgepolitik zeigten – wie das Sterilisationsgesetz, das Ehegesundheitsgesetz, das Reichsbürgergesetz oder das Blutschutzgesetz. Für die Umsetzung der drei genannten Gesetze wurde vom NS-Staat der öffentliche Gesundheitsdienst ins Leben gerufen, der rechtlich auf dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (= GVG)" vom 3.7.1934[93] basierte. Die Einrichtung von Gesundheitsämtern erfolgte flächendeckend im gesamten Deutschen Reich. Deren Aufgaben umfaßten unter anderem „Erb- und Rassenpflege einschließlich Eheberatung, Schulgesundheitspflege sowie Mütter- und Kinderberatung".[94] Am 1.2.1939 trat das „Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt" in Kraft, mit dem die Paragraphen 9 und 14 des alten RJWG neu geregelt wurden.[95] Die neue Regelung bestimmte, daß der jeweilige Oberbürgermeister die Geschäfte des Jugendamtes führte und daß diesem zur Beratung ein Beirat zur Seite gestellt wurde – bestehend aus einem Richter, einem Lehrer, einer Lehrerin, einem Vertreter des Amtes für Volkswohlfahrt, sowie solchen der Hitlerjugend bzw. des BDM. Auf der Ebene der Landesjugendämter war dieser Beirat noch durch VertreterInnen der Jugendämter und der Justizbehörden zu ergänzen. Das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt" vom 19.4.1939 legalisierte die Übernahme der staatlichen Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch die NSV und deren

[90] RGBl. I, S. 100.
[91] RGBl. I, S. 765.
[92] Beispielsweise vereinheitlichte der Richtsatzerlaß des Reichsinnenministeriums vom 31.10.1941 die Vergabe von Förderungsleistungen für FürsorgeempfängerInnen, die nach rassistischen Gesichtspunkten vorgenommen wurde. Dieser Erlaß legitimierte damit eine in bereits weiten Teilen des Reiches durchgeführte Praxis. Zahlen über die Reichszuschüsse sind bei Kramer nachzulesen. KRAMER David, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich. In: GESCHICHTE der Sozialarbeit, S. 177.
[93] RGBl. I, S. 531.
[94] Die OSTMARK. Eingliederung und Neugestaltung, hg. PFEIFER Helfried (Wien 1941), S. 426.
[95] RGBl. I, Nr. 17/1939, S. 109. Diese Gesetzesänderung galt jedoch in Österreich und im Sudetenland nicht! In Österreich existierte zu diesem Zeitpunkt noch kein entsprechendes Jugendwohlfahrtsgesetz. Diskussionen über die Änderung des § 1 RJWG hatten zwar stattgefunden, fanden aber nie Eingang in eine gesetzliche Regelung. TRAPPER, Heimerziehung, S. 204. Der § 1 legte die Zielsetzung der Jugendwohlfahrt fest – im österreichischen Pendant kam hingegen die nationalsozialistische Ideologie sehr wohl zum Ausdruck. „Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft." RGBl. I, Nr. 52/1940, S. 519.

„Reichsadoptionsstelle".[96] Zusammenfassend gesehen kam in der beschriebenen Gesetzgebung die NS-Ideologie über Rasse und Auslese entsprechend deutlich zum Ausdruck.[97]

Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich am 12.3.1938 begann bereits einen Tag später die Umsetzung des formalen Anschlusses mit der Verkündigung des „Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich"[98], dessen erster Artikel Österreich als „ein Land des Deutschen Reiches" festlegte. Am 14.3.1938 wurde in Deutschland ein entsprechendes Reichsgesetz kund gemacht, das im Artikel II besagte, daß das in Österreich geltende Recht bis zur Einführung des Reichsrechtes vorerst in Kraft blieb.[99] Die allmähliche Angleichung der österreichischen und deutschen Rechtssysteme leitete das „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark"[100] vom 14.4.1939 – auch „Ostmarkgesetz" genannt – ein, das mit 1.5.1939 in Kraft trat. In weiterer Folge wechselte die Bezeichnung für das ehemalige Österreich von „Ostmark" zu „Reichsgauen der Ostmark" und danach zu „Alpen- und Donaureichsgauen".[101]

In der öffentlichen Wohlfahrt erfolgte in Österreich genauso die schrittweise Angleichung der gesetzlichen Regelungen an die des Deutschen Reiches. Zunächst übertrug die Verordnung vom 20.5.1938 die „Nürnberger Rassegesetze" (Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz) auf Österreich.[102] Das Sterilisationsgesetz und das Ehegesundheitsgesetz erlangten erst per 1.1.1940 Gesetzeskraft in der „Ostmark".[103] Das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" fand seinen Eingang in der Verordnung vom 29.11.1938 und trat mit 1.12.1938 in Kraft.[104]

---

[96] Bei der Vermittlung von Adoptivkindern versuchte die NSV den ideologischen Vorgaben des NS-Staates zu entsprechen und prüfte mit besonderer Genauigkeit die „arische Abstammung" und die „Erbgesundheit" von Adoptivwerbern und Adoptivkindern. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 252-253.

[97] Ähnlich beurteilen das Mühlfeld und Schönweiss: „Im Kommentar zur Rassengesetzgebung findet sich das Credo der NS-Weltanschauung versammelt." MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik, S. 42.

[98] RGBl. I, Nr. 21/1938, S. 237-238.

[99] Pfeifer bemerkte dazu, daß „alle Bestimmungen [des österreichischen Rechts], welche mit der politischen Grundordnung des Reiches und der nationalsozialistischen Weltanschauung in Widerspruch standen", selbstverständlich umgehend außer Kraft traten. Auf der anderen Seite erlangten einige Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches sofort Gültigkeit in Österreich – z.B. das Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24.3.1933 oder das Gesetz „zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1.12.1933. Die OSTMARK, S. 21 (Anmerkung 1). Siehe auch BOTZ Gerhard, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses 1938-1940 (Wien ²1988), S. 61.

[100] RGBl. I, Nr. 74/1939, S. 777-780.

[101] BOTZ, Die Eingliederung Österreichs, S. 112.

[102] RGBl. I, Nr. 83/1938, S. 594-595.

[103] Verordnung vom 14.11.1939, RGBl. I, Nr. 227/1939, S. 2230-2232.

[104] Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 686/1938, S. 3305-3413 bzw. RGBl. I, Nr. 202/1938, S. 1680. Dabei wurden die Gesundheitsämter organisatorisch dem Bezirkshauptmann (= Landrat in der NS-Verwaltung) zugeordnet. Die OSTMARK, S. 423.

Die wichtigsten Grundsätze der Reichsfürsorgepflichtverordnung wurden mit der „Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“[105] vom 3.9.1938 übertragen und mit 1.10.1938 wirksam. Die Verordnung sah die Installierung von Fürsorgeämtern bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie eine solche von Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden vor, die damit die zuvor herrschende Zuständigkeit der Gemeinden nach dem Heimatrechtsgesetz aus dem Jahr 1863 ablösten und deren Kompetenzen im Fürsorgewesen übernahmen.[106]

Schließlich kam es auch in der Jugendwohlfahrt – spät, aber doch – zur Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen durch die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark“[107] vom 20.3.1940. In Österreich existierte vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten kein bundesweites Gesetz über die Jugendwohlfahrt und es gab auch kein flächendeckendes Netz an Jugendämtern.[108] Für die NSV bedeutete dies, daß sie in der Jugendhilfe praktisch ohne Konkurrenz dastand – eine öffentliche war eben noch nicht entsprechend aufgebaut und die konfessionelle mehr oder minder ausgeschaltet. Die NSV konnte sich daher in Österreich nahezu ungestört dem Aufbau eines Jugendfürsorgewesens widmen. Die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark“ sicherte der NSV-Jugendhilfe und gleichermaßen der Hitlerjugend das Monopol in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in und außerhalb der Familie. Durch die relativ lange Zeitspanne vom Anschluß Österreichs 1938 bis zum Erlaß der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark“ im März 1940 blieb der NSV genügend Freiraum, in der Jugendhilfe in organisatorischer Hinsicht Tatsachen zu schaffen, denen sich die im Aufbau befindlichen Jugendämter nicht entziehen konnten.[109] Am Endpunkt dieser Entwicklung stand praktisch die Reduzierung der Kompetenzen der Jugendämter auf die Verwaltungsarbeit. Die Betreuungsarbeit sollte im wesentlichen in den Händen der NSV liegen.[110] Dennoch konnte in der „Ostmark“ die Aufgabendelegation an die NSV in der Praxis teilweise nicht umgesetzt werden, weil die NSV dort nicht immer über entsprechende lokale Organisationsstrukturen verfügte, geschweige denn über ausreichend fachliches Personal.[111]

---

[105] Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 397/1938, S. 1791-1804 bzw. RGBl. I, Nr. 138/1939, S. 1125-1140.
[106] Die OSTMARK, S. 428-429 und S. 431.
[107] RGBl. I, Nr. 52/1940, S. 519-530. Ausführliches darüber kommt im Kapitel 3.1.2. dieser Arbeit.
[108] Die OSTMARK, S. 431.
[109] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 193-194.
[110] Als richtungsweisend zeigten sich in dieser Hinsicht ein entsprechender Erlaß des Landeshauptmannes von Tirol-Vorarlberg vom 11.1.1939 sowie eine Vereinbarung des steirischen Landeshauptmannes mit der dortigen NSV-Gauamtsleitung vom 2.2.1939. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 194.
[111] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 266 (Anmerkung 127).

2.2.2. Wohlfahrtspolitik der NSV

Nach dem „Anschluß" Österreichs im März 1938 versuchte die NSV, in organisatorischer Hinsicht das Wohlfahrtssystem der „Ostmark" an das des „Altreiches" anzugleichen. In einem ersten Schritt ging die NSV daran, ihre Organisationsstruktur auch in Österreich zu etablieren. In einem zweiten Schritt bemühte sie sich, die konfessionellen Verbände in der Wohlfahrt unter ihre Kontrolle zu bekommen. Im Fall der Übertragung ihres organisatorischen Aufbaus bediente sich die NSV bereits vorher innerösterreichisch existierender Strukturen wie dem „illegalen Hilfswerk Langoth", das 1936 unter dem Namen „Hilfswerk Franz Langoth" noch in der Ersten Republik legalisiert wurde.[112]

Der Reichsamtsleiter der NSV Erich Hilgenfeldt ernannte in Österreich Franz Langoth zu seinem Stellvertreter. Langoth[113] war schon vor 1938 für die Nationalsozialisten aktiv und gründete das „Hilfswerk Langoth" zur Unterstützung in Österreich verfolgter Nationalsozialisten und deren Familien. Als nunmehriger Leiter der NSV in Österreich baute er diese Parteiorganisation in den folgenden zwei Jahren auf. Aus der Sicht von Hilgenfeldt stand ihm mit Langoth der ideale Kandidat für dieses Amt zur Verfügung. Langoth verfügte über Organisationstalent, kannte sich in der öffentlichen Verwaltung aus, verstand es zu taktieren und wirkte durch seine Popularität integrativ. Außerdem war Langoth überzeugter Nationalsozialist. Als eine seiner ersten Aufgaben sollte Langoth die NSV mit einem positiven Image in der österreichischen Bevölkerung positionieren. Dies geschah über diverse „Hilfsmaßnahmen", die die NSV in der „Ostmark" startete – wie Erholungsverschickung von Kindern ins Altreich oder Verteilung von Lebensmittelpaketen und Sachspenden. Nachdem er für mehr als ein Jahr an der Spitze der NSV in Österreich stand, kehrte Langoth von Wien wieder nach „Oberdonau" zurück. Er übernahm dort den Posten des Gauamtsleiters des Amtes für Volkswohlfahrt und gleichzeitig die Funktion des Gauwalters der NSV.[114] Diese

---

[112] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 178. Schuster beschäftigt sich in seiner Biographie über Franz Langoth ausführlich mit dem illegalen und legalen „Hilfswerk Langoth" und seine Einbettung in österreichische politische Strukturen. SCHUSTER, Deutschnational, S. 89-104.

[113] Franz Langoth (1877-1953) begann seine politische Karriere noch in der österreichisch-ungarischen Monarchie, bekleidete in der Ersten Republik Ämter wie Abgeordneter zum oberösterreichischen Landtag und Mitglied der oberösterreichischen Landesregierung. Er wandte sich bereits Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts dem Nationalsozialismus zu und baute das „Hilfswerk Langoth" auf. Während der NS-Zeit war Langoth als Richter des Volksgerichtshofes tätig und übernahm zuletzt das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Linz, das er bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges innehatte. SCHUSTER, Deutschnational, S. 141-172 (Richteramt), sowie S. 305 bzw. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 432-433. Von Seiten des Hauptamtes für Volkswohlfahrt wurde Langoth Wilhelm Janowsky (Vertreter des Amtsleiters für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt für Volkswohlfahrt in Berlin) zur Seite gestellt. Janowsky sollte beim Aufbau der NSV in Österreich helfen. Nachdem ihm 1942 Unterschlagungen als NSV-Gauamtsleiter in Schleswig-Holstein nachgewiesen wurden, endete sein Prozeß mit der Verurteilung zum Tode. Janowsky wurde im Dezember 1942 hingerichtet. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 346 und S. 430.

[114] SCHUSTER, Deutschnational, S. 119-120.

beiden Funktionen legte er zurück, als er Anfang Jänner 1944 zum Oberbürgermeister von Linz berufen wurde. Welche Bedeutung Langoth für die NSV in Österreich und für die NSDAP im allgemeinen gehabt haben mußte, zeigte sich bei seiner Verabschiedung von der NSV am 6.1.1944. Im Festsaal des Landhauses fand ihm zu Ehren eine Feier statt, an der auch Reichsamtsleiter Hilgenfeldt teilnahm.[115]

Das System der öffentlichen Fürsorge unterhielt in Österreich bei weitem nicht den Standard des Deutschen Reiches.[116] Es existierte kein einheitliches Fürsorgewesen, denn die öffentliche Fürsorge fiel in die Kompetenz der Bundesländer bzw. Gemeinden. Daher wollten die Nationalsozialisten in den ersten Monaten nach dem „Anschluß" Österreichs mit diversen Sozialmaßnahmen die Sympathie der Bevölkerung gewinnen. Auf der einen Seite wurden finanzielle Zuwendungen wie Ehestandsdarlehen[117] und Kinderbeihilfen gewährt. Die diesbezügliche „Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet der Förderung der Eheschließungen und der Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Lande Österreich"[118] trat bereits mit 1.4.1938 in Kraft. Auf der anderen Seite trachtete das NS-Regime danach, durch schnelle Hilfsaktionen die Not der Bevölkerung zu lindern. Es wurden unter anderem Lebensmittel und Bekleidung nach Österreich gebracht sowie Kinder auf Erholungspflege geschickt. Die Kosten für all diese Maßnahmen beliefen sich nach Angaben der NSV bis zum 15.9.1938 auf rund 76,5 Millionen Reichsmark.[119]

2.3. Öffentliche Jugendfürsorge und ihre Auseinandersetzungen mit der NSV

Die öffentliche Jugendwohlfahrt machte in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts einen ähnlichen Wandel durch wie die gesamte Fürsorge. Konservative Wertvorstellungen nahmen an Bedeutung zu, die schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten eine Rolle in der fachlichen Diskussion in der Sozialarbeit gespielt hatten. Militarisierende Maßnahmen in der Jugendfürsorge gewannen gegenüber sozialpädagogischen Maßnahmen die Oberhand.[120]

---

[115] SCHUSTER, Deutschnational, S. 130.

[116] Vgl. TALOS Emmerich, Sozialpolitik 1938 bis 1945. Versprechungen – Erwartungen – Realisationen. In: NS-HERRSCHAFT in Österreich. Ein Handbuch, hgg. TALOS Emmerich, HANISCH Ernst, NEUGEBAUER Wolfgang (Wien 2002), S. 376-408.

[117] Die entsprechenden Bestimmungen legte die Verordnung über die Einführung des „Ehegesundheitsgesetzes" vom 14.11.1939 fest: „Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark", RGBl. I, Nr. 227/1939, S. 2230-2232.

[118] RGBl. I, Nr. 45/1938, S. 341. Siehe vor allem § 1, Ziffer 8 und 9 dieser Verordnung, mit denen die deutschen Bestimmungen bezüglich der Familienbeihilfe auf Österreich übertragen wurden.

[119] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 190 (Anmerkung 194).

[120] SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 153.

Dabei stand nicht das „Recht des Kindes auf Erziehung" im Mittelpunkt, wie es das RJWG formulierte, sondern das „Recht des Volkes auf Erhaltung gesunden Nachwuchses"[121].

Eines der größten Probleme, mit dem die öffentliche Jugendwohlfahrt während der NS-Zeit zu kämpfen hatte, war die ständige Beschneidung der Kompetenzen der Jugendämter. Nachdem im NS-Staat verschiedenste staatliche Behörden bzw. Parteiorganisationen begehrliche Blicke auf die Betreuung der Jugend richteten, ergab sich allein daraus schon ein intensives Konfliktpotential, das immer wieder für Spannungen und Reibereien sorgte - beispielsweise zwischen Jugendämtern und kommunalen Fürsorgeeinrichtungen, zwischen NSV und Hitlerjugend, zwischen Jugendämtern und NSV, usw. Die Kooperation zwischen den einzelnen Stellen der Jugendfürsorge verlief dort am komplikationsfreiesten, wo sich personelle Überschneidungen zwischen staatlichen und parteiamtlichen Organisationen ergaben. Die Kompetenzminderung der Jugendämter spielte sich ohne grundlegende Änderung der jugendwohlfahrtsrechtlichen Gesetze ab – nämlich durch die Herausgabe von legistischen Bestimmungen über die Jugend auf anderen Gebieten. Das bereits genannte „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" vom 3.7.1934 übertrug die Mütter- und Säuglingsberatung auf die Gesundheitsämter, ohne dabei den Paragraph 4 des RJWG aufzuheben bzw. den § 4, Ziffer 6 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" zu berücksichtigen. Mit dem „Gesetz über die Hitlerjugend"[122] vom 1.12.1936 fiel die Jugendpflege in die alleinige Kompetenz der Hitlerjugend, was die bis dahin in diesem Bereich ausgeübte Präventionsarbeit der Jugendämter hinfällig machte.

Der Hauptkonkurrent der kommunalen Jugendämter bei Aufgaben der Jugendhilfe war unbestritten die NSV. Die Intensität dieser Konflikte hing maßgeblich mit den lokalen und regionalen Strukturen der jeweiligen Jugendämter bzw. der jeweiligen Ortsgruppen der NSV zusammen.[123] Die NSV bediente sich vor allem der einseitigen Auslegung des Paragraphen 11 des RJWG, wonach die Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf freie Träger vorgesehen war, für die nach Meinung der NSV eben nur deren Jugendhilfe in Frage kam. Damit schaltete die NSV geschickt die konfessionelle Jugendfürsorge aus, indem sie den

[121] Das dokumentiert schon ein Auszug aus den Richtlinien der NSV für ihre Arbeit aus dem Jahr 1933: „Nationalsozialistische Jugendfürsorge muß gegen Verwahrlosung und Aufsässigkeit aufbauen auf dem Willen der Jugend zur Zucht, zur Gemeinschaft, zur Ehre." Abgedruckt in Vorländer (Dokument Nr. 16): VORLÄNDER, Die NSV, S. 199.

[122] RGBl. I, S. 993.

[123] Trapper vertritt hier folgende Position: „Die Jugendämter wurden darüber hinaus zu Zusammenarbeit mit dem NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) verpflichtet." TRAPPER, Heimerziehung, S. 200. Ich kann diese Position nicht nachvollziehen, weil Trapper erstens seine Meinung weder begründet noch mit Quellenmaterial belegt. Zweitens gibt es genügend Anhaltspunkte dafür, daß eine verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und NSV nicht stattgefunden hat, sondern es sich dabei um Kompetenzkonflikte gehandelt hat, die darauf abgezielt haben, sich im Arbeitsfeld der Jugendwohlfahrt genügenden Einfluß zu sichern.

Großteil von deren Arbeitsfeldern übernahm. Lediglich Aufgaben, die die NSV selbst nicht durchzuführen gedachte, wie beispielsweise die „Bewahrung unerziehbarer Jugendlicher" überließ sie konfessionellen Trägern. In Österreich bestimmte der Paragraph 9 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark"[124] gleich das alleinige Recht der NSV, Aufgaben der Jugendämter übertragen zu bekommen. Die konfessionelle Wohlfahrtspflege kam in dieser Verordnung überhaupt nicht mehr vor.

Reichseinheitliche Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und NSV wurden erst 1941 verordnet, um die ständigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen öffentlicher und parteiamtlicher Jugendfürsorge zu beenden. Die „Vereinbarung zwischen dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei betreffend der Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV-Jugendhilfe" vom 27.8.1941 bzw. 21.9.1941 sprach zunächst nur grundsätzliche Formen der Zusammenarbeit an.[125] Im Punkt II (2) hielt die Vereinbarung fest, daß Hoheitsakte der Verwaltung nicht an die NSV übertragbar wären und daher eindeutig in der Kompetenz der Jugendämter verblieben. Die NSV-Jugendhilfe hätte nach Punkt II (3) der Vereinbarung als ergänzende und unterstützende Kraft in der Jugendwohlfahrt zu wirken. Eine Übertragung von Geschäften des Jugendamtes an andere freie Träger als die NSV-Jugendhilfe wurde untersagt. Gleichzeitig erfuhr die Mitarbeit der NSV-Jugendhilfe in der Jugendfürsorge insoweit eine Beschränkung, als sie Kinder und Jugendliche nicht zu betreuen brauchte, bei denen keine Hoffnung bestünde, „daß sie zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden können".[126]

Mit dem Runderlaß des RMdI vom 24.10.1941 über die „Übertragung von Geschäften des Jugendamtes an die NSV-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV-Jugendhilfe"[127] wurde die allgemein gehaltene Vereinbarung der Vormonate präzisiert. In der Einleitung regte der Reichsinnenminister die öffentliche Jugendwohlfahrt an, „die planmäßige und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit der NSV-Jugendhilfe, insbesondere auf dem Gebiete des Pflegekinderschutzes, nach allen Kräften zu fördern".[128]

---

[124] „Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen." RGBl. I, Nr. 52/1940, S. 519-530, hier S. 521.

[125] Vereinbarung zwischen dem RMdI und dem Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann über Richtlinien für die Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV-Jugendhilfe und für die Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV-Jugendhilfe vom 27.8. bzw. 21.9.1941 – auszugsweise abgedruckt bei Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 264), S. 469-470.

[126] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 264), S. 470.

[127] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 265), S. 470-472.

[128] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 265), S. 470.

Im Bereich Pflegekinderwesen fielen unter anderem die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern sowie die vorläufige Unterbringung von Pflegekindern bei Gefahr in Verzug unter die nicht übertragbaren Geschäfte des Jugendamtes. Auf der anderen Seite durfte die NSV-Jugendhilfe Pflegestellen ermitteln und vorschlagen, die Überwachung der Pflegekinder durchführen oder die Schulung von Pflegemüttern[129] vornehmen.

Im Vormundschaftswesen blieb die gesetzliche Amtsvormundschaft in der Kompetenz der Jugendämter. Das Recht zur Benennung von Vormündern, deren Beratung und Schulung oblag wiederum der NSV-Jugendhilfe. Darüber hinaus sollte die NSV-Jugendhilfe die Jugendämter bei der „erzieherischen Betreuung der Amtsmündel" helfen. Schutzaufsicht wiederum konnte nur das Jugendamt anordnen bzw. gerichtlich beantragen. Im Erlaß wurden die Jugendämter allerdings dezidiert angewiesen, sich bei den Gerichten für die Übertragung der Schutzaufsicht an die NSV-Jugendhilfe einzusetzen. Die Benennung, Beratung, Schulung und Beaufsichtigung der Helfer, die die Schutzaufsicht konkret durchführten, konnte von den Jugendämtern als übertragbares Geschäft der NSV-Jugendhilfe zugewiesen werden.[130]

In der Fürsorgeerziehung blieb die entsprechende Antragstellung bei Gericht den Jugendämtern vorbehalten.[131] Doch schon die Ermittlung von „Erziehungsnotständen" durfte die NSV-Jugendhilfe übernehmen. Die Ermittlungsergebnisse waren ans Jugendamt weiterzuleiten. In der Jugendgerichtshilfe oblag dem Jugendamt die Berichterstattung ans Gericht bzw. die gutachterliche Stellungnahme im Strafverfahren, sowie die Vertretung des Jugendlichen bei der Verhandlung. Als an die NSV-Jugendhilfe übertragbare Geschäfte in diesem Bereich galt die Ermittlung der häuslichen Verhältnisse und der Entwicklung des betreffenden Jugendlichen. Weiters durfte der ermittelnde Helfer der NSV-Jugendhilfe an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.[132]

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Erlaß des RMdI weitreichende Konsequenzen für die Arbeit der Jugendämter mit sich brachte. Aus den Bestimmungen des Erlasses war ersichtlich, daß die NSV-Jugendhilfe hauptsächlich mit der konkreten Betreuungsarbeit beauftragt werden sollte, während die Jugendämter auf ihre administrativen hoheitlichen Aufgaben beschränkt wurden. Bei der konkreten Arbeit wirkten sich die Kompetenzen der NSV in der Weise aus, daß die Jugendämter oftmals als bloße Vollzugsorgane der NSV

[129] Eine Schulung von Pflegevätern wurde nicht erwähnt und war anscheinend nicht vorgesehen. Heutzutage ist es beispielsweise in Kärnten üblich, auch die Ehe- oder Lebenspartner von Pflegemütter in Schulungsmaßnahmen miteinzubeziehen, wie ich aus eigener beruflicher Erfahrung aus meiner Tätigkeit als Sozialarbeiter am Jugendamt weiß.

[130] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 265), S. 471.

[131] Den formalen Antrag auf Fürsorgeerziehung verwehrte der NSV das RJWG durch den Paragraphen 65 bzw. in Österreich der Paragraph 51 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark".

[132] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 265), S. 471-472.

agierten. Weiters ist für mich signifikant, daß die NSV-Jugendhilfe praktisch in allen Bereichen der Jugendfürsorge die Schulung der eingesetzten Kräfte übernahm – sei es bei den Pflegemüttern, den Vormündern, den Helfern bei der Schutzaufsicht oder bei der Jugendgerichtshilfe. Meiner Ansicht nach ging es der NSV vor allem darum, sich die Kontrolle über die weltanschauliche Ausrichtung der Tätigkeit der eingesetzten HelferInnen zu sichern, indem sie die „Schulungen" entsprechend ideologisch durchführten. Die Jugendfürsorge sollte damit von und nach nationalsozialistischen Vorstellungen geprägt werden.

Die Reaktion der öffentlichen Jugendwohlfahrt ließ nicht lange auf sich warten. Sie äußerte sich vor allem in der Person des Oberbürgermeisters von München Karl Fiehler, der gleichzeitig Reichsleiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik der NSDAP war und in dieser Funktion vehement die Anliegen der Gemeinden vertrat. In einer ersten Denkschrift über die Zusammenarbeit von Jugendämtern und NSV-Jugendhilfe vom 19.3.1942[133] bezog Fiehler eindeutig zugunsten der Kommunen Position und kritisierte die Bestrebungen der NSV-Jugendhilfe, der öffentlichen Verwaltung das Wasser abzugraben. Er sprach sich dafür aus, daß das gesetzliche Aufgabengebiet der Jugendämter keinesfalls anzutasten wäre und klare Verantwortungsverhältnisse geschaffen werden müßten. Fiehler war verärgert, daß der Erlaß des RMdI vom 24.10.1941 als Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Jugendämter und NSV-Jugendhilfe in der Praxis eben keine Klarheit geschaffen hatte, weil „die NSV in einer ganzen Anzahl von Gauen, besonders aber in den neu hinzugekommenen Gebieten versucht, teilweise sogar unter starkem politischen Druck mehr oder weniger weit über die gezogenen Grenzen hinauszugreifen und immer mehr das Aufgabengebiet der Jugendämter auszuhöhlen".[134] Und Fiehler warf der NSV-Jugendhilfe vor, gezielt die Arbeit der Jugendämter zu untergraben, um sich „auf kaltem Wege, durch Abziehung von Wohlfahrtspflegepersonal, durch Einsatz der ihr reichlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und auf andere Weise, sich ein Aufgabengebiet nach dem anderen zu sichern".[135] Im weiteren beklagte sich Fiehler darüber, daß die NSV versucht hatte, sich in den Bereichen der Unterbringung von Pflegekindern bzw. Fürsorgeerziehung mehr Kompetenzen zuzuschanzen. Erst ein Einspruch des Hauptamtes für Kommunalpolitik hätte diesen Bestrebungen ein Ende gesetzt.

[133] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 280), S. 488-493.
[134] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 280), S. 491.
[135] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 280), S. 492.

In einer zweiten und sehr ausführlichen Denkschrift[136] über das Verhältnis von Gemeinden und NSV von Reichsleiter Fiehler an den Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann vom April 1942 wiederholte bzw. präzisierte ersterer seine Vorwürfe gegenüber der NSV-Jugendhilfe. Fiehler hielt fest, daß die NSV vor allem seit Kriegsbeginn immer häufiger Anstrengungen unternehmen würde, sich Aufgabengebiete der öffentlichen Verwaltung anzueignen. Er malte ein düsteres Zukunftsbild für die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der NSV, die in ein „nachgerade gefährliches Gegeneinanderarbeiten auszuarten" drohte, sollte den Bestrebungen der NSV nicht Einhalt geboten werden.[137]

Für den Bereich der öffentlichen Jugendfürsorge kritisierte Fiehler die Vereinbarungen des RMdI mit der NSV bezüglich der Zusammenarbeit von Jugendämtern und NSV-Jugendhilfe vom August und September 1941 und den daraus resultierenden Erlaß vom Oktober 1941 als zu weitreichend, weil diese Erlässe der NSV „ein überaus weites Tätigkeitsfeld mit starken politischen und erzieherischen Möglichkeiten" einräumten. Die NSV-Jugendhilfe würde versuchen, das Arbeitsgebiet der Jugendämter komplett zu übernehmen und damit die Abschaffung dieser staatlichen Institutionen bezwecken. Nach Meinung Fiehlers mißachteten und sabotierten zahlreiche Dienststellen der NSV-Jugendhilfe den Erlaß des RMdI vom Oktober 1941 offen. Beispielsweise ginge die NSV daran, das „volkspflegerisch ausgebildete Personal der Jugendämter wegzuengagieren", weil der NSV-Jugendhilfe hauptsächlich nur „ungeschultes oder nur oberflächlich ausgebildetes Personal" zur Verfügung stünde. Fiehler äußerte deutlich den Verdacht, daß für ihn das Hauptamt für Volkswohlfahrt bewußt hinter all diesen Machenschaften stecken würde.[138] Gegen Ende seiner Denkschrift forderte Fiehler schließlich, daß „in erster Linie diese Ein- und Übergriffe der einzelnen NSV-Dienststellen in das gesetzlich geregelte Aufgabengebiet der Jugendämter und Gesundheitsämter der Gemeinden sofort abgestellt und die Betätigung der NSV auf diesem Arbeitsgebiet insoweit auf das im öffentlichen Interesse gebotenen Maß zurückgeführt bzw. in andere Bahnen gelenkt wird, wo eine Überschneidung mit dem gemeindlichen Aufgabengebiet nicht mehr möglich ist".[139] Fiehler begründete seine Forderung nach sofortiger Einstellung der „unproduktiven Doppelarbeit" von Gemeinden und NSV mit „den klaren Anordnungen des Führers über die unbedingte Vermeidung jeglichen entbehrlichen Arbeitsaufwandes im Krieg".[140]

---

[136] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 281), S. 493-501.
[137] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 281), S. 500.
[138] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 281), S. 498.
[139] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 281), S. 500.
[140] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 281), S. 500.

Die Reichsjugendführung war im Gegensatz zur NSV bemüht, die Kooperation zwischen HJ und öffentlicher Jugendfürsorge zu intensivieren bzw. Konflikte in diesem Bereich zu vermeiden. Diese Bemühungen mündeten in einem gemeinsamen Erlaß mit dem RMdI im Mai 1943.[141] Der Erlaß besagte unter anderem, daß zwischen den Dienststellen der Reichsjugendführung und denen der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf der unteren und mittleren Ebene regelmäßiger Erfahrungsaustausch – „tunlichst monatlich einmal" – in „alle wichtigen Jugendfragen berührenden Angelegenheiten" stattzufinden hätte. Um die angestrebte Zusammenarbeit auch in personeller Hinsicht zu dokumentieren, sollten die Leiter der Landesjugendämter, sowie die Sachbearbeiter für Jugendfragen in den öffentlichen Dienststellen gleichzeitig ehrenamtlich als HJ-Führer wirken.

2.4.Parteiamtliche „Jugendfürsorge" der NDSAP

2.4.1. Die Rolle der NSV

Die NSV etablierte sich erst unter ihrem Leiter Erich Hilgenfeldt ab 1933 innerhalb der NSDAP und erreichte, daß noch im selben Jahr nur mehr vier Wohlfahrtsverbände die Anerkennung von staatlicher Seite erhielten[142] – neben der NSV noch die „Innere Mission" (als Organisation der evangelischen Kirche), die „Caritas" (als Organisation der katholischen Kirche)[143] und das „Rote Kreuz". Die NSV strebte die Kontrolle über die gesamte Wohlfahrt an und setzte ihren Führungsanspruch schließlich auch durch. „Die NS-Volkswohlfahrt ist Trägerin und Mittelpunkt der völkischen Wohlfahrtspflege. Ihr Ziel ist es, die erbgesunde, einer Förderung würdige und bedürftige deutsche Familie und deutsche Jugend zu betreuen und damit an ihrem Teil den Bestand und die Aufartung des deutschen Volkes sicherzustellen."[144] In ihrem Selbstverständnis sah sich die NSV als „das soziale Gewissen der

[141] Erlaß des RMdI und der Reichsjugendführung über die Zusammenarbeit von NSDAP, Staat und Gemeinden bei Jugendangelegenheiten vom 26.5.1943 – abgedruckt bei Jahnke, Buddrus. JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 243), S. 369-370.

[142] Die Verordnung des Reichsinnenministeriums vom 25.7.1933 legte fest, daß NSV, Caritas, Innere Mission und Rotes Kreuz die einzig legitimen Vertreter in der „Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" waren. Im Frühjahr 1936 kam es dann zum „Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege" unter dem Vorsitz von Hilgenfeldt. Abgedruckt in Vorländer (Dokument Nr. 44): VORLÄNDER, Die NSV, S. 223-225.

[143] Die bestehenden konfessionellen Wohlfahrtsverbände Caritas und Innere Mission bezogen eigentlich keine oppositionelle Stellung gegenüber den neuen Machthabern, sie begrüßten sogar teilweise die vom NS-Regime angestrebten Veränderungen im Bereich der Fürsorgeerziehung. Kuhlmann bringt mehrere Beispiele für Reaktionen der konfessionellen Verbände. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 58-64.

[144] Graubuch über die Einrichtungen des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens in Berlin – zitiert nach Steinhauser: STEINHAUSER, Geschichte der Ausbildung, S. 58.

Nation".[145] Sie übernahm die Organisation des „Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes = WHW" und betrieb das „Hilfswerk Mutter und Kind = MuK", das sich der Familienfürsorge nach „erbbiologischen Richtlinien" verschrieb. Die Arbeitsgebiete der NSV umfaßten weiters die Erholungsfürsorge (Kinderlandverschickung, Müttererholung), lokale Beratungs- und Hilfsstellen für Mütter und Kinder, Gesundheitsfürsorge, Jugendhilfe, Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, oder beispielsweise im Zuge des Krieges Lebensmittelrationierung und Umsiedlung der Ausgebombten.

Die NSV kritisierte die Fürsorgepolitik, die in der Weimarer Zeit betrieben wurde. Nach ihrer Ansicht gelangte die finanzielle Unterstützung seitens der Wohlfahrt nicht an den richtigen Adressaten, denn es „wurden riesige Summen zur Betreuung für die Volksgemeinschaft wertloser (z.B. asozialer und geisteskranker) Personen ausgegeben."[146] Das Ergebnis solcherart durchgeführter Wohlfahrtspolitik bezeichneten die 1933 herausgegebenen Richtlinien für die Arbeit der NSV folgendermaßen: „Die Art der sozialen Arbeit in den zurückliegenden Jahren wurde aus einem liberalistisch-marxistischen Ungeist heraus betrieben, so daß wir jetzt vor einem Trümmerhaufen stehen."[147] Die Antwort der NSV auf diese von ihr geschilderte Entwicklung lautete, daß sie dem „nationalsozialistischen Denken und Wollen" auch in der Wohlfahrtspolitik zum Durchbruch verhelfen würde. Im Konkreten bedeutete dies, daß nicht mehr das Wohl des Einzelnen im Mittelpunkt der Anwendung von Fürsorge stand, sondern das Wohl der „Volksgemeinschaft" entscheidend für die Gewährung von Hilfsmitteln war. Selbstverständlich mußte sich ein „Notleidender" für die Zuerkennung von Zuschüssen überhaupt erst als „würdig" im Sinne der „Volksgemeinschaft" erweisen.[148]

Die Tätigkeit der NSV in der Wohlfahrt brachte die Möglichkeit der sozialen und politischen Kontrolle der Bevölkerung mit sich. Ihr Ziel war es, möglichst alle BürgerInnen in irgendeiner Form zu erfassen. Für Österreich lag der angegebene Prozentsatz 1942 bei 74,05% und damit um fast 10 Prozent höher als im „Altreich". „Die NS-Volkswohlfahrt muß mehr und mehr die Organisation werden, die in jede Familie geht".[149] Organisatorisch war die NSV dem „Hauptamt für Volkswohlfahrt" der NSDAP unterstellt, auch wenn es sich formal bei der NSV seit 1935 um einen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit handelte. Diese Organisationsstruktur bewirkte eine enge Verflechtung der Personalpolitik zwischen Partei

[145] Dieser Satz befand sich auf einem Spruchband bei einer Propagandaveranstaltung der NSV im Juli 1938 in Linz. Das entsprechende Foto ist abgebildet bei Schuster. SCHUSTER Werner, Deutschnational, Nationalsozialistisch, Entnazifiziert. Franz Langoth. Eine NS-Laufbahn (Linz 1999), S. 118.
[146] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 16), S. 198-200, hier S. 199.
[147] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 16), S. 198.
[148] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 166), S. 370-371.
[149] Ernst Spiewok zitiert nach Hansen. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 31.

und Verein und spiegelte in der NSV analog die hierarchische Struktur der NSDAP wider. In Österreich existierten 1938 7 Gauamtsleitungen, 82 Kreisamtsleitungen, 2.427 Ortsgruppenleitungen, 7.434 Zellen sowie 37.822 Blocks.[150]

Warum die NSV nicht primär Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt übernahm, begründete ein Artikel in einem Schulungsbrief der NSDAP aus dem Jahr 1938: „Als politische Wohlfahrtspflege muß die NSV in der Lage sein, sich den dynamischen Kräften und Bedürfnissen des Volkes jederzeit anzupassen. D.h., sie muß frei sein von den Hemmungen, wie sie im Wesen der öffentlichen Fürsorge und ihrer Aufgaben liegen. Die Leistungen der NSV können also nur „zusätzlicher" Art sein. Sie sollen die staatliche Fürsorge nicht entlasten und dürfen dieser nicht in Anrechnung gebracht werden. [...] In ihrer Eigenschaft als Amt der Partei hat sie die Aufgabe, den sich aus dem Parteiprogramm ergebenden Forderungen auf wohlfahrtspflegerischem Gebiet mehr und mehr zum Durchbruch zu verhelfen."[151] In diesem Sinne richteten sich die Leistungen der NSV selektiv an die „volkspflegerisch" als „wertvoll" eingeschätzten BürgerInnen. Die Grundsätze ihrer Ideologie brachte ihr Leiter Erich Hilgenfeldt auf den Punkt: „Die freie nationalsozialistische Wohlfahrtspflege [arbeitet] ohne Begrenzung durch Gesetze und Verordnungen allein nach dem durch unsere Weltanschauung gegebenen lebendigen Richtlinien."[152]

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges gelang der NSV noch ein überraschender Coup, der ihre Vormachtstellung in der Fürsorge zementieren sollte. Hitler selbst erließ unter Außerachtlassung der betroffenen Ministerien am 22.8.1944 eine Verfügung, mit der er die NSV zum „Träger und Repräsentanten der Volkspflege" berief.[153] Gleichzeitig ermächtigte er den Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann, entsprechende Ausführungsbestimmungen herauszugeben. Bormann kam diesem Ansinnen noch am selben Tag nach und erließ einen Katalog über die Arbeitsgebiete und Betreuungsgrundsätze der NSV[154], die er in keiner Weise von Aufgaben öffentlicher Wohlfahrtsträger abgrenzte. Zunächst definierte Bormann das Wesen nationalsozialistischer Volkspflege mit der „planmäßig organisierten Gemeinschaftshilfe zur Erhaltung und Förderung der gesunden Lebenskräfte der deutschen Volksgemeinschaft".[155] Die Hilfe der NSV sollte nur jenen Teilen der Bevölkerung zukommen, die erstens „erbtüchtig" waren und sich zweitens als „würdig" für eine solche

[150] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 31 (Anmerkung 131).
[151] Hebenbrock zitiert nach Kramer. KRAMER, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich. In: GESCHICHTE der Sozialarbeit, S. 196.
[152] Hilgenfeldt zitiert nach Hansen. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 18.
[153] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 350.
[154] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 296), S. 516-523.
[155] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 296), S. 516.

Hilfe erwiesen. „Die Würdigkeit bestimmt sich nach dem Gesamtverhalten der zu betreuenden Familie innerhalb der Gemeinschaft."[156] Danach erfolgte eine Aufzählung der Arbeitsbereiche der NSV-Jugendhilfe in den schon bekannten Arbeitsfeldern der Jugendämter.

Unter dem Kapitel „Volkspflegerische Maßnahmen" fanden sich überwiegend Tätigkeiten der Jugendfürsorge wie Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Jugendhilfe (Erziehungsberatung, Mitwirken bei jugendamtlichen Aufgaben, Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung,...), Tagesstätten, Erholungsverschickung, usw. – alles in allem ein massiver Eingriff in die Kompetenzen der öffentlichen Jugendwohlfahrt.[157] Im Abschnitt „Ausbildungs- und Schulungsauftrag" ging es unter anderem um das Betreiben eigener Ausbildungsstätten sowie weltanschauliche Schulungen des in der Wohlfahrt tätigen Personals. Thematisch zu diesem Punkt passend, aber im Kapitel „Kriegsaufgaben" subsumiert, war der Passus, Kriegsversehrte zu Volkspflegern auszubilden. Die NSV strebte auch im Bereich der Ausbildung der Fürsorgekräfte nach der unumstrittenen Monopolstellung.[158]

In der konkreten Praxis dürfte sich der genannte Erlaß der Parteikanzlei aufgrund der Kriegsereignisse nicht unbedingt bemerkbar gemacht haben. Er hatte eher propagandistischen Wert. Ziel war die Themenführerschaft in der Wohlfahrt gegenüber der Öffentlichkeit, um auch „alle von der Bevölkerung positiv bewerteten Maßnahmen und Einrichtungen unter dem Namen der Partei in Erscheinung"[159] treten zu lassen. Doch für Kompetenzstreitigkeiten nach dem von der NS-Führung propagierten „Endsieg" würde der Erlaß der Parteikanzlei allemal noch sorgen. Das konnte allein schon am Schlußsatz von Bormanns Verfügung ersichtlich werden, weil die Aufzählung der Arbeitsgebiete der NSV „keine abschließende und endgültige" wäre, sondern „der Kreis der Aufgaben laufend ergänzt werden müßte".[160] Dazu kam noch, daß gegen Ende des Zweiten Weltkrieges zwei wichtige Fürsprecher der öffentlichen Wohlfahrt ihres Postens enthoben wurden – nämlich der langjährige Leiter der Kommunalabteilung im RMdI Friedrich-Karl Surén bzw. der Ministerialrat im RMdI Fritz Ruppert, ein ausgewiesener Experte der öffentlichen Fürsorge, der bereits seit Weimarer Zeiten im Ministerium mit Fragen der Wohlfahrt beschäftigt war. Ruppert wurde Ende 1944 sogar unter dem Vorhalt sittlicher Verfehlungen verhaftet.[161]

---

[156] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 296), S. 516.
[157] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 296), S. 517.
[158] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 350-351.
[159] Bormann zitiert nach Hansen. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 353.
[160] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 356.
[161] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 360-361.

2.4.2. Die Jugendhilfe der NSV

Im Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP richtete Hermann Althaus eine eigene „Unterabteilung für Jugendhilfe" ein, die für die Ausrichtung der Jugendfürsorge im gesamten Reich verantwortlich zeichnete. In den untergeordneten Dienststellen der NSDAP war jeweils eine Stelle für Jugendhilfe installiert – also auf den Ebenen der Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen. Den Gauleitungen stand die Aufgabe der fachlichen Ausrichtung der Jugendarbeit zu – sowohl im organisatorischen Bereich wie auch in Zusammenhang mit den beschäftigten MitarbeiterInnen in Einrichtungen der NSV vor Ort. Für die Ausführung der vorgesehenen Tätigkeiten konnte der jeweilige Leiter der Jugendhilfe auf Fachkräfte wie „Volkspfleger und Volkspflegerinnen, Rechtswahrer und Psychologen"[162] zurückgreifen. Die konkrete praktische Erziehungsarbeit wurde von den Fachkräften auf der Ebene der Kreisleitung vollzogen, die dabei mit den Jugendämtern bzw. den Dienststellen der HJ das Einvernehmen herzustellen hatten. Die MitarbeiterInnen der Ortsgruppen sollten schließlich als erste Mißstände in Familien aufdecken und an die Kreisleitung weitermelden. Der möglichst frühen Erfassung von „Erziehungsnotständen" galt das Hauptaugenmerk der HelferInnen der Ortsgruppen.[163] In den Reichsrichtlinien der NSV für die Jugendhilfe von 1936 kam zum Ausdruck, daß sich die NSV in der Jugendfürsorge als ergänzende Kraft neben den von den Nationalsozialisten propagierten maßgeblichen Erziehungsinstanzen – Eltern, Hitlerjugend und Schule – zu etablieren bemühte.[164] Die grundsätzliche Ausrichtung der Betreuungsarbeit kam gleich zu Beginn der Richtlinien zum Ausdruck. „Die NSV Jugendhilfe hat die Aufgabe, erbgesunde, erziehbare Jugendliche bei einer Gefährdung oder Verwahrlosung erzieherisch zu betreuen."[165]

Die Jugendhilfe nahm also einen besonderen Stellenwert innerhalb der NSV ein.[166] Mußten Kinder oder Jugendliche aus der Familie genommen werden, sorgte die NSV für die Auswahl geeigneter Pflegefamilien bzw. für die Unterbringung in sogenannten Jugendheimstätten und zwar „mit Hilfe der zuständigen staatlichen Stellen", wie betont wurde.[167] Das RJWG und analog dazu die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" ließen – wie bereits erwähnt – genügend Spielraum, so daß die NSV rechtlich gedeckt auf möglichst viele

[162] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 97), S. 288-289, hier 289.
[163] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 97), S. 289 und (Dokument Nr. 127: Organigramm), S. 320.
[164] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 96), S. 287-288.
[165] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 96), S. 287.
[166] In anderen Wort beschreibt das ein Bericht der Stadt Linz an den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS über die NSV in „Oberdonau" aus dem Jahr 1941: „Die NSV [...] ist sicherlich der Garant für eine der nationalsozialistischen Auffassung entsprechenden Fürsorge und Jugendhilfe." SCHUSTER, Deutschnational, S. 121.
[167] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 96), S. 288.

Bereiche der Jugendbetreuung Einfluß nehmen konnte.[168] Zusätzlich bündelte die NSV ab 1936 die verschiedenen Träger der Jugendwohlfahrt zwangsweise im „Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe". Ziel dieses Zusammenschlusses war die gemeinsame Behandlung und Ausrichtung der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe nach „Grundsätzen des Nationalsozialismus". Die Führung dieses Gremiums oblag dem Reichsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, der gleichzeitig die Funktion des Leiters der NSV ausübte und als Vorsitzender des Reichszusammenschlusses mit umfassenden Vollmachten ausgestattet war.[169]

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen umfaßte allerdings nicht nur das Setzen von Maßnahmen der Fürsorge, sondern beinhaltete auch deren Erziehung im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie. Die Reichsrichtlinien der NSV trugen den Zielen dieser fürsorgerischen Betreuung Rechnung. „Die nationalsozialistische Jugendhilfe betreut den Jugendlichen nicht in erster Linie, um ihm persönlich zu helfen, sondern um der Volksgemeinschaft wertvolle Volksgenossen zu erhalten und wieder zuzuführen."[170]

Diese Betreuung wandte sich allerdings an „förderungswürdige" Kinder und Jugendliche, die von Verwahrlosung oder sonstiger Gefährdung bedroht waren. „Asoziale Familien scheiden grundsätzlich aus der gesamten Betreuungsarbeit der NSV und des WHW aus. Sie sind den öffentlichen Fürsorgestellen – Wohlfahrts- und Jugendamt – zur weiteren Betreuung zu melden."[171]

Nachdem die Betreuung[172] der Jugend unbestritten einen der Kernpunkte nationalsozialistischer Ideologie darstellte, versuchte die NSV vor allem in diesem Gebiet nachhaltig Fuß zu fassen. Bereits 1933 steckte die NSV ihr Arbeitsgebiet in der Jugendfürsorge ab, womit sie zwangsläufig irgendwann einmal mit der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Konflikte geraten mußte: „Mutterschutz und Säuglingsfürsorge; Pflegekinder- und Vormundschaftswesen; Kleinkinderfürsorge (Krippen, Kindergärten, Horte); Gefährdetenfürsorge; Jugendgerichtshilfe; Fürsorgeerziehung".[173]

---

[168] SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, 161 bzw. VORLÄNDER, Die NSV, S. 82.
[169] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 44), S. 223-225.
[170] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 96, Reichsrichtlinien für die NSV-Jugendhilfe), S. 288.
[171] Rundschreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt über die Beurteilung der Erbgesundheit vom 14.10.1940, abgedruckt in Vorländer (Dokument Nr. 231): VORLÄNDER, Die NSV, S. 432.
[172] Mit Betreuung ist die Beratung, Begleitung, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in deren jeweiliger Lebenssituation gemeint, was aber gleichzeitig genauso Kontrollaufgaben beinhaltet. Weiterführende Literatur zur Betreuungsarbeit: SPIEGEL, Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. LAUERMANN Karin, Soziale Arbeit mit Jugendlichen. In: SOZIALE ARBEIT und Gesellschaft, S. 487-504. WOOG Astrid, Soziale Arbeit in Familien. Theoretische und empirische Ansätze zur Entwicklung einer pädagogischen Handlungslehre (Weinheim/München 1998).
[173] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 17), S. 200. Siehe auch a.a.O. (Dokument Nr. 128), S. 323.

Später wurde von der NSV immer wieder Österreich als Vorbild für diese umfassende Betreuungstätigkeit genannt und auf die Erkenntnisse hingewiesen, die dort 1938 gesammelt wurden, „wo die NSV kurz nach dem Anschluß 100%ig befürsorgt habe".[174] Ab dem Jahr 1940 drängte die NSV massiv darauf, Tätigkeitsbereiche, die bisher der Behörde vorbehalten waren, zu übernehmen. Die NSV war wie die Jugendämter berechtigt, Vorladungen gegenüber Kindern und Eltern auszusprechen, Vernehmungen durchzuführen, Ermittlungen anzustellen oder auch Hausbesuche zu machen. Die NSV erreichte außerdem, daß sie Akteneinsicht bei den Jugendämtern erhielt.[175] Durch ihre Organisationsstruktur mit den Blockwarten auf der untersten Ebene verfügte die NSV über besonders gute Verbindungen bis hinein in die einzelnen Wohnhäuser und hatte so oft Zugang zu Informationen über Familien, die einem/einer Fürsorger/in des Jugendamtes gar nicht in dieser Art zur Verfügung standen. Die Blockwarte wurden eigens darauf hingewiesen, mit wachen Augen die Familien in ihrem Rayon zu beobachten. Eventuell wahrgenommene Probleme in Familien sollten sofort an die NSV-Jugendhilfe weitergemeldet werden – gleich ob nun Kinder Erziehungsschwierigkeiten bereiteten oder von Eltern durch deren Lebenswandel eine Gefährdung ausging. Bei ihren Ermittlungen vor Ort sollten die Blockwarte darauf bedacht nehmen, den zu beobachtenden Familien niemals das Gefühl zu vermitteln, sie würden ausgehorcht oder bespitzelt werden.[176] Nach Hansen gerieten dadurch „insbesondere die Jugendämter unter Druck, Arbeitsbereiche an die NSV-Jugendhilfe abzugeben, da die kontrollierende Reichweite des Parteiverbandes vor Ort weitaus effektiver war als die der traditionellen Träger der Fürsorge."[177] Das betraf vor allem die Jugendgerichtshilfe sowie das Pflegekinderwesen, also die Aufsicht des Jugendamtes über Kinder in Pflegefamilien bzw. solchen von unehelichen Müttern. In der Jugendgerichtshilfe gestand das Reichsjustizministerium neben dem Jugendamt auch der NSV-Jugendhilfe zu, sich durch Teilnahme an Hauptverhandlungen „über den Grad der Verwahrlosung oder Gefährdung des angeklagten Jugendlichen zu unterrichten".[178] Darüber

[174] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 135.
[175] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 247; SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 162.
[176] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 208), S. 410-411.
[177] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 245. In der Steiermark trieb der dortige Gauleiter Siegfried Uiberreither die Übernahme von Heimen durch die NSV voran. Diese Maßnahme zog allerdings den Effekt nach sich, daß Jugendliche, die als „nicht erziehungsfähig" galten, in andere Heime in anderen Teilen des Reiches verlegt wurden, weil sie nicht in die von der NSV forcierten Kategorie der „Erziehungsfähigen" paßten. A.a.O., S. 274. Der NSV-Gauamtsleiter in Salzburg Franz Kaserer ging in diesem Zusammenhang noch einen Schritt weiter, indem er die Übergabe des Außendienstes in der gesamten Jugendamtsarbeit verlangte. A.a.O., S. 357.
[178] Die NSV-Jugendhilfe betreute straffällig gewordene Jugendliche im Rahmen der Jugendgerichtshilfe. Das Grundprinzip in der Betreuung richtete sich nach der obligaten NS-Ideologie. „Erbgesunde" Jugendliche kamen in den Genuß einer Betreuung, die deren Reintegration in die Gesellschaft bewirken sollte. „Minderwertige" Jugendliche wurden schlichtweg überwacht. Die Einbeziehung der NSV in Maßnahmen der Überwachung von Jugendlichen verstärkte sich noch im Laufe des Krieges. VORLÄNDER, Die NSV, S. 86.

hinaus schuf das Ministerium die Möglichkeit für die NSV zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, an denen ein Jugendlicher nur als Zeuge oder Opfer auftrat. Nach Ansicht des Ministeriums konnte sich auch bei solchen Anlässen eine drohende Verwahrlosung oder Gefährdung eines Jugendlichen zeigen, die in weiterer Folge ein Einschreiten des Jugendamtes oder der NSV-Jugendhilfe notwendig machen würde. Der Erfassung tatsächlicher oder vermuteter Verwahrlosung Jugendlicher wurde damit Tür und Tor geöffnet. In logischer Konsequenz seiner Ausführungen wies das Justizministerium die Strafverfolgungsbehörden an, den Jugendämtern in Strafsachen, die in irgendeiner Weise Jugendliche betrafen, alle Termine von Hauptverhandlungen rechtzeitig bekannt zu geben.[179]
Neben dem Widerstand der Gemeinden gegen diese Abgaben von Tätigkeiten des Jugendamtes an die NSV-Jugendhilfe[180] äußerten auch PraktikerInnen der Sozialarbeit Befürchtungen, die öffentliche Jugendwohlfahrt könnte von der NSV vollends an den Rand gedrängt werden. „Dann würden die Fürsorgerinnen der öffentlichen Verwaltungen zur unmittelbaren Betreuung nur die schwierigen, erbminderwertigen, aussichtslosen Fälle verbleiben."[181] Es muß allerdings auch festgehalten werden, daß die NSV schon aus organisatorischen Gründen niemals in der Lage gewesen wäre, sich die gesamte Jugendwohlfahrt einzuverleiben. Ihre Kapazitäten, staatliche und konfessionelle Jugendhilfe zu ersetzen, hätten bei weitem nicht ausgereicht.[182] Dennoch entwickelte sich der Bereich Jugendhilfe zu einem umfangreichen Teilgebiet der NSV, der auf beträchtliche Ressourcen zurückgreifen konnte, wie ein Blick auf die Statistik zeigte. 1937/1938 betrug der Stand der Einrichtungen (in Eigentum oder Miete bzw. unter Aufsicht der NSV) in der Erziehungsfürsorge 52, davon Erziehungsheime für Kleinkinder und Schulpflichtige 36 (mit insgesamt 1.871 Betten), Heime für in Ausbildung Begriffene 11 (mit insgesamt 555 Betten), sowie Heime für Berufstätige 5 (mit insgesamt 253 Betten).[183] 1936 beschäftigte die NSV-Jugendhilfe 34.291 Fach- und Hilfskräfte. Die Beschäftigtenzahl steigerte sich bis 1941 auf 141.746. Im gleichen Zeitraum schwankte die Zahl der Erziehungsberatungsstellen (tiefster und höchster Wert) zwischen 3.054 im Jahr 1941 und 3.855 im Jahr 1939. Die von der NSV betriebenen Jugendheimstätten stiegen von 26 im Jahr 1936 auf 92 im Jahr 1941. Insgesamt betreute die NSV 1936 194.293 Jugendliche. Die Zahl der betreuten Jugendlichen steigerte

[179] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 102), S. 294-295.
[180] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 256-259.
[181] Dora Blanke-Hansen zitiert nach DÜNKEL, FESEL, S. 175.
[182] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 143.
[183] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 105), S. 298.

sich in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich und erreichte 1941 einen Stand von 441.522.[184]

Trapper beschäftigt sich in seinem Buch über Heimerziehung in einem kurzen Abschnitt auch mit der Rolle der NSV-Jugendhilfe und ihrer Bedeutung für die Jugendwohlfahrt. Und er kommt dabei zu bemerkenswerten Schlüssen. Trapper attestiert dem Konzept der NSV-Jugendhilfe „(für sich isoliert betrachtet) durchaus Neuerungen und Impulse, die sich in späteren Konzeptionen der Jugendhilfe wiederfinden lassen"[185] und verweist dabei unter anderem auf Mütterberatung, „Hilfswerk Mutter und Kind", Erziehungshelfer oder kurzzeitige Unterbringungen in einer Jugendheimstätte. Erstens bedient sich Trapper dabei ohne Reflexion dem Vokabular der Nationalsozialisten, geht zweitens nicht darauf ein, mit welchem Inhalt die aufgezählten Maßnahmen gefüllt gewesen sind und vor welchem ideologischen Hintergrund die NSV Familien „Unterstützung" gewährt hat.[186] Beispielsweise kommt bei den Zielen für das Hilfswerk „Mutter und Kind" die NS-Ideologie klar zum Ausdruck. „Das Hilfswerk „Mutter und Kind" dient der Förderung des erbbiologisch wertvollen Teiles des deutschen Volkes."[187] Drittens läßt sich meiner Ansicht nach nationalsozialistische Sozial- und Familienpolitik nicht isoliert betrachten und im Zustand dieser Isolation auf positiven Einfluß für eine künftige Entwicklung der Wohlfahrt untersuchen.[188] Das „Konzept der vorbeugenden und familienunterstützenden Jugendfürsorge" begründet Trapper viertens mit der angestrebten Verkürzung von Heimaufenthalten für problematische Kinder. Als Beispiel führt er an, daß schon im Jahr 1935 die Heime in den Rheinprovinzen dazu aufgefordert worden sind, Jugendliche, die länger als

---

[184] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 95), S. 287. Leider weist die Statistik nicht aus, über welche Ausbildung die genannten „Fach- und Hilfskräfte" verfügt haben. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Zahl der Erziehungsberatungsstellen einer derart starken Schwankung unterlegen ist. Vom Jahr 1938 auf 1939 ist die Zahl der Beratungsstellen um nahezu 800 (!) angestiegen. Eine für mich plausible Erklärung für diesen markanten Anstieg wäre der Aufbau von Beratungseinrichtungen durch die NSV in den neu zu Deutschland hinzugekommenen Gebieten wie Österreich oder das Sudetenland. Belegen kann ich diese Vermutung allerdings nicht, weil mir keine entsprechenden statistischen Daten zur Verfügung stehen.

[185] TRAPPER, Heimerziehung, S. 205.

[186] Ein Rundschreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt freut sich über die Klärung der Begriffe „asozial" und „erbbiologisch hochwertig" und macht klar, wer Adressat von Leistungen der NSV ist und wer nicht – nämlich der „erbbiologisch hochwertige" Teil der Bevölkerung. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 231), S. 432-433.

[187] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 71), S. 261.

[188] Vgl. die kontroversiellen Diskussionen zum Thema „Nationalsozialismus und Modernisierung" – z.B.: NOLTE Ernst, Streitpunkte. Heutige und künftige Kontroversen um den Nationalsozialismus (Berlin/Frankfurt am Main 1993). NATIONALSOZIALISMUS und Modernisierung, hgg. PRINZ Michael, ZITELMANN Rainer (Darmstadt ²1994). KÖNKE Günter, „Modernisierungsschub" oder relative Stagnation? Einige Anmerkungen zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Moderne. In: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994), S. 584-608. MOMMSEN Hans, Noch einmal: Nationalsozialismus und Modernisierung. In: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 391-402. SCHNEIDER Michael, „Volkspädagogik" von rechts. Ernst Nolte, die Bemühungen um die „Historisierung" des Nationalsozialismus und die „selbstbewusste Nation". In: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 532-581.

drei Jahre in der Anstalt verbracht haben, zu überprüfen. Die Überprüfung sollte dabei klären, ob betreffende Jugendliche nach § 73 RJWG zu entlassen oder dem Bereich der „Bewahrung" zuzuführen wären.[189] Trapper erklärt nicht, daß § 73 besagt, Fürsorgeerziehung ist wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg zu beenden.[190] Er schildert weiters nicht was im Nationalsozialismus unter „Bewahrung" verstanden worden ist. Beide Maßnahmen konnten für Jugendliche letale Folgen haben. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung ist nämlich nicht gleichbedeutend mit Rückkehr in die Herkunftsfamilie gewesen, sondern hat eher in Deportation in Konzentrationslager oder „Jugendschutzlager" gemündet – womit die nationalsozialistische Sichtweise von „Bewahrung" hinreichend geklärt wäre.[191] Die These vom allmählichen Wandel der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus von der Strafmaßnahme zur fürsorgerischen Erziehungsmaßnahme, den Trapper konstatiert, führt sich selbst ad absurdum, wenn er schreibt: „Der Tagesablauf in den Jugendheimstätten kann als paramilitärisch bezeichnet werden: Wecken – Frühsport – kalte Dusche – Bettenbau – gemeinsames Flaggenhissen mit einem Tagesspruch oder Lied [usw.]."[192]

[189] TRAPPER, Heimerziehung, S. 205.
[190] Analoge Bedeutung hat § 62 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark".
[191] Siehe die zitierte Anordnung Hitlers auf Seite 67 dieser Arbeit.
[192] TRAPPER, Heimerziehung, S. 207.

3. NATIONALSOZIALISTISCHE „JUGENDFÜRSORGE“ IN KÄRNTEN

3.1. Gesetzliche Grundlagen der Jugendwohlfahrt

3.1.1. Gesetzliche Bestimmungen über die Jugendwohlfahrt vor 1938

In Österreich existierte bis zum Jahr 1940 keine einheitliche Gesetzgebung in der Jugendwohlfahrt. Die diesbezüglichen legistischen Bestimmungen setzten sich aus verschiedenen Gesetzgebungsakten beginnend mit Verordnungen aus der Habsburgermonarchie bis hin zu Gesetzen aus der Ersten Republik zusammen.

Die „Kaiserliche Verordnung vom 12.10.1914“[193] über eine Teilnovelle des ABGB enthielt im zweiten Abschnitt folgende familienrechtliche Regelungen. Die Paragraphen 4 und 5 legten die Eingriffsmöglichkeiten des Gerichtes für den Fall fest, dass ein Vater seine Erziehungspflichten verletzte. Die Paragraphen 6 und 7 regelten das Scheidungsverfahren. Über den rechtlichen Status von unehelichen Kindern bestimmten die Paragraphen 8 bis 17. Die gesetzlichen Regelungen zur Adoption waren in drei Paragraphen (18-20) relativ kurz gehalten. Um so ausführlicher gestalteten sich dafür die legistischen Vorgaben zur Vormundschaft (Paragraphen 21-54).

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen von 1914 erließ der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die „Verordnung vom 24.6.1916 über die Generalvormundschaft“.[194] Sie regelte die Bestellung von Vormündern für uneheliche Kinder und legte im Paragraph 8 die Aufsichtspflicht der Vormünder gegenüber ihren Mündeln fest: „Bei der Errichtung einer Generalvormundschaft ist vorzusorgen, daß die unter die Aufsicht des Generalvormundes gestellten Kinder von Zeit zu Zeit, zumindest jährlich einmal, einer ärztlichen Untersuchung, womöglich durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt, unterzogen werden und ihre Unterbringung und Haltung regelmäßig fachlich überprüft wird.“[195]

Die Erste Republik erließ am 4.2.1919 ein Gesetz, das neben den beiden erwähnten kaiserlichen Verordnungen fast ein Jahrzehnt die einzigen näheren gesetzlichen Regelungen über Bereiche der Jugendwohlfahrt beinhaltete. Das „Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern“[196] legte im Paragraph 1 fest, daß die Inpflegenahme von fremden Kindern unter 14 Jahren – im Gesetz „Ziehkinder“ genannt – einer behördlichen Bewilligung

[193] RGBl. I, Nr. 276/1914, S. 1115-1122.
[194] RGBl. I, Nr. 195/1916, S. 464-466.
[195] RGBl. I, Nr. 195/1916, S. 466.
[196] Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Nr. 76/1919, S. 137-138.

bedurfte. Die Ziehkinder sowie die unehelichen Kinder unterlagen der staatlichen Überwachung durch „geeignete Organe der Jugendfürsorge". Dieses Aufsichtsorganen stand das Recht zu, die Lebens- und Wohnverhältnisse der Kinder zu erheben bzw. diese „selbst zu besichtigen" (§ 2). Behörden und Vormundschaftsgerichte hatten die Durchsetzung der Aufsichtspflicht gegebenenfalls zu veranlassen. Verstöße seitens der Pflegeeltern oder der unehelichen Eltern gegen die in den Paragraphen 1 und 2 genannten Bestimmungen ahndete das Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Kronen und/oder mit Arrest bis zu einem Monat (§ 3). Die Gemeinden wurden angewiesen, den örtlichen „Ziehkinderaufsichtsstellen" entsprechende Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 4).

Erst 1928 erfolgte mit dem „Bundesgesetz vom 13.7.1928 über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften"[197] die nächste Gesetzesänderung in der Jugendfürsorge. Mit diesem Gesetz erhielt die Institution des Jugendamtes in Österreich erstmals seine rechtliche Legitimation. Denn das Gesetz erlaubte, dass ein Vaterschaftsanerkenntnis, das ein Vormund aufnahm bzw. Unterhaltszahlungen, die er festlegte, auch ohne gerichtliche Zustimmung rechtswirksam waren. Die Amtshandlungen des Vormunds hatten somit die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Das Jugendamt erfuhr seine rechtliche Ausweitung in der „Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23.1.1929 über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften".[198] Im Paragraph 1 dieser Verordnung stand, daß das Vormundschaftswesen durch die Schaffung von spezialisierten Behörden institutionalisiert werden sollte. Weiters wurde mit besagter Verordnung die jährliche Kontrolle der Tätigkeit des Vormundes eingeführt (§ 7). Die „Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 28.9.1932 über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften"[199] brachte nur geringfügige Änderungen der Gesetzeslage, indem es die örtliche Zuständigkeit von Zweigstellen der Berufsvormundschaften regelte.

Neben den Bestimmungen über Vormundschaften spielte noch ein anderes Gesetz im Rahmen der Jugendfürsorge eine wichtige Rolle, nämlich das „Jugendgerichtsgesetz vom 18.7.1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher".[200] Der Paragraph 2 ließ mehrere Optionen offen, auf die das Gericht in der Verurteilung jugendlicher Straftäter zurückgreifen konnte. Erstens gab es die Möglichkeit, Jugendliche in eine „Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige" einzuweisen. Zweitens konnten jugendliche Rechtsbrecher unter Erziehungsaufsicht gestellt

[197] BGBl. I, Nr. 194/1928, S. 1236-1237.
[198] BGBl. I, Nr. 54/1929, S. 479-481.
[199] BGBl. I, Nr. 302/1931, S. 103.
[200] BGBl. I, Nr. 234/1928, S. 1445-1454 – von mir in weiterer Folge „JGG" abgekürzt.

werden. Drittens bestand für das Gericht die Option, sonstige familienrechtliche Verfügung in Absprache mit dem Jugendamt zu treffen.[201] Das Jugendgerichtsgesetz erhielt noch im Winter 1928 Durchführungsbestimmungen durch die „Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung und für Unterricht vom 12.12.1928 zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes".[202] Der erste Abschnitt regelte die rechtliche Basis für die Jugendgerichtshilfe. Dabei hielten die Paragraphen 1 und 2 fest, dass die Jugendämter in die Erhebungen vor Ort einzubeziehen waren, vor allem was die Ermittlung von „Verwahrlosung oder Gefährdung" bzw. „Anzeichen von Entwicklungshemmungen" betraf.

Aufgrund der vorgefundenen legistischen Grundlagen ließ sich der Schluß ziehen, dass Tätigkeitsbereiche der Jugendämter vor 1940 hauptsächlich in zwei Bereichen festzumachen waren – das Vormundschaftswesen bei unehelichen Kindern und die Einbeziehung in die Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten im März 1938 blieben Fragen der Finanzierung bzw. Kostenübernahme für Maßnahmen der Jugendwohlfahrt vorerst noch offen und wurden im Anlaßfall geregelt, wie die Korrespondenz der öffentlichen Verwaltung in Kärnten belegte. Das Kärntner Landesjugendamt als oberstes Organ der Jugendfürsorge stellte an die Landeshauptmannschaft aus gegebenem Anlaß die Frage, wie mit den Kosten der Fürsorgeerziehung umzugehen wäre. „Bemerkt wird, daß die Durchführung der geschlossenen Jugendhilfe (Fürsorgeerziehung) von der NS-Volkswohlfahrt in Anspruch genommen wird, daß aber die Kosten, soweit es sich um Hilfsbedürftige handelt, von der öffentlichen Fürsorge gefordert werden."[203] In ihrem Antwortschreiben brachte die Landeshauptmannschaft zur Kenntnis, daß laut Erlaß des Reichsinnenministeriums vom 26.5.1939 (Zl. VW II 1/39-8846) Kosten der Fürsorgeerziehung als solche der öffentlichen Fürsorge zu behandeln wären, bis zur „Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in der Ostmark".[204] Das oberste Organ der öffentlichen Verwaltung ging also davon aus, daß es nur eine Frage der Zeit wäre, bis die Bestimmungen des deutschen Jugendwohlfahrtsgesetzes auch von Österreich übernommen werden würden...

---

[201] Daraus läßt sich schließen, dass im Jahr 1928 die Struktur der Jugendämter in den Bezirksverwaltungsbehörden bereits aufgebaut sein mußte.

[202] BGBl. I, Nr. 339/1928, S. 2105-2110.

[203] Brief des Kärntner Landesjugendamtes an die Kärntner Landeshauptmannschaft vom 29.6.1939, GZ 9004/39, KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480.

[204] Schreiben der Landeshauptmannschaft an das Landesjugendamt vom 30.6.1939, GZ 9004/39, KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480.

3.1.2. Die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark"

Am 20.3.1940 wurde die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark"[205] erlassen, die mit 1.4.1940 in Kraft trat. Mit dieser Verordnung erhielten die Gebiete des ehemaligen Österreich erstmals gesetzliche Bestimmungen für die Ausübung der Jugendwohlfahrt, die es zuvor weder in der Zeit der Habsburgermonarchie, noch in der Ersten Republik gegeben hatte. Die Verordnung über Jugendwohlfahrt lehnte sich in den meisten Zügen an das bereits 1922 in Deutschland erlassene „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz" an. Allerdings bekam die „österreichische" Verordnung spezifische Charakteristika in die Paragraphen geschrieben, die der nationalsozialistischen Ideologie Ausdruck verleihen sollten.

Das begann schon im Paragraph 1 der Verordnung, der die Intention der Gesetzgeber zum Ausdruck brachte. „Jedes deutsche Kind soll [...] zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden." Dieser erste Absatz der Verordnung führte außerdem aus, dass nationalsozialistische Erziehung eine solche zur Volksgemeinschaft wäre und daher das Ziel der Erziehung der „deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist". Aus diesen Formulierungen war der Schluß zulässig, daß sich die Jugendämter nur um deutsche Staatsbürger zu kümmern brauchten. Für „fremdrassige" Kinder stand die öffentliche Jugendfürsorge nicht zur Verfügung. Wenn nun das nationalsozialistische Erziehungsziel in irgendeiner Weise gefährdet schien, hatte die öffentliche Jugendwohlfahrt einzuschreiten, wie der Absatz 3 des Paragraphen 1 bestimmte. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt fielen in die Kompetenz der Gemeinden – außer die Durchführung der Fürsorgeerziehung (§ 2).

Der 2. Abschnitt der Verordnung widmete sich den Jugendwohlfahrtsbehörden. An der Spitze der jeweiligen lokalen Behörden, die den Titel „Jugendamt" zu führen hatten (Stadt-, Kreis- bzw. Gaujugendamt), standen Oberbürgermeister, Landrat bzw. Reichsstatthalter (§ 3). Die Paragraphen 4 bis 7 regelten die Aufgabenbereiche der Jugendämter wie folgt:

- Schutz der Pflegekinder
- Mitwirkung im Vormundschaftswesen
- Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung
- Jugendgerichtshilfe und Jugendpolizeihilfe
- Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes
- Mitwirkung bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge

[205] RGBl. I, Nr. 52/1940, S. 519-530.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis auf den § 6, der im deutschen Jugendwohlfahrtsgesetz kein Äquivalent fand: „Das Jugendamt hat die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen." Damit war eindeutig der Einfluß von Parteigliederungen der NSDAP in der öffentlichen Jugendwohlfahrt festgelegt und öffnete den genannten Gliederungen Tür und Tor, sukzessive hoheitliche Aufgaben an sich zu reißen und die Jugendämter nach und nach zu bloßen administrativen Verwaltern der Jugendhilfe zu degradieren. Die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter richtete sich nach dem Aufenthaltsort der Minderjährigen. (§ 7).

Die Paragraphen 8 und 9 regelten organisatorische Belange. Erstens wurden den Bürgermeistern bzw. Landräten als politischen Leitern der Jugendämter ein Beirat als beratendes Organ zur Seite gestellt. Dieser mußte sich aus folgenden VertreterInnen zusammensetzen: Lehrer, Lehrerin, Vormundschaftsrichter, Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt der NSV, Vertreter der Hitler-Jugend bzw. des Bundes Deutscher Mädel. Zweitens konnten die Jugendämter Geschäftsbereiche an die NSV-Jugendhilfe bzw. einzelnen Männern oder Frauen übertragen. Dieser Paragraph 9 bedeutete eine weitere gesetzliche Garantie für die NSV, den Jugendämtern Kompetenzen abzugraben.

Das Gaujugendamt stellte die übergeordnete Instanz der Jugendämter der Bezirke dar. Dessen Aufgaben waren im Paragraph 10 festgehalten. Die wesentlichsten dabei lauteten, den einzelnen Jugendämtern beratend zur Seite zu stehen, Richtlinien für eine einheitliche Vorgangsweise zu erarbeiten, bei der Unterbringung von Minderjährigen mitzuwirken, freie Jugendwohlfahrtsträger zu fördern und die Aufsicht über Erziehungsanstalten auszuüben. Auch dem Gaujugendamt wurde ein Beirat zur Seite gestellt, der sich aus demselben Personenkreis zusammensetzte wie der Beirat bei den lokalen Jugendämtern – ergänzt durch VertreterInnen von Jugendämtern und Justizbehörden.

Gegen Bescheide des Jugendamtes war ein Einspruch möglich. Die Entscheidung über einen solchen Einspruch lag bei dem Jugendamt, das den beeinspruchten Bescheid erlassen hatte. Zur Entscheidungshilfe mußte dabei der Beirat angehört werden. (§ 12) Als nächst höhere und gleichzeitig endgültige Instanz in diesem Behördenverfahren stand der Reichsstatthalter. Bei den Gaujugendämter fungierte gleich der Reichsstatthalter als Entscheidungsinstanz. (§ 13).

Der dritte Abschnitt der Verordnung widmete sich den Pflegekindern. Zunächst definierte der Paragraph 15 den Begriff „Pflegekinder" als Kinder unter 14 Jahren in regelmäßiger, entgeltlicher fremder Pflege. Personen, die ein Pflegekind aufnehmen wollten, brauchten dazu die Genehmigung des Jugendamtes (§ 16). Die Voraussetzungen für die Inpflegenahme wurden von der Verordnung nicht festgelegt, sondern waren von den Gaujugendämtern zu

regeln (§ 18). Pflegekinder unterstanden der Aufsicht des Jugendamtes. Diese Bestimmung hatte auch für uneheliche Kinder, die bei der Mutter wohnten, Geltung (§ 20). Wenn Pflege- oder uneheliche Kinder nach Meinung des Jugendamtes gut betreut waren, konnten diese Kinder aus der Aufsicht herausgenommen werden – genauso Kinder mit Aufenthalt bei der Mutter und deren Ehemann, bei Großeltern oder beim Vormund (§ 21). Bei Gefahr im Verzug hatte das Jugendamt das Recht, das Pflegekind sofort anderweitig unterzubringen und gleichzeitig war das zuständige Gericht über diese Maßnahme umgehend zu informieren (§ 23). Pflegekinder konnten auch innerhalb eines Heimes oder einer Vereinigung untergebracht werden. Die zuständige Behörde stellte in solchen Fällen das Gaujugendamt dar (§§ 24-25). Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen bezüglich der Pflegekinder wurde mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu 3 Monaten bedroht (§ 26).

Der Abschnitt 4 behandelte das Vormundschaftswesen. Die Verordnung berief sich dabei auf Bestimmungen, die noch aus der Ersten Republik stammten, jedoch mit der wichtigen Einschränkung im Paragraph 28, Absatz 3, der besagte, daß der Amtsvormund „für die Erziehung seines Mündels im nationalsozialistischen Sinn" zu sorgen hatte. Die gesetzliche Amtsvormundschaft trat bei unehelich geborenen Kindern in Kraft (§ 29). Der Paragraph 32 ermöglichte eine Sonderregelung. Auf Antrag des Jugendamtes oder der Mutter konnte ein sogenannter Pfleger bestellt werden, der damit zum Vormund des Kindes wurde. Im Paragraph 34 stand außerdem noch, daß auf Antrag des Jugendamtes auch die Bestellung einer Einzelperson zum Vormund möglich war. Das Jugendamt konnte aber auch vom Gericht als Vormund bestellt werden, sofern keine anderen geeigneten Personen dafür zur Verfügung standen (§ 35). Die Paragraphen 36 bis 42 enthielten dann noch nähere Bestimmungen zu Vormundschaftsangelegenheiten.

Den für die öffentliche Jugendwohlfahrt wichtigsten Abschnitt der Verordnung stellte wohl der über „Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung" dar. Schutzaufsicht trat dann in Kraft, wenn diese Maßnahme ausreichend erschien, um eine „körperliche, geistige oder sittliche Verwahrlosung" zu verhindern (§ 43). Antragsteller dafür konnten die Eltern, der gesetzliche Vertreter, das Jugendamt oder das Gericht von Amts wegen sein. Das Jugendamt besaß in jedem Fall ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Gerichtes (§ 44). Schutzaufsicht bedeutete für den Minderjährigen die Überwachung durch einen „Helfer" unter Beibehaltung seiner bisherigen Umgebung. Der Erziehungsberechtigte unterstand dabei zwar ebenfalls der Überwachung, doch sollte dieser gleichzeitig Unterstützung bei der Erziehung erhalten. Dem Helfer mußte der persönliche Verkehr mit dem Kind ermöglicht werden. Er hatte dem Gericht über seine Betreuungsarbeit Bericht zu erstatten (§ 45). Die Schutzaufsicht endete im

günstigsten Fall bei Erfolg bzw. Erreichen der Volljährigkeit, ansonsten mit der Anordnung von Fürsorgeerziehung (§ 46). Der Paragraph 47 brachte wieder einmal die NSV ins Spiel. Das Gericht konnte entweder das Jugendamt oder die NSV-Jugendhilfe als „Helfer" bestellen. Es gab allerdings auch die Möglichkeit, eine Einzelperson dafür zu nominieren. Darüber hinaus stand dem Jugendamt das Recht zu, von sich aus Schutzaufsicht bei einem Kind durchzuführen, sofern sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden erklärte. In jedem Fall war aber über eine solcherart erfolgte Schutzaufsicht das Gericht zu verständigen (§ 47).
Dem Thema Fürsorgeerziehung war in der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" der breiteste Raum gewidmet und zwar die Paragraphen 49 bis 71. Paragraph 49 definierte die Fürsorgeerziehung mit folgenden Punkten:

- Verhütung oder Beseitigung einer Verwahrlosung
- Unterbringung bei einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt
- öffentliche Aufsicht über die Unterbringung
- Kostentragung durch die öffentliche Hand

Die Anwendung von Fürsorgeerziehung regelte der Paragraph 50. Minderjährige unter 18 Jahren konnten zur Verhütung einer Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung per Gerichtsbeschluß eingewiesen werden, wenn ihre Unterbringung erforderlich war oder mangelnde Erziehung die Beseitigung von Verwahrlosung unmöglich machte. Wenn die Fürsorgeerziehung von vornherein aussichtslos schien oder sich rein auf körperliche Verwahrlosung bezog, durfte sie nicht angeordnet werden. Wenn jedoch Aussicht auf Erfolg bestand, konnte Fürsorgeerziehung auch noch durchgeführt werden, wenn sich der Jugendliche zwischen dem 18. und 19. Lebensjahr befand.
Antragsberechtigt für die Fürsorgeerziehung war allein das Jugendamt oder das Gericht selbst von Amts wegen. Das Jugendamt hatte ein Anhörungsrecht im Verfahren im Gegensatz zu den Eltern, den Minderjährigen oder deren gesetzlicher Vertreter, bei denen diesbezüglich nur eine Kannbestimmung vorgesehen war. [§ 51 (1) und (2)]. Das Gericht war verpflichtet, in seinem Beschluß auf Anordnung von Fürsorgeerziehung die Gründe dafür anzuführen sowie die angewandten Paragraphen festzuhalten.[206] Außerdem konnte das Gericht die ärztliche Untersuchung eines Jugendlichen für die maximale Dauer von 6 Wochen in einer entsprechenden stationären Einrichtung eines Krankenhauses anordnen.[207]

---

[206] Ein Gerichtsbeschluß über Fürsorgeerziehung des Amtsgerichtes Klagenfurt wurde beim Rekurs aufgehoben, weil eben die entsprechenden Paragraphen der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" nicht angegeben waren. Beschluß des Landgerichtes Klagenfurt vom 14.11.1940, Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 197/1940.
[207] Die Gesetzesstelle sprach in diesem Zusammenhang von „jugendlichen Psychopathen" - § 51, Abs. 4.

Gegen den Beschluß des Gerichtes stand die Möglichkeit des Rekurses offen für Behörden, Eltern, gesetzlichen Vertreter und den Jugendlichen selbst, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hatte (§ 51, Abs. 6). Die Verordnung sah auch vor, daß das Gericht das Verfahren über Fürsorgeerziehung für die Dauer eines Jahres aussetzen konnte. Während dieser Zeit wurde jedoch über den Jugendlichen Schutzaufsicht verhängt.

Der Paragraph 53 beinhaltete die Anordnung von „vorläufiger Fürsorgeerziehung" und zwar bei Gefahr im Verzug oder zur Prüfung der Erfolgsaussichten einer Fürsorgeerziehung. Gegen diese Entscheidung des Gerichtes stand wiederum das Rechtsmittel des Rekurses zur Verfügung, dem aber keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Die Unterbringung des Kindes erfolgte entweder bei einer Familie oder in einem Heim, wobei in jedem Fall das „nationalsozialistische Erziehungsziel" zu sichern war (§ 55). Den Erziehungsberechtigten mußte prinzipiell der Ort der Unterbringung des Minderjährigen bekannt gegeben werden, was aber im Einzelfall auch verweigert werden konnte. Es bestand weiters die Möglichkeit, das Kind trotz angeordneter Fürsorgeerziehung in seiner Herkunftsfamilie zu belassen, sofern der Zweck der verhängten Maßnahme nicht gefährdet schien. Diese Form der Fürsorgeerziehung fand unter öffentlicher Aufsicht statt (§ 55, Abs. 3). Die Durchführung der Fürsorgeerziehung oblag der Behörde zweiter Instanz, also dem Gaujugendamt (§ 56). Die Behörde übernahm mit der Fürsorgeerziehung die gesetzliche Vertretung für den Minderjährigen für alle Rechtsgeschäfte, die Dienst- oder Lehrverhältnisse betrafen. Der Behörde stand sogar das Recht zu, die Entmündigung des Kindes wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen (§ 58, Abs. 2).

Die Beendigung der Fürsorgeerziehung konnte unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden: erstens Vollendung des 19. Lebensjahres, zweitens Erreichen des Zweckes der Fürsorgeerziehung (mit der Option auf Widerruf der Aufhebung der Maßnahme), drittens anderweitige Sicherung des Zweckes der Fürsorgeerziehung. Ein Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung war frühestens nach einem Jahr ab Rechtswirksamkeit des Beschlusses möglich – Ausnahme: Antragstellung durch das Jugendamt. Wurde ein solcher Antrag abgewiesen, trat eine Wartefrist von 6 Monaten für eine erneute Antragstellung in Kraft. (§ 59) Der Paragraph 61 schuf die Möglichkeit, Fürsorgeerziehung bei Aussicht auf Erfolg über das 19. Lebensjahr hinaus bis maximal zur Erreichung der Volljährigkeit des Minderjährigen zu verlängern. Das Gericht konnte zur Entscheidungsfindung den Jugendlichen, dessen Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter anhören. Der Paragraph 62 beinhaltete eine weitere wichtige Bestimmung für die Beendigung von Fürsorgeerziehung. Jugendliche nach dem 18. Lebensjahr konnten von der

Fürsorgebehörde „wegen Aussichtslosigkeit der Maßnahme" aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden. Eine solche Entlassung bedurfte der gerichtlichen Zustimmung.[208]
Die Kostenfrage legte der Paragraph 65 fest, wonach die Reichsgaue für alle Kosten der Fürsorgeerziehung aufzukommen hatten. Im Paragraph 67 fand sich die Verpflichtung auf Kostenrückersatz durch den Minderjährigen selbst bzw. dessen Eltern. In organisatorischer Hinsicht fiel dem Reichsstatthalter die Aufsicht über die die Fürsorgeerziehung ausführenden Behörden und Heime zu (§ 69 und 70). Der Paragraph 71 schließlich bedrohte Personen mit Geld- bzw. Haftstrafen (bis zu 2 Jahre), die Minderjährige während eines laufenden Verfahrens der Behörde oder dem Gericht entzogen oder eine angeordnete Fürsorgemaßnahme zu verhindern versuchten.
In den Übergangs- und Schlußbestimmungen war unter anderem festgehalten, daß die Kompetenzen der vorher bestehenden Generalvormundschaften nunmehr in die der Jugendämter übergingen (§ 73, Abs. 3). Die gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Jugendgerichtsgesetzgebung blieben bestehen – allerdings mit der Einschränkung, daß ab sofort nur mehr die Jugendämter oder die NSV-Jugendhilfe für die Jugendgerichtshilfe herangezogen werden konnten (§ 73, Abs. 4).
Am 31.10.1940 erließ das Reichsinnenministerium eine ergänzende Verordnung[209] zur „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark", die den Aufgabenbereich der Jugendämter in der Jugendgerichtshilfe genauer absteckte. Den Jugendämtern oblag die Schutzaufsicht über jugendliche Rechtsbrecher (§ 2 und 5). Das Gericht konnte anstelle einer Unterbringung eines Minderjährigen nach Maßgabe des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1928[210] (vorläufige) Fürsorgeerziehung anordnen. Deren Durchführung fiel in die Kompetenz der Jugendämter (§ 3).

3.1.3. Kriegsbedingte Verschärfung jugendwohlfahrtsrechtlicher Bestimmungen

Der Zweite Weltkrieg brachte Verschärfungen in der Rechtspflege mit sich, die sich natürlich auch auf Verfahren bei den Pflegschaftsgerichten auswirkten. Die „Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit"[211] vom 12.5.1943 verkürzte den Instanzenzug bei Rekursen. Die Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichtes in einem Gerichtsverfahren war damit unanfechtbar und bedurfte nicht einmal einer schriftlichen Begründung, wenn ein Rekurs als

[208] Dieser § 62 fand in Kärnten vergleichsweise geringe Anwendung. Siehe Tabelle O auf S. 237 dieser Arbeit.
[209] RGBl. Nr. 190/1940, S. 1461.
[210] BGBl. Nr. 234/1928, S. 1445-1454.
[211] RGBl. I, Nr. 48/1943, S. 291.

„offensichtlich unzulässig oder unbegründet" angesehen wurde. In der Praxis hieß das für Fürsorgeerziehungsverfahren, daß den Eltern und/oder den Erziehungsberechtigten im Grunde kaum eine andere Wahl blieb, als die Anordnungen des Gerichtes bezüglich ihres Kindes zu akzeptieren.[212] Einen Schritt weiter in der Beschränkung bürgerlicher Rechte ging die „Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges"[213] vom 27.9.1944. Der Paragraph 9 (Beschränkung der Rechtsmittel) legte fest, daß ein Rekurs im Außerstreitverfahren nur dann zulässig war, wenn dies das zuständige Gericht in seinem Beschluß auch anführte. Noch drastischer formuliert es der Paragraph 44 dieser Verordnung: „Gegen Entscheidungen der Justizverwaltung in familienrechtlichen Angelegenheiten findet eine Beschwerde nicht statt." Ein Pflegschaftsgericht konnte somit Eltern und/oder Erziehungsberechtigten jegliches Rechtsmittel untersagen.

Die „Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung)"[214] vom 6.11.1943 faßte diverse bestehende Bestimmungen des Strafrechtes gegenüber Jugendlichen im „Reichsjugendgerichtsgesetz" zusammen und trat mit 1.1.1944 in Kraft. Für die Gesetzeslage in den „Alpen- und Donaureichsgauen" bedeutete dies, daß das schon erwähnte österreichische Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928, die österreichische Jugendgerichtsverordnung vom 12.12.1928,[215] sowie die „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" vom 31.10.1940[216] ihre Gültigkeit verloren.[217]

Das Reichsjugendgerichtsgesetz fand Anwendung auf alle Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren (§ 1), unter besonderen Umständen jedoch auch schon auf 12-Jährige (§ 3). Straftaten von Jugendlichen konnten mit Strafe oder Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln bzw. mit Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt geahndet werden (§2). Für die Jugendhilfe waren die „Erziehungsmaßregeln" bedeutend. Sie unterschieden „Erteilung von Weisungen", „Schutzaufsicht" sowie „Fürsorgeerziehung" (§ 11). Unter Weisungen verstand das Gesetz

[212] Ein Blick auf die statistische Auswertung der Akten des Magistrates Klagenfurt zeichnet folgendes Bild. 1942 betrug der Anteil der von Eltern gegen Erziehungsmaßnahmen eingebrachten Rechtsmittel noch 17,8%. Bereits im Jahr 1943 verringerte sich dieser Prozentsatz auf 11,4%. Sowohl 1944 als auch 1945 erhob kein Elternteil mehr Einspruch gegen einen Gerichtsbeschluß auf Fürsorgeerziehung.

[213] RGBl. I, Nr. 49/1944, S. 229-237.

[214] RGBl. I, Nr. 97/1943, S. 635-650.

[215] BGBl. Nr. 339/1928, S. 2105-2110.

[216] RGBl. I, Nr. 190/1940, S. 1461.

[217] Ich werde mich in diesem Abschnitt meiner Dissertation nur mit den Paragraphen des Reichsjugendgerichtsgesetzes befassen, die für die Jugendwohlfahrt relevant sind. Die genauere Auseinandersetzung mit diesem Gesetz erfolgt beim Kapitel 3.5.1.

Gebote oder Verbote, die dem Jugendlichen „zur Förderung seiner Erziehung" auferlegt wurden.

Zum Beispiel konnte der Richter dem Jugendlichen vorschreiben, welche Lehrstelle er anzunehmen hatte oder ob er in einem Heim wohnen mußte. Des weiteren war es dem Richter erlaubt, Verbote auszusprechen wie den Umgang mit bestimmten Personen, das Verlassen eines bestimmten Aufenthaltsortes oder sogar das Verbot zu rauchen (§12). Für die Erziehungsmaßregeln „Schutzaufsicht" und „Fürsorgeerziehung" sowie deren Durchsetzung bzw. Aufhebung (§ 13; § 56, Abs. 3; § 63, Abs. 3 bzw. § 67, Abs. 2) galten die Vorschriften des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes. Der Jugendrichter war in diesem Sinn einem Pflegschaftsrichter gleichgestellt (§ 3 bzw. 22). Im Bedarfsfall konnte der Richter sogar vorläufige, aber gleichzeitig unanfechtbare Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen (§ 45). Die Mitarbeit von HJ und Jugendgerichtshilfe sollte während des ganzen Verfahrens gegeben sein, wobei die Jugendgerichtshilfe von Jugendamt und NSV in Zusammenarbeit durchzuführen war (§25). Sowohl HJ als auch Jugendgerichtshilfe durften auf Verlangen in der Verhandlung das Wort ergreifen (§ 35). Bei Strafverfahren gegen Fürsorgezöglinge stand dem zuständigen Jugendamt ein Äußerungsrecht zu (§ 28, Abs. 2).

Nach dem Ende der NS-Herrschaft hob die provisorische Staatsregierung in Österreich Gesetze, die für die Jugendwohlfahrt eine Rolle spielten, teilweise wieder auf. Bei der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" wurden nur diejenigen Passagen des Gesetzes gestrichen, die in irgendeiner Weise mit dem Nationalsozialismus in Zusammenhang standen. Das betraf den Paragraph 1, Abs. 1 und 3 (Erziehungsziel), Paragraph 6 (Mitarbeit von Hitlerjugend und NSV-Jugendhilfe), Paragraph 9 (Übertragung von Geschäften des Jugendamtes an die NSV-Jugendhilfe), Paragraph 28, Abs. 3 (Erziehung von Mündeln im Sinne des Nationalsozialismus und Paragraph 47 (Mitwirkung der NSV-Jugendhilfe bei der Jugendgerichtshilfe).[218] Ansonsten blieb diese Verordnung als geltendes Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft (!), bis im April 1954 ein neues Gesetz erlassen wurde.[219] Im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit kam es zur Wiederinkraftsetzung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1928[220] bzw. zur Aufhebung der Jugendstrafrechtsbestimmungen des Deutschen Reiches. Dies beinhaltete den Artikel 1 der

[218] Ziffer 6 der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 12.6.1945 betreffend die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände (4. Kundmachung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), BGBl. Nr. 20/1945, S. 37-40, hier S. 39.

[219] Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9.4.1954, BGBl. Nr. 99/1954, S. 507-515.

[220] § 2 des Gesetzes vom 12.6.1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes, BGBl. Nr. 25/1945, S. 45-47, hier S. 47. Das Jugendgerichtsgesetz von 1928 wurde am 10.11.1949 neu verlautbart. BGBl. Nr. 272/1949, S. 1157-1166.

„Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 31.10.1940", das „Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943" und die „27. Verordnung zur Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung in den Alpen- und Donaureichsgauen (Erste Verordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)"[221] vom 6.12.1943.[222]

3.2. Aufbau und Struktur der öffentlichen Jugendfürsorge

3.2.1. Organisation der öffentlichen Jugendwohlfahrt

Die in der Jugendwohlfahrt eingesetzten FürsorgerInnen hatten gemäß den gesetzlichen Vorgaben abweichendes Verhalten von Kindern, Jugendlichen oder Familien festzustellen. Abweichendes Verhalten bedeutete in diesem Kontext vor allem ein Abweichen von den Normen der „nationalsozialistischen Weltanschauung". Die Fürsorgeerziehung blieb vom Gesetz her in der Kompetenz der Kreis/Stadtjugendämter bzw. der Gaujugendämter.[223] Im Zuständigkeitsbereich der Gaujugendämter lag die Bewilligung, Einweisung und Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehung. Die Kreis/Stadtjugendämter führten die Erfassung und Beurteilung der Kinder und Jugendlichen vor ihrer Übernahme in die Fürsorgeerziehung und ihre Beobachtung nach der Entlassung aus derselben durch. Die gesetzliche Implementierung jugendwohlfahrtsrechtlicher Richtlinien durch den NS-Staat bewirkte allerdings einen Nebeneffekt, den Hansen treffend charakterisierte: „Die jugendpolitische Interessensvielfalt im Dritten Reich und die damit verbundenen notwendigen Kompromißlösungen bedingten aber in jedem Fall eine die öffentliche Jugendfürsorge zunehmend lähmende Aufblähung der Bürokratie."[224]

Die öffentliche Jugendfürsorge beschränkte sich nicht allein auf die Betreuung von „problematischen" Kindern und deren Familien, sondern sie versuchte genauso Akzente im Sinne einer Prävention zu setzen. Eine solche Vorbeugungsmaßnahme betraf beispielsweise die Verringerung der Säuglingssterblichkeit – keine genuine Erfindung der Nationalsozialisten. Doch mit dem Blickpunkt der NS-Ideologie auf „Züchtung einer Herrenrasse" kam der verbesserten medizinischen Betreuung der Säuglinge eine wichtige Bedeutung zu. Vor allem in den ländlichen Gebieten machte den NS-Machthabern die mangelnde ärztliche Versorgung Sorgen. Und so trachtete man auch in Kärnten danach, diese Versorgung zu verbessern, indem Geld für Mutterberatungsstellen zur Verfügung gestellt

[221] RGBl. I, S. 699.
[222] BGBl. Nr. 25/1945, § 1, Ziffer 26, Seite 46-47.
[223] Siehe Paragraph 56 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark".
[224] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 266.

wurde. Eine Bedarfserhebung[225] hatte ergeben, daß im Bezirk Klagenfurt-Land 4 Beratungsstellen für Mütter und Säuglinge errichtet bzw. ausgebaut werden sollten, im Bezirk Hermagor eine und im Bezirk Völkermarkt 3, ebenso viele im Bezirk Villach-Stadt. Für den Bezirk Wolfsberg wurde zwar genauso ein Bedarf attestiert, allerdings keine Zahl an zu errichtenden Mutterberatungsstellen genannt. Als Gesamtsumme standen für Investitionen in Beratungsstellen RM 6.800,- bereit. Die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wurden zur Umsetzung der geplanten Beratungsstellen aufgefordert. Zur konkreten Realisierung kam es allerdings nur in einem Fall. Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor übermittelte eine Rechnung in der Höhe von RM 900,- für Umbauarbeiten für die Mutterberatungsstelle Egg bei Hermagor. Alle anderen Bauvorhaben konnten kriegsbedingt nicht realisiert werden, wie aus einem weiteren Schreiben der Abteilung III an die Abteilung I der Landesregierung vom 25.3.1942 hervorging.[226]

Die einzige staatliche Heimeinrichtung in Kärnten stellte die „Landesknabenerziehungsanstalt" in Klagenfurt in der Strutzmanngasse 19 dar. Ein genaues Gründungsdatum konnte ich nicht eruieren, die Existenz des Heimes ließ sich aber auf jeden Fall bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts zurückverfolgen. Im Jänner 1930 forderte nämlich die Kärntner Landesregierung vom Direktor des Knabenheimes einen Nachweis über entlassene Zöglinge aus den Jahren 1920, 1921, 1922, 1924 und 1925 an. Der Direktor übermittelte daraufhin die entsprechende Liste.[227] Über die Zahl der betreuten Jungen fanden sich keine konkreten Zahlen finden. Die ersten Angaben über den Stand der Zöglinge stammten aus dem Jahr 1939, als Direktor Rudolf Müller die Landesregierung um Geldzuweisung für den Materialankauf für Schuhwerk ersuchte. In besagtem Schreiben gab er die Zahl der betreuten Knaben mit 63 an.[228] Ca. ein halbes Jahr zuvor dürfte kurzfristig der Plan aufgetaucht sein, die Knabenerziehungsanstalt von Klagenfurt nach Treffen bei Villach zu verlegen, und zwar in die Räumlichkeiten des Knabenheimes „Herrnhilf" der evangelischen Stiftung de La Tour.[229]

---

[225] Schreiben der Abteilung III an die Abteilung I der Kärntner Landesregierung vom 11.8.1941. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 120/1.

[226] KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 120/1. In einer weiteren Korrespondenz zwischen den beiden erwähnten Abteilungen wurde schließlich im Jänner 1944 festgehalten, daß der zugesicherte Betrag für die Mutterberatungsstellen in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden könne. Das Geld solle daher anderweitig verwendet werden. Alle verwendeten Daten über die zu errichtenden Beratungsstellen habe ich dem Akt GZ 94/44 entnommen, in dem der Schriftverkehr zu dieser Causa gesammelt ist.

[227] Schriftverkehr zwischen Landesregierung und Heim unter GZ 15872/30, KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle D, Karton 59.

[228] Schreiben des Direktors vom 18.11.1939, GZ 9242/39, KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle D, Karton 59.

[229] Die Abteilung 7 der Landesregierung nahm zu einem Ansuchen der Anstaltsleitung auf Anschaffung von Sanitätsmaterial Stellung, GZ 2019/1939. Dabei hielt sie in ihrer Stellungnahme vom 15.3.1939 unter anderem

Dieser Plan scheiterte offenbar am Widerstand der NSV, die selbst die erwähnte Einrichtung übernehmen wollte und dies auch schließlich durchführte.[230]

Direktor Müller schien jedenfalls recht bemüht, die bei ihm untergebrachten Jugendlichen im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie auf den „rechten" Weg zu bringen. Im Februar 1939 ersuchte er bei der Landesregierung um den Ankauf eines Radioapparates mit folgender Begründung: „Die nationalsozialistische Erziehung erfordert es, daß die Jugend an den großen Geschehnissen der Zeit durch den Rundfunk entsprechend Anteil nehmen kann. In einer geschlossenen Erziehungsanstalt [...] ist die Anschaffung eines [Radio]Apparates unerläßlich."[231] Müller führte im selben Brief weiter unten dazu als Beispiel an, daß den Zöglingen im Radio gehörte weltanschauliche Sendungen wie übertragene Morgenfeiern der HJ „gut tun" würden.

3.2.2. Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus

Die Fürsorgeerziehung nahm einen wesentlichen Teil der Sozialarbeit am Jugendamt ein, nachdem das Instrumentarium für präventive Erziehungsmaßnahmen in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts ziemlich begrenzt war – von der Gesetzeslage her wie auch in der Praxis.

Bei den Gründen für die Anwendung von Fürsorgeerziehung ließen sich drei wesentliche Kategorien feststellen. Bei den Burschen betrug davon rund die Hälfte Eigentumsvergehen. Bei den Mädchen wiederum kam in derselben statistischen Prozentzahl der weit interpretierbare Begriff der „sexuellen Verwahrlosung" zum Tragen.[232] Die dritte große Kategorie – rund ein Drittel – wurde unter dem Begriff „schlechte Erziehungsverhältnisse" subsumiert. Während sich die ersten beiden Gründe auf das Verhalten der Jugendlichen selbst bezogen, betraf der letzte die Erziehungsverhältnisse des jeweiligen Elternhauses. Bei den Vätern wurde häufig mangelnde Finanzkraft und/oder übermäßiger Alkoholkonsum als Fehlverhalten interpretiert. Bei den Müttern legte man oft die Vernachlässigung der Arbeit im Haushalt und/oder die mangelnde moralische Integrität („liederlicher Lebenswandel") als Erziehungsunfähigkeit aus. Die Beurteilungen der FürsorgerInnen gründeten sich zum einen

---

fest, daß eine Verlegung des Knabenheimes nur in Frage komme, wenn die NSV die Einrichtung in Treffen nicht für sich beanspruche. Die Abteilung 7 sprach weiters davon, daß das Vermögen der evangelischen Stiftung de La Tour auf die NSV übergehen könnte. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle D, Karton 59.

[230] Siehe Kapitel 3.4.1. dieser Arbeit.

[231] Schreiben Direktor Müller an Landesregierung vom 13.2.1939, GZ 1317/39. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle D, Karton 59.

[232] In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß sicher eine nicht unbeträchtliche Zahl an solch diagnostizierter „sexueller Verwahrlosung" mit sexueller Gewalt an Mädchen in Verbindung steht. Es lassen sich aber keine genauen Daten erheben, weil sexueller Mißbrauch an Mädchen zur Zeit des Nationalsozialismus als solcher nicht wahrgenommen worden und sicher einem starken gesellschaftlichen Tabu unterlegen ist. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 96-97.

auf eigene Wahrnehmungen und zum anderen aus „Informationen aus der Nachbarschaft". Mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen, die in Fürsorgeerziehung kamen, entstammten dem Unterschichtsmilieu.[233]

Die Ermittlung der familiären Verhältnisse sowie die Begutachtung der Kinder und Jugendlichen nahmen in der Regel FürsorgerInnen der jeweiligen Jugendämter vor – sofern nicht die NSV-Jugendhilfe diesen Teil der Sozialarbeit vor Ort übernommen hatte. Nachdem sich Eltern und/oder Erziehungsberechtigte eher selten von sich aus für die Anwendung von Fürsorgeerziehung für ihr Kind aussprachen, blieb den Jugendämtern nur der Weg zum Gericht, um die jeweils angestrebte Maßnahme durchzusetzen. Die Gerichte übernahmen dann meistens den Wortlaut der Formulierungen der VolkspflegerInnen in ihre angeordneten Fürsorgemaßnahmen.[234] In rechtlicher Hinsicht unterschieden die Gerichte in „objektive" Gründe, also von den Erziehungsberechtigten verursachte Mißstände, und in „subjektive" Gründe, die in der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen lagen (Diebstahl, sexuelle Verwahrlosung, usw.).

Die Fürsorgeerziehung wurde großteils in geschlossenen Heimen – oftmals verbunden mit Freiheitsbeschränkungen für die Jugendlichen– vollzogen.[235] Nach der Einweisung eines Zöglings in eine Erziehungsanstalt wurde dort sein Verhalten im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung im Sinne der vorgegebenen, nationalsozialistisch geprägten Richtlinien beurteilt. Es ging letztendlich um die Frage, inwieweit sich ein Kind oder ein Jugendlicher wieder in die „Volksgemeinschaft" integrieren ließ und daher als „erziehungsfähig" und nicht als „erbkrank" – gleichbedeutend mit „erziehungsunfähig" – eingestuft wurde. Die Definitionen von Erziehungszielen kamen von den nationalsozialistischen Pädagogen, deren wichtigste Vertreter Ernst Krieck (Professor für Philosophie und Pädagogik in Heidelberg) und Alfred Baeumler (Professor für politische Pädagogik in Berlin)[236] waren.

---

[233] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 88-89. Inwieweit diese Aussagen auch auf die Situation in Kärnten zutreffen, wird die Auswertung der Jugendamtsakten des Magistrates Klagenfurt und der Bezirkshauptmannschaft Villach klären. Siehe Kapitel 4.3., 4.4. und 4.5. dieser Arbeit.

[234] Für die Zusammenarbeit von Jugendamt und Gericht in Klagenfurt kann ich diese Praxis aufgrund des vorgefundenen Aktenmaterials bestätigen.

[235] Diese Heime führten zum überwiegenden Teil konfessionelle Träger. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 267; SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 152.

[236] Alfred Baeumler, 1887 geboren übersiedelte mit seiner Familie 1896 nach Bayern, wo er maturierte und auch zu studieren begann unter anderem Philosophie. 1914 promovierte Baeumler. Von 1915 bis 1918 diente er als Soldat in der österreichischen Armee. 1919 wurde er deutscher Staatsbürger. 1924 habilitierte sich Bäeumler und unterrichtete ab 1928 als Professor für Philosophie und Pädagogik an der Technischen Hochschule Dresden. 1933 trat er der NSDAP bei und übernahm 1934 auf Drängen Alfred Rosenbergs eine leitende Funktion in dessen „Amt Rosenberg". Parallel dazu behielt er seinen Posten als Professor für politische Pädagogik in Berlin bei. Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor er seine Professur und wurde 3 Jahre in Lagern interniert. Seine Karriere an der Universität durfte er nicht mehr fortsetzen. Baeumler starb 1968. GIESECKE Hermann, Hitlers Pädagogen, S. 76-79 und S. 99-100. Beispiele für Publikationen von Baeumler: BAEUMLER Alfred, Politik und Erziehung (Berlin 1937) bzw. Bildung und Gemeinschaft (Berlin 1942).

In den Heimen bildeten vor allem die Arbeitsleistungen die Grundlage bei der Beurteilung der Kinder. Die Arbeitsdiziplin diente als Gradmesser für den Charakter eines Zöglings.[237] Arbeitsfleiß galt im Nationalsozialismus als Erziehungsziel mit höchster Priorität und als Allheilmittel gegen Verwahrlosung.[238] In der praktischen Betreuungstätigkeit wurde aber auch die Drohung mit der Sterilisation als wirksames Erziehungsmittel eingesetzt. Die Möglichkeit, einer Sterilisation zu entgehen, bewirkte bei Jugendlichen mit großer Wahrscheinlichkeit, sich gewissen Gegebenheiten in ihrer Erziehungsumwelt unterzuordnen bzw. anzupassen.[239] In den Fällen, in denen alle erzieherischen Maßnahmen keinen Erfolg brachten, sahen Behörden und Erziehungsanstalten eine „biologische Minderwertigkeit" des Betroffenen als Ursache an, die den erzieherischen Bemühungen einfach Grenzen setzte.

Der Zweite Weltkrieg verschärfte die Bedingungen, unter denen Fürsorgeerziehung stattfand. Das bedeutete Personalmangel bei Behörden der Jugendwohlfahrt, aber auch bei der NSV und bei einzelnen Fürsorgeeinrichtungen durch das Einrücken von Männern zur Wehrmacht bzw. das Abziehen von (weiblichen) Arbeitskräften zu „kriegswichtigen" Produktionen. Für weitere Komplikationen in der Fürsorgeerziehung sorgte der Rückgriff auf ältere Jugendliche aus dem Kreis der HJ oder des BDM als ErzieherInnen,[240] sowie die Beschlagnahmung von Räumlichkeiten von Fürsorgeeinrichtungen für militärische Zwecke bzw. Zerstörung von solchen durch Bombenangriffe der Alliierten.

Die Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendfürsorge änderte sich ebenfalls kriegsbedingt in zwei Punkten strukturell. Zum einen verringerte sich der Altersdurchschnitt der aufgenommen Zöglinge[241], weil die Gerichte Kinder in immer jüngerem Alter in Erziehungseinrichtungen einwiesen – im Sinne einer Verhütung von Verwahrlosung nach Paragraph 63 RJWG bzw. Paragraph 49 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark". Das Prinzip der Subsidiarität, also der Anwendung des geringsten zum Ziel führenden Mittels einer Erziehungsmaßnahme, kam nicht mehr länger zum Tragen. Die andere strukturelle Veränderung betraf die Aufenthaltsdauer der Zöglinge.[242] Wer nach

---

[237] Krieck sprach sich in diesem Zusammenhang dafür aus, den Jugendlichen „eine Erziehung zur Berufsehre, zur Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit" angedeihen zu lassen. KRIECK, Erziehung, S. 19.

[238] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 110-111 bzw. HEPP Michael, Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschutzlager" Uckermark. In: OPFER und Täterinnen, S. 191-216, hier S. 207.

[239] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 140.

[240] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 213.

[241] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 87. Ein Beleg für diese Aussage findet sich auch bei den Akten der Abteilung Jugend und Familie des Magistrates Klagenfurt aus dem Jahr 1939. „Laut Mitteilung der NSDAP, Amt für Volkswohlfahrt, Gauleitung Kärnten vom 4.6.1941 musste Ihr Sohn vom NSV Heim Vinzentinum am 4.6.1941 in das Lehrlingsheim überstellt werden, da im NSV Heim die Plätze für jüngere Zöglinge benötigt wurden." Schreiben des Stadtjugendamtes Klagenfurt an den Vater des betroffenen Jugendlichen vom 11.6.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 313/1939.

[242] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 87.

mindestens drei Jahren Heimerziehung nicht Fortschritte in seinem Verhalten zeigte (siehe Paragraph 73 RJWG bzw. die Paragraphen 59 und 62 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark"), geriet in Gefahr, in „Jugendschutzlager" oder Konzentrationslager überstellt zu werden. Adolf Hitler selbst erließ 1941 eine Anordnung, daß Zöglinge nicht länger altersbedingt bei Nichterreichen des Erziehungszieles aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurden. „Der Führer wünscht, daß solche Zöglinge dann keinesfalls freigelassen werden; sie sollen ohne weiteres sofort auf Lebenszeit ins Konzentrationslager kommen."[243]

Dem Problem der zunehmenden kriegsbedingten Auflösung der Familienstrukturen und der ansteigenden Tendenz zur Verwahrlosung von Minderjährigen versuchte der NS-Staat zu begegnen, indem das RMdI einen reichsweit gültigen Runderlaß herausgab, der die Einführung der „Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige = freiwillige Erziehungsfürsorge" erlaubte,[244] um die Fürsorgeerziehung „mit dem Ziele der Sicherung des nationalsozialistischen Erziehungsziels durchzuführen".[245] Dieser Runderlaß vom 25.8.1943 änderte die Kannbestimmungen der Paragraphen 3 und 6 der „Reichsgrundsätze über die öffentliche Fürsorge" über vorbeugende Maßnahmen in verpflichtende, die allerdings nur gegenüber „förderungswürdigen" Minderjährigen anzuwenden waren.[246] Es ging dabei um die Vermeidung der sofortigen Anwendung von Fürsorgeerziehung.[247] Statt dessen sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, „erbgesunde, normal begabte, erziehungsgefährdete Minderjährige, die noch nicht familienerziehungsreif sind" auf freiwilliger Basis (Antrag durch Erziehungsberechtigte) oder auf gerichtliche Anordnung in Jugendheimstätten der NSV unterzubringen.[248] Die rechtliche Abwicklung der Erziehungsfürsorge lag in den Händen der lokalen Jugendämter.[249] Dieser Erlaß erzeugte einige Verwirrung in der öffentlichen Jugendwohlfahrt, denn er traf keine klaren Abgrenzungen zu der bereits bisher bestehenden und von verschiedenen Landesbehörden durchgeführte „freiwillige Fürsorgeerziehung".[250]

---

[243] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 211), 339.

[244] Abgedruckt in Kuhlmann: KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 219; Vgl. auch HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 274-276 bzw. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 290), S. 511-512.

[245] § 3, Ziffer 1 der angesprochenen Verordnung.

[246] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 216.

[247] § 3, Ziffer 3 der Verordnung.

[248] § 3, Ziffer 4 der Verordnung.

[249] § 3, Ziffer 2 der Verordnung.

[250] Die Konfusion über die Kompetenzen in diesem Bereich der Jugendwohlfahrt kam wiederum der NSV entgegen, die in Ruhe ihre Jugendheimstätten ausbauen konnte. Ende 1943 verfügte die NSV über ungefähr 130 Heimstätten mit circa 8.000 Plätzen. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 276 (Anmerkung 180).

3.2.3. Exkurs: Ausbildung der SozialarbeiterInnen

Gerade in Sozialberufen legten die Nationalsozialisten großen Wert, die Ausbildung gemäß ihrer ideologischen Weltanschauung zu gestalten. Als logische Konsequenz daraus mußte die Ausbildung der FürsorgerInnen in Entsprechung nationalsozialistischer Normen und Werte umstrukturiert werden. Im Hintergrund stand dabei eine grundlegende Umgestaltung des gesamten Schulsystems, wie sie beispielsweise der NS-Pädagoge Krieck forderte. Es genügte seiner Meinung nach nicht, nur Lehrinhalte auszutauschen, sondern eine Reform des Schulsystems müßte weitreichender gestaltet sein im Hinblick auf „die Einheit des Sinnes und Zieles aller Bildung gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung". Die Grundsätze einer solchen Reform müßten laut Krieck für „sämtliche Stufen und Arten der Schule" Gültigkeit haben.[251] Im ersten Schritt wurden an den Ausbildungsstätten für Sozialarbeit Leitungsposten und großteils auch der Lehrkörper mit regimetreuen Personen besetzt.[252]

Als zweiter Schritt folgte die Änderung der Lehrpläne. Nationalsozialistische Ideologie floß in die einzelnen Unterrichtsgegenstände ein. Dieser Umstand bewirkte ein Vernachlässigen der fachlichen Ausrichtung des Unterrichts zugunsten der ideologischen und damit gleichzeitig ein Sinken des fachlichen Niveaus der SchülerInnen.[253] Beispielsweise vermittelte das Fach Gesundheitspflege zum einen das notwendige Basiswissen über Krankheiten und deren Bekämpfung. Zum anderen diente dieser Gegenstand dazu, die Studierenden mit der „Erbgesundheits- und Rassenpflege" vertraut zu machen.[254] Die ideologische Durchdringung des Unterrichtsstoffes ließ sich auch an der Definition von Verwahrlosung, wie sie in der Ausbildung zum/zur Volkspfleger/in gelehrt wurde, ablesen. Verwahrlosung war demnach ein charakterlicher Verfallszustand, der durch „stark erregbares Triebleben", dem „Fehlen von sittlichen Hemmungen" und durch „erbliche Belastung" verursacht wurde und sich daraus resultierend in Schwererziehbarkeit bzw. in der Auflehnung gegen die staatliche Ordnung und das Gemeinschaftsleben äußerte.[255]

In der praktischen Umsetzung der Forderungen Kriecks definierte sich die neue nationalsozialistisch geprägte Haltung in der Ausbildung von FürsorgerInnen wie folgt: „Die grundlegende Aufgabe der nationalsozialistischen Volkspflege ist daher, die Schülerinnen fest zu wurzeln im Nationalsozialismus und sie aus nationalsozialistischer Geisteshaltung zu

---

[251] KRIECK, Erziehung, S. 24.
[252] DÜNKEL, FESEL, Von der sozialen Frauenschule, S. 131.
[253] BARON, Barbarische Mütterlichkeit. In: SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf, S. 66.
[254] Vgl. dazu den Erlaß des zuständigen Ministeriums zur Behandlung der Vererbungslehre und der Rassenkunde im Unterricht an den Schulen vom 15.1.1937. Abgedruckt in Fricke-Finkelnburg: NATIONALSOZIALISMUS und Schule. Amtliche Erlasse und Richtlinien 1933-1945, hg. FRICKE-FINKELNBURG Renate (Opladen 1989), S. 205-220.
[255] STEINHAUSER, Geschichte der Ausbildung, S. 64.

einheitlicher und eindeutiger Lösung volkspflegerischer Aufgaben zu führen."[256] Und in einem Entwurf über die Neuordnung der Ausbildung für VolkspflegerInnen hieß es weiters: „Ihre Arbeit dient der Erhaltung der gesunden deutschen Familie, sowie der Bekämpfung und Beseitigung von gesundheitlichen, erzieherischen und wirtschaftlichen Notständen. [...] Sie hat zu erhalten und zu fördern, was gesund und erbbiologisch wertvoll ist."[257]

Die Aufnahme von BewerberInnen unterlag genauso Angleichungen an nationalsozialistische Vorgaben. Dabei stand nicht die fachliche Qualifikation im Vordergrund, sondern die „charakterliche Eignung" des/der künftigen Fürsorgers/in. Als Beweis für die entsprechende „charakterliche Eignung" kamen unter anderem die Vorlage des „Ariernachweises" oder die Mitgliedschaft in irgendeiner Gliederung der NSDAP in Frage. „Denn die Fürsorgearbeit braucht Männer, die durch soldatische Haltung und Härte sowie fachliches Wissen befähigt sind, nur das zu pflegen, was des pflegerischen Einsatzes wert ist; sie erfordert Frauen, die Wegbereiterin sind der körperlich, geistig und politisch gesunden Familie."[258] Um die „charakterliche Eignung" von künftigen SozialarbeiterInnen zu garantieren, übernahm die NSV mit eigenen Schulungsbeauftragten die „weltanschauliche Überwachung" der Ausbildungsstätten für Volkspflege.[259] Der Abschluß der Ausbildung befähigte die AbsolventInnen zur Aufnahme einer Tätigkeit als „Volkspfleger/in" im öffentlichen Dienst (Wohlfahrts-, Gesundheits- oder Jugendämter,...) oder bei Organisationen der NSDAP (Amt für Volkswohlfahrt, NSV-Jugendhilfe, Reichsmütterdienst,...). Der Anteil der Männer unter den FürsorgerInnen blieb prozentuell konstant gering, auch wenn sogar im Laufe der Zeit eigene Ausbildungsstätten für männliche Sozialarbeiter geschaffen wurden – 1939 gab es in Deutschland deren fünf.[260] Während die Zahl der Ausbildungsstätten für Volkspflege in öffentlicher Hand von 38 im Jahr 1939 auf 42 im Jahr 1941 stieg, reduzierten sich die Schulen von konfessionellen Betreibern im annähernd gleichen Zeitraum von 15 auf 9. 1944 existierten im Deutschen Reich 51 Fachschulen für Volkspflege, von denen 17 der NSDAP

[256] Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27.1.1934 zu den „Übergangsbestimmungen für die Gestaltung des Unterrichts an den sozialen Frauenschulen (nationalsozialistischen Frauenschulen für Volkspflege)" zitiert nach DÜNKEL, FESEL, Von der sozialen Frauenschule, S. 135.

[257] LABONTÉ-ROSET Christine, Die „Volkspflege" im Nationalsozialismus als weibliche Berufs- und Karrieremöglichkeit. In: SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf, S. 55-61, hier S. 57.

[258] Broschüre zur Anwerbung neuer SchülerInnen für das Hamburger Sozialpädagogische Institut. Zitiert nach DÜNKEL, FESEL, S. 173.

[259] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 187), S. 389-390, hier S. 390. (Vereinbarung zwischen dem Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe und dem Reichsschulungsbeauftragten vom August 1938)

[260] SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 197.

unterstanden, 23 in öffentlicher Hand waren, 7 unter konfessioneller Leitung und 4 in einer sonstigen Trägerschaft.[261]

Die Umwälzungen an den Ausbildungsstätten für Sozialarbeit durch den NS-Staat zogen neben der ideologischen Umfärbung der Fächer einen starken praxisorientierten Unterricht nach sich. Die Studierenden absolvierten Praktika in Kindergarten und Hort, Jugendamt, TBC-Fürsorge, NSV, Reichsanstalt für Mütterschulung usw. Andererseits faßte die Ausbildung die Bereiche Gesundheitsfürsorge, Jugendfürsorge und Wirtschaftsfürsorge im Sinne einer Vereinheitlichung in Form der „Familienfürsorge" zusammen. Die VolkspflegerInnen übernahmen damit die Rolle von „EinheitsfürsorgerInnen" und sollten in dieser Funktion einen Beitrag zum Vollzug der nationalsozialistischen „Rassepolitik" leisten. Die Umsetzung der „rassenpolitischen" Ziele des NS-Staates in der Wohlfahrt beinhaltete natürlich einen gesteigerten Bedarf an Fachkräften. 1938 arbeiteten ungefähr 14.000 VolkspflegerInnen im Sozialbereich. Davon entfielen auf Stellen des öffentlichen Dienstes 8.500, solche der NSV 1.500, 1.200 auf konfessionelle Organisationen und der Rest auf sonstige Arbeitsgebiete. Und dennoch herrschte ein Mangel an FürsorgerInnen, der in etwa 1.000 Personen betrug.[262]

Der Zweite Weltkrieg brachte noch eine Steigerung dieses Arbeitskräftemangels mit sich. Dieser Entwicklung begegnete der NS-Staat mit einer steten Verkürzung der Ausbildungszeit für VolkspflegerInnen. Zum einen erfolgte die Einführung von Schnellkursen (vor allem für „verdiente" Parteigänger und Kriegsinvalide), die nur einige Monate dauerten. Zum anderen kam Ende Mai 1943 die amtliche Festlegung der Ausbildungsverkürzung auf ein Jahr in speziellen Lehrgängen. Der Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 31.5.1943 ermöglichte einjährige Sonderkurse für Personen, die sich in der Praxis in der Wohlfahrt bewährt hatten. Diese konnten damit nachträglich ihre staatliche Anerkennung als Volkspfleger/in erlangen.[263] Doch ungefähr ein Jahr später war das Problem des Arbeitskräftemangels scheinbar immer noch nicht gelöst. Dasselbe Ministerium gab im August 1944 einen weiteren Runderlaß[264] heraus, um die Ausbildung von FürsorgerInnen nochmals zu beschleunigen. Dazu wies er die Schulaufsichtsbehörden an, eine Verkürzung der Ausbildung von sozialpädagogischen Kräften an den (Berufs)Fachschulen im Rahmen des Vertretbaren zu prüfen. Der Minister kündigte zum Schluß dieses Erlasses noch die

---

[261] AMTHOR, Geschichte der Berufsausbildung, S. 366, SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 193 und HANSEN, Wohlfahrtspolitik, S. 318.
[262] AMTHOR, Geschichte der Berufsausbildung, S. 363.
[263] DÜNKEL, FESEL, Von der sozialen Frauenschule, S. 187.
[264] Runderlaß vom 18.8.1944, abgedruckt bei Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 301), S. 529-530.

Herausgabe eines weiteren Erlasses an, der sich „über Art und Umfang der Verkürzung und Intensivierung der Ausbildung von Volkspflegerinnen" beschäftigen würde.
Eine Sonderform der Ausbildung schuf die NSV 1943 mit den „VolkspflegehelferInnen". Diese Ausbildung sollte „langjährig bewährten sozialen Hilfskräften" fachliche Grundkenntnisse in einem 4-monatigen (!) Lehrgang vermitteln. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser „Ausbildung" war eine „mindestens dreimonatige hauptamtliche oder einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der fachlichen Arbeit der NS-Volkswohlfahrt". Als weitere Kriterien galten ein Mindestalter von 19 Jahren, arische Abstammung, abgeschlossene Volksschulausbildung und Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen. Die ideologische Gewichtung der Lehrinhalte in diesen Kursen zuungunsten einer fachlichen Ausbildung war evident. Während die Grundlagen der Volkswohlfahrtspflege 14-16 Wochenstunden umfaßten, standen für die Vermittlung von Methoden der Sozialarbeit nur 2 Wochenstunden zur Verfügung.[265] In den letzten beiden Kriegsjahren ging der Mangel an Arbeitskräften im Fürsorgewesen soweit, dass selbst lang gediente Angestellte im Verwaltungsbereich der Wohlfahrt – hauptsächlich in diesbezüglichen diversen Gliederungen der Partei – die staatliche Anerkennung als VolkspflegerInnen erhielten – ohne jede Ausbildung. (!)[266] Allein diese Entwicklungen im Ausbildungsbereich zeigten prägnant die ideologische Ausrichtung der (Jugend)Wohlfahrt im Nationalsozialismus, nämlich Sozialarbeit in den Dienst nationalsozialistischer Werte und Normen zu stellen, was die Aneignung einer entsprechenden fachlichen Qualifikation praktisch obsolet werden ließ.

3.3. Konfessionelle Jugendfürsorge

Der NS-Staat versuchte nicht nur in der offenen, sondern auch in der geschlossenen Jugendfürsorge, die konfessionellen Träger allmählich zu verdrängen. Eine völlige Ausschaltung von Caritas und Innerer Mission im Bereich der Heime und Anstalten ließ sich aber aus mehreren Gründen nicht umsetzen. Einerseits lag der NSV nichts daran, „minderwertige, erbkranke und asoziale" Jugendliche zu betreuen.[267] Andererseits sprachen die hohen Kosten und der notwendige personelle Aufwand gegen eine völlige Übernahme der Erziehungseinrichtungen durch NSV. Dennoch eröffneten sich den Behörden immer wieder Möglichkeiten, auf direktem oder indirektem Wege Einfluß auf die Erziehung der Zöglinge in

[265] Rundschreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt über die Ausbildung von Volkspflegehelferinnen im Krieg vom 28.5.1943. Abgedruckt in Vorländer (Dokument Nr. 241): VORLÄNDER, Die NSV, S. 446.
[266] AMTHOR, Geschichte der Berufsausbildung, S. 370.
[267] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 66. Diese Marschrichtung wurde durch die diesbezügliche Vereinbarung zwischen NSV und den Trägern konfessioneller Jugendhilfe bereits am 25.6.1936 schriftlich fixiert.

den konfessionellen Heimen zu nehmen. Das konnte beispielsweise die verminderte Zuweisung von Jugendlichen in Erziehungsanstalten betreffen, die statt dessen in Familienpflege oder an Lehrstellen untergebracht wurden. Oder die Behörden intensivierten die Aufsicht über kirchliche Einrichtungen, griffen in die Zusammensetzung von dortigen Vorständen ein oder verordneten Veranstaltungen von HJ bzw. BDM[268] in konfessionell geführten Heimen. Doch all diese Maßnahmen des NS-Staates verhinderten nicht, daß 1942 immer noch zwei Drittel aller Heimzöglinge in konfessionellen Anstalten betreut wurden.[269]
Trapper meint, daß auch in der konfessionellen Heimerziehung nationalsozialistische Werte Eingang fanden, indem dort genauso die „Gemeinschaftsfähigkeit" Priorität als oberstes Erziehungsziel genoß. Als Kriterien galten dabei, wie sich das Kind in Heimstrukturen und in die Gruppe der Zöglinge einordnen konnte. Trapper belegte diese These allerdings nicht.[270]
Ich selbst entdeckte keine Hinweise, die für diese Theorie sprechen würden, aber auch keine dagegen. Ich gehe davon aus, daß zumindest anstelle von Fahnenappell und Tagesspruch religiöse Elemente wie Andachten oder Morgengebete im Alltag verwenden wurden. Indirekt ließe sich auf diese Vorgangsweise schließen, weil sich z.B. die evangelische Diakonie Waiern beschwerte, daß es den Heimkindern nicht mehr erlaubt war, an Messen oder am Religionsunterricht teilzunehmen.[271]

3.3.1. Der Caritasverband während der NS-Zeit

Die Gründung des Österreichischen Caritasverbandes ging auf den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück, seine heutige Form auf den Zusammenschluß der Caritasverbände der einzelnen Diözesen im Jahr 1924. Der Österreichische Caritasverband fungierte als Dachorganisation mit einem Präsidium bestehend aus Präsidenten, Generaldirektor und Schriftführer an der Spitze. In der Jugendwohlfahrt widmeten sich Caritasverbände unter anderem der Fürsorge von Wöchnerinnen und Säuglingen, der Betreuung von Kleinkindern, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis hin zur Fürsorgeerziehung in entsprechenden Einrichtungen.[272]

---

[268] Diese Maßnahme widersprach eigentlich den Richtlinien für die Hitlerjugend. Denn Fürsorgezöglinge fanden in Organisationen der NSDAP keine Aufnahme, weil die Arbeit in HJ und BDM als „Ehrendienst an Volk und Nation" galt. Daher war die Teilnahme an dortigen Aktivitäten durch als „minderwertig" eingestufte Zöglinge mit der ideologischen Sichtweise der Nationalsozialisten nicht in Einklang zu bringen. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 112.
[269] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 269-270.
[270] TRAPPER, Heimerziehung, S. 211.
[271] SCHAEFER Kurt, Ernst Schwarz – das Werk der Liebe in Waiern (Feldkirchen, o.J.), S. 203.
[272] KRONTHALER Michaela, Der Schicksalsweg des Österreichischen Caritasverbandes vom „Anschluß" Österreichs im März 1938 bis zu seiner Auflösung im April 1943. In: STAAT und Kirche in der „Ostmark", hgg.

Im März 1938 waren manche Geschäftsstellen der Caritas unmittelbar nach dem „Anschluß" besetzt worden. Aufgrund dieser Lage strebten einige Caritasverbände die direkte Eingliederung in den Deutschen Caritasverband an – noch dazu wo deren Präsident Prälat Benedict Kreutz diese Bestrebungen ausdrücklich begrüßte. Die außerordentliche Generalversammlung des Österreichischen Caritasverbandes am 19.4.1938 sprach sich für die Eingliederung in den Deutschen Verband aus, ohne jedoch dazu einen formellen Beschluß zu fassen.[273] Der „Reichskommissar für die Wiedervereinigung" Josef Bürckel hatte allerdings kein Interesse an einem Machtzuwachs des Deutschen Caritasverbandes durch die Aufnahme der österreichischen Verbände. Er verbot also einen solchen Zusammenschluß.[274] Am 25.4.1938 fand auf Veranlassung Bürckels eine Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: zwei seiner Vertreter, der Leiter der NSV in Österreich Franz Langoth in Begleitung von zwei Vertretern der NSV aus Berlin, der Generaldirektor der Caritas Joseph van Tongelen[275] sowie der Wiener Caritasdirektor Franz Steiner. Die dabei getroffene Vereinbarung wurde von van Tongelen ohne Rücksprache mit den anderen Diözesen unterzeichnet. Sie gestand der NSV eine Vorrangstellung in der Wohlfahrt zu und beinhaltete auch gewisse Kontrollaufgaben gegenüber der Caritas.[276]

Diese von Kardinal Innitzer an die Diözesen verschickte Vereinbarung stieß auf massiven Widerstand der Caritasdirektoren. Diese trafen sich am 29.4.1938 in Salzburg zu einer Besprechung. Die Direktoren wollten nicht hinnehmen, daß ihre Verbände quasi der NSV unterstellt werden würden und vertraten die Ansicht, daß Generaldirektor van Tongelen gar nicht befugt gewesen wäre, eine Vereinbarung mit der NSV zu treffen. Eine solche Vereinbarung müßte der Generalversammlung des Caritasverbandes zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt werden. Die versammelten Caritasvertreter forderten schließlich die Festsetzung einer außerordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Caritasverbandes für 7.5.1938 in Salzburg.[277] Van Tongelen berief die Generalversammlung zu diesem Termin ein, zu der von allen Caritasverbänden Delegierte teilnahmen. Der

---

LIEBMANN Maximilian, PAARHAMMER Hans, RINNERTHALER Alfred (Frankfurt am Main 1998), S. 171-206, hier S. 171-172.

[273] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 174-177.

[274] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 178-179.

[275] Die im Caritasverband maßgebliche Persönlichkeit während der NS-Zeit (und auch schon zuvor) war Prälat Dr. Joseph van Tongelen, geb. 1881 im Rheinland, gest. 1943 in Wien, 1905 Priesterweihe, 1924 Caritasdirektor in Wien, 1932 Generaldirektor des Österreichischen Caritasverbandes. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 416.

[276] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 180.

[277] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 182-183.

Vertreter der Diözese Gurk/Klagenfurt war Kanonikus Heinrich Hopfgartner.[278] Die Generalversammlung verweigerte dem „Vereinbarungsentwurf betreffend der Zusammenarbeit der österreichischen Caritas mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt in Berlin und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt" ihre Zustimmung und forderte weiterhin den Anschluß an den Deutschen Caritasverband. Man einigte sich darauf, ein Schreiben an Reichskommissar Bürckel zu übermitteln, mit dem dieser gebeten wurde, dem angestrebten Anschluß seine Zustimmung zu geben. Zwei Tage später richtete Kardinal Innitzer das vereinbarte Schreiben an Gauleiter Bürckel, der darauf allerdings nie antwortete.[279]

Die NSDAP änderte nunmehr ihre Taktik gegenüber der Caritas in Österreich. Anstelle einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit begann sie Druck gegenüber der Caritas auszuüben und bediente sich dabei des „Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden" und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes, beide vom 17.5.1938.[280] Dieses Gesetz und seine Verordnung sicherten dem „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände" unbeschränkte Machtbefugnisse. Dieser war berechtigt, alle „erforderlichen Verfügungen zu treffen" – unbeschadet der bisher geltenden gesetzlichen Regelungen für Vereine oder auch deren Satzungen (§ 1 und 2). Der Stillhaltekommissar konnte Vereine und Verbände ohne Begründung auflösen, ohne daß den betroffenen Vereinigungen dagegen ein Rechtsmittel oder Schadenersatzansprüche zustanden (§ 3 bzw. 5). Die Durchführungsverordnung des genannten Gesetzes präzisierte noch weitere Befugnisse des Stillhaltekommissars. Er hatte zu gewährleisten, „daß alle Vereine, Organisationen und Verbände nationalsozialistisch ausgerichtet und geführt werden" (§ 1). Zu diesem Zweck war es ihm erlaubt, leitende Organe von Vereinen abzusetzen bzw. neu zu bestellen und auch die Überprüfung der finanziellen Gebarung zu veranlassen (§§ 2-3).

Auf Anordnung des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände" Albert Hoffmann kam es am 23.5.1938 zur kommissarischen Besetzung aller Einrichtungen der Caritas in Österreich. Als Grund dafür wurden „finanzielle Unregelmäßigkeiten in der Gebarung" angegeben. Hoffmann zitierte Generaldirektor van Tongelen sowie den Wiener Caritasdirektor Franz Steiner am selben Tag zu sich und legte ihnen „Richtlinien" für die

[278] Hopfgartner war als Mitglied des Gurker Domkapitels auch ein Teilnehmer des „Konsistoriums", des Beratungsgremiums des Bischofs. TROPPER Peter G., Die Diözese Gurk im Dritten Reich. In: KIRCHE im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945, hg. TROPPER Peter G. (Klagenfurt 1995), S. 1-39, hier S. 3.

[279] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 185-186.

[280] Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136 und 137/1938, S. 403-404.

Kompetenzen der kommissarischen Leiter vor. Noch am 23.5. gingen diese Richtlinien als Runderlaß an die Diözesen.

Von kirchlicher Seite unterzeichneten diesen Runderlaß der Präsident des Österreichischen Caritasverbandes Anton Maria Pleninger und dessen Generaldirektor van Tongelen – wiederum ohne vorherige Rücksprache mit den einzelnen Caritasverbänden. Dieses Vorgehen stieß erneut auf heftige Kritik innerhalb des Caritasverbandes. Prälat van Tongelen nahm diese erneute Kritik zum Anlaß, um sich Ende Mai 1938 aus seiner Funktion als Generaldirektor des Österreichischen Caritasverbandes zurückzuziehen. Sein endgültiger Rücktritt aus dieser Position erfolgte im August 1938. Van Tongelen blieb allerdings bis zu seinem Tod in der Wiener Caritas aktiv.[281]

In einem nächsten Schritt zwang Stillhaltekommissar Hoffmann die Caritasverbände der im Juli 1938 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark" beizutreten. Diese Arbeitsgemeinschaft hatte das Ziel, „die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege nationalsozialistisch auszurichten und planvoll einzusetzen". Dafür stand dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft ein umfangreiches Weisungsrecht zur Verfügung, z.B. mit der Klausel „alle Anordnungen und Verfügungen zu treffen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind".[282] Als Entgegenkommen für die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft sicherte Hoffmann die Beendigung der kommissarischen Besetzungen der Caritaseinrichtungen zu. Gleichzeitig gab er eine Garantieerklärung ab, daß die Selbständigkeit der Caritasverbände gewahrt bliebe. Doch der Beitritt der Caritasverbände zur genannten Arbeitsgemeinschaft brachte nicht den erhofften Effekt eines friktionsfreieren Nebeneinanders zwischen parteiamtlichen Stellen und der Caritas – im Gegenteil. Durch das Weisungsrecht des Leiters der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" existierte ein selbständiges Arbeiten der Caritas in der Fürsorge de facto nicht mehr. Anfang August 1938 erhöhte der Stillhaltekommissar weiter den Druck auf die Caritas. Hoffmann drohte mit einer zwangsweisen Auflösung des Caritasverbandes, sollten nicht umgehend Satzungsänderungen gemäß den Vorgaben des Stillhaltekommissars bei einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Einer dieser Punkte lautete, daß Satzungsänderungen des Caritasverbandes der Zustimmung des Leiters der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" (!) bedurften. Die am 12.8.1938 abgehaltene Generalversammlung billigte die geforderten Satzungsänderungen.[283]

---

[281] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 187-189.

[282] Verfügung des Stillhaltekommissars vom 22.7.1938 abgedruckt in Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 252), S. 458-459, hier S. 458.

[283] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 191-195.

Am 17.8.1938 tagte schließlich zum ersten und einzigen Mal die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege", der Vertreter der NSV, der Caritas bzw. der Inneren Mission angehörten. Die Marschrichtung der Arbeitsgemeinschaft legte Hoffmann selbst fest. Sie sollte verdeutlichen, „wie eine Arbeitsgemeinschaft aussieht, wenn auch jede Diskussion ausgeschaltet ist, aber jeder mitarbeiten kann."[284] Die Arbeitsgemeinschaft diente nur mehr als Befehlsempfängerin der Parteistellen und wurde letztendlich im Dezember 1938 dem Leiter der Freien Wohlfahrtspflege Deutschlands Erich Hilgenfeldt untergeordnet.[285]

Bis in den Herbst 1938 folgten immer wieder Anordnungen des Leiters der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege", die den selbständigen Wirkungskreis der Caritasverbände immer mehr einschränkten. Der Österreichische Caritasverband reagierte auf diese Entwicklung mit einer außerordentlichen Sitzung in Wien.[286] Dort legte der vormalige Generaldirektor van Tongelen eine Denkschrift vor, die an die Arbeitsgemeinschaft und an den Stillhaltekommissar adressiert war. Mit dieser Denkschrift beschwerte sich die Caritas über die ihr auferlegten Beschränkungen in der Ausübung ihrer Arbeit, über die Bevorzugung der NSV, über die negativen Berichte der NS-Presse über die Caritas.[287] Die Reaktion des NS-Staates auf diese Denkschrift ließ nicht lange auf sich warten und gipfelte in einer Verfügung des Reichsleiters der NSV Hilgenfeldt vom März 1939 an die „konfessionellen Wohlfahrtsverbände der Ostmark". Darin stellte er fest, daß die NSV das Monopol in der freien Wohlfahrtspflege besaß und die konfessionellen Verbände nur noch „bewahrende" Fürsorge ausüben sollten.[288] Dieses Schreiben verursachte den einzigen gemeinsamen Widerstand der Bischöfe Österreichs. In einer direkt an Adolf Hitler gerichteten Eingabe vom 26.4.1939 protestierten die Bischöfe gegen die Vorgangsweise einzelner parteiamtlicher Stellen gegenüber der Caritas. Während dieser Protest zwar einigen Wirbel im Reichskirchenministerium und im Reichsministerium des Innern bewirkte, weil es den dortigen Aktivitäten zur Schaffung eines eigenen Gesetzes zur freien Wohlfahrtspflege zuwiderlief,[289] kam das Schreiben der Bischöfe nie bis zu Hitler selbst. Die NSV wiederum

---

[284] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 197.

[285] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 180-182.

[286] Der Vertreter der Diözese Gurk/Klagenfurt war wiederum Kanonikus Heinrich Hopfgartner.

[287] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 198.

[288] Hilgenfeldt reduzierte die Kompetenzen von Caritas und Innerer Mission auf die Betreuung von Menschen in geschlossenen Anstalten, also von „Krüppeln, Taubstummen, Blinden, Idioten, Schwachsinnigen, erbkranken Kinder und Jugendlichen". HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 183 (Anmerkung 159).

[289] Anhand dieser Unstimmigkeiten läßt sich wieder einmal die Konkurrenz zwischen staatlichen und parteimäßigen Interessen ablesen, die so kennzeichnend für viele Bereiche des Nationalsozialismus war. Die NSDAP unterstützte die von der Partei eingesetzten Personen – Reichskommissar Bürckel und Stillhaltekommissar Hoffmann – in ihrer Politik gegen die Caritas, während Reichsinnenminister Frick in diesem Bereich die Beschneidung seiner Kompetenzen hinnehmen mußte. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 184 (Anmerkung 163).

reagierte auf den Widerstand der Bischöfe mit weiteren Repressalien gegenüber der Caritas wie z.B. mit einer Finanzrevision aller Verbände.[290]

Der Druck der NSV auf die Caritas erhöhte sich bis zum Jahr 1942 sukzessive. Es folgten dabei ständig Eingriffe in deren Geschäftsführungen, Beschlagnahmungen von Vermögen, Aktionen der Gestapo gegen konfessionelle Einrichtungen. Auch für die Diözese Gurk konstatierte Kapitularvikar Rohracher in einem Bericht an den Papst eine massive Gefährdung der Existenz des Caritasverbandes, der „mit der NSV eine Arbeitsgemeinschaft eingehen mußte. [...] Nur die Betreuung nicht förderungswürdiger Volksgenossen ist ihm noch gestattet."[291] Das letzte Kapitel in der Geschichte der Caritas während der NS-Zeit war zuerst die Auflösung von zwei Landesverbänden – dem Tiroler im November 1939 bzw. dem Vorarlberger im Dezember 1941 – und die Übernahme von deren Vermögen durch die NSV. Die anderen Landesverbände wurden zwar nicht aufgelöst, sie konnten aber nur mehr in sehr bescheidenem Rahmen ihre Tätigkeit fortführen. Schließlich erfolgte mit Bescheid vom 14.4.1942 die Auflösung des Österreichischen Caritasverbandes.[292]

3.3.2. Protestantische Kirche und Innere Mission während der NS-Zeit

Die protestantische Kirche stand in der Ersten Republik vor dem Problem, daß sie lange Zeit über keine einheitliche Kirchenverfassung verfügte. Die Rechtsgrundlage für die Existenz der Kirche stammte noch aus Zeiten der österreichischen Monarchie.[293] Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts gab es innerhalb der protestantischen Kirche einen kontroversiellen Diskurs über eine neue Kirchenverfassung bzw. den Versuch, mit den Vertretern des Staates in dieser Frage Einigung zu erzielen. Das Dilemma, in dem sich die protestantische Kirche dabei befand, war die Tatsache, daß nur eine Generalsynode Änderungen der Kirchenverfassung beschließen konnte. Die Einberufung einer solchen Generalsynode bedurfte jedoch der Zustimmung des Staates. Erst im Sommer 1937 folgten erste Verhandlungen zwischen Staat und Kirche. Dabei zeigte sich rasch, daß die österreichische Bundesregierung nicht gewillt war, ihre staatliche Kirchenhoheit aufzugeben – z.B. Genehmigungspflicht für Pfarrer und Superintendenten. Die Verhandlungen führten zu keinem konkreten Ergebnis, sodaß die Frage

---

[290] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, 200-203. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 183.

[291] Bericht von Rohracher an Papst Pius XII vom November 1939 – abgedruckt in: KIRCHE im Gau (Dokument Nr. 8), S. 58-64, hier S. 62.

[292] KRONTHALER, Schicksalsweg. In: STAAT und Kirche, S. 204-205. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 185. Weiterführende Literatur zum Verhältnis zwischen kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen und der NSV: HAMMERSCHMIDT Peter, Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus (Opladen 1999).

[293] Kaiserliches Patent vom 8.4.1861, RGBl. I, Nr. 41/1861, S. 337-343.

der rechtlichen Neuregelung der protestantischen Kirche in Österreich bis zum Ende der Ersten Republik ungelöst blieb.[294]

Die Erwartungen der Kirche an den NS-Staat nach dem „Anschluß" Österreichs waren von der Hoffnung gekennzeichnet, nun eine rechtliche Regelung der Kirchenfrage zu erhalten. Doch der Machtwechsel in Österreich begann auch mit einem solchen in der evangelischen Kirche. Der Oberkirchenrat wurde beurlaubt und mit Dr. Kauer ein „kommissarischer" Präsident sowie mit Dr. Eder ein neuer Superintendent ernannt.

Im Juli 1938 erstellte Präsident Kauer einen Vertragsentwurf, der das Verhältnis zwischen protestantischer Kirche und NS-Staat regeln sollte. Dieser Entwurf wurde an den Stab des „Reichskommissars für die Wiedervereinigung" übermittelt. In seinem Begleitschreiben bemerkte Dr. Kauer, daß das Verhältnis zwischen evangelischer Kirche und Nationalsozialismus immer ein positives gewesen wäre.[295]

Der Entwurf der Vertragsbestimmungen enthielt einige durchaus pikante Details, wie die Ablegung des Eides auf Adolf Hitler durch die Geistlichen oder die disziplinäre Verfolgung von Herabwürdigungen des NS-Staates, die von Kirchenvertretern begangen wurden. Für die Arbeit in der Jugendhilfe waren die Paragraphen 6 und 7 des Entwurfs bedeutsam. Durch ersteren wurden die evangelischen Jugendverbände zentralisiert. Zweiterer regelte das kirchliche Vereinswesen. Demnach durften im Prinzip nur mehr der „Gustav Adolf Verein", der „Evangelische Bund" sowie die Vereine und Anstalten der „Inneren Mission" bestehen bleiben. Letztendlich blieb der Vertragsentwurf im Herbst 1938 im Verhandlungsstadium stecken.[296]

Jetzt schaltete sich die Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin ein, die nunmehr die Eingliederung der österreichischen in die deutsche Kirche anstrebte. Die Verhandlungen zwischen den Berliner Kirchenstellen und den zuständigen Behörden mündeten im Mai 1939 zuerst im „Gesetz über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrates in Wien"[297] bzw. in weiterer Folge im Juni desselben Jahres das Gesetz über die Eingliederung der österreichischen evangelischen Kirche in die Deutsche Evangelische Kirche.[298]

---

[294] REINGRABNER Gustav, Bemerkungen zur rechtlichen Lage des österreichischen Protestantismus in den Jahren zwischen 1938 und 1945. In: STAAT und Kirche, S. 309-349, hier S. 310-313.

[295] REINGRABNER, Österreichischer Protestantismus. In: STAAT und Kirche, S. 318-319.

[296] REINGRABNER, Österreichischer Protestantismus. In: STAAT und Kirche, S. 321-322.

[297] Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 562/1939, S. 1899. Der Paragraph 1 dieses Gesetzes hob den Oberkirchenrat als Staatsbehörde auf und machte diesen statt dessen zu einer Dienststelle der österreichischen Landeskirche.

[298] REINGRABNER, Österreichischer Protestantismus. In: STAAT und Kirche, S. 326.

Bei der Inneren Mission hatte deren Leiter Ernst Gottfried Meyer[299] noch während des Ständestaates einen steten Kurs der Annäherung in Richtung illegaler NSV vollzogen. Mit dem zwischen NSV und österreichischer Innerer Mission getroffenen Abkommen unterwarf sich die Innere Mission bereits im März 1938 der völligen Kontrolle der NSV. Der Unterzeichnung der Vereinbarung ging außerdem ein geschicktes Taktieren der NSV voraus, die Meyer vorspiegelte, daß auch die Caritas ein gleichlautendes Abkommen unterschrieben hätte. Die NSV war überzeugt, daß Meyer sich aufgrund seiner feindseligen Einstellung gegenüber der katholischen Kirche nicht bei der Caritas über den Stand der dortigen Verhandlungen erkundigen würde. Sie sollte mit dieser Einschätzung recht behalten. Anfang 1939 realisierte Meyer, daß er die Innere Mission durch seine Politik des Paktierens mit der NSV in deren Abhängigkeit geführt hatte. Mehrere Versuche, mittels Schreiben an die Führung der NSV bzw. an die der deutschen Inneren Mission Änderungen des vereinbarten Abkommens zu erreichen, scheiterten. Mit dem Tod von Ernst Meyer zu Jahresbeginn 1940 blieb der Posten des Generalsekretärs der Inneren Mission 10 Jahre lang vakant.[300]

Unabhängig von der Regelung der Rechtsstellung der protestantischen Kirche und des Abkommens zwischen Innerer Mission und NSV mußten evangelische Vereine um ihr Überleben kämpfen, da das NS-Regime keinen weltanschaulichen Widerpart im Staat duldete. Vor allem in der Wohlfahrt kam es zu umfangreichen Beschlagnahmungen von Einrichtungen der Inneren Mission zugunsten der NSV, die hauptsächlich im Bereich der Jugendfürsorge stattfanden. Beispielsweise wurde in Kärnten das „Haus Landskron" am Ossiacher See als Einrichtung eines evangelischen Jugendverbandes von der NSV in Besitz genommen – oder auch die Erziehungsanstalten in Treffen und Waiern.[301]

3.3.3. Die Zerschlagung kirchlicher Vereine in Kärnten

Unmittelbar nach dem „Anschluß" Österreichs an Deutschland sahen es die Nationalsozialisten als eine der dringlicheren Aufgaben an, das Vereinswesen unter ihre Kontrolle zu bekommen. In Kärnten bot die Vereinskultur mit ihren vielen, stark völkisch-national ausgerichteten Gruppierungen einen guten Nährboden für das Etablieren nationalsozialistischer Vorstellungen.

---

[299] Ernst Gottfried Meyer (geb. 1903 in der Schweiz, gest. 1940 in Österreich) studierte Theologie, war ab 1927 zunächst als geistliche Hilfskraft, später als Pfarrer in Österreich tätig. Ab Herbst 1936 fungierte er als Generalsekretär des Evangelischen Zentralvereins für Innere Mission in Österreich, nach dem März 1938 als Leiter der „Inneren Mission in der Ostmark". 1940 starb Meyer an Diabetes. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 400.

[300] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 179-180 und S. 185 (Anmerkung 168).

[301] REINGRABNER, Österreichischer Protestantismus. In: STAAT und Kirche, S. 337.

Reichskommissar Bürckel verbot jede Aktivität von Vereinen bis zur Durchführung der Volksabstimmung in Österreich am 10.4.1938 und stattete Reichsamtsleiter Albert Hoffmann mit den entsprechenden Vollmachten für die Umsetzung dieser Anordnung aus. Das schon erwähnte „Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden" vom 17.5.1938[302] hatte das alleinige Ziel, das bisherige Vereinswesen in Österreich zu zerschlagen. Natürlich waren von dieser Entwicklung genauso die kirchlichen Vereine betroffen und damit gleichzeitig solche, die in der (Jugend)Wohlfahrt tätig waren. Die katholische Kirche trachtete danach, den Erhalt ihrer Vereine nach Möglichkeit zu sichern. Am 4.4.1938 erfolgte eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem fürstbischöflichen Gurker Ordinariat und der Gestapo, mit der vorerst 21 Vereine fortbestehen konnten.[303] Dabei mußte man sich vor Augen halten, daß die Diözese Gurk im Jahr 1938 mit ihren 219 Pfarren immerhin über 788 religiöse Vereinigungen verfügte.[304] Der für das Antoniusheim in Treffen zuständige „St. Bonifacius Verein" stand nicht auf der Liste der weiterbestehenden Vereine.

Der kirchliche Widerstand gegen zwangsweise Vereinsauflösungen seitens der NSDAP dauerte auch nach Abschluß der erwähnten Vereinbarung vom April 1938 noch bis Ende desselben Jahres an und wurde vor allem von Seiten des Generalvikars des fürstbischöflichen Ordinariats, Dr. Andreas Rohracher[305], geführt. Denn die untergeordneten Dienststellen der NSDAP fühlten sich an die Vereinbarung vom 4.4.1938 nicht gebunden, wie z.B. der Gaubeauftragte des Stillhaltekommissars. Dieser forderte bereits im Sommer 1938 die „freiwillige Auflösung" von gewissen katholischen Vereinigungen.[306] Generalvikar Rohracher begegnete dieser Aufforderung mit der Ansage, „daß es sich bei dieser Sache um eine rein innerkirchliche Angelegenheit prinzipieller Natur handelt [...] und daß es darum

---

[302] RGBl. I, Nr. 136/38, S. 403. Ein Auflösungsbescheid mußte erstens nicht begründet werden und zweitens gab es für den betroffenen Verein dagegen kein Rechtsmittel (§ 3).

[303] DROBESCH Werner, Vereinskultur und Nationalsozialismus – NS-Vereinstätigkeit und NS-Vereinspolitik vor und nach dem „Anschluß". In: MÄRZ 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den „Anschluß", hg. RUMPLER Helmut (Klagenfurt 1989), S. 181-211, hier S. 194. Analoge Vereinbarungen schlossen um die selbe Zeit auch andere österreichische Diözesen. KLIEBER Rupert, „Widerstand", „Resistenz" oder „widerwillige Loyalität? Das Ringen der katholischen Ordinariate um die religiösen Vereine und Vereinigungen der „Ostmark" (1938-1941). In: STAAT und Kirche, S. 95-132, hier S. 100.

[304] Klieber meint dazu, daß die von der Diözese erstellten Zahlen mit gewisser Vorsicht zu behandeln seien, weil doch von einer allerdings nicht näher bestimmbaren Zahl an sogenannten „Karteileichen" auszugehen sei. KLIEBER, „Widerstand". In: STAAT und Kirche, S. 105.

[305] Rohracher wurde 1892 in Lienz geboren und absolvierte nach der Matura 1911 das Priesterseminar in Klagenfurt. 1915 erfolgte seine Weihe zum Priester. Er studierte Theologie in Innsbruck bzw. Jus in Wien und Rom. Nach Beendigung seiner Studien kehrte Rohracher nach Klagenfurt zurück und bekleidete in der Diözese Gurk verschiedene Funktionen – 1933 Weihbischof, 1938 Generalvikar, 1939 Kapitularvikar und Übernahme der Leitung der Diözese Gurk. Deren Leitung behielt Rohracher bis 1945 trotz seiner Wahl zum Erzbischof von Salzburg im Jahr 1943 bei. TROPPPER, Diözese Gurk. In: KIRCHE im Gau, S. 2.

[306] DROBESCH, Vereinskultur. In: MÄRZ 1938, S. 206-210.

unmöglich ist, die freiwillige Auflösung vorzunehmen."[307] Das Ringen um den Fortbestand kirchlicher Vereine und Verbände endete von Seiten des NS-Staates vorläufig mit 1.12.1939, als die gesetzliche Kompetenz des Stillhaltekommissars auslief. Knapp zuvor verschickte der Stillhaltekommissar an alle Diözesen Listen über die religiösen Vereinigungen, die weiterbestehen durften. Für die Diözese Gurk betraf dies 293 Vereinigungen. Unter den Auflagen für die Fortführung dieser Vereinigungen lag allerdings der Pferdefuß begründet. Katholische Vereine, Organisationen und Verbände hatten sich ab sofort als Vereine zu konstituieren und dafür Satzungen zu erstellen. Die Bewilligung der Satzungen fiel allerdings in die Kompetenz der Behörden, die nach eigenem Gutdünken darüber entscheiden konnten.[308]

Die protestantischen Vereine leisteten keinen Widerstand gegen ihre Überführung oder Auflösung. Vereine, die in der (Jugend)Fürsorge tätig waren, wurden in den „Zentralverein für Innere Mission in der Ostmark" eingegliedert.[309]

3.4. Erziehungsanstalten und Kinderheime in Kärnten

Ende der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts existierten in Kärnten eine Handvoll Heime, die im Rahmen der Fürsorgeerziehung Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts betreuten. Die Standorte beschränkten sich auf Klagenfurt, Treffen bei Villach, sowie Waiern bei Feldkirchen. Von diesen Einrichtungen befand sich lediglich eine in öffentlicher Hand, alle anderen wurden von konfessionellen Trägern betrieben. Einen guten Überblick über Anzahl und Art der Heime gab ein entsprechendes Rundschreiben der Landeshauptmannschaft Kärnten an alle Bezirksbehörden im Frühjahr 1939.[310] Das Berliner Amt für Reichsstatistik (Abteilung III, Sozialstatistik) hatte nämlich eine Erhebung in Auftrag gegeben, mit der die Anstalten der Fürsorgeerziehung eruiert werden sollten. Laut weitergeleiteter Anforderung mußten die Bezirksbehörden nachfolgende Daten erheben:

- öffentliche Heime
- private Heime (Verbände der freien Wohlfahrtspflege, usw.)
- weibliche und/oder männliche Zöglinge

[307] Generalvikar Rohracher zitiert nach Klieber. KLIEBER, „Widerstand". In: STAAT und Kirche, S. 108. Generalvikar Rohracher, schien überhaupt immer wieder subtile Formen des Widerstandes gegen das NS-Regime für sich zu finden. Beispielsweise verwendete er ab Jänner 1941 nur mehr den Begriff „Österreich" und nicht mehr „Ostmark", wenn er Berichte an den Vatikan schickte. A.a.O., S. 126-127.
[308] KLIEBER, „Widerstand". In: STAAT und Kirche, S. 111.
[309] DROBESCH, Vereinskultur. In: MÄRZ 1938, S. 210.
[310] KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480, GZ 4018/39.

- Aufnahmealter von/bis (Kleinkinder bis 6 Jahre, Schulpflichtige bis 14 Jahre, Schulentlassene)
- Religionsbekenntnis
- Höhe des Tagsatzes

Der Magistrat Klagenfurt/Jugendamt meldete zwei Einrichtungen – erstens die Landesknabenerziehungsanstalt (im Schriftverkehr meist „Knabenrettungsanstalt" genannt), die männliche, schulpflichtige Kinder aufnahm und einen Tagsatz von RM 2,- verlangte. Das Religionsbekenntnis der Zöglinge spielte keine Rolle. Die zweite Einrichtung war die Mädchenerziehungsanstalt des Klosters „Vom Guten Hirten" (im Schriftverkehr meist Mädchenheim Harbach genannt). Sie kümmerte sich um schulentlassene, weibliche Jugendliche, die ein katholisches Religionsbekenntnis aufweisen mußten. Der Tagsatz betrug RM 1,-.

Das Fürsorgeamt des Landrates in St. Veit/Glan übermittelte der Landesregierung ebenfalls Informationen über ein katholisches Kinderheim, das in Aich bei St. Veit/Glan weibliche Personen im Alter von 2, 8 und 10 Jahren betreute und dafür monatlich je RM 14,- verrechnete. Nach Auskunft des Fürsorgeamtes stand dieses Heim jedoch kurz vor seiner Auflassung.[311]

Alle anderen Landräte der einzelnen Bezirke – also Hermagor, Klagenfurt-Land, Lienz, Spittal/Drau, Villach-Land, Villach-Stadt, Völkermarkt und Wolfsberg – schickten eine Leermeldung an die Landesregierung. Interessant in diesem Zusammenhang blieb, daß die Bezirke Villach-Land und Klagenfurt-Land keine Meldung über konfessionelle Heime lieferten, obwohl dies das Rundschreiben der Landesregierung abfragte. Im Bezirk Villach Land befanden sich nachweislich zwei Heime – beide in Treffen, je ein evangelisches bzw. katholisches[312] – genauso wie im Bezirk Klagenfurt-Land, nämlich das evangelische Heim in Waiern bei Feldkirchen[313]. Wieso diese beiden Bezirke die in ihrem Wirkungsbereich situierten Heime mit keiner Silbe erwähnten, konnte nicht nachvollzogen werden.[314]

[311] Ich habe über dieses katholische Kinderheim in Aich sonst keine näheren Informationen eruieren können. Ein Hinweis auf dessen Schließung liefert das Schreiben des Landesschulrates von Kärnten vom 15.5.1939, Zl. 5166/39, an alle konfessionellen Einrichtungen, mit der die Schließung von deren Schulen verlautbart wird. Archiv der Diözese Gurk (= ADG), Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[312] Gegründet: evangelisch 1903, katholisch 1902.

[313] Gegründet 1888. Feldkirchen war übrigens damals kein eigener Bezirk, sondern gehörte verwaltungsmäßig zum Bezirk Klagenfurt-Land.

[314] Die gesamte Korrespondenz bezüglich der Heimlistenerstellung befindet sich unter GZ 4018/39. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480.

Konfessionelle Einrichtungen der Jugendwohlfahrt übernahm die NSV. Im Bereich der katholischen Kirche betraf dies folgende Institutionen:

- das Klagenfurter Mädchenheim „Harbach-Kloster der Guten Hirtinnen" „mit Schließung aller Schulen und Internate und zwangsweiser Vermietung der Schulgebäude".[315]
- das „Antonius Waisenhaus" in Treffen bei Villach, das einen Schätzwert von RM 200.000,- hatte und dessen Träger vor der NSV der „Bonifatius Verein" der Diözese Gurk war.[316]
- das Knabenwaisenhaus Vinzentinum in Klagenfurt im Besitz des „Vereins des Heiligen Vinzenz von Paul". Die Betreuung der Kinder erfolgte durch Kreuzschwestern.[317]

Die NSV beschlagnahmte von der evangelischen Kirche folgende Einrichtungen:

- Kinderheim „Herrnhilf" der Stiftung de La Tour in Treffen bei Villach[318]
- Kinderheim der Diakonie Waiern in Waiern bei Feldkirchen[319]

3.4.1. Das Kinderheim „Herrnhilf" der evangelischen Stiftung de La Tour in Treffen

Das Kinderheim „Herrnhilf" gehörte zur „Evangelischen Stiftung de La Tour" und wurde 1903 zur Betreuung von verwahrlosten Buben gegründet. Die Stiftung de La Tour ging auf Gräfin Elvine de La Tour (1841-1916) zurück. Die Gräfin begann sich in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in ihrer Heimat in Russiz (Provinz Udine) um verwahrloste Mädchen zu kümmern und widmete von diesem Zeitpunkt an ihr ganzes Leben wohltätigen Zwecken. 1885 erwarb das Ehepaar de La Tour das Schloßgut Treffen bei Villach und begann ihr karitatives Wirken zunächst mit der Gründung einer Sonntagsschule im Schloß.[320] Anfang der

---

[315] BANDHAUER-SCHÖFFMANN Irene, Entzug und Restitution im Bereich der katholischen Kirche (Wien 2002), S. 85. Siehe auch TROPPER, Diözese Gurk. In. KIRCHE im Gau, S. 12.

[316] BANDHAUER SCHÖFFMANN, Entzug und Restitution, S. 86. Siehe auch TROPPER, Diözese Gurk. In. KIRCHE im Gau, S. 12.

[317] BANDHAUER SCHÖFFMANN, Entzug und Restitution, S. 87. Siehe auch TROPPER, Diözese Gurk. In. KIRCHE im Gau, S. 12. Sowohl der Bonifatiusverein als auch der Vinzenzverein wurden aufgelöst und deren Vermögen der NSV übertragen. A.a.O., S. 62 (Dokument Nr. 8: Bericht Kapitularvikar Rohracher an Papst Pius XII vom November 1939, S. 58-64) bzw. S. 247 (Dokument Nr. 66: Liste der Klöster und kirchlichen Anstalten, die durch Verordnungen der nationalsozialistischen Regierung geschädigt wurden oder durch Bombeneinwirkung gelitten haben, S. 246-248).

[318] Rundbrief der Hauseltern Gienger an die „Freunde der evangelischen Stiftung de La Tour" vom 21.9.1939 [eigene Paginierung], S. 1-3, hier S. 1, Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour.

[319] SCHAEFER, Ernst Schwarz, S. 201. In einem Schreiben des Landrates von Wolfsberg an den Landeshauptmann vom 12.5.1939 erkundigte sich dieser über Verpflegskosten in Waisenhäusern und Erziehungsheimen. Der Landrat teilte mit, daß er von der Kreisamtsleitung der NSV in Wolfsberg verständigt worden wäre, daß das Antonius-Waisenhaus in Treffen und die evangelische Erziehungsanstalt in Waiern nunmehr von der NSV übernommen worden wären. Der Landrat wollte nun wissen, welchen Tagsatz die NSV verrechnen dürfe. Der Landeshauptmann antwortete in seinem Brief vom 23.5.1939, daß für alle Einrichtungen der NSV ein einheitlicher Tagsatz von RM 2,- festgelegt worden wäre. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480, GZ 7829/39.

[320] GIENGER Friedrich, Gib mir Deinen Reichtum! Ein Lebensbild der Gräfin Elvine de La Tour (Treffen ³1999), S. 41-42.

90er Jahre des 19. Jahrhunderts kam es zur Grundsteinlegung für die evangelische Privatvolksschule, der schließlich 1903 das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt wurde.[321] 1902 richtete die Gräfin einen Kinderhort ein, um vor allem in der Landwirtschaft tätigen Eltern eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu schaffen. Ein Jahr später erfolgte die schon erwähnte Gründung des Kinderheimes „Herrnhilf". 1905 kaufte die Gräfin de La Tour das neben dem Kinderheim befindliche Gebäude („Haus Elim"), das dann ebenfalls der Betreuung von Buben diente (bis 1916). Beide Häuser hatten zusammen mitunter mehr als 100 Kinder aufgenommen.[322] Ebenfalls 1905 kam es zur Errichtung eines Kleinkinderheimes. Nach dem Tod der Gräfin Elvine de La Tour im Herbst 1916 sollten nach ihren eigenen Plänen die von ihr gegründeten karitativen Einrichtungen in Treffen, Russiz und Triest in einer Stiftung zusammengefaßt werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens nahm jedoch einige Zeit in Anspruch, nachdem die Gräfin zwar testamentarisch die Gründung der Stiftung vorgesehen hatte, allerdings nur mehrere Testamentsentwürfe, aber kein unterzeichnetes Testament hinterlassen hatte.

1917 forderte die Kärntner Landesregierung einen Bericht über die Tätigkeiten in den „gräflich La Tour'schen Anstalten" in Treffen an. Der Bericht wurde vom „Arbeitsausschuß", der provisorisch die Leitung der „gräflichen Anstalten" übernommen hatte, verfaßt. Darin listete man auf, daß die Privatvolksschule 160 Kinder (89 Knaben, 61 Mädchen) besuchten; im Kleinkinderheim fanden 20 Kinder Unterschlupf; in den Knabenanstalten „Herrnhilf" und „Elim" wurden 60 schulpflichtige Zöglinge betreut und im Kindergarten beherbergte man im Schnitt 15 bis 20 Kinder. Dazu kamen noch 27 schulpflichtige Mädchen, die ursprünglich aus dem Mädchenheim in Russiz stammten und nun in Treffen im sogenannten „Vereinshaus" untergebracht waren. (Dieses Mädchenheim mußte 1915 kriegsbedingt nach dem Eintritt Italiens in den Ersten Weltkrieg nach Kärnten verlegt werden.)[323]

Der Arbeitsausschuß bemühte sich, die Gründung der Stiftung voranzutreiben, damit das Lebenswerk der Gräfin de La Tour fortgesetzt werden konnte. Um zur Konstituierung des für die Stiftung notwendigen Kuratoriums zu gelangen, bediente man sich über einen Umweg, denn es brauchte dazu eine rechtliche Vertretung in Form einer juristischen Person. Der Arbeitsausschuß ersuchte im März 1917 den Zentralverein für Innere Mission, diese Funktion

[321] GIENGER, Lebensbild der Gräfin, S. 44-46.
[322] GIENGER, Lebensbild der Gräfin, S. 62-65.
[323] GIENGER, Dorothea und Friedrich, Gebt mir eure Armut. Ein Bericht über die Evangelische Stiftung der Gräfin de La Tour in Treffen über die Zeit von 1916 bis 1980 (Klagenfurt 1999), S. 11-14.

zu übernehmen. Ein Jahr später kam es zur konstituierenden Sitzung für das Stiftungskuratorium im Sitzungssaal der Kärntner Landesregierung.[324]

Das Ende des Ersten Weltkrieges legte der frisch gegründeten Stiftung ihre erste Bewährungsprobe auf. Es ging nämlich darum, an das von der Gräfin seinerzeit in Aktien, Pfandbriefen und sonstigen Depots angelegte Geld zu kommen. Ein Großteil dieser Vermögenswerte befand sich mit einem Schlag nicht mehr in Österreich, sondern in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie (z.B. in der Tschechoslowakei) oder durch Gebietsabtretungen in Nachbarstaaten wie Italien. Und in Österreich trug die Inflation ihr Übriges zur Schrumpfung des Stiftungsvermögens bei. Das „Überleben" der von der Stiftung betreuten Kinder, kranken bzw. alten Menschen sicherten in dieser Zeit vor allem die Erzeugnisse aus der eigenen Land- und Forstwirtschaft bzw. den eigenen Handwerksbetrieben (Tischlerei, Schlosserei, Bäckerei,...).[325] Im Hinblick auf das Stiftungsvermögen wurde der 11.2.1926 ein wichtiges Datum. An diesem Tag kam es zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung über die Entschädigung der evangelischen Stiftung für den verlorengegangenen Besitz der Gräfin de La Tour in Russiz. Die italienische Regierung verpflichtete sich darin, der evangelischen Stiftung einen einmaligen Betrag in der Höhe von 650.000 Lire zu bezahlen.[326] Die Zwischenkriegszeit war für die Stiftung aus finanzieller Sicht generell eine schwierige. Beispielsweise verhinderte Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts die sogenannte „Devisensperre" Deutschlands, daß von dortigen evangelischen Vereinigungen, wie vorher oftmals üblich, Geld an die evangelische Stiftung de La Tour gespendet wurde.

Ab 1908 leitete das Ehepaar Gienger als sogenannte „Hauseltern" das Kinderheim „Herrnhilf" 31 Jahre (!) lang bis zur Übernahme des Heimes durch die NSV im Jahr 1939. Das Ehepaar betreute in dieser Zeitspanne ungefähr 570 Buben. 1908 gehörte zum Heim auch eine Landwirtschaft, die von den Hauseltern unter Mitarbeit der Zöglinge geführt wurde. Diese Verquickung von Heim und Landwirtschaft erwies sich als sehr praktikabel, weil dadurch immer wieder Buben aus dem Heim nach Beendigung ihrer Schulpflicht in der hauseigenen Landwirtschaft einen Lehrplatz erhielten. „Hausvater" Gienger wurde im Laufe der Zeit zu einem der engsten Mitarbeiter der Gräfin de La Tour. Daher war es ein nur logischer Schritt, daß Friedrich Gienger nach dem Tod der Gräfin provisorisch die wirtschaftliche Versorgung

[324] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 15 und S. 17.
[325] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 20-21.
[326] „Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Königlich-Italienischen Regierung behufs freundschaftlicher Regelung der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour vom 11.2.1926" – abgedruckt bei Gienger. GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 29-31. Die vereinbarte Entschädigung gelangte übrigens erst mit ca. einem Jahr Verspätung zur Auszahlung. A.a.O., S. 35.

der Heime bzw. der Schule neben der bestehenden Leitung von „Hermhilf" übernahm. Doch Hausvater Gienger bekam noch mehr Aufgaben übertragen. Als 1936 der Rektor der Stiftung, der diese von 1918 weg geleitet hatte, starb, entschloß sich das Stiftungskuratorium, Friedrich Gienger zum provisorischen Gesamtleiter der Treffner Anstalten zu ernennen. Dieses „Provisorium" dauerte schließlich 11 Jahre – über die Zeit des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkrieges hinweg – bis 1947.[327]

Im Sommer 1939 kam es zur Übernahme der Einrichtungen der Jugendhilfe der evangelischen Stiftung – also des Kinderhortes, des Säuglings- und Kleinkinderheimes bzw. des Kinderheimes „Hermhilf" – durch die NSV. Zuvor waren schon andere Institutionen wie z.B. die Schule bzw. das Vermögen der evangelischen Stiftung de La Tour von der NSDAP beschlagnahmt worden.[328] Die Anzeichen für diese Entwicklung zeigten sich schon ein paar Monate zuvor. Anfang 1939 schickte die NSDAP einen Vertreter aus Berlin, der alle Einrichtungen der evangelischen Stiftung inspizierte und Andeutungen bezüglich der Enteignung des Stiftungsbesitzes machte. Im Frühjahr 1939 erhielt das Kinderheim „Hermhilf" von der NSV unerwartet eine Lieferung von zwei Waggons Lebensmittel. Es stellte sich heraus, daß sich die NSV im Datum geirrt hatte und die Lieferung für die noch gar nicht existente „NSV-Jugendheimstätte Hermhilf" vorgesehen war. Am 30.6.1939 erfolgte schließlich die Beschlagnahmung der Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch die NSV. Während die Säuglinge, Kleinkinder und Mädchen aus Treffen weggebracht wurden, blieben die Buben in „Hermhilf" unter der Beaufsichtigung von zwei Erziehern, die die NSV bereit gestellt hatte.[329] Über die Zeit der Übernahme des Heimes bestand ein bewegender Brief, den die Hauseltern Gienger im September 1939 an „Freunde der Stiftung de La Tour" richteten. Laut Information des Ehepaares Gienger entschied der „Stillhaltekommissar für Vereine", daß die evangelische Stiftung alle in Zusammenhang mit der Jugendbetreuung stehenden Einrichtungen (Heime, Werkstätten, Landwirtschaft) an die NSV zu übergeben hatte und zwar mit Wirkung vom 1.7.1939.[330] Auch das Kleinkinderheim, in dem Mädchen und Säuglinge untergebracht waren, mußte aufgelöst werden. Die Kinder aus dieser Einrichtung überstellte man nach Klagenfurt in ein vom Ehepaar Gienger namentlich nicht genanntes Heim.[331] Anscheinend hielten einige der älteren Mädchen brieflichen Kontakt mit ihren früheren

[327] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 41 bzw. S. 44-45.
[328] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 55.
[329] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 60-61.
[330] Rundbrief der Hauseltern Gienger an „Freunde der evangelischen Stiftung de La Tour" vom 21.9.1939, S. 1. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[331] Aufgrund nur einer zu dieser Zeit bestehenden Einrichtung in Klagenfurt, die Mädchen aufnahm, - nämlich die Erziehungsanstalt Harbach – könnte es sich meiner Ansicht nach mit hoher Wahrscheinlichkeit um dieses Heim gehandelt haben.

Hauseltern. „Seit ihrem Abschied kam schon mancher Gruss aus ihrem neuen Heim in Klagenfurt."[332] Weiters schilderte der Brief, daß bereits im Herbst 1938 die evangelische Schule geschlossen bzw. an die öffentliche Schule im Ort vermietet wurde. Irgendeine Form der finanziellen Abgeltung für die Enteignung des Stiftungsbesitzes gab es nicht – im Gegenteil. Für die im Besitz der Stiftung verbliebenen Gebäude (für die Betreuung alter und kranker Menschen) mußte die Stiftung Gebühren in der Höhe von RM 15.000,- (!) bezahlen.[333]

Das Ehepaar Gienger berichtete den Adressaten des Briefes auch über die allgemeine Situation der „Inneren Mission" in Österreich und Kärnten. Demnach sollte der Aufbau der Inneren Mission generell vereinheitlicht werden. In Kärnten wurde zu diesem Zweck ein „Gauverein für die Innere Mission" aus der Taufe gehoben, dem auch die Stiftung de La Tour unterstellt wurde. Doch dann wäre eine „plötzliche Wendung" eingetreten. Der Inneren Mission wurde jede Form der Jugendbetreuung in der „Ostmark" untersagt und ihre fürsorgerische Tätigkeit auf die Betreuung von kranken Menschen beschränkt.[334]

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bemühte sich das Stiftungskuratorium, den von den Nationalsozialisten enteigneten Besitz wieder zurück zu erhalten. Diese Bemühungen waren erst im Laufe des Jahres 1947 von Erfolg gekrönt, als die Rückstellung des enteigneten Besitzes durchgesetzt werden konnte. Damit stand einem Neubeginn der umfangreichen Betreuungsarbeit der evangelischen Stiftung de La Tour (Jugendwohlfahrt, Krankenbetreuung, Altenarbeit) nichts mehr im Wege. Das Kinderheim „Herrnhilf" wurde bereits im Jänner 1947 reaktiviert, allerdings ab diesem Zeitpunkt koedukativ geführt.[335] Unter dem rückgestellten Besitz befand sich auch das Schulgebäude der Privatvolksschule. Die Stiftung verzichtete jedoch auf eine Wiederaufnahme des Schulbetriebes – unter anderem deswegen, weil man die Heimkinder in die öffentlichen Schulen integrieren wollte, um sie vor zusätzlicher Isolierung zu schützen.[336] Das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Wiedererrichtung Österreichs förderte mitunter tragische Begebenheiten zutage. Beispielsweise war es aus Deutschland stammenden Diakonissen plötzlich nicht mehr erlaubt, sich in Österreich aufzuhalten. In den Treffner Anstalten der Stiftung arbeiteten zu diesem Zeitpunkt neun Diakonissen, vor allem in der Pflege alter Menschen. Alle neun Diakonissen

[332] Rundbrief der Hauseltern Gienger an „Freunde der evangelischen Stiftung de La Tour" vom 21.9.1939, S. 2. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[333] Rundbrief der Hauseltern Gienger an „Freunde der evangelischen Stiftung de La Tour" vom 21.9.1939, S. 2. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[334] Rundbrief der Hauseltern Gienger an „Freunde der evangelischen Stiftung de La Tour" vom 21.9.1939, S. 1. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.
[335] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 67-71.
[336] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 55-56.

mußten 1946 binnen kurzer Zeit ausreisen, ohne daß die Stiftung die Möglichkeit hatte, rechtzeitig Ersatzkräfte zu suchen.[337]

Abschließend noch ein interessantes Detail – das Wirken der evangelischen Gemeinden in Treffen bzw. in Waiern bei Feldkirchen im Bereich der (Jugend)Wohlfahrt begann unabhängig voneinander ungefähr zum selben Zeitpunkt, nämlich Ende des 19. Jahrhunderts.[338]

3.4.2. Die Kinderheime der evangelischen Diakonie in Waiern

Die Kinderheime (Hauptkinderheim, Kleinkinder- und Säuglingsheim) in Waiern bei Feldkirchen wurden Ende des 19. Jahrhunderts gegründet und standen unter der jahrelangen Leitung von Pfarrer Ernst Schwarz, der die Einrichtungen bis zu seinem Tod 1925 führte. Danach kam es zur Trennung der Funktionen Pfarrer und Leiter der Heime. Es wurde ein sogenannter „Inspektor" als Heimleiter installiert. Der erste fungierte von 1926 bis 1936. Sein Nachfolger mußte bereits um die Existenz der Einrichtung kämpfen. Im Zeitraum von 1888 bis 1938 betreuten die Erziehungsanstalten in Waiern insgesamt rund 1.600 Kinder.[339]

Die Übernahme der Heime durch die NSV nach dem „Anschluß" Österreichs an Deutschland erfolgte in ähnlicher Weise wie beim Kinderheim „Herrnhilf" in Treffen. Zuerst mußte die evangelische Schule geschlossen werden und im Frühsommer 1939 besetzten schließlich Vertreter der NSDAP die Einrichtungen in Waiern. Die Mitarbeiter der Kinderheime wurden drei Tage lang verhört und schließlich alle entlassen. Den Leiter der Heime nahm die Gestapo fest und inhaftierte ihn bis August 1939.[340] Parallel dazu begleitete nationalsozialistische Propaganda die Übernahme der Erziehungsanstalten durch die NSV. Zeitungen brachten Berichte von den angeblich schlechten Bedingungen für die Kinder in den Heimen unter der Leitung der evangelischen Diakonie. Die geänderte Situation in den Einrichtungen in Waiern äußerte sich in verschiedener Weise. Den Kinder der Heime war es untersagt, Religionsunterricht oder Gottesdienste zu besuchen. „Das steinerne Kreuz, das Wahrzeichen von Waiern, wurde vom Giebel des Haupthauses heruntergeschlagen und der Betsaal beseitigt."[341]

---

[337] GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 48.
[338] GIENGER, Lebensbild der Gräfin, S. 24-25.
[339] SCHAEFER, Ernst Schwarz, S. 183-186.
[340] Die NSV etablierte einen neuen Leiter mit Namen Burschinski. Dies war ersichtlich aus einem Schreiben des Heimleiters an das Kreisjugendamt Klagenfurt, Außenstelle Feldkirchen vom 6.9.1941. Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 175/1941.
[341] SCHAEFER, Ernst Schwarz, S. 203; bzw. davor S. 201-202.

Die offizielle Enteignung der Kinderheime besiegelte der Bescheid der Gestapo vom 19.4.1940 und die darin unter anderem enthaltenen Feststellung, daß die Kindererziehungsanstalten der Inneren Mission in Waiern „der Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen" gedient hätten.[342] Die Einrichtungen wurden der NSV übertragen. Die Diakonie Waiern erhielt keinerlei Entschädigung für die Enteignung.
Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bemühte sich die Diakonie Waiern sofort um die Rückgabe des enteigneten Besitzes. Ende April 1945 hatte zunächst die NSV alle Kinder aus den Heimen fortgeschafft. Unmittelbar danach dienten die Heime als Flüchtlingslager und standen unter der Verwaltung der britischen Militärregierung. Die Diakonie erreichte noch im Juli 1945, mit Zustimmung der britischen Militärregierung eine evangelische Schwester als Treuhänderin zu installieren. Somit erlangte die Diakonie wieder die Kontrolle über den enteigneten Besitz, wenn auch nur einmal provisorisch. Ab September 1946 begann man wieder, Kinder in die Heime aufzunehmen. Schlußpunkt der Entwicklung war schließlich die Rückstellung des gesamten enteigneten Besitzes an die Diakonie Waiern per Bescheid der Kärntner Finanzlandesdirektion, der mit 30.6.1948 wirksam wurde.[343]

3.4.3. Das katholische Waisenhaus „Antoniusheim" in Treffen

Die Gründung des „Antonius Waisenhauses" war als gezielte Antwort auf das Engagement der evangelischen Kirche in Treffen in Sachen Jugendwohlfahrt (Schule, Kinderhort[344]) zu werten. Im Februar 1902 beschloß der „St. Bonifacius Verein" die Etablierung eines Waisenhauses als Gegenstück zu einem solchen in Planung befindlichen der Evangelischen Stiftung de La Tour, weil in Treffen „die protestantische Propaganda, gestützt durch die Gräfin Latour, eine besonders große ist".[345] Im Herbst 1902 waren dann die Vorbereitungsarbeiten soweit abgeschlossen, daß die ersten 13 Kinder aufgenommen werden konnten.[346] Die Betreuung der Kinder wurde der Klostervorstehung der Barmherzigen Schwestern in Zams/Tirol übertragen, die Nonnen als Erzieherinnen nach Kärnten schickte. Im März 1939 jedoch wurde der Bonifatius-Verein vom NS-Staat aufgelöst und sein gesamtes

[342] Bescheid der Gestapo Klagenfurt, auszugsweise zitiert in: SCHAEFER, Ernst Schwarz, S. 204.
[343] SCHAEFER, Ernst Schwarz, S. 208-213. Der Bescheid der Finanzlandesdirektion ist auszugsweise dort abgedruckt. A.a.O., S. 213.
[344] Die Arbeit der Diakonissinnen des Kinderhortes umfaßte noch mehr als die Betreuung der Kinder im Hort selbst. Diese gingen nämlich auch in die Häuser vor Ort, um Mütter direkt in der Versorgung ihrer Kinder behilflich zu sein und Anleitungen zu geben. GIENGER, Bericht über die Stiftung, S. 46.
[345] TROPPER Peter, Der Bonifatiusverein der Diözese Gurk. In: HELFEN im Wandel der Zeit IV. 75 Jahre Kärntner Caritasverband 1921-1996, hg. Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Klagenfurt 1997), S. 193-206, hier S. 199. Die evangelische Sichtweise dieser konfessionellen Rivalität beschreibt Friedrich Gienger. GIENGER, Lebensbild der Gräfin, S. 85-86 und S. 96-97.
[346] TROPPER, Bonifatiusverein. In: HELFEN im Wandel der Zeit, S. 200.

Vermögen der NSV einverleibt. Damit ging auch das Waisenhaus in den Besitz der NSV über. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges requirierten zunächst englische Truppen das Haus als Unterkunft. Erst im September 1946 wurde das Waisenhaus wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt.[347]

3.4.4. Das Mädchenheim Harbach des „Klosters vom guten Hirten" in Klagenfurt

Die Gründung des Mädchenheimes ging auf das Ende des 19. Jahrhunderts zurück. Die Einweihung erfolgte am 18.4.1890.[348] Ungefähr zweieinhalb Jahre später verkaufte der „Elisabethinenverein" den Besitz in Harbach um 24.000,- Kronen an das „Kloster vom guten Hirten". 10.000,- Kronen davon waren laut Kaufvertrag unverzinslich, solange das Kloster dort weiterhin eine Erziehungsanstalt betrieb.[349] In den frühen 30er Jahren des 20. Jahrhunderts wies das Heim recht hohe Belegszahlen auf, wie aus den entsprechenden Jahresberichten abgelesen werden konnte – beispielsweise für das Jahr 1932: 119 Kinder, davon schulpflichtige Buben 58 bzw. Mädchen 46, sowie 18 kleine Kinder. (Der Bericht unterschied bei der letzten Gruppe nicht zwischen weiblich und männlich.)[350] Seit Februar 1935 stand Schwester Maria Aloisia Stelzer als Oberin dem Kloster vor.[351] Sie leitete die Geschicke Harbachs auch während des Zweiten Weltkrieges und noch darüber hinaus. Über Ausstattung, Personal und Belagszahl des Heimes gegen Ende der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts gab eine von der NSV durchgeführte Recherche Auskunft. Demnach nahm die Harbacher Erziehungsanstalt Mädchen über 14 Jahre auf. Zur Frage der Aufenthaltsdauer wurden keine genauen Angaben gemacht, sondern darauf verwiesen, daß die Mädchen solange im Heim blieben, bis sie „gefestigt" wären. Zum Zeitpunkt der Erhebung befanden sich im Heim ca. 110 Jugendliche. Die Räumlichkeiten umfaßten 2 Speisezimmer, Turn- und Badezimmer, 4 Schlafsäle, 2 kleinere Schlafzimmer, 2 Krankenzimmer, Tagesraum, Gesangs- und Nähzimmer, Ankleide- u. Waschraum und Raum zur Aufbewahrung der Wäsche. Die Betreuung der Mädchen lag in den Händen von 36 Schwestern des Ordens vom Guten Hirten.

---

[347] TROPPER, Bonifatiusverein. In: HELFEN im Wandel der Zeit, S. 204.

[348] ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 50. Eine andere Informationsquelle darüber bot der „Fragebogen B für geschlossene und halboffene Einrichtungen", den die Oberin des Mädchenheimes anläßlich ihres Antrages vom 15.10.1938 auf Zuweisung von Lebensmitteln aus dem Winterhilfswerk der NSV ausgefüllt hatte. Darin gab sie das Gründungsjahr mit 1890 an, den Zweck der Anstalt mit „Erziehung und Besserung erblich belasteter, schwererziehbarer, gefährdeter und verwahrloster Mädchen". Laut diesem Erhebungsbogen verfügte die Anstalt im Oktober 1938 über folgendes Personal: 17 Wohlfahrtspflegerinnen, 2 Lehrerinnen, 1 Krankenpflegerin. Die Zahl der verfügbaren Plätze betrug 110. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[349] Kaufvertrag vom 28.12.1892, ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[350] ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 49.

[351] Schreiben des Gurker Ordinariates an das Kloster Harbach vom 28.2.1935. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

Die Oberin Aloisia Stelzer war neben ihre geistlichen Funktion gleichzeitig staatlich geprüfte Fürsorgerin.[352]

Die NSV bemühte sich im Frühjahr 1939, die Erziehungsanstalt Harbach unter ihre Kontrolle zu bekommen – zunächst noch versuchsweise unter Einbeziehung des Kärntner Caritasverbandes. NSV-Gauamtsleiter Hauser[353] – gleichzeitig auch „Leiter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" in Kärnten – wollte den Leiter der Caritas Kärnten Joseph Auernig überreden, daß das Kloster Harbach sein Heim an die NSV abtritt. Diese beabsichtigte, eine „NSV-Erziehungsanstalt für förderungswürdige vorschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene Mädchen" zu errichten. Hauser vertrat die Ansicht, daß im „Gau Kärnten" nur die NSV die Heimerziehung für „förderungswürdige" Kinder durchzuführen hatte und zwar zentriert in einem Heim für Buben und einem solchen für Mädchen.[354] Parallel zu den Verhandlungen mit der Caritas dürfte die Übernahme des Mädchenheimes von der NSDAP allerdings geschickt über einen Umweg eingeleitet worden sein. Sie bediente sich dabei der staatlichen Behörden in Form des Landesschulrates für Kärnten. Der Landesschulrat bestimmte mit Schreiben vom 15.5.1939[355], Zl. 5166/39, die Einstellung sämtlicher konfessioneller Lehrveranstaltungen. Er berief sich auf den Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 17.10.1938, Zl. IV-2a-38.211-a, der „im Hinblick auf Notwendigkeit der Erziehung der gesamten [Hervorhebung im Original] Jugend im nationalsozialistischen Geiste mit sofortiger Wirksamkeit die Schließung sämtlicher konfessioneller Privatschulen [...] verfügt."[356]

---

[352] Erhebung der NSV über die Erziehungsanstalt Harbach vom Dezember 1938. Laut Schreiben der NSV-Leitung Klagenfurt sollte die Erhebungen „streng vertraulich" gemacht werden. Dennoch gelangte das Ergebnis dieser Erhebung auch der Heimleitung zur Kenntnis, die eine Kopie der Erhebung an das bischöfliche Ordinariat übermittelte. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[353] Johann Hauser, geb. 1903 in Klagenfurt, gest. 1983 ebenda, arbeitete zunächst ab 1922 beim Land Kärnten im Rechnungsdienst. In den 1920er Jahren engagierte er sich in verschiedenen rechtsgerichteten Wehrverbänden. Hauser trat 1930 der NSDAP bei und wurde 1934 wegen „nationalsozialistischer Umtriebe" verhaftet, zu 4 Monaten Arrest verurteilt und aus dem Landesdienst entlassen. Nach Verbüßung seiner Strafe reorganisierte Hauser die Kärntner SS. 1935 kam es zu seiner neuerlichen Verhaftung und anschließenden Verurteilung wegen Hochverrats zu 10 Monaten Arrest, wovon er 8 Monate im Gefängnis verbrachte. Unmittelbar nach dem „Anschluß Österreichs" erfolgte seine Wiedereinstellung in den Landesdienst, doch schon im Mai 1938 wurde er vom Dienst freigestellt, um den Posten des NSV-Gauamtsleiters zu übernehmen, den er bis Kriegsende innehatte. 1947 kam Hauser vor das österreichische Volksgericht und faßte als Strafe 10 Jahre schweren Kerker aus. 1949 wurde er bedingt entlassen und ihm noch im selben Jahr seine Strafe endgültig nachgesehen. Ab 1958 befand sich Hauser wieder im Landesdienst, zuletzt als Landesrechnungsdirektor. ELSTE Alfred, Kärntens braune Elite (Klagenfurt ²1997), S. 60-64 und HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 428.

[354] Schreiben von NSV-Gauamtsleiter Hauser an Caritasdirektor Auernig vom 15.5.1939. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[355] Selbes Datum (!) wie beim gerade erwähnten Schreiben von Hauser an Auernig (siehe Anmerkung zuvor). ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[356] ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

Der Landesschulrat bemerkte im selben Schreiben süffisant: „Sollte die Auflassung eines Internates für die betroffenen Zöglinge oder die Erziehungsverpflichteten mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein, so ist vor [Hervorhebung im Original] der Entlassung der Zöglinge das Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der NS-Volkswohlfahrt zu pflegen und deren Entschliessung abzuwarten."[357] In einem weiteren Schreiben des Landesschulrates an die Heimleitung Harbach am 24.5.1939 legte dieser fest, daß das Mädchenheim Harbach als konfessionelle Erziehungsanstalt mit 31.5.1939 zu schließen war. „Bis zur Entscheidung des Ministeriums [für innere und kulturelle Angelegenheiten] über die Weiterführung des Mädchenheimes dürfen die Zöglinge im Hause verbleiben und dort wie bisher verpflegt werden. Die Aufsicht über die Zöglinge und die uneingeschränkte erzieherische Leitung übertrage ich einstweilen der NSV."[358] Die Diözese Gurk protestierte gegen diese Vorgangsweise in Form eines Briefes ihres Syndikus Dr. Engelbert Fischenich an den Landesschulrat, indem dieser festhielt, daß eine Schließung des Heimes, nicht gerechtfertigt wäre, weil die „Anstalt Harbach" als solche nicht in die Kompetenz des Landesschulrates fiele.[359] Doch dieser Protest kam schon zu spät. Denn bereits ein paar Tage zuvor leitete die NSDAP die Einverleibung des Heimes ein. Der Gauamtsleiter der NSV Hauser ordnete in seinem Schreiben an die Anstaltsleitung in Harbach unter Bezugnahme auf die Verfügung des Landesschulrates an, „daß ich mit Wirkung vom 31. d[ieses] M[onats] die Aufsicht über die Zöglinge und die uneingeschränkte erzieherische Leitung Ihres Heimes übernehme. Ich werde am 31. d[ieses] M[onats] um 13 Uhr die Einsetzung einer Erzieherin vornehmen."[360]

Daß die Übernahme des Heimes durch die NSV in dieser Weise vonstatten ging, bestätigte ein Schreiben von Oberin Stelzer an den Syndikus: „Am 31. Mai um 13 Uhr erfolgte die Übernahme unserer Schützlinge durch die NSV (Ausführlich darüber mündlich). Die schwer erziehbaren (erblich belasteten usw.) wurden uns gleich am andern Tag wieder zugewiesen. Die Erziehung ist vollständig getrennt. Die förderungswürdigen Zöglinge sind in einem

[357] ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78. Der Erlaß erging neben dem Kloster Harbach unter anderem auch an die „Vorstehung der Anstalt des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereines" in Waiern bei Feldkirchen, an die „Vorstehung der Niederlassung der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzens von Paul" in Treffen bei Villach, die „Leitung der evangelischen Stiftungsanstalten" in Treffen bei Villach bzw. die „Vorstehung der Niederlassung der Kreuzschwestern" in Aich Nr. 3, bei Althofen.

[358] Der Vorsitzende des Landesschulrates Pawlowski an die Leitung des Mädchenheimes Harbach am 24.5.1939, Zl. 7325/39. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[359] Schreiben des Syndikus an den Landesschulrat vom 30.5.1939. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[360] Schreiben vom 26.5.1939. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

abgeschlossenen Trakt in Erziehung der NSV."[361] Das Kloster Harbach betreute trotz der Übernahme von Teilen des Gebäudes durch die NSV weiterhin Mädchen bzw. verzeichnete immer wieder einmal Neuzugänge. [362]

Die NSV startete recht bald nach der Übernahme des Heimes einen Einschüchterungsversuch gegenüber dem Kloster, um von vornherein weitere Bemühungen seitens der vormaligen Heimleitung sowie des Gurker Ordinariates um Rückgabe der Einrichtung im Keim zu ersticken. Am 3.7.1939 erschien die Gestapo im Kloster um wegen „eingelangter Beschwerden" Erhebungen durchzuführen. Die Klosterschwestern hätten unter anderem die Zöglinge im NSV-Trakt beeinflußt. Das Kloster verneinte das, weil den Schwestern jeder Kontakt zu Erzieherinnen der NSV oder dort untergebrachten Mädchen verboten wäre. Eine andere Beschwerde behauptete, es hätte seinerzeit unter der Führung der Klosterschwestern im Heim „sittenwidrige Vorfälle" gegeben und außerdem wäre die Aufsicht mangelhaft gewesen. Wiederum wehrte sich das Kloster gegen die Anschuldigungen. Alle Mädchen wären Tag und Nacht unter Aufsicht gestanden und dies auch im Schlafsaal. Wäre etwas Sittenwidriges vorgefallen, wäre dies sicher beobachtet worden.[363]

Der Syndikus Dr. Fischenich machte sich trotz der stattgefundenen Entwicklung Hoffnung auf eine Wiederherstellung des Status quo, wie er vor dem Juni 1939 geherrscht hatte. Seine Hoffnung stützte sich auf die Vermutung, daß die NSV auf längere Sicht nicht in der Lage wäre, die von der NSDAP in sie gesetzten Erwartungen im Bereich der Jugendhilfe erfüllen zu können. „Für mich ist aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Fürsorge im Altreich einigermassen sicher, dass die Art des Vorgehens der NSV in der Ostmark auf die Dauer angesichts der immer stärker sich bemerkbar machenden Spar-Politik der amtlichen Stellen und der Unzulänglichkeit der organisatorischen, sowie der betreuenden Kräfte der NSV allmählich doch zu Einschränkungen und auch zur Umkehr des bisherigen verurteilt ist."[364] Parallel dazu versuchte der Syndikus eine für das Kloster annehmbare Basis für die Zusammenarbeit mit der NSV zu schaffen. Diesbezüglich sprach er Ende Juli 1939

---

[361] Abschrift des Schreibens vom 5.6.1939 (ohne Adressen). Verfasserin bzw. Adressat ergeben sich aus Anrede und Verabschiedung. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78. Die Heimleitung des Klosters erstellte erst ca. ein Jahr später am 30.8.1940 eine Liste der Mädchen, die in Betreuung der NSV waren. Demnach übernahm die NSV vom Kloster am 31.5.1939 30 Zöglinge. ADG, ebenda.

[362] Schreiben der Oberin an den Syndikus der Diözese vom 2.9.1939 bezüglich des Entwurfs des Mietvertrages für die NSV, im Zuge dessen die Oberin auch berichtet, daß im Kloster noch 15 „schwererziehbare" Kinder betreut werden. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78. Weiters Anfrage vom 3.8.1942 von Frau Dr. Schmid, Leiterin des Jugendamtes des Magistrates Klagenfurt, bezüglich der Aufnahme einer sich noch in Polizeiarrest befindlichen weiblichen Jugendlichen. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 79.

[363] Brief von Oberin Stelzer an das Gurker Ordinariat vom 6.7.1939. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[364] Brief vom 2.7.1939 des Syndikus an den Caritasdirektor von Wiener Neudorf, wo sich die Zentrale des Ordens der Harbacher Klosterschwestern befand. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

beim Kärntner Gauamtsleiter der NSV Hauser vor. Dr. Fischenich verfaßte über diese persönliche Unterredung ein 7 Seiten langes Dossier, in dem er über das Procedere im Miteinander von Kloster und NSV einging. Der Syndikus betonte die Wichtigkeit der fürsorgerischen Tätigkeit des Klosters und zitierte dabei den Leiter der NSV Erich Hilgenfeldt, der in einem Schreiben vom 21.3.1939 an die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark" über den Arbeitsbereich des Caritasverbandes sagte: „Bei der geschlossenen Fürsorge sind der Tätigkeit der NSV alle Arbeitsgebiete vorzubehalten, die darüber hinaus Menschenführung [Hervorhebung im Original] einschliessen. Ihre Tätigkeit [gemeint die der Caritas] wird sich daher in Zukunft auf die geschlossene Fürsorge bewährender oder versorgender Natur [Hervorhebungen im Original] zu beschränken haben."[365]

Die Diözese Gurk wollte sich mit der Beschlagnahmung des Mädchenheimes Harbach eigentlich nicht abfinden. Im September 1940 versuchte die Diözese, unter Zuhilfenahme staatlicher Stellen die NSV aus den Räumlichkeiten des Klosters zu verdrängen. Der Kärntner Caritasdirektor Auernig berichtete der Oberin vom Kloster Harbach in einem vertraulich zu behandelnden Schreiben, daß er mit Regierungsrat Dr. Zojer vom Gaujugendamt eine Besprechung abgehalten hatte. In dieser Besprechung wurde ausgelotet, inwieweit eine Nutzung des Klosters als Landeserziehungsanstalt für Mädchen durchführbar wäre. Positiver Nebeneffekt einer solchen Nutzung wäre, daß die NSV aus den im Mai 1939 übernommenen Räumlichkeiten wieder ausquartiert werden würde.[366] Noch deutlicher kam die Absicht der Diözese, die NSV nach Möglichkeit aus dem Kloster Harbach wieder zu vertreiben, drei Wochen später zum Ausdruck. Caritasdirektor Auernig äußerte sich im schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Revisor der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark" Dr. Mischich mit unerwarteter, dafür umso schonungsloserer Offenheit über die Pläne der Diözese Gurk bezüglich Harbach: „Wie bisher immer wieder, so sei auch hier nachdrücklichst betont, dass der Erziehungsanstalt für besserungsbedürftige weibliche Jugendliche in Harbach ihr Aufgabengebiet widerrechtlich entzogen wurde; denn laut der mehrfach bezogenen Erklärung des Reichsamtsleiters Hilgenfeld[t] fällt die Fürsorge der nichtförderungswürdigen Jugendlichen – darunter sind die erblich belasteten, früh tiefgekommenen und sittlich gestrandeten weiblichen Jugendlichen sicher zu verstehen – in den Wirkungsbereich der konfessionellen Verbände.

[365] Gedächtnisprotokoll des Syndikus über die Unterredung mit Gauamtsleiter Hauser, daß er diesem mit Schreiben vom 26.7.1939 übermittelte. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.
[366] Brief vom 3.9.1940, ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

Zufolge Verbotes der konfessionellen Privatschulen durch den Kärntner Landesschulrat wurde auch die von den Zöglingen besuchte Schule in Harbach geschlossen und der dadurch freiwerdende Raum – ein ganzer Trakt der Anstalt – von der NS Volkswohlfahrt mit einem NS Erziehungsheim belegt. Würde dieser Raum wieder freigegeben, so ergebe sich die Möglichkeit, eine den Bedürfnissen des Gaues Kärnten voll entsprechende Anstalt für die weibliche Jugendlichen oben bezeichneter Art zu schaffen. Dass es sich bei dieser Anstalt um eine dringliche Sache handelt, mag begründet sein durch wiederholte Erklärungen öffentlicher Fürsorgestellen des Gaues, dass Kärnten etwa 150 besserungsbedürftiger weiblicher Jugendlicher habe und dass man, würde die Anstalt Harbach nicht bestehen, eine solche schaffen müsste. Es sei im Besonderen noch betont, dass die in der Anstalt tätigen Schwestern eigens für die Betreuung solcher weiblicher Jugendlichen vorgebildet sind."[367] Ein weiteres Gespräch bezüglich eines Heimes für „schwererziehbare Mädchen", für welches der Gau Kärnten als Träger fungieren würde, erfolgte im März 1941. Nachdem allerdings von Seiten des Gaujugendamtes vorgesehen wurde, daß die Schwestern nicht mehr als Erzieherinnen in der Erziehungsanstalt tätig sein durften und überdies das Kloster verlassen sollten, verfolgte die Diözese diesen Plan nicht mehr weiter.[368]

Im Laufe des Zweiten Weltkrieges kam es dann dennoch zur Einquartierung einer weiteren Einrichtung der Jugendfürsorge in Harbach, nämlich der „Knabenrettungsanstalt" Klagenfurt, die zuvor in der Strutzmanngasse situiert war. Dies ging aus einer Rechnung des Stadtbaumeisters aus Viktring hervor, die das Gurker Ordinariat an die Reichsstatthalterei weiterleitete. Diese Rechnung belegte Adaptierungsarbeiten zur Unterbringung der „Knabenrettungsanstalt" in den Räumlichkeiten des Klosters in der Höhe von RM 7.261,86,-.[369] Außerdem bestätigte ein Schreiben von Oberin Stelzer ans Ordinariat nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, daß die „Knabenrettungsanstalt" nach wie vor in Harbach untergebracht war.[370]

In den Monaten nach der Heimübernahme stritten NSV und Diözese über den Mietvertrag, für die von der NSV genutzten Räumlichkeiten im Kloster Harbach. Dieser Streit zog sich über Jahre, weil die Standpunkte der beiden Parteien nicht weiter voneinander entfernt liegen

[367] Caritasdirektor Auernig an Revisor Dr. Mischich am 21.9.1940. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[368] Schriftliche Aufzeichnung über das Gespräch zwischen dem Caritassekretär Paul Haßler und dem zuständigen Beamten Dr. Zojer vom Gaujugendamt der Reichsstatthalterei vom 11.3.1941, GZ 3133/5. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[369] Rechnung des Stadtbaumeisters vom 23.12.1942, weitergeleitet vom Ordinariat am 29.12.1942. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[370] Die Oberin teilte darin mit, daß die „Knabenrettungsanstalt" in Harbach mit 1.8.1945 über eine neue Leitung verfügte. Schreiben vom 3.8.1945. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

konnten. Die Vorstellungen der NSV gingen beispielsweise in die Richtung, jahrzehntelang keine Miete bezahlen zu müssen. Man rechnete der Diözese vor, daß ein Mietzins von jährlich RM 2.400,- angebracht wäre. Da die NSV jedoch im Heim Investitionen im Ausmaß von RM 72.000 (!) getätigt hätte, zog sie daraus den Schluß, daß der Mietzins für 30 Jahre vorausbezahlt wäre – also bis zum Jahr 1969 (!). In diesem Jahr würde somit der Mietvertrag enden.[371] Der Syndikus als zuständiges Organ der Diözese vertrat einen gänzlich anderen Standpunkt und tat dies der NSV unter anderem in einem Brief vom 28.11.1940 kund.

Seiner Ansicht nach hätte die NSV einen jährlichen Mietzins von RM 7.675,- zu entrichten und zusätzlich einen Pachtzins für verwendetes Inventar in der Höhe von RM 1.058,- jährlich.[372] Der Streit über den Mietzins fand schließlich im Frühjahr 1941 ein amtliches Ende, als die Preisüberwachungsstelle der Reichsstatthalterei einen entsprechenden Bescheid erließ, der die Höhe des Mietzinses auf eine Pauschale von RM 5.000,- jährlich festlegte.[373]

Der Kampf ums Geld zwischen Kloster und NSV äußerte sich noch auf einer anderen Ebene. Das Kloster übernahm mit seiner Küche die Verpflegung der Zöglinge in der NSV-Jugendheimstätte sowie dem dort tätigen Personal. Die Kosten verrechnete sie monatlich der NSV. Im Laufe der Jahre kam es dabei immer wieder zu Außenständen, die von der NSV eingemahnt werden mußten. Beispielsweise wies der Jahresrechnungsabschluß des Klosters Harbach für das Jahr 1939 folgende Kostenrückstände für die Verpflegung der Kinder und Erzieherinnen der NSV-Jugendheimstätte aus:

September 1939 – RM 727,80,-

Oktober 1939 – RM 1.484,40,-

November 1939 – RM 1.421,80,-

Dezember 1939 – 1.100,-

Im Gesamten betrugen die Außenstände also RM 4.734,-. Im Vergleich dazu schuldeten alle Jugendwohlfahrtsbehörden Kärntens gemeinsam für den selben Zeitraum RM 614,11,-.[374] Die Streitereien ums Geld endeten mehr oder weniger im Frühjahr 1941, als das NSV-Heim eine eigene Köchin anstellte und auf die Verpflegung durch das Kloster verzichtete.[375]

---

[371] § 2 des Entwurfes des Mietvertrages der NSV, datiert mit 31.8.1939. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[372] § 2 des Entwurfes des Mietvertrages der Diözese Gurk an die NSV, Amt für Volkswohlfahrt. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[373] Bescheid der Reichstatthalterei vom 18.4.1941, Zl. IV d. Pü – 103-b-1941. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[374] Jahresrechnungsabschluß des Klosters Harbach vom 31.12.1939. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[375] Verpflegskostenabrechnung für März 1941 vom 21.3.1941, GZ. 3133/4, mit der Bemerkung, daß auf Ersuchen der Leiterin der NSV-Jugendheimstätte, Frau Thomson, die NSV per 13.3.1941 auf die Dienste des

Die Existenz der Verpflegskostenabrechnungen brachte noch einen weiteren interessanten Effekt. Durch deren exakte Auflistung ließen sich Anzahl und Aufenthaltsdauer der betreuten Mädchen – inklusive einiger weniger Burschen – in der Einrichtung der NSV für den Zeitraum vom Juni 1939 bis März 1941 gut dokumentieren. Von Juni bis November 1939 pendelte der Stand der Zöglinge zwischen 74 und 80. Im Dezember 1939 kam es zu einem markanten Abfall auf 60 Kinder, um dann bis ins Frühjahr 1940 kontinuierlich anzusteigen. Diese Steigerung bewirkte ab Oktober 1940 ein Anwachsen der betreuten Zöglinge auf über 100, wobei der Höchststand im Dezember dieses Jahres mit 116 betreuten Kindern erreicht wurde. Der Anteil der Knaben bei den Zöglingen betrug während der ganzen Zeit im Durchschnitt drei.[376]

Das Kloster Harbach mußte nicht nur den Verlust seiner jahrzehntelang geführten Einrichtungen hinnehmen, sondern sich überdies auch noch gegen Untergriffe von seiten der nationalsozialistischen Propaganda zur Wehr setzen. Ein drastisches Beispiel dafür lieferte ein Artikel im „Kärntner Grenzruf" vom 11.12.1941. Er bezeichnete das Mädchenheim vor der Übernahme durch die NSV als „vielleicht notwendige, aber auf jeden Fall widerwärtige Einrichtung". Und ein paar Zeilen weiter hieß es: „Für die Erwachsenen war Harbach eine Art Gefängnis der verwahrlosten Jugend, für die Jugend selbst ein wahrer Kinderschreck."[377] Mit der Übernahme der Anstalt durch die NSV wäre dem Heim sein Schrecken genommen worden. „Die Düsternis der Strafanstalt ist verschwunden, das ganze Heim blitzt von Sauberkeit und Helle. [...] Der wohltuende Einfluß dieser NSV-Einrichtung hat sich rasch herumgesprochen."[378] Aus einem Aktenvermerk des Klosters ging hervor, daß man sich anscheinend mehrmals gegen solche und ähnliche Artikel des „Kärntner Grenzrufs" verteidigen mußte.[379]

Wie sehr die konfessionellen Träger in der „Ostmark" aus dem Bereich der geschlossenen Jugendfürsorge durch die NSV verdrängt wurden, zeigte unter anderem der Blick auf die Rechnungsabschlüsse der katholischen bzw. evangelischen Kirche. Kostenaufstellungen für

---

Klosters verzichtet, weil die NSV-Jugendheimstätte das Kochen selbst übernehme. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78.

[376] Verpflegskostenabrechnungen für die Monate Juni 1939 bis März 1941. ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 78. Womit die Schwankungen im Stand der betreuten Kinder in Verbindung standen, konnte ich nicht eruieren. Für die Monate Juni 1939 bis Februar 1940 existierte nur die Gesamtzahl der Zöglinge. Danach gab es detaillierte namentliche Auflistungen von Zöglingen, Erzieherinnen und sonstigem Personal im Heim.

[377] Kopie des Artikels aus der Zeitung „Kärntner Grenzruf" vom 11.12.1940, ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 79.

[378] Kopie des Artikels aus der Zeitung „Kärntner Grenzruf" vom 11.12.1940, ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 79.

[379] Aktenvermerk vom 27.12.1940, ADG, Orden und Genossenschaften, Karton 79.

den Betrieb von Erziehungsanstalten kamen bis auf eine Ausnahme nicht vor und die betraf ein evangelisches Heim in Wien.[380] In den Rechnungsabschlüssen der Diözese Gurk war nur im Jahr 1943 ein Ausgabenposten bezüglich eines Zuschusses für „Diözesan-Karitas" in der Höhe von RM 7.097,27,- unter dem Punkt „Seelsorgeamt" zu finden – nämlich für „Fürsorgearbeiten, soweit sie von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark zugeteilt wurden".[381] Es konnte aus dem Rechnungsabschluß allerdings nicht abgeleitet werden, für welche Art „Fürsorgearbeiten" dieser Zuschuß gewährt wurde. Ob dabei auch Betreuung von Kindern und Jugendlichen inkludiert war, ließ sich nicht eruieren.

3.5. „Jugendverwahrlosung" im NS-Staat und die Beteiligung der Jugendwohlfahrt bei deren Bekämpfung

3.5.1. Maßnahmen gegenüber „verwahrlosten" Jugendlichen

Nachdem die Nationalsozialisten Verwahrlosung als Angriff auf die Volksgemeinschaft werteten, maßen sie deren Bekämpfung einen hohen Stellenwert zu. Die NS-Ideologie teilte die Bevölkerung in „förderungswürdige Volksgenossen" und „Volksschädlinge", die mit geringstem Aufwand „verwahrt" werden sollten. Diese Sichtweise bildete das Fundament dafür, daß Aussonderung und Vernichtung von „Gemeinschaftsfremden" immer konkretere Formen annahm. Die vom NS-Staat als „asozial" eingestuften Menschen sollten der systematischen physischen Vernichtung preisgegeben werden. Durch Runderlässe der diversen Ministerien bzw. der Polizei erfolgte in der Verwahrung von „verwahrlosten" Jugendlichen die Umsetzung der Gedanken des geplanten Gesetzesentwurfes über die Behandlung von „Gemeinschaftsfremden".[382] Die so ausgesonderten Zöglinge sollten in „Bewahranstalten" oder eigens dafür eingerichteten Lagern zwangsweise angehalten werden, damit sie keinen „Schaden an der Volksgemeinschaft" anrichten konnten.[383] Heinrich Haeckel äußerte sich zur „Bewahrungsfürsorge" von „Unerziehbaren" bereits 1935 in folgender

[380] Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der evangelischen Kirche in den Alpen- und Donaureichsgauen für die Jahre 1941-1945 unter GZ 7159/40, 975/44 und 3070/44. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle C, Karton 93.

[381] Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Diözese Gurk, Antworten der Diözese auf Beanstandungen seitens der Landesregierung für die Jahre 1939 bis 1943, GZ 5498/43. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle C, Karton 39.

[382] In den Gremien von Partei und Staat diskutierten die Nationalsozialisten einige Jahre lang über die Schaffung eines Gesetzes zur Behandlung von „Gemeinschaftsfremden". PEUKERT Detlev, Arbeitslager und Jugend-KZ. Die „Behandlung Gemeinschaftsfremder" im Dritten Reich. In: Die REIHEN fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, hgg. PEUKERT Detlev, REULECKE Jürgen (Wuppertal 1981), S. 413-434, hier S. 418-420.

[383] Die sogenannten „Jugendschutzlager" fanden erstmals in einem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 26.6.1940 Erwähnung. PEUKERT, Arbeitslager und Jugend-KZ. In: Die REIHEN fast geschlossen, S. 422.

Weise: „Sie muß ... die Minderwertigen, Arbeitsscheuen und Asozialen von den gesunden, aufbauwilligen und gemeinschaftsbejahenden Kräften trennen und einer Sonderbehandlung zuführen."[384]

Der NS-Staat ließ nichts unversucht, um präventiv Maßnahmen gegen die Gefahr der Verwahrlosung von Jugendlichen während des Krieges zu setzen. Eine davon war die Gründung der „Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung"[385] im Oktober 1941. Die Initiative dazu ging von der Reichsjugendführung, vertreten durch Stabsführer Möckel, aus. In dieser Arbeitsgemeinschaft waren alle wichtigen Institutionen der Jugendarbeit von Partei und Staat vertreten – HJ, Parteikanzlei, NSV, DAF und Arbeitsdienst, sowie Propaganda-, Erziehungs-, Innen-, Arbeits- und Justizministerium, und auch Vertreter der Wehrmacht. Als Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft wurde der Erfahrungsaustausch und das Veranlassen von Maßnahmen in der Jugendbetreuung genannt. Die beteiligten Vertreter lobten sich zunächst selbst dafür, daß durch die bisherigen Maßnahmen zur „Gesund- und Reinerhaltung der Jugend" die Jugendkriminalität im zweiten Kriegsjahr gesunken wäre und daher „kein alarmierender Zustand der Jugend" zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft geführt hätte. Die anwesenden Beteiligten waren sich einig, daß durch erzieherische Maßnahmen eher eine Reduktion von Verwahrlosung zu erreichen wäre als durch „ausschließliche Strafbestimmungen". Die genannten erzieherischen Maßnahmen wie das „Selbstführungsprinzip der Jugend" leiteten sich von den „Erziehungsgrundsätzen des Führers" ab, „die ihre Kriegstauglichkeit bestens unter Beweis gestellt haben".[386] Die Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sollte Gewähr dafür sein, daß das Problem Jugendverwahrlosung „in Deutschland undenkbar ist". Auf der anderen Seite sahen die beteiligten Vertreter keineswegs davon ab, Disziplinarmaßnahmen zu besprechen, die zur Anwendung kommen sollten, wenn erzieherische Mittel bei den Jugendlichen versagten. „Wo Zucht und Ordnung herrschen sollen, ist Härte am Platze gegen jene, die ein disziplin- oder ehrwidriges Verhalten an den Tag legen."[387] Auch der Jugendarrest hätte als disziplinäres Mittel seine erzieherische Wirkung nicht verfehlt.

---

[384] Haeckel 1935 im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt – zitiert nach KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 144.

[385] Bericht über die Gründungsversammlung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung vom 27.10.1941 – abgedruckt bei Jahnke, Buddrus. JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 214), S. 340-341.

[386] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 214), S. 341. Interessanterweise zweifelte ein Bericht des Justizministeriums über die Bekämpfung jugendlicher Cliquen knappe 2 Jahre später genau an diesem Selbstführungsprinzip. „Die [HJ-]Einheiten werden oft nur von Jugendlichen geführt, die gleichaltrig sind und nicht immer Führerqualitäten besitzen." JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 313), S. 367.

[387] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 214), S. 341.

Der Schlußsatz des Berichtes über die Gründungsversammlung fiel entsprechend pathetisch aus: „So kann zusammenfassend gesagt werden, daß diese Arbeitsgemeinschaft ein weiterer Ausdruck des Verantwortungsbewußtseins ist, die deutsche Jugend sauber, gesund und gläubig zu erhalten."[388]

Der NS-Staat erließ in der Zeit von 1939 bis 1944 zahlreiche Verordnungen, Erlässe und Gesetze zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung. Er schuf damit die Möglichkeit der Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen, wenn zuvor Maßnahmen der Jugendwohlfahrt nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatten. Der Runderlaß des RMdI vom 24.5.1939 über die „Errichtung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" innerhalb des Reichskriminalpolizeiamtes legte die laufende Kontrolle der Lebensverhältnisse von „erblich kriminell belasteten" Kindern und Jugendlichen fest und erweiterte den Spielraum für deren Unterbringung in der Fürsorgeerziehung bzw. die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel. Die Bestimmungen kamen gegenüber Minderjährigen zur Geltung, wenn diese aufgrund ihres fortgesetzten „kriminellen oder asozialen Verhaltens", wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitens der Altersgrenze nicht mehr in der Fürsorgeerziehung untergebracht werden konnten.[389]

Die beiden Erlässe des RMdI vom 3.10.1941 für Moringen und vom 1.4.1942 für Uckermark zur „Einweisung besonders gefährdeter Jugendlicher in Jugendschutzlager" bedeuteten den traurigen Höhepunkt der Aussonderungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen. Bereits eine von Himmler einberufene Besprechung im Dezember 1939 legte die Schaffung von Jugendkonzentrationslagern fest. Weitere Legitimation erhielten die „Jugendschutzlager" durch die Novellierung des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 6.11.1943[390], sowie durch einen Runderlaß des RMdI vom 25.10.1944 („Bekämpfung jugendlicher Cliquen")[391].

---

[388] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 214), S. 341.

[389] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 201 und HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 281-282. Die Grundlage für diesen Erlaß bildete ein früherer Erlaß desselben Ministeriums, nämlich vom 14.12.1937, über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" durch die Polizei. Der letztgenannte Erlaß enthielt unter anderem eine Bestimmung über die Möglichkeit der Anwendung von Vorbeugehaft, sowie folgende Definition abweichenden Verhaltens: „Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen ..., sich der in einem nationalsozialistischen Staate selbstverständlichen Ordnung nicht fügen will." Erlaß des RMdI vom 14.12.1937 zitiert nach Hepp: HEPP Michael, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 192.

[390] RGBl. I, Nr. 97/1943, 635-650.

[391] Reidegeld resümiert über diesen Erlaß: „In umfassender Weise sollte die geschilderte Rechtsordnung dazu beitragen, jedes abweichende oder widerständige Verhalten zu kriminalisieren und zu unterdrücken." REIDEGELD Eckart, Jugendsubkultur und Staatsmacht. Der Erlaß über die Bekämpfung jugendlicher Cliquen vom 25. Oktober 1944. In: Neue Praxis 29 (1999), S. 470-489, hier S. 482.
Dem „Erlaß über die Bekämpfung jugendlicher Cliquen" ging ein Bericht des Reichsjustizministeriums über das Auftreten und die Bekämpfung jugendlicher Cliquen und Banden Anfang 1944 voraus. Dieser Bericht beschrieb eingehend die verschiedenen „Arten" von Cliquen, die Ursachen für deren Bildung, sowie die zu treffenden

Mit der Internierung von Jugendlichen setzte der NS-Staat den Schlußpunkt über eine immer wieder geäußerte Forderung der Jugendwohlfahrt nach „Verwahrung krimineller und asozialer Minderjähriger".[392] Die VertreterInnen der Jugendfürsorge entzogen sich damit ihrer Verantwortung für die als „nicht erziehbar"[393] eingeschätzten Jugendlichen und delegierten diese Verantwortung einfach an die Polizei. Dadurch unterstützte die öffentliche Jugendwohlfahrt, den von den Nationalsozialisten biologistisch begründeten Sozialrassismus.

Die Kärntner Landeshauptmannschaft reagierte auf die ihrer Meinung nach bestehende „Gefahr der Verwahrlosung der Jugend im Krieg" mit der verstärkten Anordnung von Streifendiensten in den einzelnen Gemeinden in Entsprechung des Jugendschutzgesetzes[394]. „Zur wirksamen Bekämpfung der Jugendverwahrlosung werden am 20./21.4.1940 auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in öffentlichen Lokalen (Kino, Gaststätten,...) Sonderstreifen eingesetzt zur Erfassung sich herumtreibender und sonstiger gefährdeter Jugendlicher."[395] Der Auftrag lautete weiters auf Festnahme solcher Jugendlicher und Verständigung der Erziehungsberechtigten durch den HJ-Streifendienst, sowie Festsetzung einer Verwaltungsstrafe bzw. entsprechende Belehrung von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Beachtenswert war bei dieser Anordnung das Datum des geplanten Streifendienstes – nämlich der Geburtstag von Adolf Hitler (20.4.).
Belege für die Durchführung dieses Streifendienstes in Kärnten existierten leider nur für den Bezirk Völkermarkt, wo die einzelnen Gendarmerieposten dem zuständigen Landrat Bericht erstatteten. Die Gendarmerieposten Globasnitz, Völkermarkt, Diex, Griffen, Mittertrixen, Kühnsdorf, Bleiburg und Bach meldeten keine besonderen Vorkommnisse. Der Gendarmerieposten Miklauzhof berichtete von einem aufgegriffenen 16-jährigen Jugendlichen, der Posten Eberndorf von 5 aufgegriffenen männlichen Jugendlichen, der

---

Sanktionsmaßnahmen, die unter anderem die Möglichkeit der Einweisung in ein „Jugendschutzlager" enthielten. Abgedruckt in Jahnke, Buddrus (Dokument Nr. 313): JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend, S. 463-468.

[392] Die zeitgenössische Diskussion über die Behandlung dieser Gruppe Jugendlicher ging in der Jugendwohlfahrt über einige Jahre. AYASS, „Asoziale" im Nationalsozialismus, S: 180-181 bzw. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 143-148.

[393] Nach Paragraph 73 RJWG „Entlassung wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung" bzw. den Paragraphen 59 und 62 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark".

[394] „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend" vom 9.3.1940. Diese legte unter anderem das Verbot des Aufenthaltes für Jugendliche an öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit fest. (§ 1) Die Kontrolle dieses Verbotes nahmen MitarbeiterInnen der Jugendämter, der NSV-Jugendhilfe und der Hitlerjugend wahr. Die Polizeiverordnung ist abgedruckt in Jahnke, Buddrus (Dokument Nr. 197): JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend, S. 323-325. Die Verordnung vom 9.3.1940 wurde am 10.6.1943 durch eine ergänzende Verordnung noch verschärft. RGBl. I, Nr. 58/1943, S. 349-350.

[395] Schnellbrief der Landeshauptmannschaft vom 11.4.1940 an alle Landräte und die Polizeidirektionen Klagenfurt und Villach bezüglich des Schutzes der Jugend, Sonderstreifen am 20./21.4.1940. KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.

Posten Ruden von 3, der Posten Eisenkappel von „mehreren" Jugendlichen. Alle aufgegriffenen Jugendlichen wurden belehrt, es kam jedoch in keinem Fall zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe. Einige Gendarmerieposten merkten an, daß sich aufgrund der Feiern zum Geburtstag des „Führers" zahlreiche Jugendliche auf dem Heimweg von den Festlichkeiten befunden und sich daher regulär auf öffentlichen Straßen aufgehalten hatten.[396]
Der Posten St. Michael ob Bleiburg hingegen berichtete, daß er keine Sonderstreife durchführen konnte, weil die Information über eine solche und deren geplanter Termin nicht eingetroffen war.[397]
Ende Oktober 1940 ordnete die zuständige Reichsstatthalterei die nächste kärntenweite „Jugendschutzkontrolle" für das Datum 9./10.11.1940 an, nachdem der erste Streifendienst nicht den erwarteten Erfolg gebracht haben dürfte. Denn in der Begründung für den angeordneten Streifendienst stand unter anderem folgende Passage: „Anscheinend haben mancherorts Jugendliche von den angeordneten Sonderstreifen erfahren. Daher ist dieser Erlaß vertraulich zu behandeln."[398] Die Rückmeldungen der einzelnen Gendarmerieposten des Bezirkes Völkermarkt brachten folgende Ergebnisse.
Die Posten Bach, Globasnitz, Miklauzhof, St. Michael ob Bleiburg, Mittertrixen, Griffen, Gallizien, Ruden, und Bleiburg trafen keine Jugendlichen an nicht erlaubten Plätzen an. Der Posten Diex meldete 7 Abmahnungen. Die Posten Eisenkappel und Völkermarkt nannten keine konkrete Zahlen, sprachen aber von „vereinzelt aufgegriffenen Jugendlichen", die alle belehrt wurden. Anzeigen wären keine erfolgt. Der Posten Eberndorf ging beim Streifendienst anscheinend wenig zimperlich vor, denn er berichtete von 3 männlichen und 2 weiblichen Jugendlichen, die auf der Straße aufgegriffen und „nach Hause gejagt" worden wären.[399]

Der nach Meinung der NS-Machthaber drohenden Verwahrlosung immer jüngerer Bevölkerungsschichten während des Krieges versuchte die NSV-Jugendhilfe präventiv entgegenzuwirken. Für sie stand die „politische Notwendigkeit", Betreuungsformen für Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren zu schaffen, außer Zweifel.

---

[396] § 8, Abs. 2 der bereits genannten „Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 9.3.1940" sah nämlich vor, daß der Besuch von Veranstaltungen der Partei nicht unter das Jugendschutzgesetz fiel.
[397] Rückmeldungen der diversen Gendarmerieposten an den Landrat von Völkermarkt über die durchgeführten Streifendienste. KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.
[398] Schnellbrief von der Landeshauptmannschaft vom 30.10.1940 an alle Landräte und die Polizeidirektionen. KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.
[399] Rückmeldungen der einzelnen Gendarmerieposten an den Landrat des Bezirkes Völkermarkt. KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.

Wegen des kriegsbedingten erhöhten Arbeitseinsatzes von Frauen, die sich dadurch nicht mehr entsprechend um die Familie kümmern könnten, und den „fehlenden väterlichen Erziehungseinfluß" der zum Wehrdienst einberufenen Männer ergab sich für die NSV-Jugendhilfe eine Gefährdung vieler Kinder durch „Aufsichtslosigkeit". Davon betroffene Kinder sollten in Kindertagesstätten zusammenfaßt werden und dort, wo solche nicht existierten, plante man die Errichtung provisorischer „Auffangstätten". Die Erfassung der „betreuungsbedürftigen 6-10jährigen Kinder" oblag der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten, Blockwaltern in den Ortsgruppen der NSDAP, Schulen und Ärzten, sowie dem Arbeitsamt. Interessanterweise betonte das Rundschreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der organisierten Betreuung.[400] Inwieweit Druck auf die betroffenen Familien ausgeübt wurde, ihre 6- bis 10jährigen Kinder tagsüber in die Obhut der NSV-Jugendhilfe zu übergeben, konnte nicht beantwortet werden.

Der Umgang des NS-Staates mit sogenannten verwahrlosten Jugendlichen spiegelte sich auch in den Kriminalstatistiken wider. Im Jahr 1941 fanden am Landesgericht Klagenfurt insgesamt 1.278 Verhandlungen wegen Delikten nach dem Strafgesetzbuch statt, davon 135 gegen Jugendliche; im Jahr 1942 1.469 Verhandlungen, davon 217 gegen Jugendliche; im Jahr 1943 1.155 Verhandlungen, davon 214 gegen Jugendliche; im Jahr 1944 1.010 Verhandlungen, davon 124 gegen Jugendliche und schließlich im Jahr 1945 (bis Datum 8.5.1945) 225 Verhandlungen, davon 30 Jugendliche.[401] Für die Jahre 1938 bis 1940 konnten keine entsprechenden Daten erhoben werden, da das diesbezügliche Registerverzeichnis nicht anführte, ob gegen einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen ein Strafverfahren anhängig war.[402]

Für das gesamte Deutsche Reich lagen im Bereich Jugendkriminalität ebenfalls statistische Werte vor – jedoch ohne die Gebiete des ehemaligen Österreich. In einem entsprechenden Schreiben vom 29.8.1944 informierte Martin Bormann, der Leiter der Parteikanzlei, die Reichs- und Gauleiter über die Jugendkriminalität für das Jahr 1942 und das erste Halbjahr

[400] Rundschreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bezüglich Anweisungen über die Erfassung der sechs- bis zehnjährigen Kinder vom 30.3.1943. Abgedruckt bei Vorländer. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 284), S. 502-503.

[401] KLA, Landesgericht Klagenfurt, Register der Strafakten für die Jahre 1943-1945, Karton 186.

[402] KLA, Landesgericht Klagenfurt, Register der Strafakten für die Jahre 1937-1942, Karton 186. Erst ab dem Jahr 1941 erfolgte die Kennzeichnung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen durch ein rotes „J" am rechten Rand des Registers. Es ließ sich zwar feststellen, daß die meisten Strafverfahren gegen Jugendliche von der Abteilung 6 des Landesgerichtes vorgenommen wurden. Doch führte diese Abteilung auch Strafverfahren gegen Erwachsene durch. Der Schluß, daß Verhandlungen an der Abteilung 6 automatisch solche gegen Jugendliche bedeuteten, war daher nicht zulässig und somit war diesbezüglich auch kein gesichertes Datenmaterial vorhanden.

1943.[403] Demnach verdoppelte sich die Zahl der verurteilten Jugendlichen im Zeitraum von 1937 bis 1942 von ca. 25.000 auf 50.000. Damit einhergehend stieg der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität von 6% im Jahr 1937 auf 11,2% im Jahr 1941 bzw. auf 15,3% im Jahr 1942. Bezogen auf die Altersgruppe betrug 1942 der Anteil der 16-18-Jährigen an den Verurteilungen 62,1%. Gegenüber 1937 bedeutete dies einen Rückgang um 3,9%. Bormann begründete diesen Rückgang der „normalerweise kriminell aktivsten Altersklasse" einerseits mit der Einberufung der Jugendlichen zum Arbeits- bzw. Wehrdienst, andererseits mit einer „allgemein früheren Reife" der Jugendlichen. Der Anteil der weiblichen Jugendlichen bei den Verurteilungen stieg von 1937 bis 1942 um 6% auf insgesamt 21,5% aller verurteilter Jugendlicher. Für das erste Halbjahr 1943 konstatierte Bormann eine weitere Steigerung der Jugendkriminalität um 4%.
Der Anteil derselben an der Gesamtkriminalität betrug nunmehr 17,6%. In bezug auf die begangenen Straftaten lag das Delikt Diebstahl sowohl 1942, als auch 1943 bei einem Anteil von rund 50% und damit weit vor allen anderen Delikten.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz faßte die diversen Bestimmungen zum Jugendstrafrecht einheitlich zusammen.[404] Die Anwendbarkeit des Gesetzes richtete sich grundsätzlich auf die Altersgruppe der 14-18-Jährigen (§ 1). Die Altersgrenze konnte jedoch zum „Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung" auf 12 Jahre gesenkt werden (§ 3). Die Ahndung von Jugendstraftaten erfolgte erstens durch „Strafe oder Zuchtmittel", zweitens „Erziehungsmaßregeln" und drittens „Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt". Bei der Anwendung der zweiten oder dritten Sanktion entfielen automatisch die Maßnahmen „Strafe" und „Zuchtmittel" (§ 2).
Als Sanktion „Strafe" galt die Verhängung von Haft im Rahmen von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Die Höhe der Strafe richtete sich nach ihrer „nachhaltigen erziehlichen Wirkung" und konnte unter bestimmten Voraussetzungen auf Probe ausgesetzt werden (§§ 4-5 bzw. § 58). Es konnte allerdings auch „Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer" (zwischen 9 Monaten und 4 Jahren) angeordnet werden. Die tatsächliche Dauer der Haft war vom Jugendlichen selbst abhängig – nämlich ob er bereit war, sich „wieder in die Volksgemeinschaft

[403] BUDDRUS, JAHNKE, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 250), S. 374-375.
[404] RGBl. I, Nr. 97/1943, S. 635-650. Es wurden einige zuvor bestehende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben wie die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939", mehrere Verordnungen „zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940", die „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10.9.1941". (§ 2 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts, A.a.O., S. 635.)

einzuordnen" (§ 6 bzw. § 59).[405] Als „Zuchtmittel" kamen der Jugendarrest, die Auferlegung besonderer Pflichten und die Verwarnung in Frage. Der Jugendarrest unterschied sich wiederum in Dauerarrest (1-4 Wochen), Freizeitarrest (1-4 Freizeiten in der allwöchentlichen Freizeit des Jugendlichen) und Kurzarrest (1-6 Tage).[406] Besondere Pflichten umfaßten beispielsweise die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Opfer oder eine Geldbuße. Bei der Verwarnung schließlich sollte dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat vor Augen gehalten werden. (§§ 7-10) – Die nun im Gesetz folgenden Sanktionen der „Erziehungsmaßregeln" wurden bereits an anderer Stelle behandelt.[407]

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt „als Maßregel der Sicherung und Besserung" legte der Paragraph 17 fest. Dem Richter stand es frei, Strafen und Maßnahmen miteinander zu verbinden (§ 18). Wenn ein Jugendlicher auferlegte Pflichten oder Weisungen mißachtete, konnte dafür Jugendarrest verhängt werden (§ 19 und § 54).
Gegenüber „jugendlichen Schwerverbrechern" war es möglich, das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden – wegen der „besonders verwerflichen Gesinnung des Täters", wegen der „Schwere der Tat" oder wenn sich im Verfahren herausstellte, daß der Täter „ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher" war und der „Schutz des Volkes" die Verurteilung nach dem allgemeinen Strafrecht erforderlich machte (§ 20).[408]
Für das Jugendstrafverfahren enthielt das Gesetz Sondervorschriften. So sollten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger in einem Jugendgerichtsverfahren „erzieherisch befähigt" sein und über entsprechende Erfahrung in der Jugenderziehung besitzen (§ 24). Über den betroffenen Jugendlichen mußte für das Strafverfahren ein umfassendes Dossier angelegt werden. Es galt dabei zu ermitteln: „Volkszugehörigkeit, Lebens- und Sippenverhältnisse, Lebensgeschichte, Haltung in der Volks- und Jugendgemeinschaft und alle sonstigen

[405] Diese Bestimmung stützte sich auf die „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher" vom 10.9.1941. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 282.
[406] Vorher hatte die „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes" vom 4.10.1940, die den Jugendarrest (Wochenendkarzer oder bis zu einem Monat Arrest) für „leichtere Vergehen" festlegte, Gültigkeit. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 201 bzw. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 282.
[407] Siehe Kapitel 3.1.2. dieser Arbeit.
[408] Dieser Paragraph löste die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4.10.1939 zum „Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher" ab. Diese Verordnung hatte vorgesehen, daß auch minderjährige Straftäter (ab 16 Jahren) lebenslange Haftstrafen erhalten oder sogar zum Tode verurteilt werden konnten. Laut Hansen wendeten die Gerichte die Verhängung der Todesstrafe gegenüber Jugendlichen auch an. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 282 (Anmerkung 216). Die Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Straffälligen ließ sich außerdem bereits an der Tatsache ablesen, das die Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände von 3 auf 46 erhöht wurde. LOEBENSTEIN Herbert, Strafrecht und Strafpraxis im nationalsozialistischen Staat. In: NATIONALSOZIALISMUS und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, hg. DAVY Ulrike (Wien 1990), S. 200-208, hier S. 207.

wichtigen Umstände" (§ 28, Abs. 1). Jugendgerichtsverhandlungen waren prinzipiell nicht öffentlich, daran teilnehmen durften der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, Vertreter von Hitlerjugend, Jugendgerichtshilfe und Polizei, sowie der Verletzte und sein gesetzlicher Vertreter (§ 32). Vertreter von Hitlerjugend und Jugendgerichtshilfe konnten im Verfahren auf Verlangen das Wort ergreifen (§ 35). Der Richter hatte außerdem die Möglichkeit, die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt zur Beobachtung zwecks „kriminalbiologischer Untersuchung" anzuordnen – z.B. zur Klärung, ob es sich beim Jugendlichen um einen „Schwerverbrecher" handelte (§ 28, Abs. 3 und § 47). Als extremste Strafsanktion gegenüber Jugendlichen existierte schließlich noch die Variante, Jugendliche an die Polizei zur Unterbringung in einem „Jugendschutzlager" zu übergeben, wenn vom verurteilten Jugendlichen „die Einordnung in die Volksgemeinschaft" nicht erwartet wurde (§ 60). Außerdem war es trotz Jugendgerichtsgesetz möglich, Jugendliche vor Erwachsenengerichte zu stellen, wenn durch die Straftat die Zuständigkeit des Reichsgerichtes, des Volksgerichtshofs oder eines Sondergerichtes berührt war (§ 76).
Über den Vollzug der einzelnen Strafsanktionen enthielt das Gesetz einen eigenen Abschnitt. Mit dem Vollzug der Jugendgefängnisstrafe sollte der Jugendliche dazu gebracht werden, „sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen". Zu den „Grundlagen der Erziehung" im Strafvollzug zählten „Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der Freizeit" (§ 64). Zur Verbüßung der Haft dienten eigene Jugendgefängnisse, die jedoch nur solche Verurteilte aufnahmen, die sich für diese Haftanstalten „eigneten". Jugendliche Verurteilte konnten also genauso in Strafanstalten für Erwachsene eingeliefert werden (§ 65). Der Vollzug des Jugendarrestes sollte den Jugendlichen dazu bringen, das Unrecht seiner Tat einzusehen und ihn in seinem „Ehrgefühl aufrütteln". Der Jugendarrest wurde in eigenen Anstalten oder in entsprechenden Räumlichkeiten der Justiz durchgeführt und konnte bei Bedarf durch „vereinfachte Kost und hartes Lager" verschärft werden (§ 66).[409]

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Maßnahmen gegen Jugendliche, die in irgendeiner Form nicht mit den Idealen des NS-Staates konform gingen, immer rigoroser. Der „Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über die Zusammenarbeit von

[409] Mit den gesetzlichen Grundlagen in Sachen Jugendstrafrecht und der Praxis der Bekämpfung der Jugendkriminalität im NS-Staat beschäftigt sich ausführlich Jureit. JUREIT Ulrike, Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus (Münster/New York 1995), besonders S. 42-60.

Polizei und HJ bei der Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität"[410] vom 30.1.1944 gab dazu einen ersten Einblick. Der Erlaß regelte zunächst die Zusammenarbeit der gleichgeordneten Dienststellen von Polizei und HJ. Die „Überwachung des öffentlichen Auftretens und die Bekämpfung aller Gefährdungserscheinungen der deutschen Jugend" sollte von Polizei und HJ in gemeinsamen Streifen vorgenommen werden, wobei die Führung und Verantwortung für solche Streifen in den Händen der Polizei lag. Die Zusammenarbeit von Polizei und HJ erstreckte sich auf polizeiliche Ermittlungen bzw. Disziplinarverfahren der HJ, „damit eine einheitliche Beurteilung des Vorgangs und eine übereinstimmende erziehliche Beeinflussung des Jugendlichen gewährleistet wird".[411] Bei Straftaten von HJ-FührerInnen wurde auf ein „besonders taktvolles Vorgehen" verwiesen, um das „Ansehen der HJ zu wahren". Weniger Takt brauchte es laut Erlaß hingegen, wenn es sich um einen „schwer körperlich, geistig oder sittlich gefährdeten Jugendlichen" handelte, der noch nicht einmal eine Straftat begangen haben mußte. Polizei und HJ hatten sich jedenfalls gegenseitig Akteneinsicht zu gewähren. Schließlich war die HJ berechtigt, sich an der Einweisung von Jugendlichen in „Jugendschutzlager" zu beteiligen.

Die Gefahr einer drohenden Verwahrlosung der deutschen Jugend schienen die NS-Machthaber vor allem in Zusammenschlüssen von Jugendlichen zu sehen. Diese „Cliquenbildung" wurde argwöhnisch beäugt. Anfang 1944 lieferte das Reichsjustizministerium einen „Bericht über das Auftreten und die Bekämpfung jugendlicher Cliquen und Banden",[412] der Ende Oktober desselben Jahres die wesentliche Grundlage für einen Erlaß Himmlers bilden sollte. Darin wurde zunächst beispielhaft über „kriminelle Aktivitäten" jugendlicher Cliquen und Banden im ganzen Reichsgebiet berichtet. Die spätere Unterteilung der Cliquen in drei Kategorien fand in diesem Bericht ihren Ursprung – „politisch-oppositionelle, liberalistisch-individualistische Cliquen bzw. kriminiell-asoziale Banden". Der erst genannten Gruppierung warf der Bericht vor, unter den männlichen Jugendlichen „in erschreckendem Maße die Homosexualität" zu fördern. Den „liberalistisch-individualistischen Cliquen" wurden hauptsächlich „sexuelle Ausschweifungen" unterstellt. In den „kriminell-asozialen Banden" existierten laut Justizministerium keine gemeinsamen Merkmale ihrer Mitglieder außer deren Abstammung aus „erbbiologisch minderwertigen, asozialen Sippen".[413] Ursachen für die Anziehungskraft von Cliquen sah der Bericht in folgenden Umständen. Zum einen würde die kriegsbedingt mangelnde Beaufsichtigung von

[410] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 252), S. 376-379.
[411] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 252), S. 378.
[412] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 313), S. 463-468.
[413] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 313), S. 466.

Jugendlichen dazu führen, daß sie negativen Umwelteinflüssen offener gegenüber stünden. Zum anderen lägen einfach in Pubertätserscheinungen wie dem „Trieb zum Gemeinschaftserlebnis" Gründe für ein Abgleiten in Cliquen. Das Justizministerium beklagte, daß die HJ in Zeiten des Krieges scheinbar nicht mehr in der Lage wäre, den Jugendlichen entsprechende Gemeinschaftserlebnisse anzubieten. Weiters würde der Arbeitseinsatz von Jugendlichen in nicht wunschgemäßen Berufen oder Stellen deren Entwicklung hin zum „Arbeitsbummelanten" fördern. „Sexuelle Verwahrlosung" von Jugendlichen wäre hingegen durch mangelnde Betreuung seitens des Elternhauses bedingt. Eine weitere Verschärfung der Gefahr der Cliquenbildung brachten nach Meinung des Ministeriumsberichtes die „Terrorangriffe" der alliierten Bomberverbände auf deutsche Städte. Wegen der zerstörten Infrastruktur im Freizeitbereich würden sich die Jugendlichen auf die Suche nach anderweitiger Abwechslung machen und sich dabei immer öfter zu Cliquen hingezogen fühlen.[414] Bei der Bekämpfung der Cliquenbildung sprach sich das Justizministerium für drastische Maßnahmen aus: Einweisung in Arbeitserziehungslager, Anordnung von Fürsorgeerziehung, Einweisung in polizeiliche „Jugendschutzlager", Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch. „Eine unangebrachte Milde ist hier nicht am Platze."[415]

Im August 1944 schalteten sich einige „Reichsverteidigungskommissare" – unter anderem Rainer für Kärnten bzw. Uiberreither für die Steiermark – in das Problem der Cliquen- und Bandenbekämpfung ein, indem sie die Aufstellung von „HJ-Selbstschutzeinheiten" planten. Für diese Selbstschutzeinheiten sollten Jugendliche ab 16 Jahren gewonnen werden, die eine Ausbildung in der Dauer von einem dreiviertel Jahr zu absolvieren hätten. Mit der Aufstellung solcher Selbstschutzeinheiten von ca. 40.000 Mann im gesamten Reichsgebiet wäre auch der Wunsch des Reichsführers SS „nach einer eisernen Reserve für alle Fälle in der Heimat" erfüllt.[416]

Am 25.10.1944 gab schließlich der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei den bereits erwarteten Erlaß zur „Bekämpfung jugendlicher Cliquen" heraus.[417] Nach diesem Erlaß drohte hauptsächlich in den Städten die Gefahr von Cliquenbildung durch Jugendliche wegen der „kriegsbedingten Abwesenheit vieler Väter, Hitler-Jugend-Führer und Erzieher". Deren „kriminell-asoziale oder politisch-oppositionelle Bestrebungen" gehörten einfach überwacht. Behörden (Jugendamt, Justiz) und parteiamtliche Stellen (HJ, NSV-Jugendhilfe)

[414] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 313), S. 464-467.
[415] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 313), S. 468.
[416] Schreiben des RMdI an Reichsführer SS vom 9.8.1944 – abgedruckt bei Jahnke, Buddrus. JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 259), S. 385.
[417] Abgedruckt bei Reidegold bzw. Jahnke, Buddrus. REIDEGOLD, Jugendsubkultur und Staatsmacht. In: Neue Praxis, S. 483-489 bzw. JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 266), S. 393-399.

hätten dabei im Einvernehmen vorzugehen. Der Erlaß definierte Cliquen folgendermaßen: „Cliquen sind Zusammenschlüsse Jugendlicher außerhalb der Hitler-Jugend, die [...] ein Sonderleben führen. Gemeinsam ist ihnen die Ablehnung oder Interesselosigkeit gegenüber den Pflichten innerhalb der Volksgemeinschaft oder der Hitler-Jugend, insbesondere der mangelnde Wille, sich den Erfordernissen des Krieges anzupassen."[418] Nach der Feststellung, daß den Cliquen vorwiegend Burschen und nur vereinzelt Mädchen angehörten, folgte die genauere Charakterisierung des Wesens von Cliquen aus Sicht des NS-Staates. Die Grundhaltungen in einer Clique wären demnach in drei verschiedene Kategorien zu teilen:

- Cliquen mit kriminell-asozialer Einstellung, deren Angehörige Straftaten begingen und daher sittlich verwahrlost waren;
- Cliquen mit politisch-oppositioneller Einstellung, deren Anhänger staatsfeindliche Haltungen an den Tag legten durch Ablehnung der HJ oder von Gemeinschaftspflichten bzw. Abhören von ausländischen Sendern, usw.;
- Cliquen mit liberalistisch-individualistischer Einstellung, deren Teilnehmer hauptsächlich aus dem „gehobenen Mittelstand" stammten und englischen Idealen wie Kleidung und Musik frönten und ihre „sexuellen und sonstigen Ausschweifungen" leben wollten.

Der Punkt II „Maßnahmen der Überwachung und Bekämpfung" regelte zuerst die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Cliquenbildung, die zentral beim Reichskriminalpolizeiamt situiert war. In Fällen politisch motivierter Cliquen leitete die Gestapo die Untersuchungen. Um gezielt gegen Cliquen vorgehen zu können, bedurfte es des „Erfahrungsaustausches" zwischen parteiamtlichen und staatlichen Stellen, die auf der Ebene der „Gauarbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung" stattfinden sollten. Beim Erkennen einer Cliquenbildung war die Polizei angehalten, nach feststehendem Ermittlungsergebnis sofort hart durchzugreifen. Denn „jede Nachlässigkeit oder Verzögerung beeinträchtigt das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsführung".[419]

Ziel in der Bekämpfung der Cliquen wäre es, die einzelnen Mitglieder einer Clique, vornehmlich die „Mitläufer", wieder in die „Volksgemeinschaft" einzuordnen. Dieses Ziel sollte mit „erzieherischen Maßnahmen" erreicht werden, die durchaus drastisch ausfallen konnten wie der „Schock einer kurzfristigen Freiheitsentziehung". Gegenüber den Rädelsführern bzw. aktiven Teilnehmern einer Clique kannte der Erlaß wenig Pardon. Gegen sie sollte „mit aller Schärfe eingeschritten werden. [...] Ihre sofortige Entfernung aus der

[418] Punkt I/1 des Erlasses.
[419] Punkt II/3 des Erlasses.

Öffentlichkeit wird in der Regel erforderlich sein."[420] Im Punkt „Gerichtliche Maßnahmen" verwies der Erlaß auf verschiedene Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch, die zur Anwendung herangezogen werden konnten, nachdem ein eigenes Delikt „Cliquenbildung Jugendlicher" dem Gesetz nach nicht bestand. Für das Gebiet der „Alpen- und Donaureichsgaue" waren dazu unter anderem folgende Bestimmungen nach dem noch geltenden österreichischen Strafrecht angeführt: Paragraphen 68ff (Aufstand), Paragraph 81 (Gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen), Paragraph 174 (Bandendiebstahl), Paragraph 285 (Geheimbündelei), Paragraph 305 (Gutheißung ungesetzlicher oder unsittlicher Handlungen), usw. Bei „wehrdienstfeindlichen" Äußerungen konnte außerdem noch die Verordnung zum Kriegssonderstrafrecht vom 17.8.1938[421] zum Tragen kommen.

Polizeiliche Sanktionen äußerten sich laut dem Erlaß in „leichten Fällen" in Form von Ermahnungen, die den Jugendlichen zur Einsicht über die „Gefährlichkeit seines Verhaltens" bringen sollten. Oder es wurden Auflagen ausgesprochen wie das regelmäßige Erscheinen bei der Polizei oder das dortige Melden mit „ordentlichem Haarschnitt". Weiters war es möglich, Jugendliche zur Erziehungsberatung an Jugendamt oder NSV-Jugendhilfe weiterzuweisen. Wenn die Polizei eine „schwere Gefährdung" des Jugendlichen feststellte, hatte sie eine entsprechende Meldung an das zuständige Jugendamt bzw. die NSV-Jugendhilfe zu veranlassen, damit Fürsorgeerziehung eingeleitet werden konnte. Bei „schwerster Gefährdung oder Verwahrlosung" kam es zur Einweisung des Jugendlichen in ein „Jugendschutzlager".[422]

Abschließend widmete sich der Erlaß der „vorbeugenden Cliquenbekämpfung". Diese wäre durch regelmäßig durchgeführte Streifendienste der Polizei gewährleistet. Für diese Streifendienstes konnten „geeignete" Vertreter der HJ, der NSV bzw. sonstiger Gliederungen der NSDAP, sowie solche der Jugendämter herangezogen werden.[423]

3.5.2. „Gemeinschaftsfremde" und Jugendfürsorge

Maßnahmen des NS-Staates gegenüber „verwahrlosten Jugendlichen" vermischten sich mit der vom Regime ebenfalls zielstrebig verfolgten Ausgrenzung sogenannter „Ballastexistenzen", also Personen oder Personengruppen, die als leistungsunwillig bzw. nicht leistungsfähig galten. Die NS-Ideologie sah diese als „Feinde im eigenen Land" an. Die Nationalsozialisten vermieden es, den Begriff „asozial" genauer zu definieren, um unter

[420] Punkt II/5 des Erlasses.
[421] RGBl. I, Nr. 147/1939, S. 1455-1457. (Diese Verordnung aus dem Jahr 1938 wurde erst 1939 kundgemacht!)
[422] Punkt II/6b des Erlasses.
[423] Punkt II/8 des Erlasses.

„asozial" unerwünschtes Verhalten im weitesten Sinn subsumieren zu können. „Gemeinschaftsunfähig ist, wer nach seiner Gesamtpersönlichkeit nicht in der Lage ist, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an sein persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen."[424] Als „asozial" konnte somit Armut, Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Suchtabhängigkeit, sexuelle Freizügigkeit, mangelnde Identifikation mit den Werten des Nationalsozialismus usw. gelten. [425] In der Praxis der Fürsorge betraf die Umsetzung der Repressalien gegenüber „Gemeinschaftsfremden" im besonderen Familien der Unterschicht. Das endgültige Ziel all der gesetzten Maßnahmen war die Zerschlagung „asozialer" Familien. Im Konkreten lief das auf die Trennung der (Ehe)Partner und deren Internierung sowie die Unterbringung der gemeinsamen Kinder durch das Jugendamt im Rahmen der Fürsorgeerziehung hinaus.[426]

Repressive Maßnahmen gegenüber sogenannten „Gemeinschaftsfremden" konnten allerdings auch ältere Jugendliche betreffen – am ehesten solche, die knapp vor der Volljährigkeit (21 Jahre) standen. Das Reichssicherheitshauptamt ließ immer wieder Bestrebungen anklingen, gegen „Asoziale" möglichst restriktiv vorzugehen. Anfang Oktober 1940 ging ein Schreiben an alle Kriminalpolizeistellen, indem die einzelnen Dienststellen zur Erhebung „gemeinschaftsfremder" Personen aufgefordert wurden. Allein die Einleitung dieses Schreibens zeigte bereits, daß das Reichssicherheitshauptamt ohne zu zögern gewillt war, geplanten gesetzlichen Regelungen zuvor zu kommen. „Ein z[ur] Z[ei]t in Vorbereitung befindlicher Gesetzesentwurf betr[effend] Behandlung der Gemeinschaftsfremden bietet die Möglichkeit, über die z[ur] Z[ei]t geltenden Bestimmungen hinaus einen größeren Kreis von Asozialen (Gemeinschaftsfremden) in Verwahrung zu nehmen."[427] Danach erfolgte eine Auflistung der zu „verwahrenden Personen":

- solche ohne nachweisbaren geordneten Erwerb des Lebensunterhaltes;
- solche, die ihnen angebotene Arbeit nicht annahmen („arbeitsscheu");

[424] Heinrich Wilhelm Kranz, Direktor des Instituts für Erb- und Rassenhygiene der Universität Gießen, zitiert nach Grassl, Markus GRASSL, „Erbgesundheit" und nationalsozialistisches Recht. Soziale Randgruppen im Dritten Reich. In: NATIONALSOZIALISMUS und Recht, S. 68-96, hier S. 94.

[425] Diese beschriebene Vorgangsweise führte laut Ayaß zu folgender Entwicklung: „Schulversagen, Vorstrafen, Arbeitsplatzverlust, Wohnungslosigkeit, ja die Armut insgesamt wurde zur Erbkrankheit erklärt." AYASS, „Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 114.

[426] Der Arbeitsbericht der „Asozialen-Kommission" des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP in Wien wies für den Zeitraum vom 1.1.1941 bis 31.7.1944 1.868 Anträge auf zwangsweise Anhaltung von als „asozial" eingestuften Personen aus. Davon wurden 42 in „Jugendschutzlager" überstellt. SELIGER, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, S. 419.

[427] Reichssicherheitshauptamt am 7.10.1940 an den Leiter der Kriminalpolizeistelle Klagenfurt, Zl. V B 2 Nr. 1510/40. KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.

- solche, die aus Gefängnis, Besserungs- oder Arbeitslagern entlassen wurden und sich nicht um eine Rückkehr in geordnete Verhältnisse bemühten;
- ausgenommen von dieser Auflistung waren Personen in Konzentrationslagern bzw. „fremdrassige" Personen.

Ziel dieser Aktion war die Ermittlung einer Kostenschätzung für die zu erwartenden Ausgaben für den NS-Staat, falls möglichst viele Menschen der vorgesehenen Personengruppen verhaftet werden sollten.

Die Kriminalpolizeistelle Klagenfurt sandte an alle Bezirkshauptmannschaften entsprechende Schreiben aus. Dabei sollten zum einen die persönlichen Daten der in Frage kommenden Menschen festgehalten und zum anderen die Begründung für deren „asoziales Verhalten" geschildert werden. Das Schreiben führte bei der Beschreibung von „asozialen Eigenschaften" beispielhaft an: „arbeitsscheu, Inanspruchnahme der öffentl[ichen] Mildtätigkeit, Belastung der öffentlichen Fürsorge, aus Arbeitsscheu, Trunksucht, unmoralischer Lebenswandel, Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegenüber Angehörigen u[nd] d[er]gl[eichen]."[428]

Interessant war erstens, daß die „Eigenschaft" „arbeitsscheu" gleich zwei Mal vorkam. Zweitens war bemerkenswert, daß allein eine Unterstützung aus öffentlichen Geldern bereits mit „asozialem Verhalten" gleichgesetzt wurde. Es konnte davon ausgegangen werden, daß nur durch diese Formulierung nahezu jedem Bürger/jeder Bürgerin drohte, als „asozial" abgestempelt und mit Sanktionen bedacht zu werden. Gleiches galt für die „Belastung der öffentlichen Fürsorge". Jede Unterbringung von Kindern kostete dem Staat Geld und mußte von den Erziehungsberechtigten teilweise rückerstattet werden. Nach wörtlicher Auslegung der zitierten Formulierung waren also alle Betroffenen von Maßnahmen der Jugendwohlfahrt per se potentiell „asozial".

Die einzelnen Gendarmerieposten des Bezirkes Völkermarkt lieferten nachfolgende Rückmeldungen ab. Die Posten Bleiburg, Galizien, Griffen, Diex, Eisenkappel, Ruden, und Eberndorf verneinten die Anwesenheit von „gemeinschaftsfremden Personen". Letzterer Posten merkte jedoch noch an: „Die Asozialen und Arbeitsscheue wurden schon seinerzeit in KZ. abgeschoben, von welchen schon zwei davon dort verstorben sind."[429] Der Posten Miklauzhof berichtete von 3 „Gemeinschaftsfremden", einer ein „arbeitsscheues Individuum", die zwei anderen wären bereits im Arbeitslager Treffling bei Spittal/Drau

[428] Kriminalpolizeistelle Klagenfurt an den Landrat in Völkermarkt vom 14.10.1940, KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.
[429] Posten Eberndorf an Landrat Völkermarkt vom 20.10.1940, KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Vorschriften und Befehle, Karton 21.

untergebracht. Die Posten Globasnitz, St. Michael ob Bleiburg und Bach listeten jeweils eine Person als „gemeinschaftsfremd" auf, darunter ein gerade aus der Haft entlassener Mann, sowie ein anderer, der sich gerade in Strafhaft wegen Diebstahls und Landstreicherei befand. Der Dritte sorgte nicht für seine Frau und die drei Kinder. Der Posten Völkermarkt meldete insgesamt sieben Männer als „asozial" überwiegend mit der Begründung „arbeitsscheu" – davon wurde einem zusätzlich ein „unwiderstehlicher Wandertrieb" attestiert, ein zweiter ebenfalls ins Arbeitslager Treffling überstellt, sowie ein dritter in ein Arbeitslager in Rothgau bei Düborg in Hessen. Bei einem vierten wurde die Anhaltung in einem Arbeitslager dringend empfohlen. Der Posten Völkermarkt führte außerdem noch zwei Frauen als „arbeitsscheu" an – die eine 21 Jahre und die andere noch minderjährig, nämlich 17 Jahre. Diese Jugendliche wohnte noch bei ihren Eltern, ging aber keiner Arbeit nach. Die Gendarmerie vertrat die Ansicht, daß die Minderjährige mit ihrem Lebensstil „sich so gegen die Pflichten der Volksgemeinschaft verstoße" und daher ihre Unterbringung in einem Arbeitslager angebracht wäre. Eine Maßnahme nach der Jugendwohlfahrtsverordnung kam für die Gendarmerie scheinbar nicht in Betracht. In der Auflistung aller „gemeinschaftsfremden Personen" im Bezirk Völkermarkt schien diese Jugendliche als einzige Minderjährige auf.[430]

Wie den „Erhebungen" der Gendarmerieposten zu entnehmen war, wurde die Kategorie „arbeitsscheu" oftmals als Argument für „gemeinschaftsfremdes" Verhalten herangezogen. Mangelnder Einordnungswille in den Arbeitsprozeß galt also im NS-Staat als „Verrat an der Volksgemeinschaft", für den von der Öffentlichkeit wenig Verständnis aufgebracht wurde. Wer sich nach dem Druck durch Behörden in seinem Verhalten nicht „besserte", galt als „erbkrank" und lief Gefahr, in Arbeitslagern interniert oder überhaupt in Konzentrationslager deportiert zu werden.

3.5.3. Die Jugendkonzentrationslager im NS-Staat

Im August 1940 gründete Himmlers Polizeiapparat nach einem zuvor erfolgten Beschluß des „Reichsverteidigungsrates" vom Februar desselben Jahres in Moringen (in der Provinz Hannover) ein „Jugendschutzlager" für männliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 21 Jahren.[431] Die Behörden steigerten die Aufnahmekapazität des Lagers stetig bis zum Ausmaß

[430] Rückmeldungen der einzelnen Gendarmerieposten an den Landrat von Völkermarkt, KLA, Akten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Varia d, Polizeiliche Befehle und Vorschriften, Karton 21.

[431] FINGS Karola, SPARING Frank, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". Zigeunerkinder und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung. In: Dachauer Hefte 9 (1993), S. 159-180, hier S. 176. In Einzelfällen war auch ein Unterschreiten der Altersgrenze bei der Internierung erlaubt, wie der Erlaß Himmlers vom 25.4.1944 über die Einweisung von Jugendlichen in „Jugendschutzlager" festlegte. Abgedruckt in JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 256), S. 382.

von 800 Plätzen im Jahr 1944. Die Dauer der Unterbringung war unbefristet und konnte sogar über das Erreichen der Volljährigkeit hinausgehen. Von den über 1.000 Jugendlichen, die bis Herbst 1943 im Lager aufgenommen worden waren, entstammten 564 der Fürsorgeerziehung.[432] Bis Mitte Juli 1944 kam es zu insgesamt 1.231 Einweisungen von Jugendlichen.[433] Für Mädchen errichteten die Polizeibehörden im Sommer 1942 ein „Jugendschutzlager" in Uckermark, das gleich in der Nähe des Frauenkonzentrationslagers in Ravensbrück lag. Es verfügte über ungefähr 600 Plätze. Auch dort wurde bis zum Jahr 1944 eine ähnlich hohe Zahl an Inhaftierten wie in Moringen erreicht.[434]

Die Jugendwohlfahrtsbehörden sahen in der Errichtung von „Jugendschutzlagern" eine Entlastung der Fürsorgeerziehung, weil sie sich dadurch der „besonders schwierigen Fälle" entledigen konnten.[435] Ein Beispiel aus der Praxis verdeutlichte dies. Ein 17-jähriges Mädchen wurde vom Amtsgericht Klagenfurt in eine „geeignete Erziehungsanstalt in Bayern" eingewiesen. Der entsprechende Gerichtsbeschluß führte in der Begründung aus: „Eine energische pflegschaftsbehördliche Maßnahme ist nach diesen Feststellungen unbedingt notwendig und vollauf begründet. Denn ein Jugendschutzlager für weibliche asoziale und kriminelle Jugendliche ist bisher noch nicht errichtet." [436] Die Polizeibehörden gewannen mit ihrer restriktiven Vorgangsweise gegenüber „verwahrlosten" Jugendlichen Oberhand über die Jugendfürsorge. „[Die Kriminalpolizei] hat damit eine empfindliche Lücke der Fürsorgeerziehung geschlossen, denn diese scheidet aussichtslose Fälle aus. Die in der Freiheit belassenen schwersterziehbaren kriminellen und asozialen Jugendlichen konnten sich also bis dahin ungestört zu Schädlingen der Volksgemeinschaft entwickeln."[437] Die Unterbringung in „Jugendschutzlagern" stellte also keine Fortführung von Fürsorgeerziehung dar, sondern war schlichtweg eine Inhaftierung von Jugendlichen, was laut Ayaß bereits folgende Tatsache belegte: „Die Adressenliste der Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung führte die Jugendschutzlager kommentarlos als Konzentrationslager auf."[438] Daher fand auch kein Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Unterbringung statt, wie das sonst bei Maßnahmen der Fürsorgeerziehung gesetzlich vorgeschrieben war. Die Jugendwohlfahrt war dennoch bei den Einweisungen in

[432] AYASS, „Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 181.
[433] PEUKERT, Arbeitslager und Jugend-KZ. In: Die REIHEN fast geschlossen, S. 424.
[434] HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 202.
[435] FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, 176. HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 194.
[436] Beschluß des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 22.9.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 171/1939.
[437] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 241), S. 367.
[438] AYASS, „Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 182.

„Jugendschutzlager" involviert. Sie wurde vor der erstmaligen Inhaftierung eines Jugendlichen angehört und sie konnte Jugendliche für die Internierung vorschlagen.[439] Die Letztentscheidung über die Einweisung eines Jugendlichen in ein „Jugendschutzlager" fiel in die alleinige Kompetenz des Reichskriminalpolizeiamtes und der Geheimen Staatspolizei.

Zur Unterbringung von Jugendlichen in diesen Lagern kam es, erstens wenn Maßnahmen der Jugendwohlfahrt nicht den gewünschten Erfolg brachten und zweitens im Rahmen der Bekämpfung der sogenannten jugendlichen Cliquen, die sich aus verschiedenen Gründen dem NS-System nicht anpassen wollten. Drittens konnten Überstellungen in solche Lager aus Nichtigkeiten resultieren. Jugendliche gerieten wegen der spezifischen Auslegung von Verhaltensweisen durch die nationalsozialistische Obrigkeit mitunter rasch in die Rolle von Stigmatisierten. Pubertäre Handlungen wurden als kriminell, vorehelicher Geschlechtsverkehr vor allem bei Mädchen als „sexuelle Verwahrlosung" interpretiert.[440] Die Diktion der Nationalsozialisten beschrieb den Personenkreis genau, der für die Unterbringung in Jugendkonzentrationslager ins Auge gefaßt wurde – nämlich Jugendliche, „bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziele geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. Bei weiblichen Minderjährigen kommen insbesondere die sexuell schwer gefährdeten für die Unterbringung in Betracht."[441]

Die Jugendämter agierten bei ihren Einweisungen nach Vorgaben, die das Innenministerium herausgab.[442] Die einzelnen Reichsteile vollzogen bei der Einweisung von Jugendlichen nach Moringen eine unterschiedliche Praxis. Die Alpen- und Donaureichsgaue standen mit der

---

[439] Anträge auf Einweisung von Jugendlichen in ein „Jugendschutzlager" konnten in weiterer Folge neben Polizei und Jugendämtern auch Vormundschaftsrichter, Justizbehörden oder die HJ einbringen. FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S. 177 (Anmerkung 82).

[440] Eine Klagenfurter Jugendliche wurde beispielsweise vom dortigen Gericht unter anderem wegen Landstreicherei und Verbreitung einer Geschlechtskrankheit zu einer ungefähr einjährigen Haftstrafe verurteilt, nachdem die davor angeordnete Fürsorgeerziehung wegen „Aussichtslosigkeit" aufgehoben wurde. „Laut Mitteilung der staatlichen Kriminalpolizeistelle wurde bereits vor Jahresfrist der Antrag auf Einweisung der Minderjährigen in das Jugendschutzlager Uckermark nach Haftentlassung gestellt." Vormerk der Fürsorgerin des Stadtjugendamtes Klagenfurt vom 18.12.1943. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 285/1939. [Vormerk ist die stichwortartige Zusammenfassung von Aktenvorgängen.] Weitere Regelungen bezüglich der polizeilichen „Jugendschutzlager" lieferten zahlreiche Erlässe und Verordnungen, besonders die vom April 1944, die von den Ministerien für Inneres und Justiz, der Reichsjugendführung und dem Reichsführer SS herausgegeben wurden. Hepp, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 193.

[441] Runderlaß des Reichsführers SS über die Einweisung von Jugendlichen in die „Jugendschutzlager" vom 25.4.1941: JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 256), S. 382.

[442] An der Ausarbeitung dieser Richtlinien war Hans Muthesius (1885-1977) maßgeblich beteiligt. Während der NS-Herrschaft leitete er das Sachgebiet 8 „Gemeinschaftsfremde Jugendliche" in der Abteilung IV J (Jugendpflege) im Reichsinnenministerium. Von ihm kam auch die Anregung für die Schaffung des „Jugendschutzlagers" für polnische Kinder und Jugendliche in Lodz. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 400-401.

Zahl an Einweisungen an der Spitze: 202 Jugendliche bis Februar 1944.[443] Bei den Anträgen auf Einweisungen in das Lager Uckermark (insgesamt 148, davon 85 aus Wien) lagen die Alpen- und Donaureichsgaue ebenfalls weit über denen anderer Reichsteile.[444]

Im Vorgriff auf die Auswertungen der Akten der Jugendämter des Magistrates Klagenfurt und der Bezirkshauptmannschaft Villach gehe ich im folgenden auf die insgesamt 12 Fälle von Jugendlichen ein, bei denen eine Deportation in ein Jugendkonzentrationslager angedacht oder sogar durchgeführt wurde. Im Bereich des Kreisjugendamtes Villach kam es nur ein einziges Mal zu einem Antrag auf Einweisung und zwar in das Jugendkonzentrationslager Uckermark. Die betreffende Jugendliche beschuldigte man, „arbeitsscheu" zu sein und zahlreiche „Männerkontakte" zu pflegen. Nachdem sich nach Meinung des Jugendamtes der Vollzug der Fürsorgeerziehung als aussichtslos erwies, stellte die Behörde besagten Antrag auf Einweisung nach Uckermark.[445] Die Akten des Stadtjugendamtes Klagenfurt dokumentierten 11 Fälle (geplanter) Überstellungen in Jugendschutzlager und zwar in den Jahrgängen 1939, 1940, 1941 und 1943. Davon waren 7 weibliche bzw. 4 männliche Jugendliche betroffen.
1939 kamen nach Ansicht des Jugendamtes bzw. des Gerichtes zwei weibliche Jugendliche für eine Unterbringung in einem „Jugendschutzlager" in Betracht. Im ersten Fall zitierte ich bereits etwas weiter oben aus dem Beschluß, mit dem das Amtsgericht Klagenfurt bedauerte, daß für „asoziale und kriminelle" Jugendliche noch kein eigenes Lager bestand. Die betreffende Jugendliche war unter anderem wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt und befand sich wegen einer Geschlechtskrankheit in medizinischer Behandlung im Krankenhaus. Die zweite Jugendliche vereinigte praktisch alle Attribute auf sich, die im Sinne nationalsozialistischer Ideologie „volksschädliches" Verhalten bedeuteten – „gemeinschaftsunfähig", „arbeitsscheu", „zu Rückfallskriminalität neigend", „geschlechtskrank", „triebhafte Hemmungslosigkeit", „liederlicher Lebenswandel", „unerziehbar". 1941 verfrachtete man die Jugendliche zunächst für 6 Monate in ein Arbeitslager nach Znaim. Nach neuerlichen Straftaten saß sie dann in Haft. Schließlich beantragte die Kriminalpolizei ihre Einweisung ins Jugendkonzentrationslager Uckermark, die gleich nach dem Ende der Haftstrafe erfolgten sollte.[446]

[443] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 206.
[444] HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 197.
[445] Archiv der Bezirkshauptmannschaft Villach, Referat für Jugend und Familie, V 136/1942.
[446] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 285/1939.

Auf das Jahr 1940 entfielen mit 6 die meisten Anträge aller Jahrgänge. In einem Fall gelangte ein geistig behinderter Jugendlicher „versehentlich" nach Moringen. Für Menschen mit Behinderung waren die Jugendkonzentrationslager eigentlich nicht konzipiert. Als die Behörden diesen Irrtum sozusagen bemerkten, überstellten sie den Jugendlichen in eine Heil- und Pflegeanstalt nach Brandenburg. Dort verlor sich die Spur des Jugendlichen.[447] Ein anderer Jugendlicher befand sich wegen Diebstählen in Polizeihaft. Daher beantragte das Jugendamt Fürsorgeerziehung, die das Gericht auch bewilligte. Das Gaujugendamt verfügte jedoch die direkte Überstellung des Minderjährigen nach Moringen. Der Akt des betreffenden Jugendlichen wurde außerdem der „Kriminalbiologischen Forschungsstelle" des Reichsgesundheitsamtes zur Einsicht übermittelt. In weiterer Folge steckte sich der Minderjährige im Jugendkonzentrationslager mit TBC an, denn seine Überstellung in eine Lungenheilanstalt war ebenfalls im Akt dokumentiert.[448] Ein dritter männlicher Jugendlicher war wegen Verübung von Diebstählen und Verweigerung der Arbeitsaufnahme in einer Erziehungsanstalt untergebracht, aus der er mehrmals ausriß. Als Konsequenz für das Entweichen aus dem Heim hob das Gaujugendamt die Fürsorgeerziehung im Mai 1943 wegen Aussichtslosigkeit auf und wies den Jugendlichen direkt ins Konzentrationslager Mauthausen ein.[449] Drei weibliche Jugendliche waren für das Jugendkonzentrationslager Uckermark vorgesehen. Bei der ersten Jugendlichen existierten keine näheren Informationen, weil der Akt beim Gaujugendamt verloren gegangen war. Als einziges Faktum blieb der Antrag des Gaujugendamtes auf Einweisung nach Uckermark bestehen.[450] Die zweite Jugendliche saß wegen Diebstahls und Landstreicherei in einem Frauenjugendgefängnis ein. Auf Antrag des Gaujugendamtes wurde die Jugendliche nach Verbüßung ihrer Haftstrafe nach Uckermark überstellt.[451] Die dritte Jugendliche befand sich zunächst in einer Erziehungsanstalt. Nach mehreren Entweichungen aus dem Heim beantragte das Gaujugendamt beim Amtsgericht Klagenfurt die Einweisung der Jugendlichen ins Jugendkonzentrationslager, was dieses auch im Juli 1944 bewilligte. Als im August 1944 die Schwangerschaft der Jugendlichen bekannt wurde, verzichtete das Gaujugendamt auf die Durchführung des Einweisungsbeschlusses und brachte die Minderjährige bei deren Schwägerin unter.[452]

[447] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 146/1940.
[448] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 135/1940.
[449] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 363/1940. Mit der Situation von Jugendlichen im genannten Konzentrationslager beschäftigt sich Perz. PERZ Bertrand, Kinder und Jugendliche im Konzentrationslager Mauthausen und seinen Außenlagern. In: Dachauer Hefte 9 (1993), S. 71-90.
[450] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 205/1940.
[451] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 240/1940.
[452] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 255/1940.

Im Jahr 1941 stand eine Überstellung ins Jugendkonzentrationslager Uckermark im Raum. Die betroffene Jugendliche war dazu im Polizeigefängnis Klagenfurt in „Vorbeugehaft" festgehalten. Auf Initiative des dortigen Gefängnisdirektors fand die Jugendliche als Hausgehilfin Aufnahme in dessen Familie. Somit entging die Minderjährige dem „Jugendschutzlager".[453]

Im Juni 1943 erfolgte die Unterbringung einer weiblichen Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt in Thüringen. Sie hatte mehrere Diebstähle begangen und mußte wegen einer Geschlechtskrankheit behandelt werden. Nachdem sie von ihrem letzten Arbeitsplatz erneut ausgerissen war, beantragte das Jugendamt ihre Einweisung ins „Jugendschutzlager".[454] Ein anderer Jugendlicher machte sich „staatsfeindlicher Äußerungen" schuldig und wurde von der Gestapo verhaftet. Nachdem der Minderjährige unter 15 Jahre alt war, kam er aus Altersgründen für eine Einweisung in Moringen noch nicht in Betracht. Daher wurde er in die Staatserziehungsanstalt Rebdorf in Deutschland überstellt.[455]

Die Behandlung der Jugendlichen in den „Jugendschutzlagern" wurde nach genau festgelegten Kriterien vorgenommen: „Ihre Insassen [sind] nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung (in Heil- und Pflegeanstalten, Konzentrationslager usw.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren."[456] Dr. Robert Ritter[457], der Leiter des kriminalbiologischen Instituts des Reichssicherheitshauptamtes, untersuchte die Jugendlichen nach Verhalten und „rassischen" Merkmalen. Er entwarf ein System der Kategorisierung der Jugendlichen („Blockeinteilung") nach der eingeschätzten Möglichkeit ihres Nutzens für die Volksgemeinschaft.[458] Die Anzahl der Blöcke in Uckermark variierte von der Einteilung in Moringen.[459]

---

[453] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 39/1941.
[454] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 2/1943.
[455] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 57/1943.
[456] Runderlaß des Reichsführers SS über die Einweisung von Jugendlichen in die „Jugendschutzlager" vom 25.4.1941: JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 256), S. 382.
[457] Hohmann beschäftigt sich eingehend mit der Rolle Ritters während der NS-Zeit und dessen beruflicher Karriere nach dem Zweiten Weltkrieg. HOHMANN Joachim S., „Persilscheine" für den Schreibtischtäter. Das Beispiel des NS-Kriminalbiologen Dr. Dr. Robert Ritter. In: Historische Sozialforschung 19 (1994), Heft 4, S. 42-59.
[458] PEUKERT, Arbeitslager und Jugend-KZ. In: Die REIHEN fast geschlossen, S. 424. Ausführungen über Blockeinteilung und Anzahl der Inhaftierten auch bei KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 204.
[459] HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 206.

Die konkrete Behandlung der Jugendlichen in den Lagern schrieb unter anderem ein Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die Jugendkonzentrationslager vom Mai 1943 vor: „Erziehungsmittel sind: Straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, Sport, Unterricht, weltanschauliche Schulung und eine planmäßige Freizeitgestaltung."[460] Den Alltag in den Lagern kennzeichnete harte, anstrengende Arbeit (10-12 Stunden am Tag), militärischer Drill, Terror, knappe Essensrationen, mangelnde medizinische Versorgung und natürlich Strafen, meistens schon aus geringsten Vergehen.[461] Die Statistik „erfolgreicher Lagererziehung" in Moringen fiel laut Reichssicherheitshauptamt entsprechend „vorteilhaft" aus: „Von 802 Lagerzöglingen konnten bis zum 1.1.1943 106 [...] entlassen werden und zwar 70 zur Wehrmacht oder zum RAD, 25 in Einrichtungen der Fürsorgebehörden als Übergang ins freie Leben und 11 in freie Arbeitsstellen. Es sind von ihnen rückfällig geworden 5. Als unerziehbar wurden 42 entlassen und zwar 12 in Konzentrationslager und 30 in Heil- und Pflegeanstalten."[462] Die beiden Lager in Moringen und Uckermark bestanden praktisch bis zum Ende des Krieges.[463]

3.6. Jugendfürsorge gegenüber Juden, Zigeunern und „Mischlingen"

Bereits Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts setzte in Kreisen der Sozialarbeit die Diskussion ein, inwieweit „fremdrassige" Minderjährige in die Erziehungsfürsorge einbezogen gehörten oder ob nicht deren Ausgrenzung zum „Schutz der deutschen Jugend" erforderlich wäre. „Die Erörterung der Erziehungsfähigkeit wurde in der Folge zur zentralen Fragestellung sowohl bei der Überweisung als auch bei der Prüfung des Verbleibs von Zigeunerkindern in Fürsorgeerziehung."[464] Und es waren vor allem Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die den Boden für diese Ausgrenzung noch vor dem Erlaß der „Nürnberger Rassegesetze" vorbereiteten – z.B. durch Ablehnung der Übernahme von Vormundschaften für jüdische Kinder.[465]

---

[460] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 241), S. 367-368, hier S. 367.
[461] Beispiele dafür bringt Hepp. HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 210-211.
[462] JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 241), S. 367.
[463] HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 214. Weiterführende Literatur zu den „Jugendschutzlagern": Das MÄDCHENKONZENTRATIONSLAGER Uckermark, hg. LIMBÄCHER Katja (Münster 2000); NEUGEBAUER Manuela, Der Weg ins Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik (Mönchengladbach 1997).
[464] FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S. 167-168. Auch Gruner weist darauf hin, daß leitende Fürsorgebeamte im Deutschen Gemeindetag eine „Rassentrennung" im Fürsorgewesen forderten. GRUNER Wolf, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933-1942) (München 2002), S. 67.
[465] Gruner meint, daß die Diskriminierung jüdischer BürgerInnen durch die öffentliche Verwaltung ein „von der Forschung unterschätztes Moment der Dynamik antijüdischer Verfolgungsentwicklung" wäre. GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 66.

Als nächster Schritt folgte die ministerielle „Rassentrennung" im Adoptions- und Vormundschaftswesen. Laut Erlaß des RMdI vom 20.9.1938 war es nunmehr möglich, Adoptionen rückwirkend (!) aufzuheben, wenn ein Adoptivwerber aus jüdischer Herkunft stammte. Unter anderem wurden auch die Jugendämter angewiesen, solche Fälle zur Anzeige zu bringen. Ziemlich genau einen Monat später kam der nächste Erlaß heraus, der die „Berücksichtigung der Rassengrundsätze bei Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern und Beiständen" beinhaltete. Dieser Erlaß untersagte Juden, Vormundschaften für „nichtjüdische" Kinder zu übernehmen, genauso wie es für „arische" Personen verboten war, zum Vormund für jüdische Kinder bestellt zu werden. In der praktischen Auswirkung dieses Erlasses beendeten die Jugendämter von ihrer Seite aus die Vormundschaften für jüdische Kinder.[466]

Die sukzessive Ausgrenzung aus Zuwendungen und Maßnahmen der Jugendfürsorge betraf Juden, Zigeuner und „Mischlinge" gleichermaßen. Eine zentrale Regelung der Frage nach Einführung einer „Rassentrennung" in der Fürsorgeerziehung und im Vormundschaftswesen erübrigte sich scheinbar wegen der geringen Zahl der Fälle. Ende März 1938 befanden sich reichsweit ca. 100 jüdische Kinder in Fürsorgeerziehung, wobei die eine Hälfte davon in Heimen bzw. die andere Hälfte bei Pflegefamilien lebte.[467]

Für die Gruppe der Roma und Sinti lagen keine genauen Angaben über die Zahl der sich in Fürsorgeerziehung befindlichen Kinder und Jugendlichen vor. Fings und Sparing gingen allerdings davon aus, daß aufgrund von diversen Behördenschriftwechsel die Zahl der Zigeunerkinder signifikant höher gewesen sein mußte als die jüdischer Kinder.[468] Die NSV verwies in einem Rundschreiben darauf, daß für die Versorgung hilfsbedürftiger Juden primär die jüdische Wohlfahrtspflege zuständig wäre. „Die öffentliche Fürsorge greift nur insoweit ein, als die jüdische freie Wohlfahrtspflege im Einzelfall zu einer Hilfeleistung nicht in der Lage ist."[469] Die NSV-Jugendhilfe äußerte sich in der Ablehnung der Betreuung jüdischer Kinder noch rigoroser: „Anfragen der Jugendämter wegen Übernahme der Betreuung durch die NSV-Jugendhilfe sind ablehnend zu beantworten. Es muß auf jeden Fall vermieden

[466] GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 143-145.
[467] GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 110.
[468] FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S. 161 (Anmerkung 8).
[469] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 188), S. 390-391, hier S. 391. Im selben Rundschreiben wird übrigens noch darauf hingewiesen, daß „freiwerdende jüdische Privathäuser" zur Nutzung für die NSV beim zuständigen „Arisierungstreuhänder" beantragt werden können. A.a.O., S. 391.

werden, daß diese Mischlinge in arischen Familien untergebracht werden."[470] Kinder von Zigeunern betraf diese Ausgrenzung in gleicher Weise, wie eine Mitteilung von Hilgenfeldt über die Fürsorge für Zigeuner vom 21.5.1942 ersichtlich machte. Hilgenfeldt schloß aus der arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Zigeunern gegenüber Juden, daß nun Zigeuner wie Juden nicht mehr Unterstützung von der NSV-Jugendhilfe erwarten konnten: „Angehörige von Vollzigeunern und Zigeuner-Mischlingen mit vorwiegend oder gleichem zigeunerischen Blutanteil können infolgedessen nicht mehr durch die NSV betreut werden. Es sind daher nur noch Fürsorgemaßnahmen für Zigeuner-Mischlinge mit vorwiegend deutschem Blutanteil zulässig".[471]

Die Diskussion über die getrennte Unterbringung von „Mischlingen" in der Fürsorgeerziehung zog sich ebenfalls über mehrere Jahre. Während österreichische Behörden in Anlehnung an die im Frühjahr 1940 erlassene „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark"[472] eine Betreuung jüdischer Pflege- oder unehelicher Kinder bzw. deren Aufnahme in Fürsorgeerziehung kategorisch ausschlossen, vertrat der Deutsche Gemeindetag die Auffassung, daß „die Frage der Unterbringung von Mischlingskindern infolge des zahlenmäßigen Rückganges von Mischlingsgeburten bereits im Laufe der nächstes Jahre erheblich an Bedeutung verlieren dürfte, so daß eine zentrale Planung auf längere Sicht sich erübrigt."[473]

Ein weiteres Beispiel zur Ausgrenzung jüdischer „Mischlinge" lieferte ein Schreiben der Parteikanzlei vom 29.1.1942, das sich dafür aussprach, jüdische „Mischlinge", die ja „nicht zum Betreuungskreis der Reichsvereinigung der Juden" gehörten, nicht in „arischen" Familien in Pflege zu geben, sondern „auf jüdische Familien oder deutsch-jüdische Mischehen zurückzugreifen, in denen ohnehin eigene Mischlingskinder sind, als deutsche Familien mit der Erziehung der Mischlinge zu belasten."[474]

Der „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden"[475] erwuchsen umfangreiche Aufgaben in der Betreuung ihrer Bevölkerungsgruppe. Neben Maßnahmen der Fürsorgeerziehung[476] mußte

---

[470] Rundschreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, zur Betreuung jüdischer Mischlinge vom 18.12.1941. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 226), S. 426.

[471] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 228), S. 428.

[472] RGBl. I, Nr. 52/1940, S. 519-530.

[473] Schreiben des Deutschen Gemeindetages/Abteilung III an den Oberpräsidenten der Provinzialverwaltung Pommern vom 20.9.1941 – zitiert nach GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 290.

[474] VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 227), S. 427.

[475] Auch in Österreich erfolgte nach dem „Anschluß" an Deutschland die organisatorische Neuordung der jüdischen Kultusgemeinde, die im Sommer 1940 abgeschlossen war. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 499, GZ 9863/40.

[476] Jüdische Kinder sollten separiert und in eigenen jüdischen Anstalten im Rahmen der Fürsorgeerziehung untergebracht werden. GRUNER Wolf, Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933-1942. Zur

sich diese auch um die immer größere werdende Zahl an arbeitslosen Juden kümmern, die durch diverse Arbeitsverbote vom Arbeitsmarkt segregiert wurden.

Von Seiten des NS-Staates wurden parallel dazu, finanzielle Hilfsangebote sukzessive gekürzt bzw. überhaupt gestrichen.[477] Dies zeigte sich beispielsweise an einer geheimen Anordnung des Reichsinnenministeriums vom Herbst 1939, die unter anderem auch an alle Landeshauptleute in der „Ostmark" erging und besagte: „Aufgrund des § 5 der Räumungs-Familienunterstützungsverordnung vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1761) ordnen wir folgendes an: Von der Freimachung betroffene Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1333) erhalten keinen Familienunterhalt auf Grund der Räumungs-Familienunterstützungsverordnung."[478] Im Falle der Hilfsbedürftigkeit wäre laut dieser Anordnung nach § 35 Reichsgrundsätze, in der Fassung der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19.11.1938[479] und § 12 der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939[480], vorzugehen. Der NS-Staat setzte nicht nur eine konsequente Politik des Ausschlusses von Hilfsmaßnahmen gegenüber Juden um, sondern er ging außerdem daran, diese Ausgrenzungspolitik gewissermaßen zu zentralisieren. Schon im Winter 1938 erfolgte die schrittweise Zusammenlegung der 34 ehemals österreichischen Kultusgemeinden auf 8. Die bestehenden Kärntner Kultusgemeinden wurden dabei auf eine in Klagenfurt zentriert.[481] Am Endpunkt dieser Entwicklung stand die erzwungene Vereinigung aller Kultusgemeinden auf den Standort Wien und die zwangsweise Umsiedlung der Juden dorthin.[482] Mit der Konzentration der jüdischen BürgerInnen in Wien mußte die dortige Kultusgemeinde umfangreiche Fürsorgeleistungen für die eigene Bevölkerungsgruppe erbringen, die ihre finanziellen Mittel bei weitem überforderte. Ende 1938 klaffte ein Loch

---

antijüdischen Politik der Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 45 (1997), S. 597-616, hier S. 603.

[477] Laut Gruner war in Wien für die Behandlung der Juden durch die öffentliche Fürsorge im Frühjahr 1938 eine Radikalisierung zu konstatieren. Dies äußerte sich zum einen durch die umgehende Beurlaubung der Fürsorgerinnen jüdischen Herkunft an den Bezirksjugendämtern, zum anderen in der Auszahlungseinstellung von Pflegebeiträgen für Juden oder auch durch die vorübergehende Schließung der „Zentralen Wohlfahrtsstelle". GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 128. „Damit hatte Wien schon nach wenigen Wochen auch in der antijüdischen Fürsorgepolitik die Entwicklung in Deutschland deutlich überholt." A.a.O., S. 129.

[478] Anordnung des Reichsinnenministeriums, Zl. VW I 537/39-7900. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480, GZ 18868/39. Die Verordnung endete mit der Bemerkung: „Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses – auch in den für den Dienstgebrauch bestimmten Nachrichtenblättern – ist aber abzusehen."

[479] RGBl. I, S. 1649.

[480] RGBl. I, S. 1097.

[481] GRUNER Wolf, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938-45 (Innsbruck/ Wien/München 2000), S. 71.

[482] Mit 1.8.1940 wurden alle jüdischen Kultusgemeinden in der „Ostmark" per Gesetz jener in Wien einverleibt. Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten berief sich dabei auf die sinngemäße Anwendung von entsprechenden gesetzlichen Regelungen aus der Zeit der Habsburgermonarchie aus den Jahren 1890 und

von 2 Millionen RM im Budget. Im Bereich der Jugendfürsorge – die Kultusgemeinde betrieb unter anderem 4 Waisenhäuser und zwei Mädchenheime – waren die Kapazitäten erschöpft.[483] Die Wiener Kultusgemeinde wurde im Herbst 1942 endgültig aufgelöst.[484]

Die Ausgrenzungsmaßnahmen der kommunalen Verwaltungen und der Sozialrassismus in der Fürsorgepraxis mündeten schließlich in der „Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden" vom 19.11.1938[485]. Damit wurde die jüdische Bevölkerung von der Versorgung durch die öffentliche Wohlfahrt de facto separiert. „Juden [...] sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. [...] Auch die Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen."[486] Die statistische Erfassung der jüdischen Wohlfahrtsempfänger wurde den kommunalen Fürsorgeämtern übertragen, die drei Gruppen von Juden aufzulisten hatten – „schwerkriegsbeschädigte Juden", „Juden deutscher Staatsangehörigkeit" und „Juden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit".[487]

Parallel zur jüdischen Bevölkerung waren auch Zigeuner von der Kürzung staatlicher Hilfsmaßnahmen betroffen. Bereits im Frühjahr 1939 brachte das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten seinen Standpunkt bezüglich des fürsorgerechtlichen Umgangs mit Zigeunern den Landeshauptleuten zur Kenntnis. Das Ministerium hatte in Berlin beim Reichsinnenministerium angefragt, ob Sondervorschriften über die Unterstützung von Zigeunern durch die öffentliche Fürsorge existieren würden, was vom Innenministerium verneint wurde. Das Reichsinnenministerium legte jedoch Wert auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit bei arbeitsfähigen Zigeunern streng zu prüfen wären. Ansonsten würden auch für Zigeuner die bestehenden Gesetze wie „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge" zutreffen.

1897.(!) Der diesbezügliche Schriftverkehr ist zusammengefaßt unter GZ 9863/40, KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 499.

[483] GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 226-227.

[484] GRUNER Wolf, Zwangsarbeit, S. 264 – bzw. GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 148.

[485] RGBl. I, Nr. 198/1938, S. 1649. Einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, die der NS-Staat gegenüber den Juden erlassen hat, findet sich bei Walk. Das SONDERRECHT für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung, hg. WALK Joseph (Heidelberg ²1996).

[486] Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden als § 35a den „Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" vom 1.8.1931 (RGBl. I, S. 439) hinzugefügt. In der Reichsfürsorgestatistik wirkte sich die neue gesetzliche Lage gleich dahingehend aus, daß diese ab Herbst 1941 die Rubrik „Juden" nicht mehr führte. GRUNER Wolf, Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, S. 613.

[487] GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 171.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten forderte daher die Landeshauptmannschaften auf, den Richtlinien des Reichsinnenministeriums bezüglich der Behandlung von Zigeunern durch die öffentliche Fürsorge Folge zu leisten.[488] Doch ein völliger Ausschluß der Zigeuner aus der öffentlichen Wohlfahrt ließ sich nicht durchsetzen, da auf Seiten der Roma und Sinti keine gleichgeartete Organisation wie die jüdische „Zentrale Wohlfahrtsstelle" existierte. Der Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf jüdische Wohlfahrtsorganisationen bzw. das sukzessive Hinausdrängen der Zigeuner aus Zuwendungen durch die öffentliche Wohlfahrt war im Herbst 1941 vollzogen – parallel zum Beginn der Massendeportationen der „fremdrassigen" Bevölkerung in die Vernichtungslager.[489]

Der NS-Staat sah Fürsorgeerziehung gegenüber den Zigeunern zunächst als adäquates Mittel der Repression an. Deren Kinder wurden einfach in Heime „gesteckt". Die Behörden prüften dabei nicht, ob Erziehungsinsuffizienz vorlag, wie dies vom Gesetz her vorgesehen war.[490] Dr. Eva Justin, die wichtigste Mitarbeiterin von DDr. Robert Ritter im Kriminalbiologischen Institut, begründete die eben beschriebene Vorgangsweise. „Anlaß zur Anordnung der Fürsorgeerziehung war nicht eine Verfehlung oder eine besondere Verwahrlosung der Kinder, vielmehr suchte ein Gendarm oder ein Bürgermeister Mittel und Wege, um eine herumziehende Zigeunerhorde auflösen zu können."[491] Die Ausgrenzungsmaßnahmen gegenüber Zigeunern zeigten sich noch in einem weiteren Bereich, nämlich der Zwangssterilisierung. Kinder von Roma und Sinti waren zu einem weit höheren Prozentsatz von Zwangssterilisationen betroffen als andere verfolgte Bevölkerungsgruppen im NS-Staat.[492] Während anscheinend innerhalb der Behörden Übereinstimmung darin bestand, Fürsorgeerziehung gegenüber „fremdrassigen" Kinder als Repressionsmittel anzuwenden, folgte in einem nächsten Schritt die Diskussion darüber, wie diese Bevölkerungsgruppe innerhalb der Fürsorgeerziehung zu behandeln wäre. Es mehrten sich dabei die Stimmen, die für eine separate Unterbringung von „fremdrassigen" Kindern votierten.[493]

---

[488] Rundschreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an alle Landeshauptmannschaften Kärntens vom 22.3.1939, GZ 4837/39. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle J, Karton 480.

[489] GRUNER, Öffentliche Wohlfahrt, S. 320. Die Statistiken über die Ausgaben der öffentlichen Wohlfahrt bestätigen diese Entwicklung. Der Anteil der laufenden Barleistungen für Juden reduzierte sich von März 1939 von 1,0% der Gesamtausgaben bis März 1942 auf 0,1% - in Zahlen von RM 1,252.000,- auf RM 25.000,-. A.a.O., S. 337.

[490] § 50, Abs. 2 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark".

[491] Eva Justin zitiert nach FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S. 160-161.

[492] BOCK Gisela, Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Opladen 1986), S. 362.

[493] Rudolf Günzeler meinte dazu in einer deutschen Fachzeitschrift: „Sie [die Gruppe gesondert zu behandelnder Kinder] umfaßt allerdings nicht allein die unserem Volke völlig rassefremden Zigeuner, sondern darüber hinaus

Nachdem „fremdrassige" Kinder und Jugendliche eigentlich per se als „kriminell und nicht erziehbar" galten[494], gingen die Behörden der Jugendwohlfahrt im Laufe des Zweiten Weltkrieges immer mehr dazu über, „fremdrassige" Minderjährige in Schutzhaft nehmen zu lassen, als diese in Fürsorgeeinrichtungen unterzubringen[495]. Am 20.9.1943 erfolgte dann der definitive Ausschluß von „fremdrassigen" Jugendlichen aus der Jugendhilfe durch einen Erlaß des RMdI an die (Landes)Jugendämter, der gleichzeitig die Deportation dieser Jugendlichen in Konzentrationslager anstelle deren Betreuung im Rahmen der Fürsorgeerziehung vorsah. „Bei diesen asozialen fremdrassigen Elementen [gemeint: minderjährige Juden und Zigeuner] kommt aber von vornherein eine erziehende Tätigkeit nicht in Betracht. Sie bedeuten eine unnötige finanzielle Belastung des Staates und eine nicht zu verantwortende pädagogische Belastung in den Heimen und für die deutschen Fürsorgezöglinge."[496] Über jüdische Minderjährige oder solche von Zigeunern sollte also keine Fürsorgeerziehung mehr verhängt, sondern diese einfach der Polizei gemeldet werden. „Zahlreiche Sinti und Roma wurden nun von den Jugendämtern und Polizeibehörden in die [...] 'Jugendschutzlager' eingewiesen."[497] Im Frühjahr 1942 legte der NS-Staat die Schienen in Richtung Massenvernichtung der „fremdrassigen" Personen.[498].

In Kärnten ist der Fall des Zigeunermädchens Helene Weiß dokumentiert, das seinen Pflegeeltern entzogen und in das Konzentrationslager Lackenbach deportiert wurde. Im entsprechenden Akt des Jugendamtes der Stadt Klagenfurt fanden sich keine näheren Hinweise über die Lebensgeschichte des Mädchens – außer der lapidaren Mitteilung, daß die

---

auch noch jene Elemente, deren Familien nach Zigeuner- oder Vagantenart leben oder die, wenn seßhaft geworden, zu den allerorts wohlbekannten asozialen und nicht eingliederungsfähigen Sippen zu zählen sind." Günzeler zitiert nach FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S: 171. Auch führende NS-Größen wie der Stellvertreter Hitlers, Rudolf Heß, vertraten eine ähnliche Meinung: „Zum anderen kann es auch den in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten deutschen Menschen nicht zugemutet werden, mit Juden zusammen in Gemeinschaft zu leben. Bei der destruktiven Natur des Juden wird die Erziehungsarbeit der Anstalten nur unnötigerweise gehemmt." Heß zitiert nach KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 228.

[494] GIESECKE, Hitlers Pädagogen, S. 28.

[495] Gruner vertritt die Ansicht, dass dieser Radikalisierungsschub bei den Behörden seit dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich feststellbar ist. GRUNER, Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, S. 606.

[496] Erlaß des RMdI vom 20.9.1943 an die Jugendämter – zitiert nach FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S. 179.

[497] FINGS, SPARING, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". In: Dachauer Hefte, S. 177.

[498] Deportationen in Konzentrationslager betrafen Kinder und Jugendliche wie Erwachsene gleichermaßen. Mit März 1943 begann die massenhafte Einweisung von Zigeunerkindern aus Heimen und „Jugendschutzlager" ins Konzentrationslager Auschwitz, in dem ein eigenes „Zigeunerfamilienlager" eingerichtet wurde. Weiterführende Literatur dazu: LEWY Guenter, „Rückkehr nicht erwünscht." Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. (München, Berlin 2001); LUCHTERHANDT Martin, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner" (Lübeck 2000); ZIMMERMANN Michael, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage" (Hamburg 1996); weiterführende Literatur zur Ermordung der Juden: ALY Götz, „Endlösung". Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden (Frankfurt am Main ²1995).

Funktion des Jugendamtes als Vormund zu beenden wäre, weil Helene am 30.10.1941 deportiert worden wäre.[499] Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bemühten sich die ehemaligen Pflegeeltern des Kindes Informationen über den Verbleib ihrer Ziehtochter zu ermitteln.[500] Die Pflegeeltern wollten seinerzeit das Mädchen adoptieren, das sie 1939 als Pflegekind zu sich genommen hatten, was das zuständige Jugendamt allerdings mit Hinweis auf deren Status als „Halbzigeunerin" negierte. „Die Sachbearbeiterin Frau Dr. Schmidt[501] vom Fürsorgeamt in Klagenfurt gab mir deutlich zu verstehen, dass Helene Weiß sowieso einmal vom Grenzgebiet wegkommen wird."[502] Im Oktober 1941 erschien eines Tages ein Kriminalbeamter der Polizei. Er erklärte den Pflegeeltern, daß ihre Ziehtochter fortkommen würde, ohne nähere Angaben darüber zu machen, was mit dem Kind dann geschehen würde. Am darauffolgenden Morgen wurde Helene abgeholt und mit einem Lastwagen abtransportiert. Der Pflegevater versuchte daraufhin mehrmals, bei der Polizei Informationen über sein Pflegekind zu erhalten – ohne Erfolg. Auch weitere Recherchen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges brachten keine Hinweise, ob das Mädchen noch am Leben war.[503] Es ist davon auszugehen, daß Helene entweder im Konzentrationslager Lackenbach an der burgenländisch-ungarischen Grenze oder im Ghetto von Lodz in Polen ermordet wurde.

Nach der Eroberung Polens durch die deutsche Wehrmacht galten die Bestimmungen des Reichsjugenwohlfahrtsgesetzes auch für die dort ansässigen Kinder und Jugendlichen. Da der NS-Staat gegenüber polnischen Kindern keine Fürsorgeerziehung anwenden wollte, schuf er ein eigenes Jugendverwahrungslager – analog zu den in Moringen und Uckermarck – in Lodz. Die Anordnung des Innenministeriums lautete, ab 1.12.1942 alle polnischen Minderjährigen zwischen 8 und 16 Jahren, die sich zu diesem Zeitpunkt in Fürsorgeerziehung befanden oder als „asozial und kriminell" galten, nach Lodz zu überstellen. „Denn die sich herumtreibenden polnischen Kinder und Jugendlichen drohten einen Verbrechernachwuchs schlimmsten Ausmaßes zu bilden und die gesunde Entwicklung volksdeutscher Jugendlicher zu gefährden."[504] Die Verwahrung der polnischen Kinder diente nach Interpretation der

---

[499] Antrag des Stadtjugendamtes Klagenfurt auf Enthebung als Vormund für die Minderjährige an das Amtsgericht Klagenfurt vom 13.1.1944 (!). Erst mehr als zwei Jahre nach der Deportation des Mädchens sah sich das Jugendamt veranlaßt, genannten Antrag zu stellen, um so formal „den Fall zu den Akten legen zu können". Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 68/1940.

[500] Die entsprechenden Unterlagen hat mir Hans Haider, Obmann des Vereins „Erinnern", zur Verfügung gestellt.

[501] Dr. Heide Schmid war während der NS-Zeit Leiterin des Jugendamtes der Stadt Klagenfurt.

[502] Abschrift des mit den Pflegeeltern aufgenommenen Protokolls im Büro des KZ-Verbandes Klagenfurt am 23.10.1947, S. 1-3, hier S. 1. Archiv des Vereins „Erinnern", Villach.

[503] Abschrift des mit den Pflegeeltern aufgenommenen Protokolls im Büro des KZ-Verbandes Klagenfurt am 23.10.1947, S. 2. Archiv des Vereins „Erinnern", Villach.

[504] Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die „Jugendschutzlager" vom 11.5.1943, abgedruckt in JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 241), S. 368.

Nationalsozialisten zum einen dem „Schutz der deutschen Jugend". Zum anderen wollte man, diesen Kindern nicht erzieherische Maßnahmen angedeihen lassen, sondern aus ihnen „brauchbare Arbeitskräfte" machen, damit sie altersgemäße Tätigkeiten für die Ghettoverwaltung in Lodz verrichten konnten.[505]

In Zusammenhang mit Polen ist noch das Wirken von Janusz Korczak (eigentlich: Hendryk Goldszmit) zu erwähnen. Der 1878 in Warschau geborene Korczak studierte Medizin und beschäftigte sich mit der Pädagogik von Pestalozzi. Er gründete 1912 ein jüdisches Waisenhaus in Warschau, dessen Leitung er auch übernahm.[506] Das Prinzip seiner pädagogischen Leitlinie lautete, daß durch die Kindern entgegengebrachten Achtung und Akzeptanz von Seiten der Erwachsenen das Kind seinerseits lernt, andere Menschen zu achten. Kinder sollten von klein auf mit „politischen" Rahmenbedingungen leben lernen. Daher richtete sich auch das Leben in den von Korczak konzipierten Heimen nach demokratischen Grundmustern. Die Kinder regulierten ihre Gemeinschaft beispielsweise mittels Parlament und Kameradschaftsgericht selbst. 1940 wurde das jüdische Waisenhaus ins Warschauer Ghetto verlegt und im August 1942 erfolgte schließlich die Deportation aller Bewohner des Waisenhauses – ca. 200 Kinder, das Personal sowie Korczak selbst – in das Vernichtungslager Treblinka, wo alle ermordet wurden.[507]

[505] Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die „Jugendschutzlagern" vom 11.5.1943, abgedruckt in JAHNKE, BUDDRUS, Deutsche Jugend (Dokument Nr. 241), S. 368.
[506] TRAPPER, Heimerziehung, S. 220.
[507] TRAPPER, Heimerziehung, S. 221-223.

4. PRAXIS DER ÖFFENTLICHEN „JUGENDFÜRSORGE“ AM BEISPIEL DES MAGISTRATES KLAGENFURT UND DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH

4.1. Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit am Jugendamt

Die Vorgaben des Nationalsozialismus in der Jugendwohlfahrt führten zu einem gravierenden Umbauprozeß in der Praxis von Fürsorge und Erziehung. Denn deren Zielsetzungen und Aufgabenstellungen wurden neu definiert. Die „Volksgemeinschaft“ und nicht das einzelne Individuum standen nun zwangsläufig im Mittelpunkt des beruflichen Interesses von FürsorgerInnen. Der Grad der Unterstützung von Personen wurde nicht mehr an der Bedürftigkeit der Betreffenden gemessen, sondern nur im Kontext mit dem Nutzen, den diese Unterstützung in der Umwegrentabilität für die „Volksgemeinschaft“ brachte.[508] Zur Umsetzung dieser Politik bediente sich der NS-Staat des administrativen Behördenapparates, dem die berufliche Tätigkeit der FürsorgerInnen hierarchisch untergeordnet war.[509]

Entlassungen von MitarbeiterInnen aus dem öffentlichen Dienst im Bereich der Jugendwohlfahrt aus politischen oder antisemitischen Gründen fielen eher gering aus und galten in erster Linie Fachkräften in Führungspositionen.[510] Die BerufspraktikerInnen in den unteren Ebenen der öffentlichen Verwaltung versahen weiterhin ihren Dienst und paßten sich durchwegs an die neuen Gegebenheiten an.[511] Vorauseilenden Gehorsam gegenüber dem NS-

[508] DÜNKEL, FESEL, Von der sozialen Frauenschule, S. 120.

[509] Als weitere wichtige Komponenten für die Etablierung nationalsozialistischer Jugendfürsorge traten spezifische Organisationen der NSDAP wie die NSV-Jugendhilfe bzw. die Gleichschaltung der Jugendwohlfahrt durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften unter der Leitung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt der NSDAP, in der alle Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zwangsweise integriert waren, hilfreich zur Seite. In diesem Sinne urteilten auch Hering und Münchmeier: „Die für die Sozialarbeit im engeren Sinn wichtigste organisatorisch-strukturelle Veränderung war der Aufbau der NSV und die Unterwerfung der Wohlfahrtsverbände unter deren Führung.“ HERING Sabine, MÜNCHMEIER Richard, Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung (Weinheim/München 2000), 173. Ein weiterer Schritt, um die (Jugend)Wohlfahrt unter Kontrolle zu bringen, war die Gleichschaltung der verschiedenen Berufsverbände der FürsorgerInnen in einem gemeinsamen Dachverband – der „Reichsfachschaft der Sozialarbeiterinnen“. VORLÄNDER, Die NSV (Dokument Nr. 73), S. 262.

[510] SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 188. Nicht wenige Fachkräfte verließen Deutschland nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Dieser Aderlaß machte sich auch in der Jugendwohlfahrt bemerkbar. Vgl. WEST Margret A., Der Verlust an Fachkräften für Jugendwohlfahrt im Dritten Reich. In: Neue Praxis 23 (1993), S. 512-529.

[511] Diese Meinung vertritt z.B. Labonté-Roset. „Vorbereitet durch den in der Weimarer Zeit verbreiteten, virulenten Sozial-Darwinismus waren die Fürsorgerinnen bereit zur Ausübung von Macht und Kontrolle über ihre Klienten, ihre 'Schützlinge'.“ LABONTÉ-ROSET, Die „Volkspflege“ im Nationalsozialismus. In: SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf, S. 59. Ein kompletter Austausch politisch unzuverlässiger VolkspflegerInnen hätte aufgrund der fehlenden personellen Kapazitäten sicher nicht realisiert werden können. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, 190 bzw. SCHNURR, Sozialpädagogen im Nationalsozialismus, S. 38.

Regime gab es mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei SozialarbeiterInnen, wie es für andere Berufsgruppen (LehrerInnen, ÄrztInnen oder JuristInnen) erwiesenermaßen zutraf.[512]

Sozialarbeit an den Jugendämtern wirkte im Rahmen des Vollzugs nationalsozialistischer „Sozial- und Familienpolitik" bei der Erfassung und Kontrolle problematischer Familien mit. Zur Ermittlung von Daten und Informationen über Kinder, Erwachsene, Familien bedurfte es der entsprechenden Fachkräfte – den FürsorgerInnen, die im Außendienst vor Ort die Erhebungen durchführten und auf Grundlage ihres fachlichen Wissens Abweichungen oder Defizite gesundheitlicher und/oder sozialer Art festzustellen hatten. Das beinhaltete das Sammeln von Informationen zur „erbbiologischen Bestandsaufnahme" und zur „Sippenforschung", um damit „erbbiologisch minderwertige" Familien zu erfassen. Jede Art von „rassischer", körperlicher und politischer Auffälligkeit war zu melden. Damit lieferten VolkspflegerInnen die Basis dafür, daß öffentliche Stellen Maßnahmen negativer Selektionierung trafen – vom Sorgerechtsentzug bei den Kindern bis hin zur Einweisung von Personen in Arbeitslager oder Konzentrationslager. „Dass Fürsorgerinnen und Fürsorger bei der Erfassung und Auslieferung von Opfern eine Rolle gespielt haben, ist klar."[513] Ob sich SozialarbeiterInnen über die Folgen ihrer Mitwirkung für die betroffenen Menschen – nämlich Aussonderung, Zwangssterilisation und mitunter sogar Tod – bewußt waren, kann nicht beantwortet werden.

Der Nationalsozialismus stellte die Wohlfahrt in seine Dienste und Interessen. Damit blieb der Profession der FürsorgerInnen eigentlich kaum Spielraum in der Betreuung der ihnen anvertrauten Menschen. Fachliche Qualifikation zählte nicht, denn es ging um Kontrolle und Vollzug der vorgegebenen Richtlinien und Bestimmungen. Die Einstellung neuer Fachkräfte erfolgte sicher nach dem Maßstab der politischen Verläßlichkeit und nicht nach Kriterien wie berufliches Können, fachliches Wissen oder innere Berufung.[514] Die berufstypische Tätigkeit von SozialarbeiterInnen am Jugendamt umfaßte die klassische Sprengelsozialarbeit, also Schwangeren-, Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinder- und Jugendfürsorge. Im NS-Staat standen die „Erb- und Rassenpflege" im Mittelpunkt fürsorgerischen Wirkens, auf die sich

[512] SCHNURR, Sozialpädagogen im Nationalsozialismus, S. 206-208. Ähnlich sieht das Amthor: „Wie bei den übrigen sozialen Berufen war die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Nationalsozialismus groß und verbreitet." AMTHOR, Geschichte der Berufsausbildung, S. 364.

[513] MITROVIC Emilija, Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus. Hilfe zur Aussonderung. In: OPFER und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, hg. EBBINGHAUS Angelika (Nördlingen 1987), S. 14-36, hier S. 27.

[514] Bei Steinhauser findet sich dazu ein passendes Beispiel: Eine Fürsorgerin bewarb sich 1941 in Wien für den Posten einer Volkspflegerin im öffentlichen Dienst. Das Antwortschreiben des zuständigen Leiters des Hauptpersonalamtes der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 11.8.1941 fiel folgendermaßen aus: „Ich weise darauf hin, daß Sie mit Ihrer planmäßigen Anstellung nur rechnen können, wenn Sie bis dahin Ihre

jede sozialarbeiterische Tätigkeit bezog. Kinder, Jugendliche und Familien, denen man „asoziales Verhalten" unterstellte, mußten gemeldet werden. Die Fürsorge im Dienste der „Erb- und Rassenpflege" vernachlässigte die klassische Betreuungsarbeit mit den Familien, weil für den NS-Staat die Überprüfung der Ehetauglichkeit von Brautpaaren, die Verfahren zur Sterilisation, Arbeitsaufträge von der NSV oder die Erstellung von Sippentafeln einfach Priorität besaßen.[515] Die konkrete alltägliche Arbeit als Fürsorger/in beinhaltete unter anderem Entscheidung über einmalige Geldunterstützungen, Verhandlungen zur Verhinderung von Delogierungen, Aushändigen von Gutscheinen für Lebensmittel, Bekleidung oder Möbel, Auszahlung von Kostgeld für Pflegekinder, Verhandlungen mit Unterhaltspflichtigen, Überweisung von Kindern in Horte und Heime, usw.[516] Durch Hausbesuche galt es den Grad der Hilfsbedürftigkeit von Personen oder Familien festzustellen bzw. die von den AntragstellerInnen gemachten Angaben zu überprüfen. Die Beurteilung familiärer Verhältnisse erfolgte jedoch immer mehr unter der Prämisse der biologischen Determination.

Die organisatorischen Veränderungen, die der Nationalsozialismus mit sich brachte, dienten nicht der Professionalisierung des Berufs, sondern der Gleichschaltung in Entsprechung der nationalsozialistischen Vorgaben in der Jugendwohlfahrt. FürsorgerInnen hatten im Prinzip zu kontrollieren, zu überprüfen und die Anweisungen von Fachbehörden auszuführen. Die gesammelten Unterlagen und Informationen über die jeweiligen KlientInnen übermittelten sie den vorgesetzten Dienststellen oder anderen Behörden, die dann die Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise fällten. Selektion im positiven wie negativen Sinn kennzeichnete von nun an die Sozialarbeit. In der Praxis bedeutete dies die Unterstützung für die „wertvollen, erbbiologisch gesunden Volksgenossen", bei gleichzeitiger Auslese und im extremsten Fall physischer Vernichtung der „Minderwertigen, Gemeinschaftsfremden, Asozialen". „Kontrolle, Aussonderung und Repression sind gleichfalls immer ein Prinzip staatlicher Sozialarbeit gewesen und geblieben, nur daß sie im Faschismus tödliche Konsequenzen für die Betroffenen haben konnten."[517]

---

rückhaltlose Einsatzbereitschaft für den nationalsozialistischen Staat unter Beweis stellen." STEINHAUSER, Geschichte der Ausbildung, S. 56.

[515] Hansen nennt bezüglich des Sterilisationsgesetzes 18.865 Anzeigen wegen des Verdachtes auf Erbkrankheiten, die Jugendämter im Zeitraum von 1937 bis 1940 getätigt haben. HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 271 (Anmerkung 153).

[516] MITROVIC, Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus. In: OPFER und Täterinnen, S. 25.

[517] MITROVIC, Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus. In: OPFER und Täterinnen, S. 33-34.

4.2. Aufbau der Jugendfürsorge beim Magistrat Klagenfurt

An der Spitze des Magistrates während der NS-Zeit stand als Oberbürgermeister Dr. Friedrich Franz. Er wurde am 6.3.1886 in Böhmen geboren. Franz studierte Jus und promovierte 1911. Im selben Jahr trat er in die Verwaltung der schlesischen Landesregierung ein. Nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde Franz in den österreichischen Staatsdienst übernommen – zunächst ins Staatsamt für Inneres, später ins Bundeskanzleramt. 1925 erfolgte seine Versetzung nach Kärnten als Bezirkshauptmann von St. Veit/Glan. Im September 1934 wurde Franz wegen seiner nationalsozialistischen Gesinnung des Amtes enthoben und 1935 in den Ruhestand versetzt. Unmittelbar nach dem „Anschluß" Österreichs an Deutschland kam es per Dekret vom 12.3.1938 zu seiner Wiederindienststellung. Franz wurde kommissarisch zum Bürgermeister von Klagenfurt bestellt, seine definitive Ernennung zum Oberbürgermeister erfolgte am 6.3.1939, an seinem 53. Geburtstag. Er übte die Funktion des Oberbürgermeisters bis zu Kriegsende aus.[518] Am 7.5.1945 wurde Franz von Partisanen nach Jugoslawien verschleppt und dort erschossen.

Nachdem über den strukturellen Aufbau des Magistrates und seiner einzelnen Abteilungen während der NS-Zeit (und auch davor) keine Unterlagen existieren, läßt sich die Struktur der öffentlichen Jugendfürsorge nur über den Umweg der vorhandenen Jugendamtsakten rekonstruieren. Für die Jugendfürsorge des Magistrates waren im Prinzip drei „Abteilungen" zuständig – das Jugendamt, die Generalvormundschaft, sowie das Gesundheitsamt. Die ersten beiden bildeten wahrscheinlich eine gemeinsame Dienststelle. Während sich das Jugendamt primär um Erziehungsmaßnahmen kümmerte, war die Generalvormundschaft, „nomen est omen", für die Vormundschaften – vorwiegend bei unehelichen Kindern – zuständig. Wenn ein Antrag auf Fürsorgeerziehung des Jugendamtes gerichtlich bewilligt wurde, erfolgte vom Gericht gleichzeitig die Bestellung der Generalvormundschaft zum Vormund des betreffenden Kindes – meistens auf unbestimmte Zeit, manchmal nur für die Dauer des Kriegsdienstes des Vaters. Das Jugendamt wiederum bediente sich zur Erhebung familiärer Verhältnisse häufig des Gesundheitsamtes, im konkreten der dort beschäftigten Fürsorgerinnen. Die Leitung des Jugendamtes und wahrscheinlich gleichzeitig die der Generalvormundschaft oblag Dr. Heide Schmid. Diese Funktion übte sie sowohl vor, während und nach der NS-Zeit aus. Ihr unterstanden zumindest vier Fürsorgerinnen.[519]

---

[518] Alle angegebenen Informationen stammen aus der Vorschlagsliste vom 10.12.1942 für die Verleihung des „Silbernen Treudienst Ehrenzeichens" für die Mitarbeit im öffentlichen Dienst, GZ I Ho 2157/43. Oberbürgermeister Franz sollte für seine 25-jährige Dienstzeit geehrt werden. KLA, Akten der Landesregierung, Kanzleistelle D, Karton 59.

[519] Die Namen dieser vier Fürsorgerinnen sind mir bekannt. Eine der vier trug den Titel „städtische Fürsorgerin".

Bei der Generalvormundschaft arbeiteten zumindest vier Personen als Sachbearbeiter/Vormund. Mit Aufgaben der Jugendfürsorge waren beim Gesundheitsamt zumindest fünf Sozialarbeiterinnen beschäftigt, wobei eine von diesen den Titel „Oberfürsorgerin" führte. Während bei der Generalvormundschaft ausschließlich Männer eingesetzt waren, gab es für die sozialarbeiterischen Tätigkeiten nur weibliche Fürsorgerinnen – sowohl beim Jugendamt als auch beim Gesundheitsamt. Das städtische Jugendamt kooperierte bei der Fürsorgeerziehung eng mit dem Gaujugendamt der Reichsstatthalterei als zuständige vorgesetzte Instanz. Aus dem diversen Schriftverkehr zwischen Stadtjugendamt und Gaujugendamt läßt sich auf die personelle Besetzung von letzterem schließen. Das Gaujugendamt beschäftigte zumindest drei Akademiker und vier Kanzleikräfte, die in Bezug auf die Fürsorgeerziehung für die Unterbringung von Kindern in Heimen oder bei Pflegefamilien entsprechende Bescheide ausstellten. Außerdem war dort zumindest eine Fürsorgerin für Überstellungen von Kindern in Erziehungsanstalten tätig.[520] Präzisere Angaben als die hier knapp umrissenen zu Aufbau und Struktur der öffentlichen Jugendfürsorge beim Magistrat Klagenfurt ließen sich wegen des nicht vorhandenen Archivmaterials nicht treffen.

Aufgrund der Akten des Jugendamtes konnten auch Rückschlüsse auf Elemente der täglichen Arbeit in der öffentlichen Jugendfürsorge getroffen werden. Dazu gehörten unter anderem Erhebungen zu Pflegekindern/Pflegeeltern, Familienunterhalt, Gewährung öffentlicher Fürsorge, uneheliche Geburten mit einem ausländischen Elternteil, Ariernachweis, Sippenfragebogen und an erster Stelle, um einen „Akt" neu zu eröffnen, der „Aufnahms- und Verhandlungsbogen".[521]

Wenn ein Kind bzw. dessen Familie erstmals mit dem Jugendamt in Kontakt kam, ermittelte die Fürsorgerin zunächst alle erforderlichen Daten. Der „Aufnahms- und Verhandlungsbogen" beinhaltete insgesamt 8 Kategorien.

---

[520] Im Zusammenhang mit der personellen Situation bei der NSV-Jugendhilfe in Klagenfurt fanden sich nur spärliche Hinweise in den Akten des Jugendamtes. Namentlich kamen dort nur der Kreisamtsleiter (Herr Schneider) und vier seiner MitarbeiterInnen (Frau Schellander, Frau Spetmanski, Herr Müller und Herr Tscharf) vor. Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 385/1939, V 764/1939, V899/1939 und H 151/1940.

[521] Als Beispiele und zur Veranschaulichung im Anhang habe ich folgende Akten aus dem Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie ausgewählt: V 876/1939 (Aufnahms- und Verhandlungsbogen), V 16/1941 (Fragebogen betreffs Aufnahme eines Pflegekindes), V 297/1940 (Nachweis der arischen Abstammung), V 15/1940 (Sippenfragebogen), V 13/1942 (Uneheliche Geburt eines Kindes mit fremdvölkischem Vater oder fremdvölkischer Mutter), V 363/1939 (Antrag auf Familienunterhalt, Familienunterhaltsbescheid, Berechnungsbogen für Familienunterstützung), V 21/1942 (Antrag auf Gewährung öffentlicher Fürsorge für einen Minderjährigen).

In Punkt 1 wurden Name, Geburtsdatum und -ort bzw. Taufort des Kindes erfaßt, bei wem es sich in Pflege befand – Mutter, Vater, Großeltern oder Pflegeeltern. Weiters vermerkte der Punkt 1 den Gesundheitszustand des Kindes sowie im Falle einer Unterbringung auf einem Pflegeplatz die Höhe des Pflegegeldes, „Kostgeld" genannt. Punkt 2 widmete sich der Mutter. Neben den Grunddaten wie Name, Geburtsdatum usw. wurden Familienstand, Religionsbekenntnis, Adresse, Beschäftigung und vor allem auch die zuständige Heimatgemeinde festgehalten. Letzteres war wegen der Kostenübernahme für allfällige Erziehungsmaßnahmen gegenüber Kindern notwendig.
In diesem Zusammenhang stand auch die Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter. Weiters wurden Daten über sonstige Kinder der Kindesmutter und über deren Eltern erhoben. Für den Fall, daß die Kindesmutter selbst noch minderjährig war oder sich unter Kuratel (nach heutiger Gesetzeslage unter Sachwalterschaft) befand, mußte der gesetzliche Vertreter angeführt werden. Punkt 3 enthielt die möglichen Anwärter auf die Vormundschaft eines Kindes – die Generalvormundschaft, also die Amtsvormundschaft, die Mutter selbst bzw. ein Einzelvormund.
Im Punkt 4 wurden die Daten des Kindesvaters in ähnlicher Weise wie unter Punkt 3 ermittelt und vor allem die finanzielle Situation in Hinblick auf die Höhe des zu entrichtenden Unterhaltes für das Kind in Augenschein genommen. Punkt 5 enthielt dann die Unterhaltsforderung der Mutter (eventuell inklusive Entbindungskosten) gegenüber dem Vater.
Punkt 6 beinhaltete den Vordruck für die zuständige Heimatgemeinde des Vaters, mit der diese das Vaterschaftsanerkenntnis und die Höhe des Unterhaltes zu regeln hatte bzw. die mögliche Bestreitung der Vaterschaft. Nach gepflogener Erhebung mit dem Kindesvater schickte die Gemeinde die Unterlagen an das Jugendamt/Generalvormundschaft zurück. Punkt 7 und 8 richteten sich an das zuständige Amtsgericht. Im Bedarfsfall wurde damit Antrag auf Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsfestsetzung eingebracht. Das Gericht konnte seinen entsprechenden Beschluß gleich auf dem Vordruck des Punktes 8 vermerken.

Der „Fragebogen betreffs Aufnahme eines Pflegekindes" gestaltete sich mit 5 Punkten ebenfalls umfangreich und wurde in Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und NSV-Jugendhilfe ausgefüllt. Punkt 1 und 2 erfaßten die Daten der künftigen Pflegeeltern. Dabei wollte man von den Pflegeeltern einige interessante Details eruieren. Beispielsweise mußte im Falle einer Scheidung angegeben werden, welcher Ehepartner vom Gericht als der schuldige erklärt wurde. Der Nachweis der „arischen Abstammung" war ebenso gefragt wie die

Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen. Über frühere politische Betätigungen der Pflegeeltern wollte der Fragebogen auch Bescheid wissen.
Der Punkt 3 ermittelte die familiären Verhältnisse und dabei vor allem die Wohnsituation. Unter anderem galt es zu klären, ob das Pflegekind über ein eigenes Zimmer oder zumindest über ein eigenes Bett verfügte. Bei den leiblichen Kindern der Pflegeeltern stellte sich zum Beispiel die Frage, ob diese der „Hitlerjugend" angehörten.
Im Punkt 4 konnten die Pflegeeltern Wünsche bezüglich Geschlecht und Alter des Pflegekindes äußern bzw. für bereits aufgenommene Pflegekinder die sogenannte „Halteerlaubnis" beantragen. Jedenfalls verpflichteten sich die Pflegeeltern per Unterschrift, die ihnen anvertrauten Pflegekinder „im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu erziehen".
Im Punkt 5 erfolgte abschließend die „Begutachtung" der Pflegefamilie nach nationalsozialistischen Kriterien durch die zuständige Ortsgruppenamtsleitung der NSDAP. Dies umfaßte unter anderem die „erbbiologische Vollwertigkeit" der Pflegeeltern, die Beurteilung des Familienlebens („harmonische Ehe") bzw. die „eingehende Stellungnahme" zu den Unterpunkten „Ariernachweis" und Mitgliedschaft in der NSDAP. Von seiten der Behörden und der NSV wurde also größtes Augenmerk auf die „politische Zuverlässigkeit" künftiger Pflegeeltern gelegt. Nur wer die Kriterien gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung erfüllte, konnte mit der Zuweisung eines oder mehrerer Pflegekinder rechnen.

Mit dem „Nachweis der arischen Abstammung" eruierte man die genauen Personenstandsdaten der Eltern- und Großelterngeneration – mütterlicher- und väterlicherseits. Das beinhaltete Fragen nach Namen, Geburtsort, Heirat oder Konfession. Alle Angaben waren mit Dokumenten zu belegen. Der Sippenfragebogen fragte dann noch detaillierter nach den Lebensumständen des „Prüflings". Das Jugendamt sollte herausfinden, welche Schule die betreffende Person besucht, ob sie sich einmal in Fürsorgeerziehung befunden, ob sie Straftaten begangen bzw. welche Krankheiten sie durchlitten hatte. In weiterer Folge mußte auch bei deren Eltern unter anderem erhoben werden, ob sich diese strafbar gemacht hatten oder an Krankheiten laborierten. Selbiges hatte mit den Großeltern mütterlicher- und väterlicherseits sowie den Geschwistern der Eltern (inklusive Halb- und Stiefgeschwistern) zu geschehen. Schließlich wollte der Sippenfragebogen noch Daten über die Geschwister des „Prüflings" sowie dessen eigene Kinder, falls vorhanden, wissen (Schulbesuch, Fürsorgeerziehung, Krankheiten, Straftaten). Wie diesem umfangreichen

Fragebogen zu entnehmen war, sollte den „sippenforschenden" Fürsorgerinnen am Jugendamt keine noch so winzige Information über den familiären Hintergrund der zu prüfenden Person entgehen.

Für uneheliche Geburten, bei denen ein Elternteil (oder auch beide) ausländischer Abstammung war(en), existierte ein eigenes Formblatt, das von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes auszufüllen war und die folgende Überschrift trug: „Uneheliche Geburt eines Kindes mit fremdvölkischem Vater oder fremdvölkischer Mutter". Mit diesem Formular mußten uneheliche Geburten angezeigt werden, wenn Eltern „fremdem Volkstum" oder nicht deutscher Staatsangehörigkeit zuzuordnen waren. Die Behörden interessierten sich dabei vor allem für körperliche Mißbildungen, Erbkrankheiten und/oder sonstige geistige oder soziale Auffälligkeiten auf Seiten des Kindes, dessen Eltern und wiederum dessen „Sippen". Der ausgefüllte Erhebungsbogen ging dann an den „Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst" nach Berlin. Die amtliche Feststellung nichtdeutscher Staatsangehörigkeit lieferte die Begründung für die Jugendämter gemäß Paragraph 1 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark", erstens die Vormundschaft für „fremdvölkische" Kinder und zweitens überhaupt deren Betreuung zu verweigern. Erziehungsmaßnahmen durften nur gegenüber deutschen Staatsangehörigen angewendet werden.

Für den Fall der Einberufung eines Mannes zum Wehrdienst, zu einer Übung der Wehrmacht oder zum Arbeitsdienst sah der NS-Staat die Möglichkeit eines „Familienunterhaltes" für die Angehörige vor, für die der Einberufene zu sorgen hatte. Zu diesem Zweck erhob das Jugendamt[522] die familiären und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Familie. Punkt 1 erfaßte die Daten des Einberufenen und dessen Vermögen (als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger). Punkt 2 listete die Angehörigen auf, für die Familienunterhalt beantragt wurde – in den meisten Fällen eheliche oder uneheliche Kinder. Im Punkt 3 waren Mitglieder im Haushalt der Unterhaltsberechtigten anzuführen, die selbst keinen Anspruch auf Unterhalt seitens des Einberufenen hatten – also beispielsweise sonstige Verwandte oder landwirtschaftliche Hilfskräfte. Anschließend wurden zu Punkt 2 und 3 die Wohnverhältnisse der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und die dafür anfallenden Kosten ermittelt.

[522] Nachdem beim Magistrat Klagenfurt die Bescheide über Familienunterhalt von der Jugendamtsleiterin unterfertigt waren, obwohl der Briefkopf das „Amt für Familienunterhalt" als zuständige Dienststelle auswies, gehe ich davon aus, daß diese Dienststelle administrativ dem Jugendamt zugeordnet war.

Punkt 4 beinhaltete die genaue Erhebung der Einkommenssituation der unterhaltsberechtigten Angehörigen. Punkt 5 schließlich gab noch sonstige Personen an, die gegenüber einem im Antrag angeführten Unterhaltsberechtigten unterhaltspflichtig waren. Das Formular für den Antrag auf Familienunterhalt hielt außerdem ausdrücklich fest, daß der Antragsteller bei falschen Angaben erstens den Familienunterhalt zurückzahlen mußte und zweitens mit einer Strafanzeige wegen Betrugs zu rechnen hatte.
Nach oben beschriebener Erhebung erfolgte die Berechnung der Familienunterstützung unter Berücksichtigung des Einkommens des Einberufenen und seiner Angehörigen, der Richtsätze für Familienunterhalt sowie möglicher Mietbeihilfe. Das Ergebnis der Berechnungen mündete in einem Bescheid.
Den „Antrag auf Gewährung öffentlicher Fürsorge für einen Minderjährigen" konnten betroffene Familien oder auch das Jugendamt in seiner Funktion als Vormund eines Kindes stellen. Zunächst erhob die zuständige Fürsorgestelle den Grund des Antrages sowie die Daten der Unterhaltspflichtigen. Danach erfolgte eine genaue Abfrage von deren finanzieller Situation (Einnahmen, Ausgaben), die Feststellung weiterer Sorgepflichten bzw. der Aufenthaltsverhältnisse des Minderjährigen. Zum Schluß nahm der zuständige Bürgermeister zum vorgebrachten Antrag Stellung. Das beschriebene Formular zur Gewährung öffentlicher Fürsorge enthielt zusätzlich ein paar Sonderregelungen, für die ebenfalls Geld lukriert werden konnte – nämlich Unterstützung eines unehelichen Kindes innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, die Übernahme der Kosten für Pflegekinder oder Anstaltsunterbringung, sowie Unterstützung eines in einem Arbeitsverhältnis stehenden oder gestandenen Minderjährigen.

4.3. Auswertung und Analyse der Akten des Stadtjugendamtes Klagenfurt

Die Abteilung Jugend und Familie des Magistrates Klagenfurt hat Akten zurückreichend bis in das Jahr 1933 gelagert. Diese Akten teilen sich organisatorisch in zwei Gruppen, nämlich in die sogenannten „H-Akten" (= Hilfsakten) bzw. „V-Akten" (= Vormundschaftsakten). Ein H-Akt ist angelegt worden, wenn es um Amtshilfe für andere Bezirksverwaltungsbehörden oder um Aktenübernahme von solchen aufgrund der örtlichen Zuständigkeit, sowie um Sondersachwalterschaften für Minderjährige gegangen ist. V-Akt meint, dass anhand eines solchen Aktes die Maßnahmen nachvollzogen werden können, die das Stadtjugendamt Klagenfurt im Rahmen seiner Amtsvormundschaft in erster Linie gegenüber unehelichen, aber auch ehelichen Kinder und Jugendlichen gesetzt hat. Bei beiden Aktenformen kann das Angelegenheiten wie die Feststellung der Vaterschaft oder die Festsetzung der Unterhaltshöhe, genauso wie Erziehungsmaßnahmen (z.B. Unterbringung von Minderjährigen

in Erziehungsanstalten oder bei Pflegefamilien) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Jugendwohlfahrt betreffen.

Der Aktenbestand der Abteilung Jugend und Familie umfaßt für die Zeit zwischen 1938 und 1945 23 Ordner bei den H-Akten und 40 Ordner bei den V-Akten – mit jeweils rund 50, allerdings zum größten Teil skartierten[523], Akten pro Ordner. Im Detail existieren bei den H-Akten 1.227 Akten, wovon ich 209 für meine Arbeit verwendet habe. Bei den V-Akten handelt es sich um insgesamt 2.265 Akten, von denen 78 eine Relevanz für mein Dissertationsthema besessen haben.

Jahr	Summe der Akten	Anteil der Erziehungsmaßnahmen
1938	189	8
1939	1.225	89
1940	665	78
1941	406	97
1942	338	45
1943	327	35
1944	246	7
1945	96	3
Summe	**3.492**	**362**

Für die Auswertung habe ich mir einen entsprechenden Raster erarbeitet.[524] Dieser teilt sich in die Ermittlung von Daten zum Kind bzw. Daten zur Erziehungsmaßnahme. Daten zum Kind umfassen Geschlecht, Familienstand, Geschwister, soziale Schicht und Informationen über den weiteren Lebenslauf nach 1945. Beim Familienstand interessiert mich die Frage, ob sich die Jugendämter tatsächlich vornehmlich um die Betreuung unehelicher Kinder gekümmert haben, wie das gemeinhin in der Bevölkerung angenommen wird. Dieser Gedanke hat sich scheinbar bis heute erhalten, wie ich aus meiner beruflichen Praxis als Sozialarbeiter bestätigen kann.[525]

[523] Skartiert bedeutet, dass in den Akten nur wichtige Dokumente wie Anträge des Jugendamtes oder Beschlüsse des Gerichtes aufgehoben sind, jedoch kaum Aktenvermerke oder Erhebungsberichte von FürsorgerInnen, die es erlauben würden, den Verlauf einer Familiengeschichte detaillierter nachzuvollziehen.

[524] Der Raster ist im Anhang angeführt.

[525] Dabei wurde die gesetzliche Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder 1989 mit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz (Neufassung des § 166 ABGB) abgeschafft. BGBl. Nr. 162/1989, S. 1480-1488.

Den Punkt „Geschwister" habe ich in die Auswertung aufgenommen, um nachvollziehen zu können, ob eher Einzel- oder Geschwisterkinder von Erziehungsmaßnahmen betroffen sind bzw. ob bereits damals sogenannte „Patchworkfamilien"[526] eine Rolle gespielt haben. Die Rubrik „soziale Schicht" spiegelt die Antwort, gegenüber welcher Bevölkerungsgruppe Maßnahmen der Jugendwohlfahrt zum Tragen kommen. Sind es eher Kinder aus Familien der Unterschicht, die Probleme bereiten oder betrifft dies zum Beispiel auch Kinder aus der Mittelschicht? Die Rubrik „Lebenslauf nach 1945" zielt darauf ab, in Erfahrung zu bringen, wie sich Kinder nach Erziehungsmaßnahmen weiterentwickeln, welche Auswirkungen für ihr weiteres Leben beispielsweise durch Unterbringung in einem Heim attestiert werden können. Ich habe mich dabei eher zwangsläufig auf die Jahre bis 1950 konzentriert, weil in den meisten Fällen kaum Informationen über den Lebensweg eines Jugendlichen über diesen Zeitpunkt hinaus aus den Akten zu entnehmen gewesen sind.

Bei den Punkten zur Auswertung der Erziehungsmaßnahmen geht es mir zuerst um die Klärung, wer eine Maßnahme anstrebt oder wünscht – die Eltern, das Jugendamt, das Gericht oder sonst jemand. Bei der Art der Maßnahme kommen im Grunde nur drei Varianten in Frage – Unterbringung auf einem Pflegeplatz, in einem Heim oder die Schutzaufsicht – von einigen Ausnahmen natürlich abgesehen... Die Altersstruktur der Kinder klären die nächsten beiden Punkte der Auswertung – nämlich Alter zu Beginn und Ende der Maßnahme sowie den Status der Kinder – Kleinkind, Schüler, Lehrling, usw. Die einzelnen Altersgruppen habe ich analog an die verschiedenen Schulstufen angepaßt – Vorschulalter (0-6 Jahre), Zeit der Volksschule (6-10 Jahre), Zeit der Hauptschule (10-14 Jahre), schulentlassene Jugendliche (14-19 Jahre) und ältere Jugendliche bis zur Volljährigkeit (19-21 Jahre). Die Unterscheidung der beiden letzten Altersgruppen resultiert aus der gesetzlichen Regelung, wonach Jugendliche prinzipiell mit 19 Jahren aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden, aber im Einzelfall Erziehungsmaßnahmen bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden können.

Umfangreich fällt die Liste der Gründe für das Setzen von Erziehungsmaßnahmen aus. Einige der darin von mir verwendeten Begriffe bedürfen einer näheren Erläuterung. Ich beziehe mich dabei auf die Diktion, wie ich sie den Akten entnommen habe. Die Begriffe unterliegen daher einer „nationalsozialistischen Färbung".

[526] Dieser Fachbegriff aus der Psychologie zielt auf die Art der Zusammensetzung von Familien ab – nicht mehr die Kernfamilie ist das gängige Modell der Familienzusammensetzung, sondern viele Familien bestehen heutzutage aus Stiefeltern(teilen), Stief- oder Halbgeschwistern. Weiterführende Literatur: WAS wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien, hgg. WALPER Sabine, SCHWARZ Beate (Weinheim/München 1999).

„Verwahrlosung bei Kindern" meint demnach in der Beschreibung von Jugendämtern und Gerichten Eigenschaften wie „frech sein", „lügen", „nicht folgen". „Verwahrlosung der Eltern" bedeutet, daß diese ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen bzw. nicht gewachsen, also „zu schwach" sind, die Kinder nicht „im Zaum halten" können, die Kinder sich selbst überlassen oder überhaupt nicht beaufsichtigen. Delinquenz von Kindern beinhaltet Delikte wie Körperverletzung, Bruch von Arbeitsverträgen, Landstreicherei und andere Tatbestände nach dem Strafgesetz der damaligen Zeit. Dezidiert davon ausgenommen habe ich „Diebstahl" und als eigene Rubrik geführt, weil Diebstahl als sehr häufiger Grund für das Setzen von Erziehungsmaßnahmen vorkommt. „Arbeitsscheu" umfaßt Verhalten wie Fernbleiben von der Arbeit, Weigerung, eine (zugewiesene) Arbeit anzunehmen, häufiges Wechseln des Arbeitsplatzes. „Schlechte Wohnverhältnisse" meint, daß entweder viele Familienmitglieder auf engem Raum leben oder daß unhygienische Zustände vorliegen – Ungeziefer, schmutzige Wohnung, ungepflegte Kinder oder Erwachsene. Die Begriffe „Umhertreiben", „liederlicher Lebenswandel" und „sexuelle Haltlosigkeit" haben ähnliche Bedeutungen und fließende Übergänge. Ersterer betrifft eher Buben und meint vor allem, das unbeaufsichtigte Fortbleiben von zu Hause – tagsüber, aber auch am Abend oder nachts – bzw. Kontakte zum jeweils anderen Geschlecht. Währenddessen beziehen sich die beiden anderen genannten Begriffe ausschließlich auf Mädchen. Das schließt nicht nur das unbeaufsichtigte Fortgehen, sondern auch den –mitunter unterstellten – „promiskuitiven" Kontakt zu Burschen, Männern und Soldaten ein. Wenn sich ein Mädchen zusätzlich wegen einer Geschlechtskrankheit in Spitalsbehandlung befunden hat, gilt nach Diktion der Nationalsozialisten dessen Promiskuität als erwiesen.[527] Abschließend habe ich in dieser Rubrik generell zwischen „alleinigem" und „Kombination" von Gründen unterschieden. Es soll damit gezeigt werden, ob eine bestimmte familiäre Situation zu einer Erziehungsmaßnahme geführt hat bzw. ob ein Zusammenspiel verschiedener Gründe dieses Ergebnis zeitigt.

Die Intervalle für die Analyse der Dauer einer Erziehungsmaßnahme habe ich willkürlich gewählt – 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, mehr als 3 Jahre. Die kürzeste Frist dient der Überprüfung, ob auch kurz dauernde Maßnahmen zu gewünschten Erziehungserfolgen führen können. Die Dauer „1 Jahr" hat in der Regel das Gaujugendamt bei Einweisung in ein Heim verwendet.

[527] Ich kann in diesem Zusammenhang vorweg nehmen, daß in keinem einzigen Akt ein männlicher Jugendlicher der Promiskuität verdächtigt worden ist. Selbstredend daß außerdem kein Bursche aufscheint, der wegen einer Geschlechtskrankheit hätte ärztlich behandelt werden müssen.

Die anderen gewählten Zeiträume sollen die Kontinuität von Maßnahmen dokumentieren und den damit möglicherweise verbundenen Erziehungserfolg. Maßnahmen, die länger als drei Jahre dauern, kommen wahrscheinlich deshalb in einer geringeren Häufigkeit vor, weil die im Gesetz vorgesehene „Erziehungsfähigkeit" nicht erreicht wird und daher eine Entlassung aus der Fürsorgeerziehung wegen „Aussichtslosigkeit" erfolgen kann.

Bei den Gründen für die Beendigung einer Erziehungsmaßnahme geht es darum zu analysieren, aus welchen Motiven Kinder und Jugendliche aus der Fürsorgeerziehung entlassen worden sind. Ist es der „Erziehungserfolg" gewesen? Haben sich die Verhältnisse in der Herkunftsfamilie derart zum Positiven verändert, daß eine Rückführung des Kindes dorthin in Frage gekommen ist? Mußten andere Maßnahmen getroffen werden, um das anvisierte Erziehungsziel zu erreichen? Welche Möglichkeiten hat es für die Jugendlichen gegeben, der Fürsorgeerziehung zu „entfliehen"?

Die Abschnitte „Gerichtsbeschluß" und „Rechtsmittel" zielen auf die gesetzlichen Grundlagen ab. Welche Gesetzesstellen und Paragraphen sind von seiten der Gerichte zur Anwendung gekommen, um Erziehungsmaßnahmen zu legitimieren? – Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch. Das Zitieren von Paragraphen in der Begründung von Beschlüssen spielt unter anderem für den Rechtsmittelweg eine große Rolle. Gerichtsbeschlüsse, die zwar inhaltlich nachvollziehbar sind, können durchaus aufgrund formal-juristischer Fehler wieder aufgehoben werden. Die Frage der Rechtsmittel hat mich brennend interessiert. Akzeptierten Eltern Maßnahmen des Jugendamtes oder des Gerichtes bezüglich ihrer Kinder einfach oder setzen sie sich dagegen mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr? Was bedeutet es in diesem Zusammenhang in einem totalitären System zu leben und vielleicht Repressalien fürchten zu müssen? Trauen sich Eltern den ganzen Instanzenzug in Anspruch zu nehmen, um eine Erziehungsmaßnahme zu verhindern? Wird einem Rekurs Erfolg beschienen und wenn ja, aus welchem Grund?

Die umfangreichen Punkte des Auswertungsrasters sollen eine genaue und detaillierte Analyse der Jugendamtsakten ermöglichen, damit ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Jugendämter während der NS-Zeit gezeichnet werden kann.

4.3.1. Daten aus dem Aktenjahrgang 1938

Die Gesamtzahl an Erziehungsmaßnahmen war im Jahr 1938 – von März weg gerechnet – gering. Sie betrafen Buben und Mädchen gleichermaßen, wobei die unehelich geborenen Kinder in der Überzahl waren. Über die soziale Herkunft der Kinder ließen sich keine genauen Aussagen treffen, da sie bei der Hälfte der Kinder nicht eruierbar waren. Soweit

bekannt stammten die betroffenen Buben und Mädchen aus der Unterschicht – nämlich (Hilfs-)Arbeiterfamilien. Bei der Rubrik „Lebenslauf nach 1945" gab es nur einen einzigen konkreten Hinweis. Das betroffene Kind befand sich auch nach Ende des Krieges in einem Heim.

Tabelle 1/1938					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	4	ehelich	2	keine/unbekannt	7
weiblich	4	unehelich	4	leibliche	1
		unbekannt	2	Halbgeschwister[528]	0
Summe	8		8		8

Tabelle 2/1938[529]	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**	**Tabelle 3/1938**[530]	**Lebenslauf des Kindes nach 1945**
Private/r	1	0	im Heim	1
Hilfsarbeiter/in	2	3	unbekannt	7
Arbeiter/in	0	1	Summe	8
unbekannt	5	4		
Summe	8	8		

Bei den Antragstellern für eine Erziehungsmaßnahme kamen die verschiedenen Variablen relativ gleichmäßig zur Anwendung. Eltern, Jugendamt in der Mehrzahl und auch das Gericht fungierten als Antragsteller. Das Jugendamt brachte in drei Fällen bereits Maßnahmen nach § 51 VOüJWF ein. Das bedeutete, daß die entsprechenden Akten zwar schon 1938 angelegt, Erziehungsmaßnahmen aber erst nach April 1940 beantragt wurden.

[528] Halbgeschwister sind nur dann berücksichtigt, wenn sie im Familienverband des von der Erziehungsmaßnahme betroffenen Kindes gelebt haben.

[529] Es sind immer nur die Berufe angeführt, die im entsprechenden Jahrgang auch vorkommen. Alle Berufe sind dann in der abschließenden Gesamttabelle B enthalten. Außerdem stimmt die Gesamtzahl bei den Berufen der Eltern nicht mit der Gesamtzahl an Erziehungsmaßnahmen überein, weil in einigen Fällen Geschwister von Maßnahmen betroffen sind und die Eltern daher nicht „mehrfach" gezählt werden.

[530] Es sind immer nur jene Rubriken angeführt, die im entsprechenden Jahrgang auch vorkommen. Alle Rubriken sind dann in der abschließenden Gesamttabelle C enthalten.

Tabelle 4/1938[531]	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein[532]	1
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	1
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	2
Jugendamt nach § 51 JW-VO	3
Gericht	1
Summe	8

Bei den gesetzten Maßnahmen lag die Heimunterbringung bei fast 100%. Lediglich in einem Fall sprach das Gericht die Anordnung von Schutzaufsicht aus, die das Jugendamt durchzuführen hatte. Bei den Unterbringungen griff das Jugendamt auf die in Kärnten bewährten Einrichtungen zurück – Mädchenheim Harbach, Landesknabenerziehungsanstalt Klagenfurt und das Heim in Waiern.

Tabelle 5/1938[533]	Art der Erziehungs-maßnahme	Tabelle 6/1938	Durchführung der Schutzaufsicht
Pflegeplatz	0	Jugendamt	1
Heim	7	NSV	0
Schutzaufsicht	1	Einzelperson	0
Summe	8		

[531] Der Grundraster von Tabelle 4 (Antragsteller) besteht aus den in diesem Jahrgang angeführten 7 Rubriken. Im Einzelfall kommt je nach Jahrgang die eine oder andere Rubrik noch hinzu.

[532] Eltern allein oder in Kombination mit anderen Institutionen konnten nur bis März 1940 als Antragsteller fungieren (mit Ausnahme für die Erziehungsmaßnahme „Schutzaufsicht"). Mit der ab April 1940 gültigen VOüJWF wurde dieses Recht allein dem Jugendamt bzw. dem Gericht von Amts wegen eingeräumt. Traten nach dem genannten Zeitraum Eltern als Antragsteller auf, widersprach dies eigentlich der gesetzlichen Regelung.

[533] Tabelle 5 (Art der Erziehungsmaßnahme) setzt sich prinzipiell aus 3 Kategorien (Pflegeplatz, Heim, Schutzaufsicht) zusammen. Im Bedarfsfall wird der Grundraster je nach Jahrgang durch weitere Rubriken ergänzt.

Tabelle 7/1938[534]	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Klagenfurt/Harbach	3
Klagenfurt/Landesknabenerziehungsanstalt	2
Waiern bei Feldkirchen	1
unbekannt	1
Summe	7

Zu Beginn der Maßnahme befanden sich nahezu 100% der Kinder im schulpflichtigen Alter. Ein Jugendlicher war zu diesem Zeitpunkt arbeitslos. Bei Beendigung der Maßnahme verschoben sich die Altersstrukturen von den Schulkindern zu den Jugendlichen. Es waren nur mehr zwei schulpflichtige Kinder von einer Maßnahme betroffen, dafür 3 nicht mehr schulpflichtige.

Tabelle 8/1938	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle 9/1938	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	0	Kleinkind	0
bis 10 Jahre	4	Schulkind	7
bis 14 Jahre	3	Lehrling	0
bis 19 Jahre	1	im Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
Summe	8	arbeitslos	1
		in Haft	0
		Summe	8

[534] Ich führe bei den Heimen in der Statistik immer nur die an, die im jeweiligen Jahrgang vorkommen. Eine Gesamtübersicht aller Erziehungseinrichtungen findet sich in der Abschlußtabelle G.

Tabelle 10/1938	Alter des Kindes bei Maßnahmenende	Tabelle 11/1938	Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende
bis 6 Jahre	0	Kleinkind	0
bis 10 Jahre	1	Schulkind	2
bis 14 Jahre	1	Lehrling	0
bis 19 Jahre	3	im Pflichtjahr	1
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
unbekannt	3	arbeitslos	2
Summe	8	in Haft	0
		unbekannt	3
		Summe	8

Bei den Gründen für Erziehungsmaßnahmen ließ sich für das Jahr 1938 kein eindeutiger Trend ablesen. Sowohl bei den Knaben als auch bei den Mädchen war die Palette der Gründe weit gestreut – von „Verwahrlosung des Kindes" über „schlechte Wohnverhältnisse" bis zu Alkoholproblemen der Eltern. Den Spitzenwert bei den Burschen erzielte die Kategorie Diebstahl, bei den Mädchen die Rubrik „sexuelle Haltlosigkeit". Zu gleichen Teilen wurde eine Maßnahme des Jugendamtes aus einem alleinigen bzw. aus Kombination von Gründen gesetzt.

Tabelle 12/1938[535]		
Gründe für die Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	2	1
Diebstahl	3	1
„arbeitsscheu"	0	1
Schule schwänzen	0	1
„umhertreiben"	1	0
„sexuelle Haltlosigkeit"	0	2
schlechte Wohnverhältnisse	1	0

[535] Bei den „Gründen für die Erziehungsmaßnahme" werden nur die jeweils im Jahrgang relevanten Begründungen angeführt. Den Gesamtüberblick liefert die Abschlußtabelle L.

schlechte finanzielle Verhältnisse	1	0
Verwahrlosung der Eltern	0	1
Alkoholproblem der Eltern	1	0
Kriegsdienst des Vaters	1	0
Summe	10	7

Tabelle 13/1938	**Anlaß für das Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle 14/1938**	**Dauer der Maßnahme**
Kombination von Gründen	4	bis 6 Monate	0
ein alleiniger Grund	4	bis 1 Jahr	0
unbekannter Grund	0	bis 2 Jahre	1
Summe	8	bis 3 Jahre	0
		mehr als 3 Jahre	4
		unbekannt	3
		Summe	8

Im Jahr 1938 gingen interessanterweise 50% der Erziehungsmaßnahmen über drei Jahre hinaus. Als Ursache für diese Entwicklung könnten zwei Gründe zum Tragen kommen. Zum einen existierte zu dieser Zeit noch nicht die Bestimmung des § 62 der VOüJWF (Beendigung der Erziehung wegen Aussichtslosigkeit). Zum anderen wirkten sich anscheinend kriegsbedingte Einschränkungen (Personalknappheit, Bombenschäden, etc.) zu Beginn der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts noch nicht auf die Betreuung der Kinder aus. Bei Beendigung der Maßnahmen spielten nur drei Gründe eine Rolle – Rückkehr in die Familie und Erreichen der Altersgrenze je ein Mal, sowie Überleitung in eine andere Maßnahme je zwei Mal. Bei den übergeleiteten Erziehungsmaßnahmen kam sowohl die Heim- wie auch die Pflegeplatzunterbringung zum Zug.

Tabelle 15/1938[536]	Gründe für das Maßnahmenende
Rückkehr in die Familie	1
Überleitung in andere Erziehungsmaßnahme	2
Erreichen der Altersgrenze	1
unbekannt	4
Summe	8

Tabelle 16/1938[537]	Überleitung in andere Maßnahme
Heim	1
Pflegeplatz	1
Schutzaufsicht	0
Summe	2

Bei den Gerichtsbeschlüssen zeigte sich deutlich, daß sich das Bezirksgericht noch nicht auf bestimmte Paragraphen der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen bezog. Das spielte jedoch insofern keine Rolle, als 1938 kein einziger Elternteil ein Rechtsmittel gegen einen Gerichtsbeschluß ergriff.

Tabelle 17/1938[538]	Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstellen
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 53	2
VOüJWF ohne §-Nennung	5
JGG[539]	0
ABGB	0
unbekannt	1
Summe	8

[536] Die Tabelle über „Gründe für die Beendigung der Erziehungsmaßnahme" enthält nur die im Jahrgang vorkommenden Kategorien. In der Abschlußtabelle O finden sich alle Rubriken.

[537] Bei der Tabelle „Überleitung in andere Erziehungsmaßnahmen" verhält es sich gleich wie bei der Tabelle oberhalb. Die Gesamtübersicht folgt in Tabelle P.

[538] Die Tabelle „Gerichtsbeschlüsse" enthält grundsätzlich Rubriken zu den Gesetzesstellen aus VOüJWF, JGG und ABGB bzw. die Kategorie „unbekannt". Die entsprechenden Paragraphen der einzelnen Gesetze sind dann immer dezidiert angeführt. Den Gesamtüberblick liefert Tabelle Q.

[539] Die in weiterer Folge vorkommenden Paragraphen des Jugendgerichtsgesetzes beziehen sich bis inklusive 1943 auf die österreichische Fassung dieses Gesetzes, BGBl. Nr. 234/1928, S. 1445-1454.

4.3.2. Daten aus dem Aktenjahrgang 1939

Das Jahr 1939 brachte einen sprunghaften Anstieg an Akten – von ca. 200 1938 auf nahezu 1.000. Dies begründete sich nicht auf der Annahme, daß in diesem Jahr ein unverhältnismäßig hoher Zuzug an Personen in die „Gauhauptstadt" Klagenfurt erfolgt wäre oder das Jugendamt besonders häufig zu Erziehungsmaßnahmen gegriffen hätte. Die simple Erklärung lag vielmehr in einer verwaltungstechnischen Änderung. Im Jahr 1939 wurden nämlich sämtliche Akten aus den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts durchgearbeitet und – sofern man sie weiterführte – vom Jugendamt mit neuen Aktenzahlen versehen.[540]

1939 betrug die Gesamtzahl der Erziehungsmaßnahmen 89. Der Anteil der Mädchen machte fast 60% aus. Beim Familienstand reüssierten die unehelichen Kinder in gleicher Prozentzahl. Was die soziale Herkunft betraf, ließen sich nur beschränkt Aussagen treffen, nachdem bei mehr als der Hälfte der Kinder der Beruf der Eltern nicht eruierbar war. Dennoch lag der Schluß nahe, daß der Großteil der betroffenen Kinder aus der Unterschicht stammte – 24 Elternteile waren als HilfsarbeiterInnen beschäftigt, 6 als ArbeiterInnen und 5 in der Landwirtschaft. Bemerkenswert war ebenso der hohe Anteil der Handwerker bei den Vätern (6 Mal) und außerdem, daß auch ein Gestapo-Beamter mit seinem Kind insoweit vor gravierenderen Problemen gestanden sein mußte, nachdem ein Erziehungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Tabelle 1/1939					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	37	ehelich	36	keine/unbekannt	38
weiblich	52	unehelich	51	leibliche	41
		unbekannt	2	Halbgeschwister	10
Summe	89		89		89

[540] Dieser Vorgang war für mich deswegen ersichtlich, weil in den überarbeiteten Akten noch die alten Aktenzahlen zu lesen standen.

Tabelle 2/1939	Mutter: Beruf / Aufenthalt	Vater: Beruf / Aufenthalt
Private/r	1	0
Pensionist/in	0	1
Hilfsarbeiter/in	17	7
Arbeiter/in	1	5
Landwirtschaft	3	2
Handwerker/in	0	6
Angestelle/r	4	0
Justizwache	0	1
bei der Gestapo	0	1
verstorben	3	4
unbekannt	36	38
Summe	65	65

Über den Lebenslauf der Kinder nach 1945 war leider in 84,2% der Fälle nichts herauszufinden. Die Palette bei den Kindern, wo dies bekannt war, reichte von Heimaufenthalt über Lehre und Heirat bis hin zur Auswanderung und zwar nach Großbritannien.

Tabelle 3/1939	Lebenslauf des Kindes nach 1945
Heim	2
Pflegeplatz	2
Adoption	1
Lehre	3
in Haft	1
Heirat	2
Auswanderung (GB)	1
Fürsorgeerziehung aufgehoben	1
für volljährig erklärt	1
unbekannt	75
Summe	89

Bei den Anträgen auf Erziehungsmaßnahmen erfolgten beim Jugendamt fast 60% ohne Bezug auf einen bestimmten Paragraphen jugendwohlfahrtsrechtlicher Bestimmungen. In 29,2% der Fälle wandte das Jugendamt den § 51 der VOüJWF an. Dies bedeutete wiederum, daß ein entsprechender Antrag erst nach dem April 1940 erfolgt sein mußte. In 5 Fällen agierten die Eltern als Antragsteller – jeweils in Kombination mit anderen Institutionen, nämlich NSV, Schule oder Jugendamt. In einem Fall kooperierten sogar Jugendamt und NSV als Antragsteller – ein Unikum im gesamten untersuchten Beobachtungszeitraum von 1938 bis 1945. Das Gericht wiederum fungierte nur in 4,5% der Fälle als Antragsteller.

Tabelle 4/1939	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	2
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	2
Eltern in Kombination mit der Schule	1
Jugendamt in Kombination mit der NSV	1
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	53
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	26
Gericht	4
Summe	89

Die Art der Erziehungsmaßnahme wurde eindeutig von der Heimeinweisung dominiert – nämlich mit 73%. Zu 20% kam die Unterbringung auf einem Pflegeplatz zum Tragen. Lediglich in 3 Fällen wurde Schutzaufsicht angeordnet, von der zwei das Jugendamt durchführte und eine durch eine Einzelperson vollzogen wurde. Die Unterbringung in Heimen erstreckte sich auf 21 verschiedene Erziehungseinrichtungen, wobei die Kärntner Institutionen am häufigsten herangezogen wurden – 20 von insgesamt 43 Mal. 5 weitere Kinder wurden in Heime nach Hirtenberg bzw. Wiener Neudorf eingewiesen – beide im heutigen Niederösterreich gelegen und vom Charakter her eher Jugendstrafvollzugsanstalten. Die übrigen Kinder teilte man auf Heime im Deutschen Reich auf.

Tabelle 5/1939	Art der Erziehungs-maßnahme
Pflegeplatz	20
Heim	65
Schutzaufsicht	3
Arbeitslager	1
Summe	89

Tabelle 6/1939	Durchführung der Schutzaufsicht
Jugendamt	2
NSV	0
Einzelperson	1
Summe	3

Tabelle 7/1939	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Bischofsried/Erziehungsanstalt Heimathof	1
Dachau/Amalienheim	4
Freising/Schloß Birckeneck	1
Glonn/Piusheim	2
Grunertshofen/Bayern	1
Hirtenberg	4
Kemten/Kinderhaus/Bayern	1
Klagenfurt/Harbach	8
Klagenfurt/Landesknabenerziehungsanstalt	1
Klagenfurt/städtisches Kinderheim	2
Klagenfurt/Vinzentinum	2
Landau/Queichheim	1
Marienberg/Schwarzenbach	1
Martinsberg/Naila/Franken	2
München/Frauen vom Guten Hirten	1
Regensburg/Don Bosco	1
Schöneburg/Württemberg	1
Treffen bei Villach	2
Waiern bei Feldkirchen	5
Wallersdorf/Vinzentiusheim/Bayern	1
Wiener Neudorf/Niederösterreich	1
unbekannt	22
Summe	65

Tabelle 8/1939	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle 9/1939	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	15	Kleinkind	15
bis 10 Jahre	24	Schulkind	43
bis 14 Jahre	20	Lehrling	5
bis 19 Jahre	30	Pflichtjahr	6
bis 21 Jahre	0	berufstätig	7
Summe	89	arbeitslos	12
		Haft	1
		Summe	89

Die Altersstruktur der Kinder zu Beginn der Erziehungsmaßnahmen war recht gut verteilt. Die Altersgruppe der 14-19-Jährigen dominierte mit 33,7% und machte zahlenmäßig das Doppelte der Altersgruppe der Kleinkinder (bis 6 Jahre) aus. Die Altersgruppen der Volks- bzw. HauptschülerInnen lagen nicht soweit auseinander – 22,4% zu 27,9%. Beide zusammen stellten allerdings die Hälfte der betroffenen Kinder dar. Bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme konnte leider bei 55% der Kinder und Jugendlichen deren Alter nicht festgestellt werden. Bei den verbleibenden 45% nahmen die 14-19-Jährigen mit 70% die erste Stelle ein. 15% betrafen HauptschülerInnen, der Rest verteilte sich auf die anderen Altersgruppen – in einem Fall sogar auf die der 19-21-Jährigen. Bei den ausgeschulten Jugendlichen gingen 15 einer Arbeit nach, 5 machten eine Lehre, 7 absolvierten das Pflichtjahr und nur 2 waren arbeitslos. Zu Beginn der Erziehungsmaßnahme wiesen die Akten im Gegensatz dazu 12 Jugendliche als arbeitslos aus.

Tabelle 10/1939	Alter des Kindes bei Maßnahmenende	Tabelle 11/1939	Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende
bis 6 Jahre	2	Kleinkind	2
bis 10 Jahre	3	Schulkind	9
bis 14 Jahre	6	Lehrling	5
bis 19 Jahre	28	Pflichtjahr	7
bis 21 Jahre	1	berufstätig	15

unbekannt	49	arbeitslos	2
Summe	89	Haft	0
		unbekannt	49
		Summe	89

Als Ursachen für Erziehungsmaßnahmen kristallisierten sich 1939 einige Kategorien, bei Burschen gleichermaßen wie bei Mädchen, als dominierend heraus. Bei den Knaben stand „Verwahrlosung der Eltern" an erster Stelle mit 23 Nennungen, gefolgt von „Verwahrlosung des Kindes" mit 16. Gleich dahinter kam Diebstahl als Begründung für eine Erziehungsmaßnahme (14 Mal). Weitere Kategorien mit relativ hoher Nennung waren „arbeitsscheu" und „herumtreiben" mit jeweils 8 bzw. schlechte Wohnverhältnisse mit 7. Bei den Mädchen spielten ebenfalls die Kategorien „Verwahrlosung des Kindes bzw. der Eltern" die größte Rolle – 18 bzw. 16 Mal. Auch die Werte in den Punkten „Diebstahl" und „arbeitsscheu" waren relativ hoch mit 10 bzw. 14 Mal, genauso bei „schlechten Wohnverhältnissen" (11 Mal) und bei „Alkoholproblem der Eltern" (7 Mal).[541] Wenn man allerdings die Kategorien addieren müßte, die den „schlechten Lebenswandel" der Mädchen bezeichneten, würde das Ergebnis anders, dafür aber um so eindeutiger aussehen. „Umhertreiben" (10 Mal), „Liederlicher Lebenswandel" (1 Mal), „sexuelle Haltlosigkeit" (6 Mal), „Geschlechtskrank" (10 Mal) und Prostitution (1 Mal) umfaßten insgesamt 28 (!) Nennungen. Nach den Moralvorstellungen des NS-Regimes bestand also in dieser Hinsicht enormer Handlungsbedarf von Seiten des Jugendamtes, dem dieses durch die in den Akten dokumentierten Begründungen auch entsprach. Insgesamt gesehen kam in 86,5% der Fälle eine Kombination von Gründen für das Setzen einer Erziehungsmaßnahme zur Anwendung.

Tabelle 12/1939		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	16	18
Diebstahl	14	10
Delinquenz	1	0
„arbeitsscheu"	8	14
Schule schwänzen	2	3

[541] Wieso letzteres bei der Lebenssituation der Mädchen mehr als dreimal so oft wie bei den Burschen zum Tragen kommt, läßt sich nicht erklären.

schwach in der Schule	2	1
„schwachsinnig“	1	0
umhertreiben	8	10
„liederlicher Lebenswandel“	0	1
„sexuelle Haltlosigkeit“	0	6
geschlechtskrank	0	10
Prostitution	0	1
Alkoholproblem des Kindes	1	0
schlechte Wohnverhältnisse	7	11
schlechte finanzielle Verhältnisse	2	1
Verwahrlosung der Eltern	23	16
Alkoholproblem der Eltern	2	8
Gesundheitsproblem der Eltern	0	2
Mißhandlung durch Eltern	0	1
Eltern „arbeitsscheu“	0	2
Eltern berufstätig	1	0
Delinquenz der Eltern	2	0
unbekannter Grund	2	2
Summe	92	117

Tabelle 13/1939	**Anlaß für das Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle 14/1939**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	8	bis 6 Monate	7
Kombination von Gründen	77	bis 1 Jahr	3
unbekannter Grund	4	bis 2 Jahre	13
Summe	89	bis 3 Jahre	11
		mehr als 3 Jahre	7
		unbekannt	48
		Summe	89

Über die Dauer der Erziehungsmaßnahmen ließ sich in fast 54% der Fälle keine Aussage treffen. Bei den restlichen 46% führten Maßnahmen, die bis zu 2 oder 3 Jahren dauerten, die

Werte an – 13 bzw. 11 Mal. Maßnahmen bis zu 6 Monate bzw. mehr als 3 Jahre folgten mit jeweils 7 Nennungen. Die Kategorie „bis 1 Jahr" wies mit 3 die wenigsten Maßnahmen auf. Die überwiegende Zahl an langdauernden Erziehungsmaßnahmen sprach für die Kontinuität in der Betreuung der Kinder. Für hauptsächlich 1939 gesetzte Unterbringungen galt anscheinend noch der nationalsozialistische Grundsatz der „Erziehungsfähigkeit" der betroffenen Kinder. Man versuchte also über einen längeren Zeitraum, Kinder und Jugendliche zu „brauchbaren Volksgenossen" zu formen – wie es die zeitgenössische Diktion formulierte.[542]

Tabelle 15/1939	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in Familie	15
Überleitung in andere Maßnahme	9
Erreichen der Altersgrenze	2
Wehrdienst	6
Pflichtjahr	5
„unerziehbar" nach § 62 VOüJWF	3
unbekannt	49
Summe	89

Bei den Gründen für die Beendigung einer Erziehungsmaßnahme stand die Rückkehr in die Herkunftsfamilie (15 Mal) an der Spitze. Ich werte das ebenfalls als ein Signal dafür, daß die Behörden mit dem Ergebnis des Erziehungsprozesses insofern zufrieden waren, als sie eine Rückkehr des betreffenden Kindes in seine Familie befürworteten. Allerdings wurden drei Jugendliche aus der Fürsorgeerziehung wegen „Unerziehbarkeit" nach § 62 VOüJWF entlassen. Bei 9 Kindern erfolgte die Überleitung in eine andere Erziehungsmaßnahme – hauptsächlich die Unterbringung auf einem Pflegeplatz. In einem Fall wurde das betreffende Kind nach Wien an die Abteilung für Kinderpsychiatrie/Baumgartner Höhe – auf den sogenannten „Spiegelgrund" – überstellt.[543] Für die Burschen, die 1939 aktenmäßig erfaßt wurden, existierte anscheinend eine „attraktive" Alternative zur Fürsorgeerziehung, nämlich

[542] In den Worten von Ernst Krieck hört sich das folgendermaßen an: „Erziehung reiht den Menschen in die völkische Gemeinschaft als reifes und leistungsfähiges Glied ein." KRIECK, Erziehung, S.11.

[543] Der entsprechende Akt dokumentierte aber auch die Rückkehr des genannten Kindes zu seiner Pflegefamilie: Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 31.7.1953 an das Stadtjugendamt Klagenfurt. Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 685/1939.

der Wehrdienst. 6 junge Männer machten von der freiwilligen Meldung zum Militärdienst Gebrauch, um der weiteren Fürsorgeerziehung zu entgehen.

Tabelle 16/1939	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	2
Pflegeplatz	6
Schutzaufsicht	0
Überstellung „Spiegelgrund“	1
Summe	9

Beschlüsse faßte das Gericht weiterhin in der Mehrzahl, ohne sich auf einen bestimmten Paragraphen zu beziehen – 47,2%. An zweiter Stelle folgte die Anordnung „vorläufiger Fürsorgeerziehung“ nach § 53 VOüJWF mit 21,3%. Jugendgerichtsgesetz und ABGB spielten 1939 bei Gerichtsentscheidungen nur eine marginale Rolle. Dafür zeigten sich Eltern von betroffenen Kindern um so kämpferischer. Immerhin wagten rund ein Viertel der Erziehungsberechtigten, Rekurs gegen Erziehungsmaßnahmen einzulegen. Im Vergleich zu anderen Jahrgängen stellte dies einen absoluten Spitzenwert dar.

Die Aussicht auf positive Erledigung der Einsprüche bewegte sich allerdings gegen Null. Bei einem einzigen Rekurs (!) von insgesamt 22 konnten Eltern einen Erfolg für sich verbuchen. Im genannten Fall entschied die zweite Instanz, daß der Beschluß des Erstgerichtes einen Mangel an Entscheidungsgrundlagen aufwies. Daher wurde das Verfahren zur Durchführung weiterer Erhebungen an das Amtsgericht zurückverwiesen. Nach neuerlicher Beschlußfassung durch das Erstgericht hielt dessen Entscheidung auf Anordnung von Fürsorgeerziehung rechtlich stand.

Tabelle 17/1939	Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle
VOüJWF § 50	5
VOüJWF § 53	19
VOüJWF ohne §-Nennung	42
JGG § 2[544]	3
ABGB § 178[545]	1
unbekannt	19
Summe	89

Tabelle 18/1939			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	22	21	1
durch Jugendamt	0	0	0
kein Rechtsmittel	67	0	0
Summe	89	21	1

Tabelle 19/1939	Begründung erfolgreicher Rechtsmittel
weitere Erhebungen notwendig	1

4.3.3. Daten aus dem Aktenjahrgang 1940

Die Anzahl der Erziehungsmaßnahmen fiel 1940 um ca. 12,5% gegenüber dem vorangegangenen Jahr und betrug insgesamt 78. Die Knaben hatten gegenüber den Mädchen etwas Übergewicht. Bei der Unterscheidung des Familienstandes lagen die ehelich geborenen Kinder mit 62,8% klar voran.

[544] § 2 JGG besagt, daß das Gericht im Strafverfahren jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen (Erziehungsaufsicht oder außerfamiliäre Unterbringung) anordnen kann. BGBl. I, Nr. 234/1928, S. 1445.
[545] § 178 ABGB in der während der NS-Zeit in Österreich gültigen Fassung legt fest, daß das Gericht zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Eltern dieses gefährden, alle notwendigen Verfügungen treffen kann.

Tabelle 1/1940					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	44	ehelich	49	keine/unbekannt	38
weiblich	34	unehelich	23	leiblich	34
		unbekannt	6	Halbgeschwister	6
Summe	78		78		78

Tabelle 2/1940	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt
Private/r	4	0
Pensionist/in	0	1
Hilfsarbeiter/in	13	13
Arbeiter/in	1	2
Landwirtschaft	3	2
Handwerker/in	0	5
Gastgewerbe	1	1
Kraftfahrer/in	0	1
Konzentrationslager	0	1
arbeitslos	0	1
verstorben	7	6
unbekannt	26	22
Summe	55	55

Tabelle 3/1940	Lebenslauf des Kindes nach 1945
Heim	2
Heirat	1
Tod	1
unbekannt	74
Summe	78

Die soziale Herkunft der Kinder war in fast der Hälfte der Fälle nicht herleitbar. Bei den Minderjährigen, bei denen der Beruf der Eltern aus den Akten ersichtlich war, kristallisierte sich eindeutig die Zuordnung zur Unterschicht heraus. Insgesamt 26 Elternteile gingen einer Beschäftigung als HilfsarbeiterInnen nach, 3 als ArbeiterInnen und 5 verrichteten Hilfsdienste in der Landwirtschaft. Auch der Anteil der verstorbenen Elternteile mit 13 war ungewöhnlich hoch und bei den Vätern nicht einmal überwiegend auf den Kriegseinsatz zurückzuführen. Über den Lebenslauf der Kinder nach 1945 existierten nur 4 Hinweise. Zwei Jugendliche befanden sich noch in Heimen, eine heiratete und einer verstarb.

Tabelle 4/1940	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	1
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	1
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	47
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	19
Gaujugendamt	1
Gericht	9
Summe	78

1940 fungierten Eltern in 2 Fällen als Antragsteller, einmal sogar alleine. Das Gros der Anträge brachte das Jugendamt ein (84,6%), wobei auf die ab April 1940 gültige VOüJWF noch in relativ geringem Maße Bezug genommen wurde – in 28,8% der Fälle. Bemerkenswert war in diesem Jahr noch der relativ hohe Anteil des Gerichtes bei den Anträgen mit 11,5% - der bis dato höchste Wert.

Tabelle 5/1940	Art der Maßnahme
Pflegeplatz	8
Heim	59
Schutzaufsicht	7
Pflichtjahr	3
Jugendkonzentrationslager	1
Summe	78

Tabelle 6/1940	Durchführung der Schutzaufsicht
Jugendamt	7
NSV	0
Einzelperson	0
Summe	7

Während sich die Anordnung von Pflegeplatzunterbringung und Schutzaufsicht die Waage hielten, dominierte wiederum mit 75,6% die Heimeinweisung als Erziehungsmaßnahme ersten Ranges. Die Durchführung der Schutzaufsicht lag in allen Fällen in Händen des Jugendamtes. Dies widersprach eigentlich der in der Fachliteratur vertretenen Ansicht,

wonach die NSV-Jugendhilfe typische Arbeitsbereiche der öffentlichen Jugendwohlfahrt übernahm.[546]

Die 59 Heimunterbringungen verteilten sich, soweit sie bekannt waren, zu gleichen Teilen auf Einrichtungen in Kärnten und dem „Altreich" – jeweils 18. Die restlichen 5 Unterbringungen wurden in anderen Anstalten der „Ostmark" durchgeführt.

Tabelle 7/1940	**Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)**
Dachau/Amalienheim	1
Freising/Schloß Birckeneck	2
Heiligenbrunn/St. Josef/Bayern	1
Kaiser-Ebersdorf/Wien	3
Kallmünz/Kinderheim/Bayern	1
Klagenfurt/Harbach	5
Klagenfurt/Landesknabenerziehungsanstalt	2
Klagenfurt/Vinzentinum	1
Landau/Queichheim	1
Marktl am Inn/Antoniusheim/Bayern	5
Martinsberg/Naila/Franken	1
Moringen/Jugendkonzentrationslager	1
München/Adelgundenanstalt	2
München/Erziehungsanstalt 25	1
München/Maria Theresia Anstalt	1
Schwaz/Gauerziehungsanstalt/Tirol	1
Tainach/Idiotenanstalt/Kärnten	1
Waiern bei Feldkirchen	9
Wiener Neudorf/Niederösterreich	1
Würzburg	1
unbekannt	18
Summe	59

[546] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 195 bzw. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 152.

In der Altersstruktur nahm die Gruppe der 10-14-Jährigen mit etwas mehr als einem Drittel die erste Stelle ein. Dahinter folgten die bis 10-Jährigen, sowie die bis 19-Jährigen mit jeweils 24,4%. Die Anzahl der Kleinkinder betrug 16,6%. Eine Maßnahme betraf einen Jugendlichen nach dem 19. Lebensjahr. Zusammengerechnet machte die Gruppe der Schulpflichtigen mit 55,1% den größten Anteil aus. Auffällig war, daß bei den aus der Schule ausgeschiedenen Jugendlichen nur 5 einer Beschäftigung nachgingen, während 15 arbeitslos waren. Bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme verschoben sich diese Werte nur geringfügig – 7 Berufstätige gegenüber 11 Arbeitslosen.

Tabelle 8/1940	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**	**Tabelle 9/1940**	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	13	Kleinkind	13
bis 10 Jahre	19	Schulkind	43
bis 14 Jahre	26	Lehrling	0
bis 19 Jahre	19	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	1	berufstätig	5
Summe	78	arbeitslos	15
		Haft	2
		Summe	78

Tabelle 10/1940	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**	**Tabelle 11/1940**	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	4	Kleinkind	4
bis 10 Jahre	4	Schulkind	13
bis 14 Jahre	9	Lehrling	2
bis 19 Jahre	22	Pflichtjahr	2
bis 21 Jahre	1	berufstätig	7
unbekannt	38	arbeitslos	11
Summe	78	Haft	1
		unbekannt	38
		Summe	78

Das bedeutete, daß der Prozeß der Integration der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt trotz Fürsorgeerziehung nicht gelungen war. Und das widersprach eigentlich dem vom NS-Regime propagierten Paradigma, wonach Arbeit eines der höchsten Ziele im Rahmen der Erziehung darstellte.[547]

Tabelle 12/1940		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	15	13
Diebstahl	18	8
Delinquenz	3	0
strenge Beaufsichtigung nach Haft	1	0
„arbeitsscheu“	2	6
Schule schwänzen	3	6
schwach in der Schule	6	0
„umhertreiben“	14	7
„sexuelle Haltlosigkeit	0	4
geschlechtskrank	0	4
schlechte Wohnverhältnisse	4	3
schlechte finanzielle Verhältnisse	3	0
Verwahrlosung der Eltern	17	9
Alkoholproblem der Eltern	7	2
Gesundheitsproblem der Eltern	1	1
Delinquenz der Eltern	1	1
Eltern berufstätig	2	1
Kriegsdienst des Vaters	1	1
Pflegeplatz ungeeignet	0	1
unbekannter Grund	7	2
Summe	105	69

[547] KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 110-111 bzw. HEPP, Vorhof zur Hölle. In: OPFER und Täterinnen, S. 207.

Diebstahl führte bei den Buben die Rangliste der Begründungen für Fürsorgeerziehung mit 17,1% an – allerdings knapp gefolgt von den Kategorien „Verwahrlosung der Eltern bzw. der Kinder". Das Thema „umhertreiben" spielte ebenfalls eine gewichtige Rolle. Bei den Mädchen waren die Gründe recht breit gestreut. Am ehesten stachen noch die Kategorien „Verwahrlosung der Kinder bzw. Eltern" mit insgesamt 22 Nennungen hervor. Diebstahl kam bei Mädchen um ca. die Hälfte weniger vor wie bei den Knaben. Das nach NS-Diktion „sexuell freizügige Verhalten" von Mädchen äußerte sich zusammengefaßt in den Rubriken „herumtreiben", „sexuelle Haltlosigkeit" und „geschlechtskrank" in 21,7% als Begründung für eine Erziehungsmaßnahme. Die Kombination von Gründen machte 70,5% der Anträge aus.

Tabelle 13/1940	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle 14/1940**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	14	bis 6 Monate	0
Kombination von Gründen	55	bis 1 Jahr	11
unbekannter Grund	9	bis 2 Jahre	15
Summe	78	bis 3 Jahre	7
		mehr als 3 Jahre	5
		unbekannt	40
		Summe	78

Über die Dauer der Erziehungsmaßnahmen konnten nur in rund der Hälfte der Fälle verwertbare Hinweise gefunden werden. 39,5% der Maßnahmen dauerten bis zu 2 Jahre, 28,9% bis zu 1 Jahr. Fürsorgemaßnahmen bis zu 3 und mehr als 3 Jahre kamen annähernd gleich häufig vor. Keine der Maßnahmen im Aktenjahr 1940 dauerte unter 6 Monate. Im Hinblick auf die Länge der Zeitdauer der Erziehungsmaßnahmen ließe sich der Schluß ziehen, daß die Jugendwohlfahrt zu Beginn der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts noch das Augenmerk auf Kontinuität in der Betreuung legte. Entsprechend lange Heimunterbringungen garantierten für die Behörden anscheinend eher den Erziehungserfolg, als kurzfristig gesetzte oder wechselnde Maßnahmen.

Tabelle 15/1940	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	12
Überleitung in andere Maßnahme	15
Erreichen der Altersgrenze	1
Wehrdienst	1
Reichsarbeitsdienst	3
Pflichtjahr	2
Adoption	1
„unerziehbar" (nach § 62 VOüJWF)	1
Ende der Bewährungszeit	1
Deportation	1
unbekannt	40
Summe	78

Bei Beendigung der Erziehungsmaßnahmen lag die Überleitung in andere Fürsorgemaßnahmen an erster Stelle. Dabei kamen die Unterbringungen auf einem Pflegeplatz bzw. in einem Heim praktisch auf gleiche Werte. Allerdings beinhaltete diese Rubrik auch zwei Überstellungen von Jugendlichen wegen „mangelnder Erziehungsfähigkeit" in Konzentrationslager. Außerdem fiel ein Zigeunermädchen der Deportation zum Opfer.[548] 31,6% der Kinder kehrten schließlich in ihre Herkunftsfamilien zurück.

Tabelle 16/1940	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	5
Pflegeplatz	6
Schutzaufsicht	1
TBC-Heilanstalt	1
Konzentrationslager	1
Jugendkonzentrationslager	1
Summe	15

[548] Siehe S. 125-126 dieser Arbeit.

Das Gericht nahm in mehr als der Hälfte der Fälle trotz neu erlassener VOüJWF keine Bezug auf konkrete Paragraphen. Immerhin verhängte es in 28,2% der Fälle vorläufige Fürsorgeerziehung nach § 53 VOüJWF, sowie in 9% der Fälle endgültige Fürsorgeerziehung nach § 50 VOüJWF. Jugendgerichtsgesetz und ABGB spielten im Aktenjahrgang 1940 eine marginale Rolle.

Tabelle 17/1940	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	7
VOüJWF § 53	22
VOüJWF ohne §-Nennung	40
JGG § 2	2
ABGB § 270[549]	2
unbekannt	5
Summe	78

Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse wurden in 22,8% der Fälle eingebracht und zwar 16 Mal von Seiten der Eltern und 2 Mal von Seiten des Jugendamtes. Der einen Hälfte der Einsprüche war ein Erfolg beschieden, der anderen nicht. Ein so hoher Prozentsatz an erfolgreichen Rekursen war einzigartig in dem von mir untersuchten Zeitraum. 2 Verfahren gingen dabei bis in die dritte Instanz zum Oberlandesgericht Wien. Nun machte sich es zum ersten Mal bemerkbar, daß das Bezirksgericht als erste Instanz zuwenig Bezug auf die VOüJWF nahm. Denn 4 von 9 Rekursen erzielten deswegen einen Erfolg, weil die nächste Gerichtsinstanz entschied, daß körperliche Verwahrlosung allein nicht als Grund für die Anordnung von Fürsorgeerziehung gemäß Paragraph 50, Absatz 1, Ziffer 1 der VOüJWF zu werten war. In zwei weiteren Fällen ging es um die Durchführung zusätzlicher Erhebungen. Einmal zog das Jugendamt seinen Antrag zurück, ein anderes Mal wurde eine Kindesabnahme nach Paragraph 178 ABGB durch die zweite Instanz verfügt. Und einmal kam es zur Ablehnung von Fürsorgeerziehung, weil das betreffende Kind bereits in einer

[549] Mit dem § 270 ABGB in der während der NS-Zeit in Österreich geltenden Fassung konnte das Gericht das Jugendamt zum Sondersachwalter für ein Kind bestellen und der Behörde damit spezielle Aufgaben zuweisen – z.B. die Ermahnung von Jugendlichen zu respektvollem Umgang mit ihren Eltern.

Jugendheimstätte der NSV untergebracht war und nach Meinung des Gerichtes daher adäquat betreut wurde.

Tabelle 18/1940			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	16	8	8
durch Jugendamt	2	1	1
kein Rechtsmittel	61	0	0
Summe[550]	79	9	9

Tabelle 19/1940	**Begründung erfolgreicher Rechtsmittel**
Verfahrensmangel nach § 50 (1) Z1 VOüJWF	4
weitere Erhebung notwendig	1
weitere Erhebungen durch 2. Instanz	1
Kindesabnahme nach § 178 ABGB	1
Kind in Jugendheimstätte	1
Antrag des Jugendamtes zurückgezogen	1
Summe	9

4.3.4. Daten aus dem Aktenjahrgang 1941

Den Höhepunkt an Erziehungsmaßnahmen brachte das Jahr 1941 mit sich. Insgesamt 97 Mal setzte bzw. beantragte das Jugendamt solche. Dabei waren zu fast gleichen Prozentteilen Buben und Mädchen betroffen. Und auch bei der Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern wurde praktisch ein Gleichstand erreicht. Der Großteil der Kinder konnte der Unterschicht zugeordnet werden. 25 Elternteile verdienten ihr Geld auf Posten als HilfsarbeiterInnen, ArbeiterInnen bzw. in der Landwirtschaft. Der Anteil der

[550] Der Unterschied in der Gesamtsumme der Rechtsmittel mit 79 und der der Erziehungsmaßnahmen mit 78 ergibt sich folgendermaßen. Im Fall eines 3-jährigen Buben brachte das Jugendamt Rekurs gegen die abweisende Gerichtsentscheidung (Antrag auf Fürsorgeerziehung) ein. Das Landgericht Klagenfurt hob den Beschluß des Erstgerichtes auf und wies ihn zwecks neuerlicher Erhebung an das Amtsgericht Klagenfurt zurück. Das Amtsgericht lehnte auch nach weiteren Erhebungen die Anordnung von Fürsorgeerziehung für den 3-jährigen Knaben ab. Das Jugendamt legte daraufhin auch gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel ein und war damit nochmals erfolgreich. Das Landgericht Klagenfurt ordnete nämlich eine Heimeinweisung des Buben nach § 178 ABGB an. Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 245/1940.

HandwerkerInnen war relativ hoch (7 Mal), aber auch der der verstorbenen Elternteile mit jeweils 8,2% bei Müttern bzw. Vätern. Bei letzteren übrigens nicht kriegsbedingt, denn 8 von 10 Todesfällen waren nicht auf den Einsatz als Soldaten zurückzuführen.

Tabelle 1/1941					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	46	ehelich	46	keine/unbekannt	63
weiblich	51	unehelich	41	leiblich	34
		unbekannt	10	Halbgeschwister	0
Summe	97		97		97

Tabelle 2/1941	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**
Private/r	7	0
Pensionist/in	1	2
Hilfsarbeiter/in	9	5
Arbeiter/in	1	8
Landwirtschaft	1	1
Handwerker/in	1	6
Angestelle/r	3	0
Selbständige/r	0	1
Invalide	0	1
im Ausland	1	0
Haft	1	0
Konzentrationslager	0	1
verstorben	10	10
unbekannt	47	47
Summe	82	82

In 84,5% der Fälle konnte nichts über den Lebenslauf nach 1945 eruiert werden. Bei den anderen 15,5% kehrte der Großteil in die Familie zurück bzw. wurde die Fürsorgeerziehung

aufgehoben. Ein Jugendlicher wanderte nach Australien aus. Ein anderer kam ein paar Tage nach Kriegsende durch einen Lungenschuß ums Leben.

Tabelle 3/1941	**Lebenslauf des Kindes nach 1945**
in der Familie	5
Heim	1
Lehre	2
Fürsorgeerziehung aufgehoben	4
ausgerissen	1
Auswanderung (Australien)	1
Tod	1
unbekannt	82
Summe	97

Tabelle 4/1941	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	1
Eltern in Kombination mit dem Gericht	3
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	30
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	51
Gericht	12
Summe	97

1941 zeigte die neue VOüJWF Wirkung, indem nun das Jugendamt bei seinen Anträgen vermehrt darauf zurückgriff. In 52,6% der Fälle bezog sich das Jugendamt auf § 51 VOüJWF. Allerdings erfolgte auch noch in 30,9% der Fälle keine Angabe eines konkreten Paragraphen. Jedenfalls trat das Jugendamt zu 83,5% als Antragsteller für Erziehungsmaßnahmen auf.

Immerhin fungierten in 4,1% der Fälle Eltern als Initiator der Fürsorgeerziehung. Der Anteil des Gerichtes lag bei 12,4%.

Die Anordnung von Heimeinweisungen erreichte auch 1941 mit 81,4% unangefochten den Spitzenwert. Interessanterweise wurden fast doppelt so oft Schutzaufsicht wie die Unterbringung auf einem Pflegeplatz verhängt. Die Durchführung der Schutzaufsicht legte das Gericht in allen Fällen in die Hände des Jugendamtes. Eine diesbezügliche Einbindung der NSV fand also nicht statt. Eine Ausnahme stellte die gerichtliche Anordnung dar, einen Jugendlichen unter Fürsorgeerziehung auf einem Pflichtjahrsplatz unterzubringen. Eine solche Maßnahme sah die VOüJWF eigentlich gar nicht vor.

Tabelle 5/1941	**Art der Maßnahme**	**Tabelle 6/1941**	**Durchführung der Schutzaufsicht**
Pflegeplatz	6	Jugendamt	11
Heim	79	NSV	0
Schutzaufsicht	11	Einzelperson	0
Pflichtjahr	1	Summe	11
Summe	97		

Die Aufteilung der Kinder und Jugendlichen auf die Heime gestaltete sich folgendermaßen. 19% wurden in Anstalten in der „Ostmark" überstellt. Der Anteil der „deutschen" Heime lag allerdings drei Mal so hoch – der der nicht zuordenbaren Erziehungseinrichtungen bei 24%. Die Kinder waren weit gestreut auf insgesamt 30 verschiedene Heime verteilt.

Tabelle 7/1941	**Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)**
Annenheim/Säuglingsheim/Kärnten	1
Bischofsried/Erziehungsanstalt Heimathof	3
Dachau/Amalienheim	2
Donzdorf/St. Vinzentiuspflege	1
Gauting/München	4
Glonn/Piusheim	2
Heiligenbrunn/St. Josef/Bayern	1

Hirtenberg/Niederösterreich	1
Holzhausen/Magnusheim/Bayern	1
Indersdorf/Bayern	1
Kaiser-Ebersdorf/Wien	1
Kallmünz/Kinderheim/Bayern	1
Klagenfurt/Harbach	4
Klagenfurt/Landesknabenerziehungsanstalt	4
Klagenfurt/Lehrlingsheim der DAF	1
Klagenfurt/NSV-Heim Meinhardtgasse	1
Klagenfurt/Städtisches Kinderheim	2
Klagenfurt/Vinzentinum	3
Landau/Queichheim	6
Martinsberg/Naila/Franken	3
Neustadt/St. Josefshaus/Bayern	1
Pirmasens/Pfalz	1
St. Annaheim/Bayern	1
Tandern/Kath. Fürsorgeheim/Bayern	6
Treffen bei Villach	2
Waiern bei Feldkirchen	1
Wiener Neudorf/Niederösterreich	1
Wiener Neustadt/Niederösterreich	2
Würzburg/Elisabethenheim	1
Untermarchtal/Württemberg	1
unbekannt	19
Summe	79

Tabelle 8/1941	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**	**Tabelle 9/1941**	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	13	Kleinkind	13
bis 10 Jahre	11	Schulkind	44
bis 14 Jahre	30	Lehrling	5
bis 19 Jahre	43	Pflichtjahr	5
bis 21 Jahre	0	berufstätig	10

Summe	97	arbeitslos	17
		Haft	3
		Summe	97

Die Gruppe der 14-19-Jährigen stellte den größten Teil der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Kinder – 44,3%. Damit übertraf sie sogar die zusammengefaßte Gruppe der Schulpflichtigen, deren Anteil 42,3% betrug. 13,4% der Kinder gehörten der Gruppe der Kleinkinder an. 20 Jugendliche gingen einer Arbeit nach (berufstätig, Lehre, Pflichtjahr), allerdings galten auch 17 Jugendliche als arbeitslos. Bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme konnten in 44,3% der Fälle keine Informationen aus dem Akteninhalt entzogen werden. Die Gruppe der 14-19-Jährigen stellte wiederum den prozentuell höchsten Anteil mit 35,1%. Der Anteil der schulpflichtigen Kinder machte etwas weniger als die Hälfte davon aus. Die Zahl der berufstätigen Jugendlichen nach erfolgter Fürsorgeerziehung belief sich auf 26 während die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen auf 9 schrumpfte.

Tabelle 10/1941	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**	**Tabelle 11/1941**	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	3	Kleinkind	3
bis 10 Jahre	2	Schulkind	15
bis 14 Jahre	13	Lehrling	5
bis 19 Jahre	34	Pflichtjahr	3
bis 21 Jahre	2	berufstätig	18
unbekannt	43	arbeitslos	9
Summe	97	Haft	1
		unbekannt	43
		Summe	97

Bei den Buben führten „Verwahrlosung des Kindes bzw. der Eltern“ mit insgesamt 52 Nennungen überdeutlich die Gründe für Erziehungsmaßnahmen an. Diebstahl (16 mal) und „Schule schwänzen“ (12 Mal) folgten an nächster Stelle. Erstmals spielte der Kriegsdienst des Vaters eine größere Rolle beim Anordnen von Fürsorgeerziehung. Bei den Burschen fehlte nach Ansicht des Jugendamtes bzw. des Gerichtes in 5 Fällen die „starke Hand“ des Vaters in der Erziehung durch dessen kriegsbedingte Abwesenheit. Im Gegensatz dazu kam dieser Punkt bei den Mädchen in keinem einzigen Fall zum Tragen. Bei diesen dominierten gleich

mehrere Kategorien – „Verwahrlosung des Kindes bzw. der Eltern", sowie „arbeitsscheu" je 13 Mal, Diebstahl 16 Mal (also gleich häufig wie bei den Knaben), „umhertreiben" 14 Mal, „sexuell auffälliges" Verhalten insgesamt 19 Mal, wobei der Anteil der an einer Geschlechtskrankheit laborierenden Mädchen nahezu die Hälfte ausmachte. Immer wieder ließen sich junge Frauen mit Soldaten ein, – ein für Kriegszeiten nicht untypisches Phänomen – was in den Gerichtsanträgen des Jugendamtes entsprechend angeprangert wurde.[551] Auch 1941 zeigte sich deutlich, daß das Jugendamt meistens eine Kombination von Gründen zum Anlaß nahm, Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen (76,3%).

Tabelle 12/1941		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	29	13
Diebstahl	16	16
Delinquenz	5	2
„arbeitsscheu"	1	13
Schule schwänzen	12	4
„schwachsinnig"		1
„umhertreiben"	8	14
„liederlicher Lebenswandel"	0	7
„sexuelle Haltlosigkeit	0	3
geschlechtskrank	0	9
sexueller Mißbrauch	0	1
schlechte Wohnverhältnisse	3	3
Verwahrlosung der Eltern	23	13
Alkoholproblem der Eltern	6	6
Gesundheitsproblem der Eltern	0	1
Gewalttätigkeit der Eltern	2	0
Eltern „arbeitsscheu"	1	0
Kriegsdienst des Vaters	5	0
unbekannter Grund	5	2
Summe	116	108

[551] Das ist in folgenden Akten ersichtlich: H 1/1941, H 9/1941, H 23/1941, H 60/1941, H 94/1941, H 95/1941 und H 150/1941, Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie.

Tabelle 13/1941	Anlaß für Setzen von Maßnahmen	Tabelle 14/1941	Dauer der Maßnahme
alleiniger Grund	16	bis 6 Monate	4
Kombination von Gründen	74	bis 1 Jahr	6
unbekannter Grund	7	bis 2 Jahre	16
Summe	97	bis 3 Jahre	22
		mehr als 3 Jahre	5
		über Kriegsende hinaus	1
		unbekannt	43
		Summe	97

Die Dauer der Erziehungsmaßnahmen konnte in 44,3% der Fälle nicht eruiert werden. Bei den anderen 55,7% rangierten Maßnahmen bis zu 3 Jahre mit 40,7% an erster Stelle. 29,6% der Maßnahmen dauerten bis zu 2 Jahre. Die anderen Kategorien bewegten sich im Bereich von 7% bis1 1%. Eine Erziehungsmaßnahme bestand sogar noch über das Kriegsende hinaus.

Tabelle 15/1941	Gründe für das Maßnahmenende
Rückkehr in die Familie	18
Überleitung in andere Maßnahme	15
Erreichen der Altersgrenze	7
Lehre	1
Pflichtjahr	3
Reichsarbeitsdienst	2
Wehrdienst	4
SS	1
Adoption	1
Verbleib im Heim auf Kosten des Vaters	1
Abweisung durch Gericht	1
Tod	1
unbekannt	42
Summe	97

Ein Drittel der Kinder kam nach Beendigung der Fürsorgeerziehung in die Familie zurück. Knapp weniger als ein Drittel der Kinder wurden in andere Maßnahmen überstellt – 8 Mal Pflegeplatz, 5 Mal Heim, 2 Mal Schutzaufsicht. 12,7% Maßnahmen endeten, weil die Jugendlichen mit 19 Jahren die Altersgrenze für Fürsorgeerziehung erreicht hatten. Immerhin 4 Jugendliche zogen den Wehrdienst dem Heim vor, ein Jugendlicher meldete sich sogar freiwillig zur SS.

Tabelle 16/1941	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	5
Pflegeplatz	8
Schutzaufsicht	2
Summe	15

Die Gerichte nahmen ebenfalls vermehrt auf die Bestimmungen der VOüJWF in ihren Beschlüsse bedacht. 41,2% entfielen dabei auf § 53 (vorläufige Fürsorgeerziehung) und 7,2% auf § 50 (endgültige Fürsorgeerziehung). Immerhin 34% der Beschlüsse bezogen sich nach wie vor auf keinen konkreten Paragraphen. Jugendgerichtsgesetz und ABGB kamen in sehr beschränktem Rahmen zum Tragen.

Tabelle 17/1941	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	7
VOüJWF § 53	40
VOüJWF ohne §-Nennung	33
JGG § 2	1
JGG § 13[552]	2
ABGB § 270	3
unbekannt	11
Summe	97

[552] Mit § 13 JGG kann das Gericht gegenüber Jugendlichen den Aufschub einer Strafe unter Anordnung einer Probezeit inklusive der Auflage bestimmter Weisungen aussprechen. BGBl. I, Nr. 234/1928, S. 1447.

Der Anteil der eingebrachten Rechtsmittel lag bei 17,5%. In nur einem Fall erhob das Jugendamt Einspruch, in allen anderen Fällen kam dieser von Seiten der Eltern. Fast die Hälfte aller Rechtsmittel war erfolgreich und zwei Verfahren gingen bis zur 3. Instanz. Im Falle des Einspruchs des Jugendamtes wurde dessen Sichtweise bestätigt und somit doch noch Fürsorgeerziehung für das betreffende Kind angeordnet. Bei den Rechtsmitteln der Eltern trug 3 Mal derselbe Verfahrensmangel dazu bei, daß der Beschluß des Gerichtes erster Instanz aufgehoben wurde. Dieses vergaß nämlich – bewußt oder unbewußt – sowohl Eltern als auch Kind im Verfahren einzuvernehmen. 3 Mal konstatierte die zweite Instanz eine geänderte und damit gleichzeitig verbesserte familiäre Situation, welche die Anwendung von Fürsorgeerziehung nicht mehr rechtfertigte. Und schließlich verwies das Landesgericht in einem Fall das Verfahren zurück an die Erstinstanz, damit diese weitere Erhebungen tätigen sollte. Die Durchführung derselben endete für das betreffende Kind wie beim ersten Mal mit der gleichen Entscheidung – Einweisung in eine Erziehungsanstalt.

Tabelle 18/1941			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	16	9	7
durch Jugendamt	1	0	1
kein Rechtsmittel	80	0	0
Summe	97	9	8

Tabelle 19/1941	**Begründung erfolg-reicher Rechtsmittel**
Verfahrensmangel (Eltern und Kind im Verfahren nicht gehört)	3
weitere Erhebung notwendig	1
geänderte familiäre Situation	3
Sichtweise des Jugendamtes bestätigt	1
Summe	8

4.3.5. Daten zu dem Aktenjahrgang 1942

Gegenüber dem Jahr zuvor reduzierte sich die Gesamtzahl der Erziehungsmaßnahmen um 53,6% auf 45. Dieser enorme Rückgang ließ sich nicht wirklich erklären. Die Kriegsereignisse begannen sicher eine wachsende Rolle zu spielen, indem sie die Kapazitäten

der Behörden banden, die dann vielleicht in der Jugendwohlfahrt fehlten. Beim Geschlecht der Kinder lag der Anteil der Burschen bei satten zwei Dritteln. Erstmals waren Mädchen deutlich weniger von Fürsorgeerziehung betroffen als Knaben. Die ehelich geborenen Kinder erreichten mit 55,6% ebenfalls einen hohen Wert gegenüber den unehelich Geborenen mit 35,6%.

Tabelle 1/1942					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	30	ehelich	25	keine/unbekannt	29
weiblich	15	unehelich	16	leiblich	13
		unbekannt	4	Halbgeschwister	3
Summe	45		45		45

Tabelle 2/1942	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**
Hilfsarbeiter/in	4	2
Arbeiter/in	0	1
Landwirtschaft	1	4
Handwerker/in	0	1
Angestellte/r	2	4
Selbständige/r	0	3
verstorben	5	2
unbekannt	26	21
Summe	38	38

Der Anteil der Kinder aus der Unterschicht betrug 15,8%. 1941 kamen erstmals auch Familien aus der Mittelschicht deutlicher in Betreuung des Jugendamtes – 13,2%. Leider konnten 61,8% der Kinder keiner gesellschaftlichen Schicht zugeordnet werden. Die Informationen über den Lebenslauf der Kinder gestalteten sich äußert spärlich. Nur in 17,8% der Fälle fanden sich dazu Hinweise. Rückkehr in die Familie und Auswanderung (nach USA bzw. Deutschland) gab es in 2 Fällen. Drei Jugendliche absolvierten eine Lehre und bei einem wurde die Fürsorgeerziehung aufgehoben.

Tabelle 3/1942	Lebenslauf des Kindes nach 1945
in der Familie	2
Lehre	3
Fürsorgeerziehung aufgehoben	1
Auswanderung (USA und D)	2
unbekannt	37
Summe	45

Das Jugendamt fungierte in 40 von 45 Fällen als Antragsteller für Erziehungsmaßnahmen – in 62,2% nach § 51 VOüJWF und in 26,7% ohne Bezug auf einen Paragraphen der VOüJWF. Das Gericht beantragte 4 Mal Erziehungsmaßnahmen und in einem Fall kam diese Aufgabe dem Vormund zu.

Tabelle 4/1942	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Vormund	1
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	12
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	28
Gericht	4
Summe	45

82,2% der Maßnahmen entfielen auf Heimeinweisungen. Der Anteil der Anordnung von Schutzaufsicht betrug 13,3%. Deren Durchführung oblag nur in einem Fall der NSV und ansonsten dem Jugendamt. In je einem Fall kam das Kind auf einen Pflegeplatz und – als Novität, die die VOüJWF eigentlich nur in Ausnahmefällen vorsah – die Verfügung von Fürsorgeerziehung unter Belassung des Jugendlichen bei seinen Eltern.

Tabelle 5/1942	Art der Maßnahme
Pflegeplatz	1
Heim	37
Schutzaufsicht	6
Unter Fürsorgeerziehung bei Eltern	1
Summe	45

Tabelle 6/1942	Durchführung der Schutzaufsicht
Jugendamt	5
NSV	1
Einzelperson	0
Summe	6

Tabelle 7/1942	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Annenheim/Säuglingsheim/Kärnten	2
Bad Köstritz/Mädchenheim/ Thüringen	1
Freising/Schloß Birckeneck	2
Glonn/Piusheim	3
Grunertshofen/Bayern	1
Hirtenberg/Niederösterreich	1
Kaiser-Ebersdorf/Wien	1
Kallmünz/Kinderheim/Bayern	1
Kirchschönbach/Würzburg	1
Klagenfurt/Harbach	1
Landau/Queichheim	1
Marktl am Inn/Antoniusheim/Bayern	1
Martinsberg/Naila/Oberfranken	3
Regensburg/Don Bosco	2
Waiern bei Feldkirchen	4
Wallersdorf/Vinzentiusheim/Bayern	3
Wiener Neudorf/Niederösterreich	1
Würzburg/Elisabethenheim	1
unbekannt	19
Summe	37

27% der Kinder wurden in Heimen auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich untergebracht, 54,1% ins „Altreich“ überstellt. Bei den restlichen Unterbringungen war die Einrichtung nicht bekannt.

Tabelle 8/1942	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle 9/1942	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	5	Kleinkind	5
bis 10 Jahre	10	Schulkind	20
bis 14 Jahre	10	Lehrling	5
bis 19 Jahre	20	Pflichtjahr	2
bis 21 Jahre	0	berufstätig	4
Summe	45	arbeitslos	7
		Haft	2
		Summe	45

Die Gruppe der 14-19-Jährigen und die der schulpflichtigen Kinder hielt sich 1941 genau die Waage. Der Anteil der Vorschulkinder betrug ein Viertel der beiden anderen Gruppen. In Arbeit standen 9 Jugendliche, 7 gingen keiner Beschäftigung nach. Immer wieder kam es vor, daß Jugendliche direkt von einer Inhaftierung in Fürsorgeerziehung kamen – so auch 1941 in 2 Fällen.

Tabelle 10/1942	Alter des Kindes bei Maßnahmenende	Tabelle 11/1942	Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende
bis 6 Jahre	3	Kleinkind	3
bis 10 Jahre	1	Schulkind	4
bis 14 Jahre	4	Lehrling	2
bis 19 Jahre	10	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	9
unbekannt	27	arbeitslos	0
Summe	45	Haft	0
		unbekannt	27
		Summe	45

60% der Kinder waren bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme keiner Altersgruppe zuordenbar. Von den anderen 40% stellte die Gruppe der 14-19-Jährigen die zahlenmäßig größte Gruppe dar. Von diesen arbeiteten 11 und kein einziger galt als arbeitslos. Im

Gegensatz zum Jahr 1940 konnte die Fürsorgeerziehung im Sinne des Nationalsozialismus eines seiner erklärten Ziel erreichen, wonach durch Integration in den Arbeitsprozeß „wertvolle Volksgenossen" geschaffen würden.

Tabelle 12/1942		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	11	1
Diebstahl	15	6
„arbeitsscheu"	8	3
Schule schwänzen	7	1
Unterricht stören	1	0
„erblich belastet"	1	2
gewalttätig	1	0
„umhertreiben"	5	4
„sexuelle Haltlosigkeit	0	3
geschlechtskrank	0	1
Überwachung nach Heim	1	1
schlechte Wohnverhältnisse	5	2
Verwahrlosung der Eltern	14	2
Alkoholproblem der Eltern	6	6
Gesundheitsproblem der Eltern	0	1
Eltern berufstätig	1	0
Kriegsdienst des Vaters	2	10
Erziehungsdifferenzen Eltern/Großeltern	1	0
unbekannter Grund	2	2
Summe	88	36

„Verwahrlosung des Kindes bzw. Eltern" machte bei den Buben den größten Anteil der Begründungen für Erziehungsmaßnahmen aus – insgesamt 25 Nennungen. Diebstahl schlug sich mit 15 Nennungen zu Buche. Interessant auch die Tatsache, daß männliche Jugendliche 8 Mal als „arbeitsscheu" eingestuft wurden – Mädchen hingegen nur 3 Mal. Das Prädikat

„arbeitsscheu" wendete das Jugendamt in der Regel eher gegenüber den weiblichen Jugendlichen an. 1941 waren die Begründungen für Erziehungsmaßnahmen bei den Mädchen gleichmäßig auf viele verschiedene Kategorien aufgeteilt. Am ehesten stach dabei noch die Rubrik „Diebstahl" hervor, die immerhin auf 6 Mädchen zutraf. In 82,2% aller Fälle kam die Kombination von Gründen bei der Antragstellung zum Tragen.

Tabelle 13/1942	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle 14/1942**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	4	bis 6 Monate	5
Kombination von Gründen	37	bis 1 Jahr	2
unbekannter Grund	4	bis 2 Jahre	9
Summe	45	bis 3 Jahre	3
		mehr als 3 Jahre	0
		unbekannt	26
		Summe	45

Über die Dauer der Erziehungsmaßnahmen ließen sich nur bedingt Aussagen treffen, weil diese bei 57,8% der Fälle nicht feststellbar war. Kurzfristige Maßnahmen bis zu insgesamt 2 Jahren prägten das Bild der Akten aus 1941. Lediglich 3 Erziehungsmaßnahmen wurden länger als 3 Jahre fortgesetzt. Die Gründe für das Ende von Maßnahmen zeigten ebenfalls eine ausgeglichene Tendenz. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang gestaltete sich die Tatsache, daß 2 Maßnahmen ausdrücklich wegen Erreichen des Erziehungszieles ein Ende fanden. Rückkehr in die Familie und Überleitung in andere Maßnahmen stellten wie gehabt die größte Gruppe. Bei letzterer Kategorie erfolgte in 4 Fällen die Überstellung des betreffenden Kindes auf einen Pflegeplatz und ein Mal die Einweisung ins Heim.

Tabelle 15/1942	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	4
Überleitung in andere Maßnahme	5
Erreichen der Altersgrenze	2
Erreichen des Erziehungszieles	2

KLV-Lager	1
Reichsarbeitsdienst	1
Wehrdienst	1
Antrag zurückgezogen	1
Übertragung an andere Behörde	1
Tod	1
unbekannt	26
Summe	45

Tabelle 16/1942	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	1
Pflegeplatz	4
Schutzaufsicht	0
Summe	5

Tabelle 17/1942	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	2
VOüJWF § 51	1
VOüJWF § 53	14
VOüJWF ohne §-Nennung	23
JGG § 2	1
JGG § 7[553]	1
ABGB	0
unbekannt	3
Summe	45

1942 rangierten wieder Beschlüsse an vorderster Stelle, die sich auf keinen Paragraphen der VOüJWF bezogen (51,1%). 31,1% der Beschlüsse nannten § 53 der VOüJWF als

[553] Im § 7 JGG ist die weitere Betreuung der Jugendlichen nach deren Entlassung aus einer „Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige" geregelt. Sie können dabei entweder in eine andere Erziehungseinrichtung oder zu einer Pflegefamilie oder auf einen Lehrplatz eingewiesen werden. BGBl. I, Nr. 234/1928, S. 1446.

Begründung. In 2 Fällen wurde nach § 50 VOüJWF endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet und ein Mal verwendete das Gericht § 51 VOüJWF.[554] Das Jugendgerichtsgesetz fand in 2 Fällen Anwendung. In 17,8% der Fälle folgte ein Rechtsmittel der Eltern, während 82,2% der Beschlüsse unbeeinsprucht blieben. Das Landgericht schmetterte 7 von 8 Einsprüchen ab. Im einzigen erfolgreichen Rekurs sah die Zweitinstanz die Anordnung von Fürsorgeerziehung schlicht und einfach für nicht gerechtfertigt.

Tabelle 18/1942			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	8	7	1
durch Jugendamt	0	0	0
kein Rechtsmittel	37	0	0
Summe	45	7	1

Tabelle 19/1942	**Begründung erfolgreicher Rechtsmittel**
Verfahrensmangel (Fürsorgeerziehung nicht begründet)	1

4.3.6. Daten zu dem Aktenjahrgang 1943

Auch das Jahr 1943 brachte einen weiteren Rückgang an Erziehungsmaßnahmen mit sich und zwar um 22,3% gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 35. Buben und Mädchen lagen fast gleich auf, während die ehelichen gegenüber den unehelichen Kindern einen größeren Vorsprung aufwiesen – 48,6% gegenüber 34,3%. Die soziale Herkunft der Eltern ließ sich nur in geringeren Prozentsätzen bestimmen – in 22,9% bei den Müttern, bei den Vätern doch um einiges mehr mit 40%. 17,1% der Kinder kamen aus der Unterschicht, 5,7% aus der Mittelschicht. 3 Väter waren verstorben, keiner davon im Kriegsdienst. Der Lebenslauf der Kinder nach 1945 war großteils unbekannt (77,1%). Ansonsten konnte den Lebensläufen keine bestimmte Tendenz entnommen werden. Auch im Jahrgang 1943 kam es nach 1945 zu einer Auswanderung – dieses Mal nach Großbritannien.

[554] Das Gericht kann nach § 51, Absatz 1 von Amts wegen Fürsorgeerziehung anordnen.

Tabelle 1/1943					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	19	ehelich	17	keine/unbekannt	23
weiblich	16	unehelich	12	leiblich	11
		unbekannt	6	Halbgeschwister	1
Summe	35		35		35

Tabelle 2/1943	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt
Hilfsarbeiter/in	3	3
Arbeiter/in	2	3
Landwirtschaft	0	1
Gastgewerbe	2	0
Angestellte/r	1	2
Selbständige/r	0	1
Kriegsinvalide	0	1
verstorben	0	3
unbekannt	27	21
Summe	35	35

Tabelle 3/1943	Lebenslauf des Kindes nach 1945
in der Familie	2
Heim	1
Pflegeplatz	1
Fürsorgeerziehung aufrecht	2
Haft	1
Auswanderung (GB)	1
unbekannt	27
Summe	35

1943 fungierte das Jugendamt zu 100% als Antragsteller für Erziehungsmaßnahmen und auch die Anwendung der VOüJWF trat deutlich hervor. 31 von 35 Anträgen wurden mit § 51

VOüJWF begründet. 82,9% der Maßnahmen mündeten in Heimeinweisungen. Lediglich eine Unterbringung auf einem Pflegeplatz war zu registrieren. Zwei Mal wurde Schutzaufsicht verhängt, die in beiden Fällen das Jugendamt durchführte. Und auch 1943 folgte wieder in 3 Fällen die spezifische Maßnahme, daß zwar Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, die betreffenden Kinder allerdings weiterhin in der Obhut ihrer Eltern verblieben. Nur 4 von 29 Kindern wurden 1943 in Erziehungsanstalten in der „Ostmark" untergebracht. 18 Kinder fanden sich in Einrichtungen im „Altreich" wieder und waren dort auf 12 Heime verstreut. Bei 7 Kindern ließ sich nicht nachvollziehen, in welcher Erziehungsanstalt sie schließlich kamen.

Tabelle 4/1943	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	4
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	31
Gericht	0
Summe	35

Tabelle 5/1943	**Art der Maßnahme**
Pflegeplatz	1
Heim	29
Schutzaufsicht	2
Unter Fürsorgeerziehung bei Eltern	3
Summe	35

Tabelle 6/1943	**Durchführung der Schutzaufsicht**
Jugendamt	2
NSV	0
Einzelperson	0
Summe	2

Tabelle 7/1943	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Bad Köstritz/Mädchenheim/ Thüringen	3
Dachau/Amalienheim	2
Freising/Schloß Birckeneck	2
Grunertshofen/Bayern	1
Klagenfurt/Landesknabenerziehungsanstalt	2
Landau/Queichheim	1
Martinsberg/Naila/Oberfranken	1
Mühlhausen/Kinderheim	1
Parsberg/Kinderheim/Pfalz	1
Rebdorf/Staatserziehungsanstalt/Eichstätt	1
Regensburg/Don Bosco	1
St. Wolfgang/Knabenerzanstalt/München	1
Treffen bei Villach	1
Wien/Nervenklinik Baumgartner Höhe	1
Würzburg/Elisabethenheim	3
unbekannt	7
Summe	29

Zu Beginn der Erziehungsmaßnahmen lagen die Gruppen der Schulpflichtigen und der 14-19-Jährigen praktisch gleich auf. Nur 2 Kinder waren zu diesem Zeitpunkt unter 6 Jahre alt. Die SchülerInnen stellten mit 45,7% die größte Gruppe. Berufstätig waren 7 Jugendliche und 5 arbeitslos – weitere 4 befanden sich in Haft.

Tabelle 8/1943	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle 9/1943	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	2	Kleinkind	2
bis 10 Jahre	5	Schulkind	16
bis 14 Jahre	12	Lehrling	0
bis 19 Jahre	16	Pflichtjahr	1
bis 21 Jahre	0	berufstätig	5
Summe	35	arbeitslos	7
		Haft	4
		Summe	35

Nur bei 8 Kindern ließ sich zu Ende der Erziehungsmaßnahme deren Alter eruieren. 5 davon fielen in die Gruppe der bis 19 Jahre alten Jugendlichen, die anderen 3 waren zwischen 10 und 14 Jahre alt und besuchten noch die Schule. Von den älteren Jugendlichen gingen 4 einer Beschäftigung nach und für einen endete die Fürsorgeerziehung mit der Haft.

Tabelle 10/1943	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**	**Tabelle 11/1943**	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	0	Kleinkind	0
bis 10 Jahre	0	Schulkind	3
bis 14 Jahre	3	Lehrling	1
bis 19 Jahre	5	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	3
unbekannt	27	arbeitslos	0
Summe	35	Haft	1
		unbekannt	27
		Summe	35

Tabelle 12/1943		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	7	10
Diebstahl	8	6
„arbeitsscheu“	4	11
Schule schwänzen	6	2
schwach in der Schule	2	0
„umhertreiben“	6	11
„sexuelle Haltlosigkeit	0	1
geschlechtskrank	0	2
staatsfeindliche Äußerungen	1	0
Vernachlässigung der HJ	1	0
Verwahrlosung der Eltern	4	4
unbekannter Grund	2	0
Summe	41	47

Bei den Buben führte „klassisches" abweichendes Verhalten zur Fürsorgeerziehung – Verwahrlosung (7 Mal), Diebstahl (8 Mal), Schule schwänzen (6 Mal), „umhertreiben" (6 Mal). Die Mädchen kamen mit dem Jugendamt in Kontakt, weil sie „verwahrlost" (10 Mal), „arbeitsscheu" (11 Mal) oder sich „umhertrieben" (11 Mal). In punkto Diebstahl standen die Mädchen den Burschen nur unwesentlich nach (6 Mal). Abweichendes sexuelles Verhalten fiel 1943 bei den Mädchen bei den Begründungen für Erziehungsmaßnahmen im Gegensatz zu den Jahren davor kaum ins Gewicht. In mehr als 90% der Fälle führte die Kombination von Gründen zur Anordnung von Fürsorgeerziehung.

Tabelle 13/1943	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle 14/1943**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	1	bis 6 Monate	2
Kombination von Gründen	32	bis 1 Jahr	3
unbekannter Grund	2	bis 2 Jahre	1
Summe	35	bis 3 Jahre	2
		mehr als 3 Jahre	0
		unbekannt	27
		Summe	35

Die Dauer der Erziehungsmaßnahmen war leider nur in 8 Fällen feststellbar. Es fiel dabei auf, daß die Maßnahmen über eine eher kurze Zeit liefen und nur 2 davon länger als 2 Jahre dauerten.

Tabelle 15/1943	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	3
Überleitung in andere Maßnahme	3
Erreichen des Erziehungszieles	1
Haft	1
unbekannt	27
Summe	35

Als die Fürsorgeerziehung beendet wurde, kamen 3 Kinder zu ihrer Familie zurück. 3 andere fanden sich in einer anderen Erziehungsmaßnahme wieder und wurden jeweils auf

Pflegeplätze überstellt. Dazu muß allerdings festgehalten werden, daß Jugendliche häufig nach Ende eines Heimaufenthaltes zu ihrem Arbeitgeber in Pflege gegeben wurden. Diese Vorgangsweise stellte gängige Praxis in der Jugendwohlfahrt zur NS-Zeit dar. Im Jahrgang 1943 erreichte weiters ein Jugendlicher das Erziehungsziel und man entließ ihn daher aus der Betreuung. Ein anderer Jugendlicher wurde – wie bereits erwähnt – inhaftiert.

Tabelle 16/1943	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	0
Pflegeplatz	3
Schutzaufsicht	0
Summe	3

Die Vorgangsweise des Gerichts spiegelte im Gegensatz zu den Anträgen des Jugendamtes nicht die Bezugnahme auf die VOüJWF wieder. In 12 Fällen folgte keine Nennung eines Paragraphen, in 9 Fällen war die Gerichtsentscheidung unbekannt. Die 14 Fälle, in denen sich das Gericht auf die VOüJWF bezog, endeten alle mit der Anordnung von endgültiger Fürsorgeerziehung. Die Praxis des Bezirksgerichtes zeigte deutlich, daß je länger der Zweite Weltkrieg dauerte, um so strikter wurde gegenüber Kinder mit „abweichendem" Verhalten vorgegangen. „Vorläufige Fürsorgeerziehung" nach § 53 VOüJWF kam gar nicht mehr in Frage. Die Kinder und deren Eltern wurden vor vollendete Tatsachen gestellt.

Tabelle 17/1943	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	14
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	12
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	9
Summe	35

Außerdem minimierte die kriegsbedingte Verschärfung der Gesetze die Rekursmöglichkeit der Eltern nahezu auf Null.[555] Dennoch wagten 4 Elternteile Einspruch gegen einen Gerichtsbeschluß zu erheben. In einem Fall rekursierte das Jugendamt. Nur einer von diesen 5 Einsprüchen konnte einen Erfolg verbuchen. Die Zweitinstanz sah das Verhalten des betreffenden Kindes soweit gebessert, daß die Anordnung von Fürsorgeerziehung nicht mehr angebracht schien.

Tabelle 18/1943			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	4	3	1
durch Jugendamt	1	1	0
kein Rechtsmittel	30	0	0
Summe	35	4	1

Tabelle 19/1943	**Begründung erfolgreicher Rechtsmittel**
Verhalten des Kindes hat sich gebessert	1

4.3.7. Daten zu dem Aktenjahrgang 1944

Im Jahr 1944 machten sich bereits die Folgen des langen Krieges bemerkbar. Daß die Arbeit am Jugendamt nur mehr unter Einschränkungen vonstatten ging, ließ sich schon an der Tatsache ablesen, daß insgesamt deutlich weniger Akte angelegt wurden.[556] Im Bereich der Fürsorgeerziehung zeigte sich das an der geringen Anzahl an Maßnahmen – im gesamten 7. Dabei hielten sich Buben und Mädchen praktisch die Waage und auch bei der Unterscheidung ehelich/unehelich trat ein gleiches Ergebnis zutage. Bei den Müttern war die berufliche Herkunft nicht eruierbar (unbekannt oder verstorben). Bei den Vätern konnte nur in zwei Fällen eine Zuordnung vollzogen werden, die auf eine Herkunft aus der Unterschicht schließen ließ. Keine Daten existierten über den Lebenslauf der Kinder nach 1945 – bis auf eine Ausnahme. Bei diesem Jugendlichen kam es zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

[555] Siehe Kapitel 3.1.3. dieser Arbeit.
[556] 1944 wurden von Stadtjugendamt insgesamt 246 Akten angelegt, 1943 327 Akten und 1942 noch 338 Akten.

Tabelle 1/1944					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	4	ehelich	3	keine/unbekannt	4
weiblich	3	unehelich	2	leiblich	2
		unbekannt	2	Halbgeschwister	1
Summe	7		7		7

Tabelle 2/1944	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt	Tabelle 3/1944	Lebenslauf des Kindes nach 1945
Arbeiter/in	0	1	Fürsorgeerziehung aufgehoben	1
Landwirtschaft	0	1	unbekannt	6
verstorben	4	1	Summe	7
unbekannt	3	4		
Summe	7	7		

Erziehungsmaßnahmen gingen in 6 Fällen vom Jugendamt aus, wobei je 3 nach § 51 VOüJWF bzw. ohne Bezug auf einen Paragraphen beantragt wurden. Eine Erziehungsmaßnahme basierte auf der Initiative des Gerichts.

Tabelle 4/1944	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	3
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	3
Gericht	1
Summe	7

Heimeinweisungen standen an erster Stelle. Je eine Maßnahme betraf eine Unterbringung auf einem Pflegeplatz bzw. die Anordnung von Schutzaufsicht, deren Durchführung dem Jugendamt oblag. Bei den Heimeinweisungen war nur eine Anstalt namentlich genannt, in die 2 der 5 Kinder überstellt wurden.

Tabelle 5/1944	**Art der Maßnahme**	**Tabelle 6/1944**	**Durchführung der Schutzaufsicht**
Pflegeplatz	1	Jugendamt	1
Heim	5	NSV	0
Schutzaufsicht	1	Einzelperson	0
Summe	7	Summe	1

Tabelle 7/1944	**Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)**
Kirchschönbach/Marienheim/Würzburg	2
unbekannt	3
Summe	5

Tabelle 8/1944	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**	**Tabelle 9/1944**	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	1	Kleinkind	1
bis 10 Jahre	0	Schulkind	2
bis 14 Jahre	2	Lehrling	0
bis 19 Jahre	4	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	2
Summe	7	arbeitslos	2
		Haft	0
		Summe	7

Von der Altersstruktur kam mehr als die Hälfte aus der Gruppe der 14-19-Jährigen und nur ein Kleinkind war von einer Erziehungsmaßnahme betroffen. Von den Jugendlichen gingen zwei einer Beschäftigung nach, die anderen zwei befanden sich auf Arbeitsuche. Über die Beendigung der Fürsorgeerziehung konnten den Akten nur in einem Fall Informationen entzogen werden. Der betreffende Jugendliche wechselte zum Reichsarbeitsdienst.

Bei den Buben nahm die Rubrik Diebstahl den ersten Platz für die Begründung von Fürsorgeerziehung ein. Die übrigen Gründe verteilten sich ausgeglichen auf die einzelnen Kategorien. Die Gründe für Erziehungsmaßnahmen bei den Mädchen zeigten ebenfalls ein gleichmäßiges Bild, wobei der Punkt „umhertreiben" die Skala knapp anführte. Bei der Antragstellung kam bis auf einen Fall immer die Kombination von Gründen zur Anwendung. Das Alter der Kinder bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme war nur in einem Fall bekannt. Der RAD zog den betreffenden Jugendlichen nach seiner Heimunterbringung, die nicht einmal 6 Monate dauerte, zum Dienst ein.

Tabelle 10/1944		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	2	2
Diebstahl	4	0
„arbeitsscheu"	0	2
Schule schwänzen	1	0
„umhertreiben"	1	3
„liederlicher Lebenswandel"	0	1
Verwahrlosung der Eltern	1	1
Summe	9	9

Tabelle 11/1944	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle 12/1944**	**Gründe für das Maßnahmenende**
alleiniger Grund	1	Reichsarbeitsdienst	1
Kombination von Gründen	6	unbekannt	6
unbekannter Grund	0	Summe	7
Summe	7		

Das Gericht urteilte in mehr als der Hälfte der Anträge nach § 50 VOüJWF und ordnete somit endgültige Fürsorgeerziehung an. Rechtsmittel von seiten der Eltern wurden 1944 nicht eingebracht.

Tabelle 13/1944	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	4
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	1
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	2
Summe	7

4.3.8. Daten zu dem Aktenjahrgang 1945

1945 zeigten die Kriegsgeschehnisse bereits massiv ihre Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der Fürsorgerinnen. Kontinuierliche Betreuungsarbeit schien nicht mehr möglich. Erziehungsmaßnahmen traten zugunsten des bloßen Überlebenskampfes in den Hintergrund. Lediglich in 3 Fällen kam es zu Anträgen des Jugendamtes ans Gericht. Davon betroffen waren ein Knabe und zwei Mädchen, zwei von drei Kindern ehelich geboren.

Tabelle 1/1945					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	1	ehelich	2	keine/unbekannt	1
weiblich	2	unehelich	1	leiblich	2
		unbekannt	0	Halbgeschwister	0
Summe	3		3		3

Über die soziale Herkunft der Kinder konnte keine Aussage getroffen werden. Der Beruf der Mütter war in allen Fällen unbekannt, bei den Vätern bei einem, in den anderen Fällen waren diese verstorben. Über den Lebenslauf der Kinder nach 1945 gab es ebenfalls keine Informationen in den Akten.

Tabelle 2/1945	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt
verstorben	0	1
unbekannt	2	1
Summe	2	2

Der Antrag auf Heimeinweisung erfolgte durch das Jugendamt in allen 3 Fällen nach § 51 VOüJWF. Es bestand kein Hinweis in den genannten Akten, ob das Gericht den Anträgen des Jugendamtes entsprochen hatte bzw. wo die Kinder gegebenenfalls untergebracht wurden. Alle Begründungen der Anträge gingen auf eine Kombination von Gründen zurück. Beim Burschen umfaßte dies die Kategorien Diebstahl, „umhertreiben" und Schule schwänzen. Bei den beiden Mädchen kamen „Verwahrlosung des Kindes", Diebstahl und „arbeitsscheu" zum Tragen. Weitere Aussagen zum Jahr 1945 waren seriös nicht möglich, weil die dürftige Aktenlage nichts Konkreteres mehr zuließ.

Tabelle 3/1945	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	0
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	3
Gericht	0
Summe	3

Tabelle 4/1945	Art der Maßnahme
Pflegeplatz	0
Heim	3
Schutzaufsicht	0
Summe	3

Tabelle 5/1945	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle 6/1945	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	0	Kleinkind	0
bis 10 Jahre	0	Schulkind	1
bis 14 Jahre	1	Lehrling	0
bis 19 Jahre	2	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
Summe	3	arbeitslos	2
		Haft	0
		Summe	3

Tabelle 7/1945		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	0	2
Diebstahl	1	2
„arbeitsscheu“	0	2
Schule schwänzen	1	0
„umhertreiben“	1	0
Summe	3	6

Tabelle 8/1945	Anlaß für Setzen von Maßnahmen
alleiniger Grund	0
Kombination von Gründen	3
unbekannter Grund	0
Summe	3

4.4. Auswertung und Analyse der Akten des Kreisjugendamtes Villach

Die Bezirkshauptmannschaft Villach verfügt vom Jahr 1940 weg über ein beträchtliches Aktenkonvolut in punkto Jugendwohlfahrt, obwohl durch Hochwasser in den 1950er Jahren generell umfangreiche Aktenbestände verloren gegangen sind. Für meine Dissertation bedeutet dies, daß mir zwar über die ersten beiden Jahre der NS-Herrschaft in Kärnten keinerlei Akten zur Verfügung stehen, dafür bis zum Jahr 1945 umso mehr. Im Gegensatz zum Magistrat Klagenfurt führt das damalige Kreisjugendamt Villach in administrativer Hinsicht keine Unterscheidung zwischen H- und V-Akten durch. In Villach werden alle Akten der Jugendfürsorge durchgängig mit einem „V" bezeichnet, gleich welche Maßnahme durch das Jugendamt erfolgt ist. Ein zweiter Unterschied zu Klagenfurt ist der, daß in Villach jedes Kind eine „eigene" Aktenzahl bekommen hat. Das Stadtjugendamt Klagenfurt hingegen legt damals Akten für jede Familie an, die es betreut hat, aber nicht für jedes Kind. Wenn in einer Familie mehrere Kinder von Maßnahmen des Jugendamtes betroffen gewesen sind, hat man all diese Maßnahmen in einem Akt zusammengefaßt.

Über die personelle Zusammensetzung des Kreisjugendamtes ließ sich aufgrund des Aktenmaterials folgendes feststellen. Dem Jugendamt stand ein Mann als Leiter vor, der gleichzeitig auch als Amtsvormund fungierte. Weitere MitarbeiterInnen im Bereich der Amtsvormundschaft konnte ich zwar im Hinblick auf die Aktenlage nicht nennen. Allerdings wäre nicht auszuschließen, daß es dennoch welche gab. Als Fürsorgerinnen waren nur weibliche Fachkräfte im Einsatz – insgesamt 7. Alle Fürsorgerinnen standen nach Kriegsende weiterhin im Dienst der dortigen Behörde. Eine Sozialarbeiterin aus diesem Kreis übernahm sogar ab Mai 1945 für einige Zeit die Leitung des Jugendamtes.[557] Bemerkenswert war außerdem noch die Tatsache, daß sich eine Fürsorgerin auch nach dem Ende der NS-Herrschaft für einige Monate in ihren Berichten und Amtshandlungen selbst als „Volkspflegerin" titulierte – eine vom Nationalsozialismus geprägte Berufsbezeichnung. Die letzte Unterschrift der Sozialarbeiterin als „Volkspflegerin" stammte vom November 1945.[558]

Die Zusammenarbeit zwischen NSV und Jugendamt war in einigen spärlichen Dokumenten nachvollziehbar. Als Kreisamtsleiter der NSV Villach fungierte Herr Gnaiger. Die Leitung der NSV-Jugendhilfe hatte Frau Werba inne.[559]

---

[557] Warum der vorherige Leiter nicht weiter in seiner Funktion beschäftigt geblieben ist, habe ich leider nicht eruieren können.

[558] Nachweisbar in den Akten V 199/1945, V 201-203/1945, V 205-206/1945, sowie V 214/1945. Archiv der Bezirkshauptmannschaft Villach, Referat für Jugend und Familie.

[559] Brief der NSV-Villach an das Kreisjugendamt Villach vom 11.9.1942, V 247/1940, Archiv der Bezirkshauptmannschaft Villach, Referat für Jugend und Familie.

Für den Zeitraum zwischen 1940 und 1945 fielen beim Kreisjugendamt Villach insgesamt 1.412 Akten an. Davon zog ich 58 für die Auswertung im Rahmen meines Dissertationsthemas heran. Die restlichen rund 1.350 Akten betrafen in den meisten Fällen Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsangelegenheiten. In Villach blieb die Zahl der angelegten Akte pro Jahr über den untersuchten Zeitraum relativ konstant zwischen ungefähr 200 und 260, während Klagenfurt im selben Zeitabschnitt einen kontinuierlichen Rückgang an Akten verzeichnete, je näher das Kriegsende rückte. Die relative Abnahme an Fürsorgemaßnahmen im Laufe des Zweiten Weltkrieges gestaltete sich in beiden Behörden gleich. Je näher die Kriegsfront an die Grenzen Kärntens rückte, desto mehr traten Erziehungsmaßnahmen in den Hintergrund. Der Kriegsalltag überschattete alles. Konkret lagen für das Kreisjugendamt folgende statistische Grunddaten vor:

Jahr	Summe der Akten	Anteil der Erziehungsmaßnahmen
1940	249	14
1941	238	9
1942	201	17
1943	199	7
1944	266	7
1945	259	4
Summe	**1.412**	**58**

4.4.1. Daten aus dem Aktenjahrgang 1940

Im Jahr 1940 befanden sich die Buben bei den Erziehungsmaßnahmen mit 11 gegenüber den Mädchen mit 3 deutlich in der Überzahl. Der Anteil zwischen ehelichen und unehelichen Kindern hielt sich genau die Waage. Von der sozialen Schicht her stammte ein Drittel der Kinder aus der Unterschicht (Eltern: Hilfsarbeiter und Hilfskräfte in der Landwirtschaft), bei einem Drittel war ein Elternteil verstorben (dabei ein Kind Vollwaise) und bei einem weiteren Drittel die soziale Herkunft nicht feststellbar. Erst ein Vater stand 1940 im Kriegsdienst. Über den Lebenslauf der Kinder nach 1945 ließen sich wenige Aussagen treffen. Bei gut zwei Drittel der Kinder gaben die Akten darüber keine Auskunft. Beim restlichen Drittel verblieben 3 Kinder im Heim, eines befand sich am Pflegeplatz und ein weiteres wurde adoptiert.

Tabelle I/1940					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	11	ehelich	7	keine/unbekannt	5
weiblich	3	unehelich	7	leiblich	7
		unbekannt	0	Halbgeschwister	2
Summe	14		14		14

Tabelle II/1940	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt
Hilfsarbeiter/in	1	4
Arbeiter/in	0	1
Landwirtschaft	3	2
Handerwerker/in	0	1
Konzentrationslager	1	0
verstorben	4	1
unbekannt	2	2
Summe	11	11

Tabelle III/1940	Lebenslauf des Kindes nach 1945
Heim	3
Pflegeplatz	1
Adoption	1
unbekannt	9
Summe	14

Tabelle IV/1940	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	1
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	13
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gericht	0
Summe	14

Bei der Antragstellung für eine Fürsorgemaßnahme trat bis auf eine Ausnahme (in Kombination mit der NSV) nur das Jugendamt selbst in Erscheinung. Keiner der Anträge

nahm allerdings konkreten Bezug auf einen Paragraph der Jugendwohlfahrtsverordnung. Bei der Art der Maßnahme hielten sich die Unterbringung der Kinder in Heimen bzw. auf Pflegeplätzen nahezu die Waage. Die Überstellung von Kindern in Erziehungsanstalten erfolgte überwiegend in Einrichtungen in Kärnten (Treffen, Harbach, Waiern) – eine in Wien und eine andere in Bayern.

Tabelle V/1940	**Art der Maßnahme**
Pflegeplatz	6
Heim	8
Schutzaufsicht	0
Summe	14

Tabelle VI/1940	**Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)**
Kaiser-Ebersdorf/Wien	1
Klagenfurt/Harbach	1
Treffen bei Villach	3
Waiern bei Feldkirchen	1
Unterhaching/Johanneshaus/Bayern	1
unbekannt	1
Summe	8

Tabelle VII/1940	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**	**Tabelle VIII/1940**	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	5	Kleinkind	5
bis 10 Jahre	4	Schulkind	6
bis 14 Jahre	3	Lehrling	1
bis 19 Jahre	2	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	1
Summe	14	arbeitslos	1
		Haft	0
		Summe	14

Die Altersstruktur der Kinder bei Beginn der Maßnahme war bei den ersten vier Altersgruppen relativ ausgeglichen. In der Gruppe der über 19-Jährigen kam es 1940 zu keiner einzigen Maßnahme der Jugendwohlfahrt. Der Großteil der Kinder fiel in die Kategorie Klein- bzw. Schulkind. Der Rest war berufstätig, arbeitslos oder stand in einem Lehrverhältnis. Beim Ende der Fürsorgemaßnahme überwogen die Schulkinder. Bei rund einem Drittel der Kinder standen allerdings keine Informationen aus dem Akt zur Verfügung, welcher Kategorie sie zuzurechnen waren.

Tabelle IX/1940	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**	**Tabelle X/1940**	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	2	Kleinkind	2
bis 10 Jahre	5	Schulkind	5
bis 14 Jahre	0	Lehrling	1
bis 19 Jahre	3	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	2
unbekannt	4	arbeitslos	0
Summe	14	Haft	0
		unbekannt	4
		Summe	14

Bei den Gründen, warum das Jugendamtes in Familien eingriff, bot sich folgendes Bild. Verwahrlosung auf Seiten der Eltern war die häufigste Ursache für eine Erziehungsmaßnahme, anschließend Alkoholproblem der Eltern, gefolgt zu gleichen Teilen von Mißhandlung der Kinder durch die Eltern, schlechte Wohnverhältnisse bzw. durch von Kindern begangene Diebstähle. Letzteres führten übrigens nur Knaben aus. Weitere Gründe für Fürsorgeerziehung im Jahr 1940 waren Verwahrlosung von Kindern, „arbeitsscheues" Verhalten von Jugendlichen und „Umhertreiben". In zwei Drittel der Fälle lag die Ursache für eine Maßnahme in der Kombination von Gründen.

Tabelle XI/1940		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	2	0
Diebstahl	4	0
„arbeitsscheu“	2	0
„schwachsinnig“	1	0
„umhertreiben“	2	0
schlechte Wohnverhältnisse	3	1
Verwahrlosung der Eltern	4	3
Alkoholproblem der Eltern	2	3
Eltern „arbeitsscheu“	1	0
Mißhandlung durch Eltern	4	1
unbekannter Grund	2	0
Summe	27	8

Tabelle XII/1940	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle XIII/1940**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	2	bis 6 Monate	1
Kombination von Gründen	10	bis 1 Jahr	0
unbekannter Grund	2	bis 2 Jahre	4
Summe	14	bis 3 Jahre	1
		mehr als 3 Jahre	4
		unbekannt	4
		Summe	14

Die Maßnahmendauer betrug in jeweils 4 Fällen bis zu 2 Jahre, mehr als 3 Jahre bzw. war nicht bekannt. Eine Maßnahme dauerte bis zu einem halben Jahr, eine andere bis zu 3 Jahre. Signifikant war, daß rund ein Drittel der Maßnahmen mehr als 3 Jahre betrug. Das bedeutete, daß Anfang der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts die Behörden Wert darauf legten, Kinder über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Fürsorgeerziehung zu „wertvollen Volksgenossen“ zu erziehen. Man sah in längeren Aufenthalten in Heimen oder bei Pflegefamilien scheinbar die Gewähr dafür, daß an Kindern eine Erziehung im nationalsozialistischen Sinn vollzogen werden konnte. Beendet wurden Erziehungsmaßnahmen hauptsächlich durch eine Rückkehr

des Kindes in seine Herkunftsfamilie bzw. durch Unterbringung auf einem Pflegeplatz als Überleitung in eine andere Maßnahme. In dem von mir untersuchten Zeitraum war es häufig üblich, daß Arbeitgeber nach beendeter Heimunterbringung für Jugendliche gleichzeitig als „Pflegefamilie" fungierten. Die für Burschen relativ „attraktive" Alternative zur Fürsorgeerziehung, nämlich die Meldung zum Militärdienst, kam 1940 noch nicht wirklich zum Tragen. Nur ein Jugendlicher entschied sich für diese Möglichkeit.

Tabelle XIV/1940	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	4
Überleitung in andere Maßnahme	3
Adoption	1
Wehrdienst	1
Haft	1
unbekannt	4
Summe	14

Tabelle XV/1940	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	0
Pflegeplatz	3
Schutzaufsicht	0
Summe	3

Tabelle XVI/1940	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	8
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	6
Summe	14

Bei den Gerichtsbeschlüssen verhielt es sich ähnlich wie bei den Anträgen des Jugendamtes. Es erfolgte kein Bezug auf konkrete Paragraphen aus den gesetzlichen Grundlagen der Jugendwohlfahrt, soweit in den Akten überhaupt Hinweise auf entsprechende Beschlüsse vorlagen. Diesbezüglich nahm das Amtsgericht Villach auf die im Frühjahr 1940 frisch erlassene „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" keinerlei Rücksicht. Die Zahl der von Eltern eingebrachten Rechtsmittel umfaßte immerhin ein Drittel. Doch in allen Fällen beschied das Landgericht Klagenfurt als 2. Instanz eine Abweisung des Rekurses.

Tabelle XVII/1940			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	4	4	0
durch Jugendamt	0	0	0
kein Rechtsmittel	10	0	0
Summe	14	4	0

4.4.2. Daten aus dem Aktenjahrgang 1941

Das Jahr 1941 brachte zunächst einmal einen generellen Rückgang von Fürsorgemaßnahmen um 35%. Die Buben lagen bei der Anzahl der Erziehungsmaßnahmen weiterhin eindeutig vor den Mädchen. Ebenso deutlich waren mehr uneheliche denn eheliche Kinder davon betroffen und sie kamen alle aus der Unterschicht. Der Krieg machte sich bereits insofern bemerkbar, als ein Kind seinen Vater an der Front verlor. Über das Leben der Knaben und Mädchen nach 1945 konnte bis auf eine Ausnahme – Unterbringung auf einem Pflegeplatz – nichts in Erfahrung gebracht werden.

Tabelle I/1941					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	6	ehelich	2	keine/unbekannt	3
weiblich	3	unehelich	6	leiblich	1
		unbekannt	1	Halbgeschwister	5
Summe	9		9		9

Tabelle II/1941	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt	Tabelle III/1941	Lebenslauf des Kindes nach 1945
Private/r	1	0	Pflegeplatz	1
Landwirtschaft	1	1	unbekannt	8
Psychiatrie	1	0	Summe	9
arbeitslos	1	0		
verstorben	1	3		
unbekannt	1	2		
Summe	6	6		

In 8 von den insgesamt 9 Betreuungsfällen im Jahr 1941 fungierte das Jugendamt als Antragsteller – in einem Fall in Kombination mit den Eltern. Eine einzige Antragstellung ging auf das Konto des Gerichts. Bei der Art der Maßnahme kristallisierte sich bereits der für die Zuständigkeit in einer ländlichen Gegend eher zu erwartende Trend der Unterbringung auf Pflegeplätzen heraus – 7 gegenüber 2 Heimeinweisungen. Die Altersstruktur bei Maßnahmenbeginn war in allen Altersstufen gut durchmischt. Bei Beendigung der Maßnahme ließ sich keine fundierte Aussage treffen, nachdem bei zwei Drittel der Kinder kein Alter zu eruieren war.

Tabelle IV/1941	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	1
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	7
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gericht	1
Summe	9

Tabelle V/1941	Art der Maßnahme	Tabelle VI/1941	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Pflegeplatz	7	Treffen bei Villach	2
Heim	2		
Schutzaufsicht	0		
Summe	9		

Tabelle VII/1941	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle VIII/1941	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	3	Kleinkind	3
bis 10 Jahre	3	Schulkind	4
bis 14 Jahre	1	Lehrling	1
bis 19 Jahre	2	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
Summe	9	arbeitslos	1
		Haft	0
		Summe	9

Tabelle IX/1941	Alter des Kindes bei Maßnahmenende	Tabelle X/1941	Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende
bis 6 Jahre	0	Kleinkind	0
bis 10 Jahre	0	Schulkind	1
bis 14 Jahre	2	Lehrling	1
bis 19 Jahre	1	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	1
unbekannt	6	arbeitslos	0
Summe	9	Haft	0
		unbekannt	6
		Summe	9

Verwahrlosung von seiten der Kinder wie auch der Eltern führte klar die Liste der Gründe für das Setzen von Maßnahmen an. Dazu kamen noch „arbeitsscheues" bzw. „vagabundierendes" Verhalten durch Eltern als häufige Gründe hinzu. Das Delikt Diebstahl spielte 1941 praktisch keine Rolle (ein einziger Fall). Wiederum zählte die Kombination von Gründen in mehr als zwei Drittel als Anlaß für die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen.

Tabelle XI/1941		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	6	1
Diebstahl	1	0
schlechte Wohnverhältnisse	2	0
Verwahrlosung der Eltern	5	0
Eltern „arbeitsscheu"	2	0
Eltern Vagabunden	2	0
Eltern „geisteskrank"	0	1
Eltern verstorben	1	0
unbekannter Grund	0	2
Summe	20	4

Tabelle XII/1941	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle XIII/1941**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	0	bis 6 Monate	0
Kombination von Gründen	7	bis 1 Jahr	0
unbekannter Grund	2	bis 2 Jahre	1
Summe	9	bis 3 Jahre	1
		mehr als 3 Jahre	1
		unbekannt	6
		Summe	9

Über die Dauer der Maßnahmen wäre zu sagen, daß alle zwei oder mehr Jahre betrugen und deren Beendigung entweder die Rückkehr zur Familie oder die weitere Unterbringung auf einem Pflegeplatz bedeutete. Sowohl bei den Gerichtsbeschlüssen wie auch bei den Rechtsmitteln konnten für das Jahr 1941 mangels Information aus den Akten keine Aussagen getroffen werden.

Tabelle XIV/1941	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	1
Überleitung in andere Maßnahme	2
unbekannt	6
Summe	9

Tabelle XV/1941	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	0
Pflegeplatz	2
Schutzaufsicht	0
Summe	2

Tabelle XVI/1941	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	1
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	8
Summe	9

4.4.3. Daten aus dem Aktenjahrgang 1942

1942 war das maßnahmenstärkste Jahr für das Kreisjugendamt Villach – 17 an der Zahl. Mehr als zwei Drittel davon betraf Buben, während sich die unehelichen und ehelichen Kinder die Waage hielten. Bei der sozialen Herkunft dominierte wiederum die Unterschicht (Eltern: ArbeiterInnen, HilfsarbeiterInnen, landwirtschaftliche Hilfskräfte). Die Zahl der verstorbenen Elternteile war bei Vätern und Müttern gleich, wobei einer der Väter als Soldat fiel (bei insgesamt 4 Kriegsdienstleistenden) und ein weiterer in einem Konzentrationslager ums Leben kam. Bei den Lebensläufen nach 1945 gab es nur bei rund einem Drittel Informationen. Die betroffenen Kinder verbrachten zu gleichen Teilen ihr Leben in der Herkunfts-, in einer Pflegefamilie bzw. im Heim.

Tabelle I/1942					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	12	ehelich	9	keine/unbekannt	5
weiblich	5	unehelich	8	leiblich	9
		unbekannt	0	Halbgeschwister	3
Summe	17		17		17

Tabelle II/1942	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**
Private/r	2	0
Hilfsarbeiter/in	3	0
Arbeiter/in	1	2
Landwirtschaft	3	1
Angestellte/r	0	2
verstorben[560]	0	3
unbekannt	3	4
Summe	12	12

Tabelle III/1942	**Lebenslauf des Kindes nach 1945**
in der Familie	2
Heim	1
Pflegeplatz	2
unbekannt	12
Summe	17

[560] Einer der drei in der Tabelle angeführten verstorbenen Väter kam im Konzentrationslager ums Leben. Ungefähr ein Jahr vor dessen Tod erkundigte sich das Kreisjugendamt Villach über die Möglichkeit der Hereinbringung des Unterhalts für dessen Kind. Die Lagerkommandantur des Konzentrationslagers Buchenwald antwortete in seinem Schreiben vom 25.3.1942 auf die Frage des Jugendamtes nach der Höhe des Lohnes des betroffenen Vaters wie folgt: „Häftlinge erhalten keinen Lohn, sondern nur freie Kleidung, Unterkunft und Verpflegung." (!) Archiv der Bezirkshauptmannschaft Villach, Referat für Jugend und Familie, V 39/1942.

Antragsteller für Erziehungsmaßen war 1942 ausschließlich das Jugendamt, dabei in zwei Fällen in Kombination mit den Eltern. Die Pflegeplatzunterbringung rangierte klar vor Heimeinweisung und Schutzaufsicht – 13 vor 3 und 1. In punkto Altersstruktur hatten die Vorschulkinder ein deutliches Übergewicht, während Jugendliche 1942 kaum unter Erziehungsmaßnahmen fielen. Auch zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme gingen die Kinder entweder in die Schule bzw. waren noch gar nicht schulpflichtig.

Tabelle IV/1942	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	2
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	15
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gericht	0
Summe	17

Tabelle V/1942	**Art der Maßnahme**	**Tabelle VI/1942**	**Durchführung der Schutzaufsicht**
Pflegeplatz	13	Jugendamt	1
Heim	3	NSV	0
Schutzaufsicht	1	Einzelperson	0
Summe	17	Summe	1

Tabelle VII/1942	**Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)**
Annenheim/Säuglingsheim/Kärnten	1
Treffen bei Villach	1
Waiern bei Feldkirchen	1
Summe	3

Tabelle VIII/1942	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle IX/1942	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	11	Kleinkind	11
bis 10 Jahre	4	Schulkind	5
bis 14 Jahre	1	Lehrling	0
bis 19 Jahre	1	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	1
Summe	17	arbeitslos	0
		Haft	0
		Summe	17

Tabelle X/1942	Alter des Kindes bei Maßnahmenende	Tabelle XI/1942	Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende
bis 6 Jahre	6	Kleinkind	6
bis 10 Jahre	4	Schulkind	6
bis 14 Jahre	2	Lehrling	0
bis 19 Jahre	0	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
unbekannt	5	arbeitslos	0
Summe	17	Haft	0
		unbekannt	5
		Summe	17

Bei den Gründen für Erziehungsmaßnahmen lag die Verwahrlosung des Kindes an vorderster Front, allerdings dicht gefolgt von der Tatsache, daß die Berufstätigkeit der Eltern und die damit verbundene mangelnde Aufsicht der Kinder als Grund angeführt wurde. Andere Gründe für Maßnahmen spielten 1942 keine besondere Rolle.

Tabelle XII/1942		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	6	3
„arbeitsscheu“	0	1
„sexuelle Haltlosigkeit“	0	1
schlechte Wohnverhältnisse	2	0
Verwahrlosung der Eltern	0	1
„liederlicher Lebenswandel“ der Mutter	1	1
Eltern „geisteskrank“	2	0
Eltern berufstätig	5	2
unbekannter Grund	5	0
Summe	21	9

Tabelle XIII/1942	**Anlaß für Setzen von Maßnahmen**	**Tabelle XIV/1942**	**Dauer der Maßnahme**
alleiniger Grund	2	bis 6 Monate	0
Kombination von Gründen	10	bis 1 Jahr	2
unbekannter Grund	5	bis 2 Jahre	9
Summe	17	bis 3 Jahre	1
		mehr als 3 Jahre	0
		unbekannt	5
		Summe	17

Die Kategorie „bis zu 2 Jahre“ hob sich mit drei Viertel bei der Dauer der Maßnahmen überdeutlich hervor. In diesem Zeitraum wurde scheinbar großteils das Erziehungsziel erreicht, sodaß die Kontrollfunktion in Form der Schutzaufsicht durch das Jugendamt als gelindestes Erziehungsmittel ausreichte. Ansonsten galten praktisch zu gleichen Teilen Rückkehr in die Familie bzw. Unterbringung in einem Heim oder auf einem Pflegeplatz als Gründe zur Beendigung einer Erziehungsmaßnahme.

Tabelle XV/1942	Gründe für das Maßnahmenende
Rückkehr in die Familie	2
Überleitung in andere Maßnahme	10
unbekannt	5
Summe	17

Tabelle XVI/1942	Überleitung in andere Maßnahme
Heim	2
Pflegeplatz	3
Schutzaufsicht	5
Summe	10

Von allen Gerichtsbeschlüssen im Jahr 1942 bezog sich nur ein einziger auf einen konkreten Paragraphen aus der Jugendwohlfahrtsverordnung (§ 49), die zu diesem Zeitpunkt immerhin schon seit mehr als 2 Jahren in Kraft war. Die Eltern zogen aus dieser Tatsache allerdings insofern kein Kapital, als sie auf jegliche Rechtsmittel verzichteten.

Tabelle XVII/1942	Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle
VOüJWF § 49	1
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	10
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	6
Summe	17

4.4.4. Daten aus dem Aktenjahrgang 1943

Im Jahr 1943 verzeichnete das Jugendamt einen weiteren drastischen Rückgang an Erziehungsmaßnahmen – um fast 60% gegenüber 1942. Über die diesbezüglichen Ursachen könnte nur gerätselt werden. Vielleicht machten sich bereits die Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges bemerkbar. Immerhin brachten auch die späteren Kriegsjahre beim Stadtjugendamt Klagenfurt einen kontinuierlichen Rückgang an Erziehungsmaßnahmen. Knaben bildeten nach wie vor die Überzahl bei Maßnahmen des Jugendamtes – diesmal mehr als doppelt soviel wie Mädchen. 1943 waren die betroffenen Kinder ausschließlich unehelich geboren. Die Schichtzugehörigkeit definierte sich in mehr als der Hälfte der Fälle über die Landwirtschaft – eigentlich typisch für die ländliche Bevölkerungsstruktur. Erstmals trafen auch Kinder aus Handwerkerfamilien Erziehungsmaßnahmen. Kriegsdienst leisteten drei Väter. Für die Zeit nach 1945 stand – soweit überhaupt bekannt – die Pflegeplatzunterbringung an der Spitze der Lebensläufe. Ein Jugendlicher befand sich in Haft.

Tabelle I/1943					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	5	ehelich	0	keine/unbekannt	2
weiblich	2	unehelich	7	leiblich	4
		unbekannt	0	Halbgeschwister	1
Summe	7		7		7

Tabelle II/1943	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**
Hilfsarbeiter/in	1	1
Landwirtschaft	4	3
Handerwerker/in	0	1
verstorben	1	0
unbekannt	0	1
Summe	6	6

Tabelle III/1943	**Lebenslauf des Kindes nach 1945**
Pflegeplatz	4
Haft	1
unbekannt	2
Summe	7

Die Antragstellung ging erneut allein vom Jugendamt aus und die Art der Maßnahme mündete in 6 von 7 Fällen in der Unterbringung auf einem Pflegeplatz. Die eine verbleibende Maßnahme betraf die Schutzaufsicht.

Tabelle IV/1943	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	7
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gericht	0
Summe	7

Tabelle V/1943	**Art der Maßnahme**	**Tabelle VI/1943**	**Durchführung der Schutzaufsicht**
Pflegeplatz	6	Jugendamt	1
Heim	0	NSV	0
Schutzaufsicht	1	Einzelperson	0
Summe	7	Summe	1

Tabelle VII/1943	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**	**Tabelle VIII/1943**	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	4	Kleinkind	4
bis 10 Jahre	1	Schulkind	2
bis 14 Jahre	1	Lehrling	0
bis 19 Jahre	1	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	1
Summe	7	arbeitslos	0
		Haft	0
		Summe	7

Die Altersstruktur deutete auf ein frühes Eingreifen des Jugendamtes in familiären Strukturen hin, denn 4 von 7 Kindern hatten noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht. Zum Alter der Kinder bei Beendigung der Maßnahme konnten keine konkreten Fakten aus den Akten erhoben werden. Nur in einem einzigen Fall war das Alter dokumentiert – nämlich für die Gruppe der 14-19-Jährigen.

Tabelle IX/1943	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**	**Tabelle X/1943**	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	0	Kleinkind	0
bis 10 Jahre	0	Schulkind	0
bis 14 Jahre	0	Lehrling	0
bis 19 Jahre	1	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	1
unbekannt	6	arbeitslos	0
Summe	7	Haft	0
		unbekannt	6
		Summe	7

Die Gründe für das Setzen der Maßnahmen hielten sich ziemlich die Waage und reichten von Verwahrlosung des Kindes bzw. der Eltern über „Umhertreiben" und Diebstahl bis zu Gesundheitsproblemen oder Haft der Eltern.

Tabelle XI/1943		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	0	1
Diebstahl	0	1
„umhertreiben"	2	1
Verwahrlosung der Eltern	0	1
Gesundheitsproblem der Eltern	2	0
Eltern in Haft	1	0
unbekannter Grund	2	0
Summe	7	4

Tabelle XII/1943	Anlaß für Setzen von Maßnahmen	Tabelle XIII/1943	Dauer der Maßnahme
alleiniger Grund	1	bis 6 Monate	0
Kombination von Gründen	4	bis 1 Jahr	0
unbekannter Grund	2	bis 2 Jahre	1
Summe	7	bis 3 Jahre	0
		mehr als 3 Jahre	0
		unbekannt	6

Tabelle XIV/1943	Gründe für das Maßnahmenende
Haft	1
unbekannt	6
Summe	7

Auch bei „Dauer" bzw. „Grund der Beendigung" der Maßnahme lagen in den Akten keine konkreten Informationen vor. Der einzige nachvollziehbare Fall endete nach 2 Jahren mit der Inhaftierung des Jugendlichen. Bei Gericht war ebenfalls nur in einem Fall der angewandte Paragraph der Jugendwohlfahrtsverordnung (§ 43 – Schutzaufsicht) genannt. Rechtsmittel von seiten der Eltern gab es 1943 keine.

Tabelle XV/1943	Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle
VOüJWF § 43	1
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	0
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	6
Summe	7

4.4.5. Daten aus dem Aktenjahrgang 1944

Im Jahr 1944 kam es zur gleichen Zahl an Erziehungsmaßnahmen wie 1943. Diese Tatsache war allerdings dem traurigen Umstand zu „verdanken", daß in einem Fall für 5 Geschwister nach dem Tod der Mutter ein neues Zuhause gefunden werden mußte. Der Vater stand zum Zeitpunkt des Todes seiner Ehefrau im Kriegsdienst. Die genannte Familie kam ursprünglich aus Düsseldorf und wurde von dort wegen der Bombenschäden 1944 nach Kärnten umgesiedelt.

Tabelle I/1944					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	4	ehelich	6	keine/unbekannt	1
weiblich	3	unehelich	1	leiblich	6
		unbekannt	0	Halbgeschwister	0
Summe	7		7		7

Jedenfalls waren Buben und Mädchen 1944 gleichermaßen von Erziehungsmaßnahmen betroffen, allerdings überwog dabei die Zahl der ehelichen Kinder – bedingt durch die oben erwähnten Geschwister. Prinzipiell war die Zuordnung der Kinder zur gesellschaftlichen Schicht in diesem Jahr nicht möglich. Denn bei den Vätern fanden sich dazu keine Angaben – außer daß 2 im Krieg dienten. Und bei den Müttern waren 2 verstorben, eine davon im Konzentrationslager, und damit 6 von 7 Kindern betroffen. Eine Mutter arbeitete schließlich als Angestellte und wäre somit eher der Mittelschicht zuzurechnen. Was mit den Kindern nach 1945 geschah, war für Maßnahmen aus dem Jahr 1944 gänzlich unbekannt.

Tabelle II/1944	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**
Angestellte/r	1	0
verstorben	2	1
unbekannt	0	2
Summe	3	3

Interessant für die Antragstellung zeigte sich die Tatsache, daß zwar in 2 Fällen das Jugendamt als Auftraggeber fungierte, allerdings im Fall der 5 Geschwister die NSV allein

deren Unterbringung veranlaßte und erst im Nachhinein das Einverständnis des Jugendamtes zu den getroffenen Maßnahmen erbat. Dieses wurde übrigens problemlos erteilt.

Tabelle III/1944	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	2
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gericht	0
NSV allein	5
Summe	7

Pflegeplatz- und Heimunterbringung hielten sich die Waage. Die Kinder waren zu Maßnahmenbeginn zu 85% unter 6 Jahre. Über die Zeitpunkte der Beendigung der Maßnahmen war leider nichts bekannt.

Tabelle IV/1944	**Art der Maßnahme**	**Tabelle V/1944**	**Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)**
Pflegeplatz	3	Annenheim/Säuglings-heim/Kärnten	1
Heim	4	Fürnitz/NSV-Heim/Kärnten	3
Schutzaufsicht	0	Summe	4
Summe	7		

Tabelle VI/1944	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn	Tabelle VII/1944	Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	5	Kleinkind	5
bis 10 Jahre	1	Schulkind	2
bis 14 Jahre	1	Lehrling	0
bis 19 Jahre	0	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
Summe	7	arbeitslos	0
		Haft	0
		Summe	7

Die Gründe für die Unterbringung der Kinder lauteten neben dem Tod besagter Mutter auf Verwahrlosung bzw. Schwachsinn. In einem Fall konnte der Grund für die Maßnahme nicht festgestellt werden. Zu den Punkten Dauer und Grund für die Beendigung der Maßnahme genauso wie zu den über Gerichtsbeschlüsse und Rechtsmittel hinterließen die Akten keine relevanten Aussagen.

Tabelle VIII/1944		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	1	0
„schwachsinnig“	1	0
Kriegsdienst des Vaters	2	3
Eltern verstorben	2	3
unbekannter Grund	1	0
Summe	7	6

Tabelle IX/1944	Anlaß für Setzen von Maßnahmen
alleiniger Grund	0
Kombination von Gründen	6
unbekannter Grund	1
Summe	7

Tabelle X/1944	Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	5
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	2
Summe	7

4.4.6. Daten aus dem Aktenjahrgang 1945

Tabelle I/1945					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	2	ehelich	0	keine/unbekannt	0
weiblich	2	unehelich	4	leiblich	0
		unbekannt	0	Halbgeschwister	4
Summe	4		4		4

Tabelle II/1945	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt
Hilfsarbeiter/in	0	1
Arbeiter/in	0	1
Landwirtschaft	1	0
unbekannt	0	1
Summe[561]	1	3

Für das Jahr 1945 gab es nur eine Familie, bei der das Jugendamt Fürsorgemaßnahmen setzte. Dabei handelte es sich um 4 unehelich geborene Geschwister – 2 Mädchen, 2 Jungen. Ihre Mutter war in der Landwirtschaft beschäftigt und die verschiedenen Väter als Arbeiter bzw.

[561] Der Unterschied in der Tabelle II/1945 zwischen den Elternteilen ergibt sich, weil im vorliegenden Fall die Mutter mit 3 verschiedenen Vätern insgesamt 4 Kinder gezeugt hat.

Hilfsarbeiter – einer davon im Kriegsdienst. Somit ließ sich die Familie der Unterschicht zurechnen.

Tabelle III/1945	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	0
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	4
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gericht	0
Summe	4

Tabelle IV/1945	**Art der Maßnahme**
Pflegeplatz	4
Heim	0
Schutzaufsicht	0
Summe	4

Tabelle V/1945	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**	**Tabelle VI/1945**	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	1	Kleinkind	1
bis 10 Jahre	1	Schulkind	3
bis 14 Jahre	2	Lehrling	0
bis 19 Jahre	0	Pflichtjahr	0
bis 21 Jahre	0	berufstätig	0
Summe	4	arbeitslos	0
		Haft	0
		Summe	4

Das Jugendamt veranlaßte die Unterbringung der Geschwister auf Pflegeplätze – jedes übrigens auf einem anderen und aufgeteilt auf ganz Kärnten (Bezirke Wolfsberg, Hermagor und 2 Mal Villach-Land). Die Geschwister waren zu Beginn der Maßnahmen zwischen 5 und 13 Jahre alt. Leider war den Akten nicht zu entnehmen, wie lange die Maßnahmen dauerten bzw. aus welchem Grund es überhaupt dazu gekommen war, was das Gericht beschloß bzw. ob die Mutter Rechtsmittel einbrachte.

4.5. Stadtjugendamt Klagenfurt und Kreisjugendamt Villach in Analyse und Vergleich

Zunächst folgt eine getrennte Analyse der Daten der beiden Jugendämter, bevor es darum geht, Ähnlichkeiten und Differenzen in der praktischen Ausübung der Fürsorgeerziehung durch die Jugendwohlfahrtsbehörden während der NS-Zeit zu bestimmen. Die Tabellen A bis S sind dem Stadtjugendamt Klagenfurt zuzuordnen, die Tabellen A1 bis R1 dem Kreisjugendamt Villach.

Tabelle A					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	185	ehelich	180	keine/unbekannt	203
weiblich	177	unehelich	50	leibliche	138
		unbekannt	32	Halbgeschwister	21
Summe	362	Summe	362	Summe	362

Bei der Unterscheidung des Geschlechts zeigte sich im Bereich des Stadtjugendamtes Klagenfurt ein ausgeglichenes Profil. Der knappe „Vorsprung" der Buben gegenüber den Mädchen zeugte von keiner statistischen Relevanz. Interessanter präsentierte sich hingegen die Feststellung des Familienstandes. Eheliche Kinder gelangten um ungefähr 8% häufiger in Erziehungsmaßnahmen als uneheliche. Diese Zahl überraschte, da die Anfänge der Gesetzgebung in der Jugendfürsorge doch darauf abzielten, den Status von unehelichen Kindern zu verbessern, indem deren Aufwachsen gewisser staatlicher Kontrolle unterlag.[562] Das gängige Klischee, die Jugendämter hätten sich um die unehelichen Kinder zu kümmern, erlitt während der NS-Zeit teilweise Schiffbruch.

[562] Siehe „Verordnung vom 24.6.1916 über die Generalvormundschaft", RGBl. I, Nr. 195/1916, S. 464-466 bzw. „Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern", Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Nr. 76/1919, S. 137-138.

Der Prozentsatz der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen ehelichen Kinder wies nach, daß sich die Wertigkeit nationalsozialistisch gefärbter Jugendhilfe nicht allein am Familienstand des Kindes orientierte, sondern vielmehr an ideologische Vorgaben gebunden war.[563] Die Geschwisterkonstellation nahm ich zwar grundsätzlich in die Auswertung der Akten mit auf. Meine Vermutung, daß in Kriegszeiten vermehrt zusammengesetzte Familien[564] entstehen würden, bestätigte sich nicht. Deren Anteil blieb mit knapp 6% marginal.

Tabelle B	**Mutter: Beruf/ Aufenthalt**	**Vater: Beruf/ Aufenthalt**
Private/r	13	0
Pensionist/in	1	4
Hilfsarbeiter/in	48	33
Arbeiter/in	5	21
Landwirtschaft	8	11
Handwerker/in	1	18
Gastgewerbe	3	1
Angestelle/r	10	6
Selbständige/r	0	5
Kraftfahrer/in	0	1
Justizwache	0	1
bei der Gestapo	0	1
(Kriegs)Invalide	0	2
im Ausland	1	0
arbeitslos	0	1
Haft	1	0
Konzentrationslager	0	2
verstorben	29	27
unbekannt	172	158
Summe	292	292

[563] Siehe auch Tabelle L (Gründe für Erziehungsmaßnahmen), S. 233 dieser Arbeit.
[564] „Patchworkfamilien": das heißt, ein oder beide Elternteile bringen ein oder mehrere Kinder in die neue Beziehung mit.

Über die soziale Herkunft der Kinder Aussagen zu treffen, erwies sich ebenfalls als nicht gerade leichtes Unterfangen. Denn bei etwas mehr als der Hälfte der Eltern ließ sich deren berufliches Umfeld nicht eruieren. Dort, wo die gesellschaftliche Schicht ableitbar war, zeigte sich ein eindeutiger Trend. Familien aus der Unterschicht stellten das Gros der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Kinder. Den Spitzenwert bei Müttern wie Vätern erreichte die berufliche Zuordnung als HilfsarbeiterInnen. Auch die Kategorien „ArbeiterInnen" und „Landwirtschaft" rechnete ich zur Unterschicht hinzu. Zur Mittelschicht gehörten Berufsgruppen wie Handwerker, Angestellte oder Selbständige. Deren Zahl lag um 14,3 Prozent unter der der Unterschicht. Familien aus der Oberschicht kamen während der Jahre 1938 bis 1945 nie in den Genuß einer Hilfestellung von Seiten des Jugendamtes. Ein interessantes Faktum war für mich außerdem die Feststellung, daß fast gleich viele Kinder den Verlust ihrer Mutter zu beklagen hatten wie den Tod ihres Vaters. Anzunehmen wäre gewesen, daß durch den Kriegseinsatz vieler Väter eine größere Anzahl an Kindern früher oder später „vaterlos" aufwachsen mußte. Diese Vermutung bestätigte sich nicht.

Tabelle C	**Lebenslauf des Kindes nach 1945**
in der Familie	9
Heim	7
Pflegeplatz	3
Adoption	1
Lehre	8
in Haft	2
Heirat	3
Auswanderung	5
ausgerissen	1
Fürsorgeerziehung aufgehoben	7
Fürsorgeerziehung aufrecht	2
vorzeitig für volljährig erklärt	1
Tod	2
unbekannt	311
Summe	362

Mit der Rubrik „Lebenslauf nach 1945" blieb ich eigentlich weit hinter meinen Erwartungen. Leider ließ sich in fast 86% der Fälle aus dem vorhandenen Akteninhalt nicht nachvollziehen, wie sich das Leben der Kinder und Jugendlichen nach Ende des Krieges weiter entwickelte. Immerhin fanden 4 Jugendliche nach 1945 den Weg ins englischsprachige Ausland und in einem Fall heiratete eine junge Kärntnerin einen britischen Besatzungssoldaten.

Tabelle D	**Antragsteller für Erziehungsmaßnahme**
Eltern allein	2
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	4
Eltern in Kombination mit dem Gericht	3
Eltern in Kombination mit der NSV	3
Eltern in Kombination mit der Schule	1
Vormund	1
Jugendamt in Kombination mit der NSV	1
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	151
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	164
Gaujugendamt	1
Gericht	31
Summe	362

Bei der Antragstellung für Erziehungsmaßnahmen zeigte sich, daß Eltern nur in einem sehr geringen Maße die Hilfe des Jugendamtes von sich aus suchten. In insgesamt 13 Fällen traf das zu, wobei nur 2 Mal Eltern als alleinige Antragsteller auftraten. Wie bereits mehrfach erwähnt, existierte laut Gesetzeslage lediglich bis April 1940 die Möglichkeit, als Elternteil in Sachen Erziehungshilfe aktiv zu werden (Ausnahme: Einleitung von Schutzaufsicht). Die Praxis bewies jedoch, daß auch nach diesem Zeitpunkt Eltern als Antragsteller fungierten, was eigentlich der VOüJWF widersprach.[565] Daß sich ein Vormund als Initiator einer Fürsorgemaßnahme etablierte, war ebenfalls gesetzlich nicht vorgesehen, in der Praxis aber akzeptiert.[566] Die NSV trat als Auslöser für Erziehungsmaßnahmen nur marginal in Erscheinung – in insgesamt 4 Fällen.

[565] Vgl. beispielsweise Tabelle 4/1941 auf S. 167 dieser Arbeit.
[566] Siehe Tabelle 4/1942 auf S. 176 dieser Arbeit.

Das Gericht diente in 9,4% der Fälle als Antragsteller und davon in 91,2% von Amts wegen. Jedenfalls verzeichnete das Gericht nach dem Jugendamt die meisten Anträge auf Fürsorgeerziehung. Das Jugendamt selbst fungierte in 88,7% der Fälle als Antragsteller, womit es seinem gesetzlichen Auftrag vollends gerecht wurde. Dennoch berief es sich in einer großen Prozentzahl (47%) bemerkenswerter Weise nicht auf den genauen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen. Da sich diese Tatsache in der gerichtlichen Spruchpraxis nicht nachteilig auswirkte, spielte sie im Grunde keine Rolle. Nichtsdestotrotz folgte das Jugendamt in 51,1% der Fälle bei der Antragstellung den gesetzlichen Vorgaben.

Tabelle E	**Art der Erziehungsmaßnahme**
Pflegeplatz	37
Heim	284
Schutzaufsicht	31
Pflichtjahr	4
unter Fürsorgeerziehung bei den Eltern	4
Arbeitslager	1
Jugendkonzentrationslager	1
Summe	362

Bei den Erziehungsmaßnahmen lag der Trend unbestritten eindeutig. 78,5% der Maßnahmen betrafen Heimeinweisungen – anscheinend nach Ansicht des städtischen Jugendamtes das probateste Mittel der Fürsorgeerziehung. Die Unterbringung auf Pflegeplätzen bzw. die Anordnung von Schutzaufsicht hielten sich fast die Waage. Diese drei eben beschriebenen Erziehungsmaßnahmen waren im Prinzip die einzigen vom Gesetz her vorgesehen. Wiederum brachte die Praxis der öffentlichen Jugendwohlfahrt zum Ausdruck, daß diese nicht immer allein von der Theorie abhängig war. In 4 Fällen ordnete das Gericht die Ableistung des Pflichtjahres als Fürsorgeerziehung an. Und in weiteren 4 Fällen verblieb das jeweils betreffende Kind in der Familie, wurde dort unter Fürsorgeerziehung gestellt und stand damit unter laufender Beobachtung. Der Sinn einer solchen Maßnahme lag darin, daß ein Kind mit dieser Anordnung jederzeit ohne weiteren Gerichtsbeschluß beispielsweise in ein Heim eingewiesen werden konnte. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung oblag ja nicht mehr dem Gericht, sondern dem Gaujugendamt als zuständige Instanz.

Tabelle F	Durchführung der Schutzaufsicht
Jugendamt	29
NSV	1
Einzelperson	1
Summe	31

Die „Durchführung der Schutzaufsicht" brachte für mich bei der Auswertung der Akten ein recht ungewöhnliches Ergebnis. Bis auf zwei Ausnahmen wurde immer das Jugendamt beauftragt, sich der Schutzaufsicht anzunehmen. Diese Tatsache stand im Widerspruch zu der häufig in der Fachliteratur geäußerten Meinung, wonach die NSV den Jugendämtern im Laufe der Zeit jede Menge Kompetenzen abgrub und letztere auf administrative Aufgaben beschränken wollte.[567] Für die Praxis der Klagenfurter Jugendfürsorge zur NS-Zeit stimmte diese Aussage keinesfalls.

Überhaupt schien sich die NSV in Kompetenzen des Klagenfurter Jugendamtes nicht einzumischen, sondern sich vielmehr auf die Durchführung der Fürsorgeerziehung zu konzentrieren. Immerhin übernahm die NSV 1939 in Kärnten die vier etabliertesten Erziehungsanstalten, die zum damaligen Zeitpunkt alle in Händen kirchlicher Organisationen lagen. Die NSV hatte in Kärnten sichtlich mehr Interesse daran, den Einfluß der konfessionellen Jugendfürsorge zurückzudrängen, denn den Konkurrenzkampf mit dem Jugendamt aufzunehmen.

Tabelle G	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Annenheim/NSV-Säuglingsheim/Kärnten	3
Bad Köstritz/Mädchenheim/Thüringen	4
Bischofsried/Erziehungsanstalt Heimathof	4
Dachau/Amalienheim	9
Donzdorf/St. Vinzentiuspflege	1
Freising/Schloß Birckeneck	7
Gauting bei München	4
Glonn/Piusheim	7
Grunertshofen/Bayern	3

[567] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 195 bzw. KUHLMANN, Erbkrank oder erziehbar?, S. 152.

Heiligenbrunn/St. Josef Heim/Bayern	2
Hirtenberg/Niederösterreich	6
Holzhausen/Magnusheim/Bayern	1
Indersdorf/Bayern	1
Kaiser-Ebersdorf/Wien	5
Kallmünz/Kinderheim/Bayern	3
Kemten/Kinderhaus/Bayern	1
Kirchschönbach/Marienheim/Würzburg	3
Klagenfurt/Harbach	21
Klagenfurt/Landesknabenerziehungsanstalt	11
Klagenfurt/Lehrlingsheim der DAF	1
Klagenfurt/NSV-Heim Meinhardtgasse	1
Klagenfurt/städtisches Kinderheim	4
Klagenfurt/Vinzentinum	6
Landau/Landeserziehungsheim/Queichheim	10
Marienberg/Schwarzenbach	1
Marktl am Inn/Antoniusheim/Bayern	6
Martinsberg/Naila/Franken	10
Moringen/Jugendkonzentrationslager	1
Mühlhausen/Kinderheim	1
München/Adelgundenanstalt	2
München/Erziehungsanstalt 25	1
München/Frauen vom Guten Hirten	1
München/Maria Theresia Anstalt	1
München/St. Wolfgang Knabenerz.anstalt	1
Neustadt/St. Josefshaus/Bayern	1
Parsberg/Kinderheim/Pfalz	1
Pirmasens/Pfalz	1
Rebdorf/Staatserziehungsanstalt/Eichstätt	1
Regensburg/Don Bosco	4
Sankt Annaheim/Bayern	1
Schöneburg/Württemberg	1
Schwaz/Gauerziehungsanstalt/Tirol	1

In Kärnten existierten ursprünglich lediglich zwei Einrichtungen der NSV-Jugendhilfe, nämlich das Säuglingsheim in Annenheim am Ossiachersee und das NSV-Heim in der Meinhardtgasse in Klagenfurt. Fünf weitere Heime übernahm die NSV von konfessionellen Trägern – Harbach bzw. Vinzentinum in Klagenfurt, Waiern bei Feldkirchen sowie in Treffen zwei Anstalten. Wenn man sich die Belagszahlen in den genannten Heimen ansah, betrug der Anteil an den gesamten Unterbringungen 19,7%. Damit dominierte die NSV in Kärnten die Fürsorgeerziehung in den Erziehungsanstalten.
31 Heime wären mit großer Wahrscheinlichkeit einem staatlichen Träger zuzuordnen und der Rest kirchlichen. Mit 17 Erziehungsanstalten betrug also der Anteil der konfessionell geführten 30,9%. Das wiederum stand im Widerspruch zur vertretenen Meinung in der Fachliteratur, daß die Heimerziehung auch während der NS-Zeit überwiegend in den Händen der Kirchen lag.[569] Für Jugendwohlfahrtsmaßnahmen des Stadtjugendamtes Klagenfurt traf diese Aussage also nicht zu.

Tabelle H	**Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
bis 6 Jahre	49
bis 10 Jahre	73
bis 14 Jahre	104
bis 19 Jahre	135
bis 21 Jahre	1
Summe	362

Die Altersstruktur bei Beginn der Erziehungsmaßnahmen bestätigte klar, wo offensichtlich der Schwerpunkt in der Arbeit des Jugendamtes lag, nämlich in der Bekämpfung der „Jugendverwahrlosung". 37,3% der Kinder befanden sich zu Beginn der Fürsorgeerziehung im Alter zwischen 14 und 19 Jahren. Etwas dahinter folgte die Gruppe der 10-14-Jährigen mit 28.7%. Zusammengefaßt ergaben allerdings die schulpflichtigen Kinder mit fast 50% die größte Gruppe der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Kinder und Jugendliche. Kinder im Vorschulalter kamen am wenigsten mit dem Jugendamt in Berührung – 13,5%. Gefährdungen von Kindern, in denen das Jugendamt Handlungsbedarf sah, traten in überwiegendem Maße also erst ab dem Schulalter zu Tage. Grundsätzlich schieden

[569] HANSEN, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, S. 143 und SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 152 (Anmerkung 298).

Jugendliche mit 19 Jahren aus der Fürsorgeerziehung aus. In Ausnahmefällen konnte diese Regelung bis zur Volljährigkeit mit 21 Jahren überschritten werden. In der Praxis kamen Erziehungsmaßnahmen bei über 19-Jährigen fast gar nicht vor. Für das Stadtjugendamt Klagenfurt war diesbezüglich lediglich ein Fall dokumentiert.

Tabelle I	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
Kleinkind	49
Schulkind	176
Lehrling	15
Pflichtjahr	14
berufstätig	33
arbeitslos	63
Haft	12
Summe	362

Bei der „beruflichen" Zuordnung der Kinder ergaben sich interessante Phänomene. Daß der Anteil der SchülerInnen mit fast 50% klar an der Spitze stand, zeugte noch nicht von Ungewöhnlichem. Dafür waren 17,4% der Jugendlichen zu Maßnahmenbeginn arbeitslos[570], während gleichzeitig der Anteil der Berufstätigen (Lehre, Pflichtjahr, sonstige berufliche Tätigkeit) 16,9% betrug. Der Prozentsatz der arbeitslosen Jugendlichen übertraf damit beispielsweise den Anteil der Kleinkinder um 3,9%. Bemerkenswert auch die Zahl der inhaftierten Jugendlichen mit 12, die damit fast die Gruppe der Lehrlinge erreichte.

Tabelle J	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	12
bis 10 Jahre	11
bis 14 Jahre	36
bis 19 Jahre	103
bis 21 Jahre	4
unbekannt	196
Summe	362

[570] Diese Zahl korrespondiert durchaus mit der Rubrik „arbeitsscheu" bei den Begründungen für Jugendwohlfahrtsmaßnahmen. Denn 75 Mal zog das Jugendamt „arbeitsscheu" unter anderem als Grundlage für einen Antrag auf Fürsorgeerziehung heran. Siehe Tabelle L auf S. 233 dieser Arbeit.

Zur Altersstruktur der Kinder bei Maßnahmenende konnte ich nur bedingt aussagekräftige Werte eruieren. Der Anteil der Rubrik „unbekannt" machte leider 54,1% aus. Jedenfalls führte die Gruppe der 14-19-Jährigen wiederum die „Alterspyramide" mit 62% an – bei den Fällen, bei welchen das Alter bekannt war. Es schien also so, daß die Erziehungsarbeit, die im Rahmen der Fürsorgeerziehung geleistet wurde, im Sinne des Nationalsozialismus großteils gefruchtet hatte.

Sonst wären die Jugendlichen ja weiterhin in Fürsorgemaßnahmen verblieben oder in Konzentrationslager überstellt worden, was jedoch nur in Einzelfällen geschah. Der Anteil der Schulpflichtigen betrug zu Maßnahmenende 28,3% und die der Kleinkinder 7,2%. Die Gruppe der über 19-Jährigen erlangten praktisch keine Bedeutung. Insgesamt 4 Fälle waren diesbezüglich dokumentiert.

Tabelle K	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
Kleinkind	12
Schulkind	46
Lehrling	15
Pflichtjahr	13
berufstätig	53
arbeitslos	24
Haft	3
unbekannt	196
Summe	362

Bemerkenswert meiner Ansicht nach zeigte sich das Faktum, daß die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen auch nach Beendigung der Erziehungsmaßnahmen einen hohen Wert erreichte – 14,5%. Damit lagen nur die Berufstätigen (nahezu 50 %) bzw. die SchülerInnen (27,7%) in der Statistik weiter vorne. Ein vordringliches Erziehungsziel des Nationalsozialismus, nämlich die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt, war somit eigentlich gescheitert. Dennoch wurden diese Jugendlichen aus Maßnahmen der Jugendwohlfahrt zum größten Teil entlassen. Für 3 Jugendliche endete die Fürsorgeerziehung schließlich mit ihrer Inhaftierung.

Tabelle L		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	82	60
Diebstahl	79	49
Delinquenz	9	2
„arbeitsscheu“	23	52
Schule schwänzen	32	17
schwach in der Schule	10	1
Unterricht stören	1	0
„schwachsinnig“	1	1
„erblich belastet“	1	2
gewalttätig	1	0
„umhertreiben“	44	49
„liederlicher Lebenswandel“	0	9
„sexuelle Haltlosigkeit“	0	19
geschlechtskrank	0	26
Prostitution	0	1
sexueller Mißbrauch	0	1
Alkoholproblem des Kindes	1	0
staatsfeindliche Äußerungen	1	0
Vernachlässigung der HJ	1	0
Überwachung nach Heimentlassung.	1	1
strenge Kontrolle nach Haft	1	0
schlechte Wohnverhältnisse	20	19
schlechte finanzielle Verhältnisse	6	1
Verwahrlosung der Eltern	82	46
Alkoholproblem der Eltern	16	16
Gesundheitsproblem der Eltern	1	5
Mißhandlung durch Eltern	0	1
Gewalttätigkeit der Eltern	2	0
Eltern „arbeitsscheu“	1	2
Eltern berufstätig	4	1

Delinquenz der Eltern	3	1
Kriegsdienst des Vaters	9	2
Erziehungsdifferenz Eltern/Großeltern	1	0
Pflegeplatz ungeeignet	0	1
unbekannter Grund	18	8
Summe	451	393

Bei den Buben kamen „klassische" Gründe für Fürsorgemaßnahmen zur Anwendung. „Verwahrlosung" des Kindes selbst oder dessen Eltern bzw. Diebstahl führten die Rangliste mit deutlichem Vorsprung an. Außerdem wäre es durchaus legitim, die Kategorie „umhertreiben" mit 44 Nennungen noch mit der Rubrik „Verwahrlosung" in Verbindung zu bringen. Somit reduzierten sich bei den Knaben fast zwei Drittel der Begründungen für Erziehungsmaßnahmen auf vier Kategorien. Unter den Begriff „Verwahrlosung" konnte man allerdings eine Vielzahl von „abweichendem" Verhalten subsumieren, was den Behörden genügend Spielraum für Interpretationen – oder schärfer formuliert, viel Spielraum für Auslegungen im Sinne nationalsozialistischer Wertvorstellungen ließ.

Daß sich Kinder und Jugendliche der Schule oder der Arbeit auf verschiedene Weise zu entziehen versuchten, rief die Jugendwohlfahrtsbehörden relativ rasch auf den Plan. Schul- oder Arbeitsverweigerung wurde nicht geduldet und in den meisten Fällen mit Fürsorgeerziehung „geahndet". Immerhin nahmen diese beiden Rubriken die nächsten Stellen in der Statistik nach den vier bereits genannten Kriterien ein, auch wenn sie prozentuell gesehen ein eher bescheidenes Ausmaß erreichten – nämlich 5,1% bzw. 7,1%.

Auf weitere relativ hohe Werte kamen schließlich noch „schlechte Wohnverhältnisse" mit 20 Nennungen sowie „Alkoholproblem der Eltern" mit 16 Nennungen. Während bei den schlechten Wohnverhältnissen überwiegend die engen Wohnungen und deren hygienischer Zustand bemängelt wurden, war Alkoholismus kein spezielles Problem der Kriegszeit.

Dezidiert gegen die Ideologie des NS-Regimes gerichtete Handlungen spielten bei Erziehungsmaßnahmen eigentlich eine total untergeordnete Rolle. Für den Bereich des Stadtjugendamtes Klagenfurt fand ich dafür nur zwei Belege. In einem Fall begründete das Jugendamt seine beantragte Maßnahme unter anderem damit, daß der betroffene Bub seinen HJ-Dienst sträflich vernachlässigt hätte.[571] Der andere Fall betraf einen Jugendlichen, der sich in Richtung Jugoslawien absetzen wollte, um dort auf Seiten der Partisanen gegen

[571] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, Antrag des Stadtjugendamtes ans Amtsgericht Klagenfurt vom 4.6.1943, H 58/1943.

Deutschland zu kämpfen. Naheliegende Konsequenz dieses „wehrkraftzersetzenden" Verhaltens wäre die sofortige Verbringung in ein Konzentrationslager gewesen. Doch dieser Jugendliche wurde der Jugendfürsorge überantwortet, die seine Unterbringung in einem Heim veranlaßte.[572]

Auch bei den Mädchen resultierten Anträge auf Fürsorgeerziehung in einem ähnlich hohen Maß aus denselben Begründungen wie bei den Burschen. „Verwahrlosung" des Kindes bzw. der Eltern, Diebstahl und „umhertreiben" bildeten wiederum die Spitzenwerte, auch wenn die absoluten Zahlen bei den Mädchen etwas geringer ausfielen als bei den Knaben. Jedenfalls kamen die vier genannten Kategorien zusammen auf 51,9%.
Bei den Rubriken „Schule schwänzen" und „arbeitsscheu" ergab sich interessanterweise ein komplett gegenteiliges Bild zu den Buben. Denn Mädchen verhielten sich laut Statistik um ca. die Hälfte öfter „arbeitsscheu", schwänzten dafür aber um fast die Hälfte weniger oft die Schule als die Burschen. Während sich Mädchen in der Schulzeit scheinbar noch angepaßt verhielten, kam es erst im Übergang in die Berufswelt offensichtlich vermehrt zu Problemen. Das stand allerdings meiner Ansicht nach wieder im Widerspruch zur gängigen nationalsozialistischen Wertvorgabe, daß sich junge Frauen in erster Linie auf ihre künftige Rolle als Hausfrau und Mutter vorzubereiten hatten, denn sich beruflich und karrieremäßig zu etablieren.[573]
Begründungen bei Anträgen auf Fürsorgeerziehung, die auf das moralische Verhalten von Mädchen abzielten, nahmen ebenfalls einen recht großen Stellenwert ein. Das betraf die Kategorien „liederlicher Lebenswandel", „sexuelle Haltlosigkeit", „geschlechtskrank" sowie Prostitution". Alle vier Gruppierungen erreichten zusammen 55 Nennungen, was immerhin 14% aller Begründungen entsprach. Daß sich Mädchen mit Soldaten auf Geschlechtsverkehr einließen und deswegen in Fürsorgeerziehung kamen, ließ sich in den Akten entsprechend häufig belegen.[574] Überraschend in diesem Bereich der Begründungen war für mich, daß die Akten des Magistrates Klagenfurt sogar einen Fall von sexuellem Mißbrauch dokumentierten, was aufgrund der damaligen Tabuisierung dieses Themas keine Selbstverständlichkeit darstellte.[575]

---

[572] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, Antrag des Stadtjugendamtes ans Amtsgericht Klagenfurt vom 4.6.1943, H 57/1943.
[573] BERGER Karin, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus. Österreich 1938-1945 (Wien 1984), besonders S. 11-32 und S. 106-115 bzw. MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik, S. 103-146.
[574] Vgl. jeweils die Tabellen 12 der Jahrgänge 1938 bis 1943.
[575] Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 7/1941.

Abschließend möchte ich noch auf zwei Details im Vergleich zwischen Buben und Mädchen hinweisen. Als signifikant würde ich erstens bezeichnen, daß die Knaben gegenüber den Mädchen in der Rubrik „schwach in der Schule“ 10 zu 1 voran lagen. Schlechte schulische Lernleistungen von Buben waren sicher kein spezifisches Phänomen der damaligen Zeit. Zweitens schien sich die kriegsbedingte Abwesenheit des Vaters in der Familie auf Buben weitaus negativer auszuwirken als auf Mädchen. Immerhin diente der Kriegsdienst des Vaters in 9 Fällen bei Knaben als Begründung für eine Erziehungsmaßnahme, während die Mädchen diesbezüglich nur auf 2 Nennungen kamen. Eine plausible Erklärung für dieses Faktum ließ sich aus den Akten nicht ableiten.

Tabelle M	**Anlaß für das Setzen von Maßnahmen**
alleiniger Grund	48
Kombination von Gründen	288
unbekannter Grund	26
Summe	362

Die Tabelle M sprach für sich. 79,5% der Erziehungsmaßnahmen erfolgten aus einer Kombination von Gründen. Lediglich in 13,3% der Fälle führten Anträge des Jugendamtes nur aus einem einzigen Grund zur Anordnung von Fürsorgeerziehung.

Tabelle N	**Dauer der Erziehungsmaßnahme**
bis 6 Monate	19
bis 1 Jahr	25
bis 2 Jahre	55
bis 3 Jahre	45
mehr als 3 Jahre	21
über Kriegsende hinaus	1
unbekannt	196
Summe	362

Die Dauer von Erziehungsmaßnahmen ließ sich leider nur in 45,8% der Fälle festmachen. Bei der bestimmbaren Dauer äußerte sich deutlich der Trend zu langfristigen Maßnahmen. Ein Drittel der Erziehungsmaßnahmen wurden über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren durchgeführt. Knapp dahinter folgten Maßnahmen mit einer Länge von bis zu 3 Jahren mit

27,1%. Die Jugendwohlfahrtsbehörden setzten in der Betreuung von Kindern auf Kontinuität und rechneten offenbar mit einem entsprechenden Erziehungserfolg. Maßnahmen, die über 3 Jahre hinaus reichten, erzielten mit 12,6% auch noch einen respektablen Wert. Kurzfristige Maßnahmen, also solche zwischen einem halben bis zu einem ganzen Jahr bewegten sich statistisch im Bereich von 11% bis 15%. Eine Erziehungsmaßnahme schließlich dauerte erstens über 3 Jahre und zweitens dezidiert über das Kriegsende hinaus.

Tabelle O	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	55
Überleitung in andere Maßnahme	49
Erreichen der Altersgrenze	13
Erreichen des Erziehungszieles	3
Ende der Bewährungszeit	1
„unerziehbar" im Sinne des § 62 VOüJWF	4
KLV-Lager	1
Lehre	1
Pflichtjahr	10
Reichsarbeitsdienst	7
Wehrdienst	12
SS	1
Haft	1
Adoption	2
Verbleib im Heim auf Kosten des Vaters	1
Antrag zurückgezogen	1
Abweisung durch Gericht	1
Übertragung an andere Behörde	1
Deportation	1
Tod	1
unbekannt	196
Summe	362

„Rückkehr in die Familie" und „Überleitung in eine andere Maßnahme" prägten zu fast gleichen Teilen die Statistik in der Rubrik „Gründe für die Beendigung einer

Erziehungsmaßnahme“ und stellten zu mehr als 60% die eruierbaren Gründe. Daß so viele Kinder wieder in den Schoß der Familie zurückkehrten, sprach dafür, daß eine gewisse räumliche und zeitliche Trennung die ursprüngliche familiäre Situation offenbar soweit veränderte, daß keine Bedenken seitens der Jugendwohlfahrtsbehörden gegen eine Überstellung in die Herkunftsfamilie bestanden. Andererseits kam die prozentuell fast gleiche Anzahl an Kindern in eine andere Fürsorgemaßnahme. Das bedeutete entweder, daß die vorher gesetzte Maßnahme nicht zur Zufriedenheit der Behörde gegriffen hatte. Oder die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen hatte sich im Gegenteil dermaßen ins Positive entwickelt, daß gelindere Mittel als die Anstaltserziehung angewendet werden konnten – häufig die Überstellung auf einen Pflegeplatz.

Zwei Mal ging ein vorher bestehendes Pflegeverhältnis in die Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern über. Das Erreichen der Altersgrenze (19 Jahre) diente in 13 Fällen als Anlaß, eine Erziehungsmaßnahme zu beenden. Fast gleich viele männliche Jugendliche entzogen sich der Fürsorgeerziehung, indem sie sich freiwillig zum Militärdienst meldeten – einer sogar zur SS. Bei 10,9% beendeten die Behörden die Maßnahme, weil die betreffenden Jugendlichen in den Arbeitsprozeß (Lehre, Pflichtjahr, Reichsarbeitsdienst) eingegliedert wurden. Das Erreichen des Erziehungszieles bzw. dessen genaues Gegenteil, nämlich das Attestieren von „Unerziehbarkeit“, nannte die Statistik 3 bzw. 4 Mal. In den Fällen der „Unerziehbarkeit“ war aus den Akten nicht nachvollziehbar, was mit den betroffenen Jugendlichen danach passierte. Eine Erziehungsmaßnahme endete tragisch, weil der Säugling im Krankenhaus an Bronchitis verstarb. Die in der Statistik von Tabelle O festgehaltene Deportation betraf das bereits erwähnte Zigeunermädchen Helene Weiß.

Tabelle P	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	14
Pflegeplatz	28
Schutzaufsicht	3
Überstellung Nervenklinik „Spiegelgrund“	1
TBC-Heilanstalt	1
Jugendkonzentrationslager	1
Konzentrationslager	1
Summe	49

Mit 57,1% dominierte die weiterführende Unterbringung auf einem Pflegeplatz die Kategorie „Überleitung in eine andere Maßnahme". Das lag zum einen – wie schon erwähnt – daran, daß Jugendliche nach dem Ende eines Heimaufenthaltes oftmals zu ihrem künftigen Arbeitgeber als Pflegekind vermittelt wurden. Zum anderen stellte die Unterbringung auf einem Pflegeplatz die gelindere Erziehungsmaßnahme dar, die noch vor einer möglichen Heimeinweisung den gewünschten Erziehungserfolg bringen sollte.
In 28,6% der Fälle wurde allerdings die genau entgegengesetzte Maßnahme durchgeführt. Wenn das Jugendamt die Ansicht vertrat, daß bisherige Fürsorgemaßnahmen keine Verbesserung des Verhaltens des betreffenden Kindes erzielten, griff es zur Methode der „strengen Anstaltserziehung", wie es oftmals im Jargon der Antragsbegründungen hieß. In zwei Fällen schien der Behörde selbst diese Maßnahme als zu wenig zielführend, sodaß die beiden Jugendlichen in Konzentrationslager deportiert wurden. Ein Mal erfolgte die Überstellung eines Jugendlichen vom Jugendkonzentrationslager Moringen in eine TBC-Heilstätte. Die Verhängung von Schutzaufsicht nahm hingegen bei der Überleitung in andere Erziehungsmaßnahmen keine bedeutende Rolle an und kam lediglich in drei Fällen zur Anwendung.

Tabelle Q	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 50	39
VOüJWF § 51	1
VOüJWF § 53	97
VOüJWF ohne §-Nennung	156
JGG § 2	7
JGG § 7	1
JGG § 13	2
ABGB § 178	1
ABGB § 270	5
unbekannt	53
Summe	362

Die gerichtliche Spruchpraxis stützte sich im wesentlichen auf die Bestimmungen der VOüJWF. Allerdings bezog sie sich in immerhin 43,1% der Fälle auf keinen konkreten Paragraphen dieser Verordnung. Damit lieferte das Erstgericht Eltern eigentlich eine

juristische Grundlage für potentiell erfolgreiche Einsprüche. Ein Gerichtsbeschluß mit nicht zitierter Gesetzesstelle lief Gefahr, bei einem Rekurs in nächster Instanz wegen Verfahrensmangel aufgehoben zu werden. In der Praxis nutzten Eltern diese sich bietende Gelegenheit jedoch nicht. Zwei plausible Erklärungen mögen die Ursachen für diese Entwicklung gewesen sein. Erstens verfügten Eltern nicht über entsprechendes juristisches Wissen oder über eine anwaltliche Vertretung. Zweitens könnte die Angst vor Repressalien Eltern dazu gebracht haben, auf Einsprüche in Pflegschaftsverfahren zu verzichten.

Andererseits griff das Gericht durchaus auf Regelungen aus der VOüJWF zurück. Dabei verhängte es in den meisten Fällen „vorläufige Fürsorgeerziehung" nach § 53 (26,8%). Je länger der Zweite Weltkrieg dauerte, umso öfter setzte das Gericht die Anordnung von „endgültiger Fürsorgeerziehung" nach § 50 ein, auch wenn der Gesamtanteil dieser Bestimmung mit 10,8% relativ gering blieb. In einem Fall bezog sich die Erstinstanz auf § 51 VOüJWF. Dieser Paragraph diente eigentlich zur Antragstellung für Jugendämter und nicht zur Beschlußfassung.

Jugendgerichtsgesetz und ABGB kamen bei den Pflegschaftsverfahren eher selten zur Anwendung. In 10 Fällen führten Strafverfahren gegen Jugendliche anstelle einer Haft- oder Geldstrafe zu einer Maßnahme der Jugendfürsorge. Der Paragraph 178 ABGB bedeutete die Anordnung der außerfamiliären Unterbringung eines Kindes. Mit Paragraph 270 ABGB bestimmte das Gericht das Jugendamt zum Sondersachwalter für ein Kind und beauftragte die Behörde damit, Schutzaufsicht durchzuführen.[576] In 14,6% der Fälle konnte ich schließlich die gesetzliche Grundlage des Gerichtsbeschlusses nicht eruieren.

Abgesehen davon daß die Zahl der Einsprüche gering ausfiel, waren sie auch noch selten von Erfolg gekrönt, weil die Entscheidung des Erstgerichtes meistens vollinhaltlich bestätigt wurde. In 72,7% der Fälle hatten Eltern das Nachsehen und wurden von der zweiten oder dritten Instanz mit ihrem Rekurs abgewiesen. Das Jugendamt bilanzierte in dieser Statistik sozusagen ausgeglichen. Je zwei Einsprüche waren erfolgreich bzw. nicht erfolgreich.

Tabelle R			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	66	48	18
durch Jugendamt	4	2	2
kein Rechtsmittel	293	0	0
Summe	363	50	20

[576] Dieses juristische Konstrukt in der Spruchpraxis hätte sich das Gericht eigentlich ersparen können. Denn die VOüJWF sah ja von sich aus im § 43 die Anordnung von Schutzaufsicht vor.

In punkto Rechtsmittel zeigte sich, daß Eltern in recht bescheidenem Ausmaß von dem ihnen gesetzlich zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch machten. Lediglich 18,1% der Eltern erhoben Rekurs gegen Beschlüsse des Pflegschaftsgerichtes. Das Jugendamt brachte in 4 Fällen ein Rechtsmittel ein. Diese geringe Zahl resultierte aus der einfachen Erklärung, daß den Anträgen des Jugendamtes auf Fürsorgemaßnahmen von seiten des Gerichtes in der Regel entsprochen wurde. 80,7% der Erziehungsberechtigten akzeptierten ohne Rechtsmittel die Entscheidungen des Gerichtes.

Tabelle S	**Begründung erfolgreicher Rechtsmittel**
Verfahrensmangel (Eltern und Kind im Verfahren nicht gehört)	3
Verfahrensmangel im Sinne § 51 (1) Ziffer 1 VOüJWF (körperliche Verwahrlosung)	4
weitere Erhebung notwendig	3
weitere Erhebungen durch 2. Instanz (geänderte familiäre Situation)	1
geänderte familiäre Situation	3
Verhalten des Kindes hat sich gebessert	1
Sichtweise des Jugendamtes bestätigt	1
Kindesabnahme nach § 178 ABGB verfügt	1
Fürsorgeerziehung nicht begründet	1
Antrag des Jugendamtes gilt als zurückgezogen	1
Fürsorgeerziehung nicht notwendig, da Kind in NSV-Jugendheimstätte	1
Summe	20

Die Begründungen für die 20 erfolgreich eingebrachten Rekurse umfaßten eine große Bandbreite und waren dadurch auf den jeweiligen Einzelfall gut abgestimmt. Die Gruppe der Verfahrensmängel führte jedenfalls die Liste an. In 3 Fällen hob die Zweitinstanz den Beschluß des Amtsgerichtes auf, weil Eltern und/oder Kinder im Pflegschaftsverfahren nicht gehört wurden. Diese Entscheidung schien mir umso bemerkenswerter, da die VOüJWF im

Verfahren über Fürsorgeerziehung in Bezug auf die Anhörung der Eltern bzw. des Kindes nur eine Kannbestimmung enthielt, während hingegen das Jugendamt ein Anhörungsrecht besaß (§ 51, Abs. 2). Meiner Meinung nach handelte es sich aus juristischer Sicht in diesen Fällen eigentlich nicht um einen Verfahrensmangel. Dafür bestand beim Verfahrensmangel wegen Paragraph 50, Absatz 1, Ziffer 1 Eindeutigkeit. Allein „körperliche Verwahrlosung" reichte nicht aus, um die Verhängung von Fürsorgeerziehung zu rechtfertigen. In 4 Fällen schmetterte die Zweitinstanz deswegen Anträge des Jugendamtes ab.

In insgesamt 4 Fällen war dem übergeordneten Gericht die familiäre Situation zu wenig genau analysiert. Daher verfügte es die Aufhebung des Beschlusses über die Fürsorgeerziehung und beauftragte das Erstgericht in 3 Fällen mit weiteren Erhebungen. In einem Fall führte die Zweitinstanz die weiteren Erhebungen sogar selbst durch.
In weiteren 4 Fällen sah es die Zweitinstanz als zielführend an, keine Fürsorgeerziehung anzuordnen. Für das Gericht hatte sich im Laufe der Verfahrensdauer herauskristallisiert, daß eine Verbesserung der familiären Situation bzw. eine positive Verhaltensänderung auf Seiten des Kindes eingetreten war.

Tabelle A 1					
Geschlecht		**Familienstand**		**Geschwister**	
männlich	40	ehelich	24	keine/unbekannt	16
weiblich	18	unehelich	33	leibliche	27
		unbekannt	1	Halbgeschwister	15
Summe	58	Summe	58	Summe	58

Im Bereich des Kreisjugendamtes Villach teilten sich die Fürsorgemaßnahmen auf Burschen und Mädchen ungleich auf – 69% zu 31%. Beim Familienstand lagen die unehelich geborenen Kinder mit 56,9% voran. Der Anteil der ehelichen Kinder betrug 41,4%. Nur in einem Fall konnte ich den Familienstand nicht feststellen. Die Geschwisterkonstellation zeigte, daß rund ein Viertel der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Kinder in „Patchworkfamilien" lebten. 46,5% verfügten über leibliche Geschwister, während bei etwas mehr als einem Viertel der Kinder keine konkreten Hinweise auf Geschwister existierten.

Tabelle B 1	Mutter: Beruf/ Aufenthalt	Vater: Beruf/ Aufenthalt
Private/r	3	0
Pensionist/in	0	0
Hilfsarbeiter/in	5	6
Arbeiter/in	1	4
Landwirtschaft	12	7
Handwerker/in	0	2
Angestelle/r	1	2
arbeitslos	1	0
Psychiatrie	1	0
Konzentrationslager	1	0
verstorben	8	8
unbekannt	6	12
Summe	39	41

Bei der Herleitung der sozialen Herkunft der Kinder machte sich die ländliche Region, für die das Kreisjugendamt Villach zuständig war, bemerkbar. Die Gruppe, der in der Landwirtschaft in Hilfsdiensten tätigen Eltern, zeigte die größte Anzahl mit insgesamt 19 Personen. Knapp dahinter folgte die Gruppe der HilfsarbeiterInnen mit 11. Eltern, die der Arbeiterschaft zuzuordnen waren, kamen auf 5 Personen. Wenn man nun die eine arbeitslose Mutter ebenfalls zur unteren gesellschaftlichen Schicht hinzunehmen würde, käme der Anteil der Kinder, die mit größter Wahrscheinlichkeit der Unterschicht angehörten, auf 45%.

Und im Gegensatz dazu ließen sich nur 3 Elternteile als Angestellte eindeutig der Mittelschicht zurechnen. Der Anteil verstorbener Eltern machte mit 20% einen relativ hohen Prozentsatz aus. Auf der anderen Seite betrug der Anteil der Eltern, deren Beruf nicht feststellbar, nur 22,5%.

Tabelle C 1	Lebenslauf des Kindes nach 1945
in der Familie	2
Heim	4
Pflegeplatz	8
Adoption	1
in Haft	1
unbekannt	42
Summe	58

Über den Lebenslauf der Kinder nach 1945 konnten keine statistisch aussagekräftige Werte festgestellt werden. In 72,4% der Fälle gab es keine entsprechenden Informationen in den Akten. 12 Kinder befanden sich nach 1945 weiterhin in Fürsorgemaßnahmen – 4 in Heimen und doppelt soviele auf Pflegeplätzen. Zwei Kinder lebten wieder bei ihren Eltern. Ein Kind wurde adoptiert und eines schließlich wechselte das Erziehungsheim mit der Haftanstalt.

Tabelle D 1	Antragsteller für Erziehungsmaßnahme
Eltern allein	0
Eltern in Kombination mit dem Jugendamt	3
Eltern in Kombination mit dem Gericht	0
Eltern in Kombination mit der NSV	1
Eltern in Kombination mit der Schule	0
Vormund	0
NSV allein	5
Jugendamt in Kombination mit der NSV	0
Jugendamt ohne Bezug auf Paragraphen	48
Jugendamt nach § 51 VOüJWF	0
Gaujugendamt	0
Gericht	1
Summe	58

Aufgrund der Aktenlage gestalteten sich Hinweise zum Bereich Antragsteller relativ bescheiden. In 82,7% nahm das Jugendamt bei der Antragstellung keinen Bezug auf Paragraphen der VOüJWF. Drei Mal beantragten Eltern und Jugendamt gemeinsam Fürsorgemaßnahmen. In einem einzigen Fall wurde das Gericht von sich aus aktiv. Die NSV zeichnete bei zwei Familien für die Antragstellung verantwortlich. Während sich in einem Fall die Antragstellung aus der Zusammenarbeit zwischen Eltern und NSV ergab, agierte die NSV bei der anderen Familie alleine als Antragsteller. Bei dieser Familie mußten gleich 5 Kinder versorgt werden, deren Mutter verstorben war und deren Vater sich im Kriegseinsatz befand.

Tabelle E 1	**Art der Erziehungsmaßnahme**
Pflegeplatz	39
Heim	17
Schutzaufsicht	2
Summe	58

Bei der außerfamiliären Unterbringung stand die Einweisung auf einen Pflegeplatz mit 67,2% mit großem Vorsprung an der Spitze. Überstellungen in Heime kamen hingegen auf 29,3%. Und in 2 Fällen war das Ergebnis der beantragten Fürsorgemaßnahme die Anordnung von Schutzaufsicht, die in beiden Fällen das Jugendamt durchzuführen hatte.

Tabelle F 1	**Durchführung der Schutzaufsicht**
Jugendamt	2
NSV	0
Einzelperson	0
Summe	2

Tabelle G 1	Heime (alphabetisch nach Orten sortiert)
Annenheim/NSV-Säuglingsheim/Kärnten	2
Fürnitz/NSV-Heim/Kärnten	3
Kaiser-Ebersdorf/Wien	1
Klagenfurt/Harbach	1
Treffen bei Villach	6
Waiern bei Feldkirchen	2
Unterhaching/Johanneshaus/Bayern	1
unbekannt	1
Summe	17

Nachdem Heimeinweisungen im Kreis Villach nicht einmal ein Drittel der gesamten Fürsorgemaßnahmen ausmachten, reduzierte sich auch dementsprechend die Liste mit den Erziehungsanstalten. Das Gaujugendamt als zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde beließ die untergebrachten Kinder großteils im Wirkungsbereich des Kreisjugendamtes Villach (64,7%). Die Erziehungsheime Annenheim, Fürnitz und Treffen befanden sich nämlich im Kreis Villach. Überhaupt wurden nur in zwei Fällen Kinder außerhalb Kärntens untergebracht – nämlich ein Mal in Wien bzw. ein anderes Mal in Bayern.

Alle Kärntner Heime, in denen Kinder aus dem Kreis Villach untergebracht waren, leitete spätestens ab dem Sommer 1939 die NSV und die Kinder standen somit zu 100% unter dem Einfluß parteiamtlicher Erziehungsarbeit. Die „Anstalt für Erziehungsbedürftige" in Kaiser-Ebersdorf oblag staatlicher Leitung. Für das Heim in Bayern konnte keine Zuordnung (staatlich/konfessionell/parteiamtlich) getroffen werden.

Tabelle H 1	Alter des Kindes zu Maßnahmenbeginn
bis 6 Jahre	29
bis 10 Jahre	14
bis 14 Jahre	9
bis 19 Jahre	6
bis 21 Jahre	0
Summe	58

Auffallend zeigte sich in der Statistik der Altersstruktur, daß das Jugendamt gegenüber Kleinkindern mit Abstand am häufigsten Erziehungsmaßnahmen anwendete, nämlich zu 50%. Ungefähr ein Viertel der Kinder war zu Beginn der Fürsorgeerziehung zwischen 6 und 10 Jahre alt. Je älter die Kinder im Kreis Villach wurden, desto weniger häufig fanden sie sich in Jugendwohlfahrtsmaßnahmen wieder. Der Anteil der Gruppe der 14-19-Jährigen betrug gerade noch 10%. Die Schulpflichtigen stellten nach den Kleinkindern die prozentuell größte Gruppe der von Maßnahmen betroffenen Kindern (39,7%). Über 19-Jährige kamen bei der Fürsorgeerziehung nicht vor.

Tabelle I 1	**Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn**
Kleinkind	29
Schulkind	22
Lehrling	2
Pflichtjahr	0
berufstätig	3
arbeitslos	2
Haft	0
Summe	58

Zu 87,9% bestand die Rubrik „Tätigkeit des Kindes zu Maßnahmenbeginn" aus Vorschulkindern und Schulpflichtigen. 8,6% der Jugendlichen gingen einer Beschäftigung nach und 2 Jugendliche hatten zum Zeitpunkt ihrer Unterbringung keine Arbeit.

Tabelle J 1	**Alter des Kindes bei Maßnahmenende**
bis 6 Jahre	8
bis 10 Jahre	9
bis 14 Jahre	4
bis 19 Jahre	5
bis 21 Jahre	0
unbekannt	32
Summe	58

Die Altersstruktur bei Beendigung der Erziehungsmaßnahme konnte leider nur in 44,8% der Fälle angegeben werden. Dabei standen wiederum die Kleinkinder bzw. Schulpflichtigen praktisch gemeinsam an der Spitze. Aus der Gruppe der 10-14-Jährigen wurden 4 Kinder aus der Maßnahme entlassen, bei der Gruppe der 14-19-Jährigen waren es 5 Jugendliche.

Tabelle K 1	**Tätigkeit des Kindes bei Maßnahmenende**
Kleinkind	8
Schulkind	12
Lehrling	2
Pflichtjahr	0
berufstätig	4
arbeitslos	0
Haft	0
unbekannt	32
Summe	58

Bei ihrer Entlassung aus der Erziehungsmaßnahme gingen 6 Jugendliche einer Arbeit nach und keiner war arbeitslos. 12 Kinder besuchten noch die Schule und 8 Kinder befanden sich im Vorschulalter.

Tabelle L 1		
Gründe für Maßnahme	**männlich**	**weiblich**
Verwahrlosung des Kindes	15	5
Diebstahl	5	1
„arbeitsscheu“	2	1
„schwachsinnig“	2	0
„umhertreiben“	4	1
„sexuelle Haltlosigkeit“	0	1
schlechte Wohnverhältnisse	7	1
Verwahrlosung der Eltern	9	5
Alkoholproblem der Eltern	2	3
Gesundheitsproblem der Eltern	2	0

Mißhandlung durch Eltern	4	1
Eltern arbeitslos	2	0
Eltern „arbeitsscheu“	1	0
Eltern „geisteskrank“	2	1
Eltern berufstätig	5	2
Eltern in Haft	1	0
liederlicher Lebenswandel der Mutter	1	1
Eltern Vagabunden	2	0
Kriegsdienst des Vaters	2	3
Eltern verstorben	3	3
unbekannter Grund	12	4
Summe	83	33

Burschen gelangten hauptsächlich wegen „Verwahrlosung“ in Fürsorgeerziehung. Doch selbst das Zusammenrechnen der beiden diesbezüglichen Rubriken (Kind bzw. Eltern) brachte mit 28,9% keinen besonders hohen Prozentsatz. Die Gründe, warum gegenüber Buben Fürsorgemaßnahmen ausgesprochen wurden, verteilten sich relativ gleichmäßig auf die verschiedenen Kategorien und erzeugten eine breite Streuung. Zwei interessante Details verdienten dennoch ein wenig Beachtung.

Zum einen war es eher ungewöhnlich, daß die Berufstätigkeit der Eltern als Grund für eine Erziehungsmaßnahme herangezogen wurde. Der Vorwurf mangelnder Beaufsichtigung der Kinder beim gleichzeitigen Versuch, diesen Kindern eine solide Lebensgrundlage durch ein Erwerbseinkommen zu sichern, erzeugte sicherlich Unverständnis und auch Ratlosigkeit bei den betroffenen Eltern. Diese befanden sich in einer doppelten Misere. Ohne Arbeit konnten sie zwar die Betreuung ihrer Kinder gewährleisten. Dafür fehlte ihnen ohne Berufstätigkeit das Einkommen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. In diesem Dilemma konnten sich die Eltern praktisch nur zwischen zwei Übeln entscheiden. Entweder einer Beschäftigung nachzugehen und dafür die Kinder der Fürsorgeerziehung überantworten zu müssen oder zu Hause zu bleiben und täglich ums finanzielle Überleben zu kämpfen. Die Eltern entschieden sich in allen Fällen für ersteres.

Das andere Detail betraf die Mißhandlung von Kindern durch ihre Eltern. Diese Rubrik kam in der Statistik auf insgesamt 5 Nennungen (4 bei den Knaben, eine bei den Mädchen). Die genannte Zahl erlangte noch ein höheres Maß an Dramatik, wenn man sie mit der Statistik des Stadtjugendamtes Klagenfurt verglich. Dort war bei insgesamt 362 Erziehungsmaßnahmen

nur ein einziges Mal die körperliche Mißhandlung eines Kindes durch seine Eltern dokumentiert.[577]

Bei den Mädchen zeigte sich ein noch ausgeglicheneres Bild, was die Streuung der Gründe für Erziehungsmaßnahmen anging. Wiederum führte „Verwahrlosung" von Kindern und Eltern die Statistik an und erreichte 30,3%. Bei allen anderen Begründungen konnte keine eindeutige Tendenz abgelesen werden. Selbst die nur den Mädchen zuordenbaren Kategorien wie „liederlicher" Lebenswandel", „sexuelle Haltlosigkeit" und „geschlechtskrank" spielten, wie aus der Statistik ersichtlich, keine Rolle.

Auch beim Kreisjugendamt Villach belegte die Statistik, daß in der großen Mehrzahl der Fälle (63,8%) ein Konglomerat an Gründen für das Setzen von Erziehungsmaßnahmen verantwortlich war.

Tabelle M 1	**Anlaß für das Setzen von Maßnahmen**
alleiniger Grund	5
Kombination von Gründen	37
unbekannter Grund	16
Summe	58

Tabelle N 1	**Dauer der Erziehungsmaßnahme**
bis 6 Monate	1
bis 1 Jahr	2
bis 2 Jahre	15
bis 3 Jahre	3
mehr als 3 Jahre	5
über Kriegsende hinaus	0
unbekannt	32
Summe	58

Die Dauer von Erziehungsmaßnahmen ließ sich in rund 55% der Fälle nicht bestimmen. In Villach lag der Spitzenwert bei der Kategorie „bis 2 Jahre" und betrug immerhin ein Viertel. Interessanterweise dauerten sogar 5 Maßnahmen länger als 3 Jahre – die zweithöchste Zahl

[577] Vgl. Tabelle L auf S. 233 dieser Arbeit.

der Statistik. Damit zeugten auch im Kreis Villach Fürsorgemaßnahmen von einer Präferenz für Kontinuität in der Jugendhilfe. Den betreuten Kindern wurde also Zeit gegeben, sich den Erziehungszielen des Nationalsozialismus anzunähern bzw. diese vielleicht auch zu internalisieren. Eine kürzere Dauer von Erziehungsmaßnahmen – konkret weniger als ein Jahr – kam lediglich in drei Fällen vor.

Tabelle O 1	**Gründe für das Maßnahmenende**
Rückkehr in die Familie	7
Überleitung in andere Maßnahme	15
Wehrdienst	1
Haft	2
Adoption	1
unbekannt	32
Summe	58

Bei den Gründen für die Beendigung einer Erziehungsmaßnahme führten „Überleitungen in andere Maßnahmen" die Statistik an (25,9%). „Rückkehr des Kindes in die Familie" machten ca. die Hälfte der vorher erwähnten Rubrik aus. Ein Jugendlicher entschied sich für den freiwilligen Militärdienst. Zwei Jugendliche landeten in der Haftanstalt. Und ein Kind wurde von seiner Pflegefamilie adoptiert.

Tabelle P 1	**Überleitung in andere Maßnahme**
Heim	2
Pflegeplatz	8
Schutzaufsicht	5
Summe	15

Signifikant stellte sich wieder die Aufteilung bei den übergeleiteten Maßnahmen dar. Die beiden Heimeinweisungen nahmen den letzten Platz in der Statistik ein und bewiesen erneut, daß Unterbringung in Erziehungsanstalten von den Villacher Behörden anscheinend nicht als adäquates Erziehungsmittel angesehen wurde. Vielmehr baute man auf familienähnliche Strukturen, die problematischen Kindern Wege aus der Krise zeigen sollten. Die Überstellung

auf Pflegeplätze machte ein bißchen mehr wie die Hälfte der übergeleiteten Maßnahmen aus. Selbst die Anordnung von Schutzaufsicht übertraf die Veranlassung von Heimeinweisungen.

Tabelle Q 1	**Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle**
VOüJWF § 43	1
VOüJWF § 49	1
VOüJWF § 50	0
VOüJWF § 51	0
VOüJWF § 53	0
VOüJWF ohne §-Nennung	24
JGG	0
ABGB	0
unbekannt	32
Summe	58

Die Akten der Bezirkshauptmannschaft Villach aus den Jahren 1940 bis 1945 enthielten nur spärlich Hinweise auf Gerichtsbeschlüsse. Dementsprechend schwierig gestaltete sich die Zuordnung der Beschlüsse zu den jeweiligen Gesetzesstellen. 55,2% ließen sich erst gar nicht eruieren. Bei 41,4% der Beschlüsse führte das Gericht keinen konkreten Paragraphen aus der VOüJWF an. Einzig in zwei Fällen war der entsprechende Paragraph verbürgt, wobei weder der Paragraph 43 noch der Paragraph 49 als passende legistische Basis für die Anordnung von Fürsorgeerziehung dienten. Der Paragraph 43 beinhaltete die Regelung der Schutzaufsicht. Der Paragraph 49 definierte Fürsorgeerziehung als solche, sagte aber nichts über ihre Anwendung aus.

Tabelle R 1			
Rechtsmittel gegen Beschluß		**nicht erfolgreich**	**erfolgreich**
durch Eltern	4	4	0
durch Jugendamt	0	0	0
kein Rechtsmittel	54	0	0
Summe	58	4	0

Rechtsmittel von Seiten der Eltern gegen Anordnungen des Pflegschaftsgerichtes verschwanden unter einem praktisch bedeutungslosen Prozentsatz von 6,9%. In 4 Fällen wagten Eltern, Rekurs gegen den ergangenen Gerichtsbeschluß einzulegen. Daraus resultierte jedoch eine hundertprozentige Mißerfolgsrate, denn in allen Fällen wurde der Beschluß der Erstinstanz bestätigt.

Vergleich der Tabellen A und A1 (Geschlecht, Familienstand, Geschwisterkonstellation des Kindes)

Bei der Geschlechterverteilung fiel auf, daß in Klagenfurt die Anzahl der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Buben und Mädchen in etwa gleich hoch war. Währenddessen verursachten die Burschen in Villach ein doppeltes Übergewicht gegenüber den Mädchen. Scheinbar lebten Mädchen in der Umgebung Villachs weitaus angepaßter oder verhielten sich weniger problematisch als ihre männlichen Altersgenossen.

Die Auswertung des Familienstandes brachte folgendes Bild zutage. In Klagenfurt hielten die ehelichen knapp 8% Vorsprung gegenüber den unehelichen Geborenen. In Villach überwogen im Gegenteil dazu die unehelichen Kinder und zwar mit einem Mehranteil von 15,5% recht deutlich. Während also das Kreisjugendamt Villach die These stützte, wonach sich die öffentliche Jugendwohlfahrt hauptsächlich der Betreuung der unehelichen Kindern widmen sollte, widersprach das Klagenfurter Ergebnis diesem Trend. Dort nahm das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag in der Weise wahr, daß es sich um die Bekämpfung von Verwahrlosung kümmerte, ohne dabei dem Familienstand der betroffenen Kinder besonderes Augenmerk zu schenken. Interessant war weiters auch der Unterschied in der Familienkonstellation zwischen städtischem und ländlichem Gebiet. In Klagenfurt spielten Familien, in denen Halbgeschwister lebten, mit 5,8% keine besondere Rolle. In der ländlichen Bevölkerungsstruktur des Kreises Villach kam der Anteil der „zusammengesetzten Familien" auf 25,9%. Neugründungen von Familien nach Trennung, Scheidung oder Tod eines Elternteiles waren im Kreis Villach keine Seltenheit und wahrscheinlich sogar eine Form von Überlebensstrategie.

Vergleich der Tabellen B und B1 (Beruf/Aufenthalt der Eltern)

Die berufliche Herkunft der Eltern spiegelte die Wirtschaftsstruktur von Stadt und Land wieder. Die Streuung beruflicher Tätigkeit erreichte in Klagenfurt ein höheres Maß als in Villach. Im ländlichen Bereich boten sich weitaus weniger Berufsfelder als in der Stadt an. Posten als HilfsarbeiterInnen, ArbeiterInnen und Hilfskräfte in der Landwirtschaft bildeten

dabei das Gros der Tätigkeiten. In Klagenfurt nahm beispielsweise die Beschäftigung in der Landwirtschaft nur 6,5% der gesamten Berufsfelder ein. Dennoch lag dieses Berufsfeld noch vor dem Anteil der Angestellten, der sogar nur 5,5% betrug. Der Anteil der Handwerker gelangte in Villach zu keiner Bedeutung, dafür kam er in Klagenfurt immerhin auf 3,3%. Kinder, die einen oder beide Elternteile verloren hatten, gab es gar nicht so wenig – 20% in Villach und 9,6% in Klagenfurt.

Unterm Strich blieb das Faktum bestehen, daß sowohl in Klagenfurt wie auch in Villach Kinder aus Unterschichtsfamilien den Hauptanteil der von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen betroffenen Familien stellten – 49,6% in Klagenfurt bzw. in Villach sogar 67,3%. Familien der Mittelschicht kamen weitaus seltener in Kontakt mit dem Jugendamt. In Klagenfurt betrug dieser Anteil 8,3%, in Villach 5,8%.

Vergleich der Tabellen C und C1 (Lebenslauf der Kinder nach 1945)

Generell gesehen äußerten sich die Akten aus den Archiven der Jugendämter recht dürftig über den Lebenslauf der Kinder nach 1945. In Klagenfurt konnte ich in 14,1% der Fälle Informationen finden, in Villach in 27,6% der Fälle. Für das Kreisjugendamt Villach zeigte sich eine deutliche Präferenz für die Kontinuität von Betreuungsmaßnahmen. 75% der Kinder befanden sich nach dem Zweiten Weltkrieg nach wie vor auf einem Pflegeplatz oder in einem Heim (Verhältnis 2:1). In Klagenfurt betrug dieser Anteil 23,5%. Dafür kehrten in Klagenfurt weitaus mehr Kinder in ihre Herkunftsfamilien zurück als in Villach bzw. wurde die Fürsorgeerziehung aufgehoben – 31,4% zu 18,7%. Von den Klagenfurter Kindern wanderten übrigens fünf aus Österreich aus, nämlich nach Deutschland, Australien, USA und zwei Mal Großbritannien. Von Villacher Kindern war diesbezüglich den Akten nichts zu entnehmen.

Vergleich der Tabellen D und D1 (Antragsteller der Erziehungsmaßnahmen)

Bei den Villacher Akten fiel auf, daß das Jugendamt fast ganz allein als Antragsteller fungierte. In 6 Fällen trat die NSV als Auftraggeber in Erscheinung, in einem Fall reagierte das Gericht von Amts wegen und alle anderen 51 Fälle gingen auf das Konto des Jugendamtes zurück. Insgesamt 4 Fälle wiesen außerdem Eltern als ergänzende Antragsteller aus. In Klagenfurt lag der Anteil des Jugendamtes als Auslöser für Erziehungsmaßnahmen zwar ebenfalls hoch. Dafür spielte dort auch das Gericht eine gewichtige Rolle (31 Nennungen) und ebenso trugen die Eltern ihr Scherflein zur Anordnung von Fürsorgeerziehung für ihre Kinder bei – zusammen 13 Mal. Während in Klagenfurt das Jugendamt in mehr als der Hälfte der Anträge Bezug auf die VOüJWF nahm, ignorierte das Kreisjugendamt Villach

anscheinend die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, was aber keine weiteren Auswirkungen auf die praktische Arbeit zeitigte. Die vom Kreisjugendamt beantragten Maßnahmen wurden ausnahmslos umgesetzt.

Die Verantwortung der NSV als Initiator für Erziehungsmaßnahmen hielt sich in Grenzen. In Klagenfurt trat die NSV diesbezüglich nur 4 Mal als Antragsteller auf, in Villach immerhin 6 Mal. Aufgrund der weitaus geringeren Gesamtzahl an Maßnahmen in Villach ergab sich natürlich für die NSV-Villach ein anteilsmäßig erheblich höherer Prozentsatz als in Klagenfurt – 10,3% zu 1,1%. Für mich war wegen dieser Faktenlage der Schluß zulässig, daß die Rolle der NSV in der öffentlichen Jugendhilfe – zumindest für die Bezirke Klagenfurt-Stadt und Villach-Land – sehr bescheidene Ausmaße trug. Von einer Konkurrenzsituation zwischen öffentlicher und parteiamtlicher Jugendfürsorge konnte also keine Rede sein.

Vergleich der Tabellen E und E1 (Art der Erziehungsmaßnahme)

Bei der „Art der Erziehungsmaßnahme" konnte der Unterschied zwischen den beiden untersuchten Jugendämtern nicht größer sein. In Klagenfurt dominierte die Heimeinweisung mit 78,5%. Das Villacher Jugendamt vertraute hingegen auf das Erziehungsmittel der Pflegeplatzunterbringung zu 67,2%. Dieses Ergebnis überraschte mich nicht. In ländlichen Gegenden war es üblich, in einer gewissen Art von Nachbarschaftshilfe, Pflegekinder bei sich aufzunehmen. Die Zuweisung von Kindern lieferte außerdem den Pflegeeltern den Vorteil einer Hilfskraft für anfallende Arbeiten in der Landwirtschaft. Denn hauptsächlich Bauersleute bewarben sich um die Aufnahme von Pflegekindern. Die Akten des Kreisjugendamtes Villach belegten nur in einem Fall einen Pflegeplatzwechsel, weil nach Ansicht des Jugendamtes das untergebrachte Kind für sein Alter zu schwere körperliche Arbeit am Bauernhof verrichten mußte.[578] In der städtischen Bevölkerungsstruktur standen Pflegeplätze nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Und nachdem man scheinbar nicht auf Pflegeplätze in den umliegenden Bezirken zurückgreifen wollte, beantragte das Stadtjugendamt Klagenfurt in der großen Mehrzahl der Fälle die Heimeinweisung als adäquates Erziehungsmittel.

Schutzaufsicht spielte in Villach praktisch keine Rolle – in Klagenfurt kam sie immerhin auf 8%. Jedenfalls führten beide Jugendämter zusammengerechnet fast zu 100% die Schutzaufsicht selbst durch. Je einmal kam die NSV bzw. ein Einzelvormund zum Zug.

[578] Archiv der Bezirkshauptmannschaft Villach, Referat für Jugend und Familie, V 50/1940.

Das Ergebnis dieser Statistik bewies eindrucksvoll, daß ein Konkurrenzkampf in der Aufteilung der Jugendhilfe zwischen Jugendamt und NSV in Kärnten nicht existierte. Die Schutzaufsicht befand sich in fester Hand des Jugendamtes und die NSV machte keine Anstalten, mit dem Jugendamt um diese Funktion zu streiten.

Vergleich der Tabellen G und G1 (Heime, alphabetisch nach Orten geordnet)

Die Liste der Heime gestaltete sich für Klagenfurt schier endlos. 204 Kinder verteilten sich auf 53 Heime im gesamten Deutschen Reich. Die Zahl der Heime wäre sicher noch höher ausgefallen, wenn sich bei den übrigen 80 Kindern der Name der Erziehungsanstalt hätte feststellen lassen. In Villach zeigte sich eine ganz andere Relation. 16 Kinder wurden in 7 verschiedenen Heimen untergebracht, wobei bis auf zwei Ausnahmen alle Kinder in Kärntner Erziehungseinrichtungen einen Platz fanden. Das Stadtjugendamt Klagenfurt setzte zwar durchaus auf Einweisungen in Kärntner Heime. Doch durch das Mißverhältnis zwischen der Zahl an Heimplätzen in Kärnten und der Zahl der unterzubringenden Kinder mußten zwangsläufig Erziehungsanstalten außerhalb der Landesgrenzen in Anspruch genommen werden. Auf dem Gebiet der „Ostmark" wurde man diesbezüglich eher spärlich fündig. Es erfolgten hauptsächlich Einweisungen in – nach Definition des Jugendgerichtsgesetzes – „Anstalten für Erziehungsbedürftige" in Kaiser-Ebersdorf, Hirtenberg und Wiener Neudorf.

Die untergebrachten Kinder des Kreises Villach befanden sich im überwiegenden Maße in der Betreuung der NSV, nachdem sich diese in Kärnten die konfessionellen Einrichtungen unter den Nagel gerissen hatte. Der Hintergedanke dieser Jugendwohlfahrtspolitik der NSV war durchaus nachvollziehbar. Mittels längerfristiger und kontinuierlicher Erziehung in stationären Institutionen sah die NSV eher gewährleistet, Kinder mit den Erziehungsvorstellungen des NS-Staates zu konfrontieren, oder besser gesagt, zu indoktrinieren. Die NSV umging damit einen direkten Konkurrenzkampf mit den Jugendämtern um Kompetenzen in der Jugendfürsorge und fand dennoch ein breites Feld zur Entfaltung ihrer ideologischen Erziehungsvorstellungen vor.

Die beiden Einrichtungen, die die meisten Zuweisungen an Kindern zwischen 1938 und 1945 erhielten, lagen in Kärnten – nämlich die Heime Harbach bzw. Waiern mit 21 bzw. 20 Aufnahmen. Diese Zahlen bezogen sich rein auf die neu aufgenommenen Kinder und Jugendlichen in dieser Zeit. Denn die Kapazität dieser beiden Erziehungsanstalten lag ungefähr zwischen 60 und 100 Kindern. Auffallend hohe Beschickung erfuhren außerdem die Landesknabenerziehungsanstalt in Klagenfurt (11x), sowie auf dem Gebiet des „Altreiches" das Landeserziehungsheim Landau (10x), die Erziehungsanstalt in Martinsberg (10x) sowie

das Amalienheim in Dachau (9x). Die Zuweisungspraxis des Gaujugendamtes als zuständige Behörde ließ sich nicht nachvollziehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach richtete sich das Gaujugendamt nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Damit wäre gemeint, daß die Behörde die Kinder einfach nach freien Plätzen in die verschiedenen Heime aufteilte und sonst keine anderen Überlegungen in diese Entscheidung einflossen.

Vergleich der Tabellen H und H1 (Alter des Kindes zu Beginn der Erziehungsmaßnahme)

Bei der Altersstruktur der von Erziehungsmaßnahmen betroffenen Kinder sprang sofort die unterschiedliche Alterspyramide der beiden Jugendämter ins Auge. In Villach betrug der Anteil der Kleinkinder 50% und der der Gruppe der 6-10-Jährigen nahezu 25%. Auf die Gruppe der Jugendlichen entfielen die restlichen 25%. Die Analyse dieser Daten ergab, daß das Kreisjugendamt Villach zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt in familiäre Strukturen eingriff, als dies das Stadtjugendamt Klagenfurt tat. Dort verhielt sich die Altersstruktur der Kinder zu Maßnahmenbeginn genau umgekehrt. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe umfaßte die der über 14-Jährigen mit 37,3%. Etwa 10% dahinter lagen die 10-14-Jährigen. Das Stadtjugendamt Klagenfurt sah seinen Erziehungsauftrag offensichtlich darin, Jugendliche erstens vor „Verwahrlosung" zu bewahren und diese zweitens gleichzeitig in den Arbeitsprozeß zu integrieren. Die Gruppe der unter 10-Jährigen machte knapp die Hälfte der Gruppe der Jugendlichen aus. Die Kleinkinder nahmen den kleinsten Anteil ein, der 13,5% betrug.[579] Bei der Betreuung von Kleinkindern vertraute das Stadtjugendamt Klagenfurt offenbar primär den Eltern und griff eher erst bei älteren Kindern ins familiäre Geschehen ein.

Vergleich der Tabellen I und I1 (Tätigkeit des Kindes bei Beginn der Erziehungsmaßnahme)

In Klagenfurt führte die Gruppe der Schulkinder die Statistik eindeutig mit fast 50% an. Interessanterweise war die zweitgrößte Gruppe – noch vor den Kleinkindern – die Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen mit 17,4%. Diese lag sogar noch knapp vor den Jugendlichen, die in irgendeiner Form in Beschäftigung standen – als Lehrling, im Pflichtjahr oder in sonstiger Arbeit. Im Gegensatz dazu betrug in Villach der Anteil der Kleinkinder die schon erwähnten 50% und die Gruppe der Schulkinder folgte dahinter mit 38%. Der Anteil der in Beschäftigung stehenden bzw. arbeitslosen Jugendlichen war gering. Dadurch daß das

[579] Jugendliche zwischen 19 und 21 Jahre klammerte ich bewußt aus dieser Statistik aus, nachdem nur ein einziger Fall im Beobachtungszeitraum dokumentiert wurde.

Kreisjugendamt Villach eher bei Familien mit jungen Kindern in Erscheinung trat, war es auch weniger mit der Problematik pubertierender bzw. arbeitsloser Jugendliche beschäftigt. In gewisser Weise könnte man davon sprechen, daß das Kreisjugendamt Villach in der Praxis „präventiver" als das Stadtjugendamt Klagenfurt arbeitete. Bezeichnend für den Unterschied zwischen dem Ballungsraum Klagenfurt und der ländlichen Struktur des Bezirkes Villach zeigte sich die Tatsache, daß in Klagenfurt 12 Jugendliche vor Beginn der Erziehungsmaßnahme in Haft saßen, während dies in Villach auf keinen einzigen Jugendlichen zutraf.

Vergleich der Tabellen J und J1 bzw. K und K1 (Alter bzw. Tätigkeit des Kindes bei Ende der Erziehungsmaßnahme)

Daten über die Kinder zu Maßnahmenende fanden sich in mehr als der Hälfte der Fälle weder in Klagenfurt noch in Villach. Die Aussagekraft der vorhandenen Daten wäre daher meiner Ansicht nach unter gewissen Einschränkungen zu sehen. Jedenfalls dominierten in Villach nach wie vor die unter 10-Jährigen. Selbst bei mehrere Jahre dauernden Erziehungsmaßnahmen kamen die Kinder bis zum Betreuungsende eher nicht ins Alter von Jugendlichen. Hingegen standen in Klagenfurt die Jugendlichen, die erfolgreich ins Berufsleben integriert wurden, an der Spitze der Statistik. Dafür machte die Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen zahlenmäßig genau doppelt so viel wie die Gruppe der Kleinkinder aus. Der Anteil der Arbeitslosen betrug also 14,5% und somit erreichte die Fürsorgeerziehung ein bedeutsames Erziehungsziel nicht – die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt. In anderen Worten scheiterte die außerfamiliäre „Nacherziehung" in Klagenfurt zu einem relativ hohen Prozentsatz. Die Statistik für das Kreisjugendamt Villach wies im Gegensatz dazu keine arbeitslosen Jugendlichen aus. Dafür standen 23,1% der Jugendlichen in Arbeit. Der Anteil der Schulkinder war doppelt so hoch. Die Effizienz der Fürsorgeerziehung gemessen an der Tätigkeit des Kindes zum Ende der Erziehungsmaßnahme sprach eindeutig zugunsten von Villach.

Vergleich der Tabellen L und L1 (Gründe für Erziehungsmaßnahmen)

Die Villacher Statistik zeigte bei den Gründen für Erziehungsmaßnahmen ein ausgeglichenes Bild. In Prozentzahlen gemessen erreichten die Rubriken „Verwahrlosung" von Kindern bzw. Eltern als jeweils häufigste Gruppierung in beiden Jugendämtern annähernd gleiche Werte – 29,3% in Villach zu 28,9% in Klagenfurt. In Villach konnte ansonsten kein bestimmter Trend verfolgt werden. Die Klagenfurter Statistik verfügte im Gegensatz dazu über einige

interessante Details. Diebstahl spielte in den Begründungen der Fürsorgemaßnahmen die zweitwichtigste Rolle und erreichte einen Anteil von rund 15%. Die Villacher „Diebstahlsquote" lag hingegen nur bei ca. 5%. Als „arbeitsscheu" titulierte das Klagenfurter Jugendamt mehr als doppelt so viele Mädchen wie Burschen (52 zu 23 Nennungen).
In Villach wiederum führte diese Kategorie mit insgesamt 3 Nennungen ein Schattendasein. Schule schwänzen war in Villach überhaupt kein Thema, während sich in Klagenfurt vor allem die Buben diesen Vorwurf gefallen lassen mußten (32 Nennungen) – fast doppelt so oft wie die Mädchen.
Daß sich eine relativ große Anzahl an Kindern trotz bestehender strenger Jugendschutzbestimmungen häufig auf der Straße aufhielt und/oder nach Dunkelheit noch außer Haus unterwegs war, belegte das Klagenfurter Jugendamt mit seinen Angaben zu den Gründen für Erziehungsmaßnahmen. Knaben und Mädchen lagen statistisch gesehen praktisch gleich auf (44 zu 49 Nennungen). „Herumtreiben" gestaltete sich in Villach nicht unbedingt als Anlaß für das Setzen von Fürsorgeerziehung (5 Nennungen). Bei den Mädchen legte das Stadtjugendamt Klagenfurt großen Wert auf die Bewertung von Sexualität und das damit zusammenhängende Verhalten in Bezug auf das andere Geschlecht. Das Zusammenrechnen der vier davon betroffenen Kategorien ergab eine Gesamtzahl von 55 Nennungen, was bei den Maßnahmengründen der Mädchen einen Prozentanteil von immerhin 14% bedeutete. In Villach trat hingegen nur ein einziges Mal die Rubrik „sexuelle Haltlosigkeit" auf.

Die Tabellen M und M1 (Anlaß für das Setzen von Maßnahmen) ließen an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig und bedurften daher keiner weiteren Erläuterung.

Vergleich der Tabellen N und N1 (Dauer der Erziehungsmaßnahme)

Die kurzfristigen und die ganz langen Maßnahmen bildeten in Klagenfurt die kleinsten Gruppen. Der Schwerpunkt bei der Dauer der Erziehungsmaßnahmen lag mit 60% bei mittelfristigen Zeiträumen – mehr als ein Jahr aber weniger wie drei Jahre. Auch in Villach setzte das Jugendamt scheinbar auf mittelfristige Kontinuität. Maßnahmen bis zu 2 Jahre nahmen mit großem Vorsprung von 38,5% (!) die erste Stelle ein und betrugen in Summe 57,7%. Doch im Gegensatz zu Klagenfurt dauerten 19,2% der Maßnahmen sogar länger als 3 Jahre. In meinen Augen bedeutete dies ein ziemlich massives Zeichen dafür, daß nationalsozialistisch orientierte Erziehung über einen längeren Zeitraum auf Kinder wirken

sollte, damit die Indoktrination mit nationalsozialistisch gefärbten Wertvorstellungen eine solide, nachhaltige Basis erhielt.

Vergleich der Tabellen O und P bzw. O1 und P1 (Gründe für die Beendigung einer Erziehungsmaßnahme bzw. Überleitung in andere Maßnahme)

In Villach führte die „Überleitung in andere Maßnahmen" die Gründe bei Maßnahmenende deutlich an und erreichte einen Wert von 57,7%. Prozentuell lag dieselbe Rubrik in Klagenfurt um fast die Hälfte darunter, dafür kam sie aber in absoluten Zahlen auf einen dreifach höheren Wert wie in Villach. Weiterführende Maßnahmen bedeuteten sowohl in Villach wie in Klagenfurt in den meisten Fällen die Unterbringung auf einem Pflegeplatz als gelinderes Mittel gegenüber der Heimerziehung (53,3% bzw. 57,1%). Wie bereits erwähnt resultierte dieser Überhang unter anderem aus der Tatsache, daß Jugendliche oftmals bei ihren Arbeitgebern in Pflege gegeben wurden. Somit übernahm der Lehrherr oder Dienstgeber nicht nur die berufliche Ausbildung, sondern auch die persönliche Entwicklung des/der Minderjährigen in die Hand. Die Jugendlichen standen also unter permanenter Aufsicht und Kontrolle ihrer Arbeitgeber.

Die Heimeinweisung spielte in Villach sowieso keine bedeutende Rolle, also genauso wenig bei den übergeleiteten Maßnahmen (13,3%). In Klagenfurt erreichte sie immerhin 28,6%, lag damit jedoch um rund die Hälfte niedriger als die Pflegeplatzunterbringungen. Für die Analyse hieß das, daß Kinder wesentlich weniger oft in „strengere" Erziehungsmaßnahmen wechselten als umgekehrt. Anders ausgedrückt ließe sich dieses statistische Ergebnis so interpretieren, daß in der Mehrzahl der Fälle die Heimerziehung gefruchtet hatte und daher gelindere Erziehungsmaßnahmen wie Pflegeplatz oder Schutzaufsicht ausreichten. Letztere kam in einem Drittel der Fälle in Villach zur Anwendung. In Klagenfurt erreichte die Schutzaufsicht lediglich 6,1%. Dort führten außerdem noch drei andere Gründe zur Beendigung der Erziehungsmaßnahme, die die VOüJWF gar nicht vorsah – nämlich die Überstellung in die Psychiatrie, in die TBC-Heilanstalt bzw. ins Konzentrationslager.

Die „Rückkehr in die Familie" umfaßte in Klagenfurt die größte Gruppe der Gründe für die Beendigung einer Erziehungsmaßnahme. 53 Mal wurde das Erziehungsziel durch die Fürsorgeerziehung insoweit erreicht, daß knapp einem Drittel der Kinder einer Reintegration in die Herkunftsfamilie nichts mehr im Wege stand. In Villach gelang dies etwa einem Viertel der Kinder.

Für die Flucht vor der Fürsorgeerziehung in den Wehrdienst entschieden sich in Klagenfurt immerhin 7,3% der männlichen Jugendlichen, während für Villach nur ein solcher Fall

aufschien. Es war den Akten allerdings nicht zu entnehmen, ob irgendein junger Mann diese Entscheidung mit seinem Leben bezahlen mußte.
In vier Fällen in Klagenfurt entließ man Jugendliche wegen „Aussichtslosigkeit der Maßnahme" nach § 62 VOüJWF aus der Fürsorgeerziehung. Das Schicksal der betreffenden Jugendlichen konnte ich nicht eruieren. Ob sie beispielsweise in ein (Jugend)Konzentrationslager deportiert oder sonst irgendwelche Maßnahmen von staatlicher Seite gesetzt wurden, entzog sich meiner Kenntnis im Gegensatz zu dem oben erwähnten Jugendlichen, der mittels Überleitung in eine andere Maßnahme ins Konzentrationslager eingeliefert wurde.

Vergleich der Tabelle Q und Q1 (Gerichtsbeschluß nach Gesetzesstelle)

Die Gerichtsbeschlüsse des Amtsgerichtes Villach bedurften keiner langen Analyse. Entweder war der Gerichtsbeschluß nicht bekannt oder er bezog sich auf keinen konkreten Paragraphen der VOüJWF. Lediglich in zwei Fällen zitierte das Gericht aus den gesetzlichen Vorschriften. Einmal verhängte es Schutzaufsicht nach § 43 VOüJWF – ein Schritt, der so vom Klagenfurter Gericht nie praktiziert wurde. Und das andere Mal ordnete das Gericht in Villach Fürsorgeerziehung an und nahm dazu § 49 VOüJWF als Grundlage. Das Klagenfurter Amtsgericht bezog sich in den gleich gelagerten Fällen im Gegensatz dazu immer auf die Paragraphen 50 oder 53 VOüJWF. Warum das Amtsgericht Villach die beschriebene Spruchpraxis pflegte, blieb eine Sache der Spekulation. Zum einen verfügten die Akten der Bezirkshauptmannschaft Villach zu ungefähr 55% über keine Gerichtsbeschlüsse. Zum anderen nahm das Gericht bei seinen Anordnungen zu mehr als 41% keine konkreten Paragraphen aus der VOüJWF zur Hand. Aufgrund dieser Ausgangslage Rückschlüsse auf die gerichtliche Spruchpraxis zu ziehen, würde die Grenzen der Seriosität überschreiten. Und bei den einzigen beiden Fällen, in denen konkret Paragraphen zitiert wurden, verwendete das Amtsgericht Villach solche Gesetzesstellen, die in Klagenfurter Beschlüssen nie vorkamen und eigentlich nicht der Anordnung von Fürsorgeerziehung dienten.
Das Klagenfurter Amtsgericht schenkte der VOüJWF, was die gesetzeskonforme Abfassung der Beschlüsse betraf, nur scheinbar erheblich mehr Beachtung als das Gericht in Villach. Immerhin erreichte die Zahl der Beschlüsse ohne Bezug auf bestimmte Paragraphen der VOüJWF in Klagenfurt einen Wert von 43,1%. Und die Zahl der unbekannten Gerichtsbeschlüsse belief sich auch noch auf 14,6%. Dennoch ließ sich für Klagenfurt feststellen, daß die ab April 1940 gültige VOüJWF in den Gerichtsbeschlüssen sukzessive Platz griff und Verwendung fand. In insgesamt 37,8% der Fälle verhängte das Amtsgericht

entweder vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung. Außerdem kam in 9 Fällen das Jugendgerichtsgesetz zum Tragen, das bei jugendlichen Straftätern unter anderem die Anwendung jugendwohlfahrtsrechtlicher Maßnahmen rechtfertigte. Schließlich bezog sich das Klagenfurter Amtsgericht noch in 6 Fällen auf das ABGB – meistens um das Jugendamt als Sondersachwalter mit speziellen Aufgaben gegenüber Kindern zu betrauen.

Vergleich der Tabellen R und R1 (Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschluß)

Die Relevanz der genannten oder eben nicht genannten Paragraphen des Jugendwohlfahrtsrechtes zeigte sich am deutlichsten bei den Rechtsmitteln. Je ungenauer das Erstgericht in seiner Beschlußfassung mit den Gesetzesstellen arbeitete, desto größer bot sich für Eltern die Chance, mit einem Rekurs die Anordnung von Fürsorgeerziehung für ihr Kind zu verhindern.

Die Spruchpraxis des Villacher Amtsgerichtes wäre genau aus dieser Ungenauigkeit bei den Gesetzespassagen heraus mit Rechtsmitteln leicht angreifbar gewesen. Die Realität brachte allerdings ein anderes Bild zur Kenntnis. Gerade 4 von 58 Eltern griffen zum Mittel des Rekurses, das dann außerdem noch in keinem einzigen Fall von Erfolg gekrönt war. Vielleicht lag die Ursache für diese geringe Anzahl an Einsprüchen daran, daß die ländliche Bevölkerung im Gegensatz zur städtischen eher „obrigkeitsgläubig" war und daher Beschlüsse eines Amtsgerichtes einfach per se akzeptierte.

Klagenfurter Eltern zeigten sich in gewissem Sinne konfliktfreudiger, auch wenn in der Gesamtsumme gesehen der Anteil der RekurswerberInnen relativ gering blieb. 18,2% der Eltern erhoben Einspruch gegen Gerichtsbeschlüsse. Davon verzeichneten jedoch nur 27,3% einen Erfolg. In der großen Mehrzahl der Fälle schloß sich die Zweitinstanz dem Urteilsspruch des Amtsgerichtes an. Doch auch das Jugendamt akzeptierte nicht ungeteilt alle Beschlüsse des Gerichtes. In 4 Fällen sah es sich gezwungen, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Doch selbst das Jugendamt konnte nicht mehr als in 2 von 4 Fällen einen Erfolg für sich verbuchen. Jedenfalls ließen es sich 66 von 292 Eltern nicht nehmen, der Obrigkeit zu trotzen und nichts unversucht zu lassen, um einen Antrag auf Fürsorgeerziehung für eines oder mehrere Kinder abzuwenden.

Analyse der Tabelle S (Begründung erfolgreicher Rechtsmittel)

Mangels Erfolg existierte für Villach keine Rubrik „Begründung erfolgreicher Rechtsmittel". In Klagenfurt spielte das Zitieren der entsprechenden Gesetzesstellen in den Gerichtsbeschlüssen eine nicht unbedeutende Rolle. In 7 Fällen hob die Zweitinstanz den

Spruch des Erstgerichtes wegen Verfahrensmangel auf. Weiters erkannte das Landgericht Klagenfurt oder das Oberlandesgericht Graz als übergeordnete Instanz in 4 Fällen auf Durchführung zusätzlicher Erhebungen. Anders interpretiert bedeutete diese Vorgangsweise nichts anderes als die Aufdeckung weiterer Verfahrensmängel. Die Verbesserung der familiären Situation im Laufe der Dauer der Gerichtsverfahren erster und zweiter Instanz bewirkte in 4 Fällen, daß es zur Ablehnung der Fürsorgeerziehung durch das Zweitgericht kam.

In einem Fall schließlich begründete die Zweitinstanz die Abweisung des Antrages auf Fürsorgeerziehung damit, daß die NSV das betreffende Kind in einer Jugendheimstätte bestens versorgte. Der gerichtliche Ausspruch von Fürsorgeerziehung wäre deswegen nicht notwendig. Diese Vorgangsweise konnte ich nicht nachvollziehen, weil im Allgemeinen die gerichtliche Einweisung in eine Erziehungsanstalt im Rahmen der Fürsorgeerziehung genauso bedeuten konnte, daß das betreffende Kind in einer Einrichtung der NSV untergebracht wurde – beispielsweise in der Jugendheimstätte Treffen oder Harbach. (Die NSV bezeichnete ja all ihre Erziehungsanstalten in Kärnten als „Jugendheimstätten".)

4.6. Zwei Fallbeispiele öffentlicher Jugendfürsorge in anderen Bezirksverwaltungsbehörden Kärntens

Inwieweit außerhalb des Magistrates Klagenfurt und der Bezirkshauptmannschaft Villach noch weitere Akten über öffentliche Jugendfürsorge existieren, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv festhalten. Sowohl für die Bezirkshauptmannschaft Hermagor als auch für den Magistrat Villach kann ich mit Sicherheit ausschließen, daß Akten der Jugendämter aus der NS-Zeit vorhanden sind, weil ich selbst an den dortigen Jugendämtern beschäftigt gewesen bin.[580] Im Landesarchiv habe ich keine Unterlagen über Erziehungsmaßnahmen gefunden, die das Gaujugendamt veranlaßt oder vollzogen hat. Ich kann daher bezüglich der Praxis anderer Jugendämter in der NS-Zeit in Kärnten nur auf zwei Fallbeispiele zurückgreifen, die die Bezirkshauptmannschaften Hermagor bzw. St. Veit/Glan betreffen. Denn diese Aktenvorgänge sind zufällig in den Akten des Magistrates Klagenfurt erhalten geblieben, weil das Stadtjugendamt Klagenfurt einmal mit der betreffenden Familie befaßt gewesen ist.

[580] Außerdem habe ich beim Villacher Stadtmuseum nachgefragt, ob im dortigen Archiv Unterlagen aus der NS-Zeit hinsichtlich der Jugendfürsorge existieren. Das Stadtmuseum hat dies verneint. (Meine Anfrage vom 8.6.2005 telefonisch und anschließend per e-mail bzw. dortige Replik per e-mail vom 27.10.2005.) Bei den anderen Bezirkshauptmannschaften habe ich diesbezüglich aus Zeitgründen bisher noch keinen Kontakt mit den jeweiligen Referaten für Jugend und Familie aufgenommen.

Im Fall des Kreisjugendamtes Hermagor stellte das zuständige Amtsgericht im Herbst 1941 an das Jugendamt die Frage, ob der betroffene Knabe (1934 geboren) in Hermagor verbleiben würde. Die Pflegemutter hatte anscheinend zuvor dem Gericht gegenüber erklärt, das Kind nicht länger betreuen zu wollen.[581] Aus einem Schreiben des Amtes für Volkswohlfahrt der NSDAP der Kreisleitung Hermagor an die Gauleitung der NSDAP in Klagenfurt, das in Kopie an das Hermagorer Jugendamt geschickt wurde, ging die Entwicklungssituation des Kindes hervor. Demnach war der Minderjährige bis Juli 1940 in einer nicht näher genannten NSV-Jugendheimstätte untergebracht. Von dort kam er zu einer Pflegemutter nach Hermagor. Mit Eintritt in die Schule begann der Knabe Probleme zu bereiten. Er „verdarb" beispielsweise Schulkameraden, weil er „auf sexuellem Gebiet schon sehr aufgeklärt" war. Die Pflegemutter hätte außerdem „in Folge der vielen Arbeit" zuwenig Zeit, sich um ihr Pflegekind zu kümmern. Daher ersuchte die Kreisleitung Hermagor die Gauleitung des Amtes für Volkswohlfahrt der NSDAP um die neuerliche Unterbringung des Knaben in einer NSV-Jugendheimstätte. Die in Klagenfurt wohnhaften unehelichen Eltern wären mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise einverstanden und bereit, einen Beitrag zu den Heimkosten zu leisten.[582]

Bemerkenswert an der Vorgehensweise der NSDAP-Kreisleitung war die Tatsache, daß niemand von den Verantwortlichen der NSV das Kreisjugendamt Hermagor als vom Gesetz her zuständige Behörde bei der Durchführung der Unterbringung des Minderjährigen einband. Die Kreisleitung schickte ihren Antrag auf Heimunterbringung des Buben dem Jugendamt einfach zur Kenntnis. Eigentlich wäre aufgrund des Paragraphen 51, Absatz 1 der „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" das Jugendamt der Auftraggeber für eine mögliche Unterbringung des Kindes und nicht das Amt für Volkswohlfahrt der NSDAP. Das Kreisjugendamt Hermagor wiederum nahm die „Amtsanmaßung" seitens der NSV-Jugendhilfe lediglich zur Kenntnis, ohne selbst sonst weitere Schritte in Zusammenhang mit der geplanten Unterbringung des Jungen zu unternehmen.[583]

Zwar läßt sich aufgrund eines einzigen dokumentierten Beispieles kein zwingender Schluß auf die gängige Praxis in der Zusammenarbeit zwischen staatlicher Behörde und parteiamtlicher Dienststelle im Bezirk Hermagor schließen. Doch das vorliegende Beispiel

[581] Anfrage des Amtsgerichtes Hermagor an das Kreisjugendamt Hermagor vom 22.9.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 88/40.
[582] Schreiben des Amtes für Volkswohlfahrt der NSDAP/Kreisleitung Hermagor an die NSDAP-Gauleitung, Amt für Volkswohlfahrt vom 15.10.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 88/40.
[583] Das geht aus dem „Tagebuchblatt" (entspricht dem sogenannten „Vormerk") für September 1941 hervor. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 88/40.

bestätigt meiner Ansicht nach die im Laufe dieser Arbeit bereits erwähnten Konflikte in der Abgrenzung zwischen öffentlicher und parteiamtlicher Jugendwohlfahrt treffend.[584]

Im Fall des Kreisjugendamtes St. Veit/Glan begannen die Aufzeichnungen mit Juni 1938. Zu dieser Zeit ging es um die Klärung des Sorgerechtes für ein 1928 unehelich geborenes Mädchen, das damals bei seiner mütterlichen Großmutter lebte. Im Laufe eines Gerichtsverfahrens zur Erhöhung des Unterhaltes beantragte der Kindesvater im Gegenzug die Übergabe seiner Tochter in Eigenpflege. Das Gericht beauftragte daraufhin das zuständige Jugendamt mit Erhebungen über die Lebensverhältnisse von Großmutter und Kind bzw. Kindesvater.[585] – Zu diesem Zeitpunkt lebten noch alle beteiligten Personen in Klagenfurt außer die Kindesmutter, die in der Steiermark verheiratet war. Über die durchgeführten Erhebungen existierten zwar keine Unterlagen mehr, doch aus dem weiteren Aktenvorgang ließ sich folgern, daß das Mädchen bei der Großmutter blieb.
Im Sommer 1941 übersiedelten die beiden nach St. Veit/Glan. Ungefähr ein Jahr später stellte das Kreisjugendamt St. Veit/Glan beim dortigen Amtsgericht einen Antrag auf Fürsorgeerziehung gemäß § 50, Absatz 2 VOüJWF. Das Mädchen weigerte sich, die Schule zu besuchen. Ein Übersiedlungsversuch zur Mutter in die Steiermark schlug fehl. Von dort riß das Mädchen nämlich aus und kehrte zur Großmutter zurück. Drei ihr zugewiesene Pflichtjahrsposten trat die Jugendliche nicht an, was sie als „arbeitsscheu" qualifizierte.[586] Das Amtsgericht St. Veit/Glan genehmigte in seinem Beschluß die Durchführung der Fürsorgeerziehung. Es sah die drohende Verwahrlosung durch die Angaben des Jugendamtes, der Hauptschule und der Mutter selbst als erwiesen an.[587]
Das Mädchen wurde ins „Marienhaus" in Kirchschönbach bei Würzburg überwiesen, das ein katholischer Frauenorden führte. Der Bericht der Heimleitung vom Sommer 1943 stellte der Jugendlichen kein gutes Zeugnis aus. Sie wäre willensschwach, hätte keine Ausdauer beim Arbeiten und bräuchte ständig Anleitung. Die vielen Briefe der Großmutter gestalteten sich außerdem kontraproduktiv zu dem Versuch des Heimes, das Mädchen dort einzugewöhnen. Die Heimleitung sprach sich deutlich gegen eine Entlassung der Jugendlichen aus.[588]

[584] Siehe Kapitel 2.3. dieser Arbeit.
[585] Schreiben des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 20.6.1938 an die Fürsorgestelle Klagenfurt-Burg. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.
[586] Antrag des Kreisjugendamtes St. Veit/Glan vom 18.6.1942 an das Amtsgericht St. Veit/Glan. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.
[587] Beschluß des Amtsgerichtes St. Veit/Glan vom 25.6.1942. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.
[588] Abschrift des Erziehungsberichtes der Heimleitung an das Gaujugendamt in Klagenfurt vom 16.8.1943. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.

Ungefähr ein Jahr später sah die Sache dann anders aus. Das Mädchen hatte inzwischen Maschinenschreiben und Stenographie gelernt und sich damit als Büroangestellte etabliert. Die Heimleitung befürwortete nun eine Entlassung des Mädchens. Dieses wurde Mitte September 1944 von der Großmutter abgeholt.[589] Die Fürsorgeerziehung blieb vorerst aufrecht und das Gaujugendamt vermittelte die Minderjährige als Kanzleikraft zum Gaugericht der NSDAP.[590] Die Fürsorgeerziehung endete schließlich im Dezember 1946 anläßlich der bevorstehenden Heirat der Jugendlichen mit einem englischen Besatzungssoldaten.[591]

Das vorliegende Fallbeispiel dokumentierte gut die gängige Arbeitsweise der Jugendwohlfahrtsbehörden und ihre Zusammenarbeit mit den Heimeinrichtungen während der NS-Zeit. Es zählte außerdem als Indiz dafür, daß vor allem konfessionelle Einrichtungen als Träger der Anstaltserziehung fungierten. Auch wenn die Machthaber des NS-Regimes immer wieder darauf abzielten, den konfessionellen Einfluß in der Jugendwohlfahrt zu minimieren oder als Fernziel überhaupt abzuschaffen, zeigte die Praxis, daß ein Verzicht auf konfessionell geführte Heimeinrichtungen mangels Alternativen gar nicht möglich gewesen war.[592]

4.7. Fallbeispiele

4.7.1. Zwei Fallbeispiele zum Umgang von NS-Dienststellen mit dem Jugendamt

Schriftverkehr zwischen Dienststellen der NSDAP und dem Jugendamt fanden sich eher selten in den Akten des Magistrates Klagenfurt. Zwei davon waren insofern bemerkenswert, als sie ideologische Grundeinstellungen von Nationalsozialisten deutlich festhielten. Im ersten Beispiel ging es um eine Beschwerde eines lokalen RAD-Führers über das Jugendamt und im zweiten um die Verweigerung der Zustimmung durch die Reichsadoptionsstelle zu einer Adoption.

Der Oberarbeitsführer der Arbeitsdienstgruppe 362 des Reichsarbeitsdienstes brachte gegenüber dem Oberbürgermeister von Klagenfurt seine Verärgerung zum Ausdruck, die ihm ein Brief des Stadtjugendamtes Klagenfurt bereitet hatte. Das Stadtjugendamt hatte nämlich

[589] Abschrift der Korrespondenz zwischen Heimleitung und Gaujugendamt Anfang September 1944. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.
[590] Bescheid des Gaujugendamtes Klagenfurt vom 16.11.1944. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.
[591] Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 18.12.1946. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 174/1940.
[592] Vgl. Kapitel 3.3. dieser Arbeit.

dem RAD zur Beantwortung seines Schreibens eine Frist von 8 Tagen gesetzt.[593] Jedenfalls fühlte sich der RAD-Führer durch den seiner Meinung nach „befehlsartigen Ton" des Jugendamtsbriefes – verursacht durch die Fristsetzung – nicht respektvoll behandelt. Er verwies darauf, daß es sich beim RAD um eine Reichsbehörde handelte und seine Funktion mit der des Führers eines Regimentes gleichzusetzen wäre. Daher könnte ihm ein Jugendamt keine Befehle erteilen. Der RAD-Führer äußerte gegenüber dem Oberbürgermeister seine Sorge, daß die Vorgangsweise des Jugendamtes dem Ansehen der Behörde Schaden zufügen könnte, „nachdem aber nicht anzunehmen ist, dass der Verfasser dieses Briefes ausgerechnet nur mir gegenüber diesen Ton anschlägt."[594] Der RAD-Führer empfahl dem Oberbürgermeister, solcherart Schriftverkehr abzustellen und schloß seine Beschwerde mit folgender Bemerkung: „Ich aber habe keine andere Absicht, als die, dass wir alle, die wir uns auf dem Boden unserer Bewegung im schweren Kampf gefunden haben, nicht gegenseitig das Leben erschweren, sondern zusammenarbeiten, um wirklich das Ziel der Volksgemeinschaft zu erreichen, das letzten Endes auch nicht durch Anmassung und Machtdünkel gefördert wird."[595]

Das zweite Fallbeispiel behandelte ein Adoptionsverfahren. Das Amtsgericht Klagenfurt genehmigte im Juli 1942 die Adoption eines im Herbst 1939 geborenen Kindes durch dessen bisherige Pflegeeltern. Der künftige Adoptivvater war bei der Reichsbank in Klagenfurt als Oberinspektor beschäftigt.[596] Die Reichsadoptionsstelle der NSV brachte gegen diesen Beschluß einen Rekurs ein und weigerte sich in weiterer Folge diesen zurückzuziehen. Für die Reichsadoptionsstelle war der wesentlichste Punkt im Adoptionsverfahren nicht erfüllt worden – die Vaterschaftsfeststellung. Sie wies das Jugendamt darauf hin, „dass Ihnen als Vormund des Kindes voll bewusst ist, welche Bedeutung die Vaterschaftsfeststellung und damit der Nachweis der arischen Abstammung im deutschen Reich hat und dass einem Kind ohne Nachweis der arischen Abstammung jede Aufstiegsmöglichkeit genommen ist."[597] Auch ein „erbbiologisches Gutachten" über die Mutter durch das Gesundheitsamt Köln sowie ein

[593] Diese Vorgangsweise war, wie aus dem von mir untersuchten Aktenmaterial ersichtlich, durchaus üblich, vor allem im Hinblick auf Unterhaltsangelegenheiten, bei denen bei Nichteinhaltung von Fristen als nächster Schritt gerichtliche Verfahren eingeleitet wurden.

[594] Beschwerdebrief des Oberarbeitsführers des RAD an den Oberbürgermeister von Klagenfurt vom 10.8.1939. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 39/1938.

[595] Beschwerdebrief des Oberarbeitsführers des RAD an den Oberbürgermeister von Klagenfurt vom 10.8.1939. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 39/1938.

[596] Beschluß des Amtsgerichtes Klagenfurt vom 28.7.1942. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 811/1939.

[597] Schreiben der Reichsadoptionsstelle, Dienststelle Graz, Gaue Steiermark, Kärnten, Salzburg an das Stadtjugendamt Klagenfurt vom 4.9.1942. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 811/1939.

Leumundszeugnis durch den Kölner Polizeipräsidenten änderten nichts an der strikten Haltung der Reichsadoptionsstelle. Der Rekurs der Reichsadoptionsstelle im Adoptionsverfahren hatte letztendlich keine Auswirkungen auf die Durchführung der Adoption, weil das Rekursgericht feststellte, daß der Reichsadoptionsstelle gar kein Rekursrecht zustand.[598]

4.7.2. Zwei Fallbeispiele zum Umgang des Jugendamtes mit Menschen mit geistiger Behinderung

Im ersten Beispiel bestellte das Amtsgericht Voitsberg als zuständiges Gericht das Stadtjugendamt Klagenfurt zum Vormund für einen im Jahr 1914 unehelich geborenen Mann, der mehrfach behindert war und seit Jänner 1925 in der „Gausiechenanstalt" Klagenfurt lebte. Das vom Gericht 1941 eingeholte ärztliche Gutachten ergab folgenden Befund. Der Mann erblindete 3 Tage nach seiner Geburt, litt unter nahezu wöchentlichen epileptischen Anfällen, die zu Bewußtlosigkeit bzw. zu Dämmerzuständen führten, und befand sich auf der geistigen Stufe eines fünfjährigen Kindes. Nachdem eine Verbesserung seines Gesundheitszustandes nicht zu erwarten war, verfügte das Amtsgericht Voitsberg die Fortführung der Vormundschaft.[599] In weiterer Folge wurde der behinderte Mann am 24.3.1941 in die Landesanstalt Hartheim nach „Niederdonau" überstellt, wo er rund eine Woche später – am 1.4.1941 – an „Status epileptikus" verstarb. Wer die Überstellung des Mannes von Klagenfurt nach Hartheim veranlaßte, ließ sich aus dem Akt nicht entnehmen. Jedenfalls setzte das Stadtjugendamt Klagenfurt das Gericht vom Tod des behinderten Mannes mit ungefähr einjähriger Verspätung in Kenntnis und beantragte gleichzeitig seine Enthebung als Vormund.[600]

Im zweiten Beispiel war ebenfalls das Stadtjugendamt Klagenfurt Vormund einer geistig behinderten Jugendlichen. Das 1921 unehelich geborene Mädchen lebte in der „Erziehungsanstalt für Schwachsinnige" in Griffen – einer Einrichtung des Caritasverbandes Kärnten. Das amtsärztliche Zeugnis des Gesundheitsamtes Völkermarkt diagnostizierte bei

[598] Vormerk aus den Jahren 1942 bis 1945. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 811/1939.
[599] Beschluß des Amtsgerichtes Voitsberg vom 6.2.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 36/1941.
[600] Schreiben des Stadtjugendamtes Klagenfurt an das Amtsgericht Voitsberg vom 16.3.1942. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 36/1941. In diesem Schreiben ist der Todestag übrigens mit 1.4.1942 angegeben. Aufgrund der Formulierungen in dem Schreiben und den Angaben im Vormerk ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß es sich bei der Jahreszahl 1942 um einen Schreibfehler handelt und tatsächlich das Jahr 1941 gemeint ist.

der Jugendlichen geistige Fähigkeiten im Sinne eines 4-5-jährigen Kindes.[601] Der Bürgermeister der Marktgemeinde Griffen ergänzte das ärztliche Gutachten noch mit dem Hinweis: „Infolge dieser Gebrechen (Idiotismus) ist eine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht zu erwarten."[602] Ausgangspunkt für die Ermittlungen des Jugendamtes bezüglich einer möglichen Erwerbsfähigkeit des Mädchens bildete der Antrag des Kindesvaters auf Beendigung der Unterhaltspflicht. Im Hinblick auf die attestierte Arbeitsunfähigkeit der Jugendlichen lehnte das Jugendamt die Aufhebung der Unterhaltspflicht des Kindesvaters ab.[603]

4.7.3. Zwei Fallbeispiele zum Streit um die Obsorge von Kindern

Das Jugendamt hat sich im Rahmen seiner Alltagstätigkeit klarerweise auch während der NS-Zeit mit Scheidungsangelegenheiten bzw. Streitigkeiten um das Sorgerecht befaßt. Dieser spezifische Arbeitsbereich ist im Grunde nicht Gegenstand meines Forschungsschwerpunktes, verdient aber eine periphere Beleuchtung anhand von zwei Fallbeispielen.[604] Daraus wird ersichtlich, daß der „Kampf um die Kinder" nach einer Scheidung kein Phänomen der Gegenwart darstellt, sondern bereits zu früheren Zeiten mitunter zu heftigen Auseinandersetzungen führen konnte. Im ersten Fall liegt die Besonderheit darin, daß scheinbar der Beruf des Mannes (Gestapobeamter) einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Gerichtsentscheidung genommen hat. Im zweiten Fall zieht sich der Streit der geschieden Eltern um das Sorgerecht für die Kinder durch alle Gerichtsinstanzen.

Die Ehe zwischen einer Verkäuferin und einem Kriminalassistenten bei der Gestapo wurde in München, wahrscheinlich 1940 geschieden. Der Ehe entstammte eine 1938 geborene Tochter. Während die Mutter mit ihrer Tochter in München lebte, arbeitete der Vater bei der Gestapo in Klagenfurt. Dieser stellte im Herbst 1940 beim Amtsgericht Klagenfurt den Antrag, ihm die Tochter in Pflege und Erziehung zu geben. Die vom Gericht in die Wege geleiteten Erhebungen ergaben folgendes Bild. Laut Bericht des Stadtjugendamtes München war das ca. 2 Jahre alte Mädchen bei dessen Mutter und der mütterlichen Großmutter gut betreut. Die Ehe der Eltern wurde jedoch aus alleinigem Verschulden der Mutter geschieden. Sie hatte

[601] Gutachten des Amtsarztes des Landkreises Völkermarkt vom 31.1.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 103/1938.
[602] Schreiben des Bürgermeisters des Marktes Griffen an das Stadtjugendamt Klagenfurt vom 6.2.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 103/1938.
[603] Schreiben des Stadtjugendamtes Klagenfurt an den Kindesvater vom 10.2.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, V 103/1938.
[604] Weitere Beispiele für Streitigkeiten um die Obsorge von Kindern finden sich unter anderem in den Akten H 37/1938, H 28/1939 und H 53/1940. Archiv des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie.

Ehebruch begangen, als ihr Ehemann nach Polen zum Einsatzkommando der Sicherheitspolizei abkommandiert war. Aufgrund letzterer Feststellung sprach das Gericht das Sorgerecht dem Vater zu und begründete diesen Schritt wie folgt: „Die Kindesmutter [Name] hat durch dieses Verhalten ihren Anspruch verwirkt, das eheliche Kind [Name] selbst in Pflege und Obhut, bezw. in Erziehung haben zu können, weil eine Kindesmutter wie [Name] keine Gewähr für die ordentliche Erziehung des m[inder]j[ährigen] Kindes [Name], geboren am [...] bietet und bieten kann."[605]

Das Amtsgericht Klagenfurt ließ sich bei seiner Entscheidung also allein von der Tatsache des Ehebruchs der Mutter leiten und sprach ihr deswegen jegliche Erziehungskompetenz ab. Aufgrund der Durchsicht der Akten des Magistrates Klagenfurt konnte ich feststellen, daß derselbe Richter[606] weder vor noch nach besagtem Gerichtsbeschluß eine ähnliche Entscheidung getroffen hatte bzw. traf. Vor allem Kinder im Vorschulalter sprach er in der Regel den Müttern zu, sofern keine außerfamiliäre Unterbringung angeordnet wurde.

Doch die weitere Entwicklung machte die ganze Angelegenheit noch grotesker. Nachdem ihm das Kind per Gerichtsbeschluß zugesprochen wurde, brachte der Vater seine Tochter auf einem Pflegeplatz bei einem Autodroschkenbesitzer unter. Der Pflegevater wohnte in München an der selben Adresse wie die Kindesmutter! Mit dem Pflegevater vereinbarte der Vater notariell beglaubigt, daß seine Tochter bis zu ihrer Volljährigkeit bzw. Verehelichung in der Obhut des Autodroschkenbesitzers blieb und er als Vater keinerlei Unterhaltszahlungen zu leisten hatte.[607]

Das Stadtjugendamt Klagenfurt fungierte allerdings nach wie vor als Sonderkurator in dieser Pflegschaftssache. Als es von der Existenz des Vertrages zwischen Vater und Pflegevater erfuhr, leitete es diesen an das Gericht weiter mit der Feststellung, daß ohne vorherige Genehmigung des Vertrages durch das Jugendamt oder das Gericht keine Rechtswirksamkeit vorlag. Das Stadtjugendamt Klagenfurt stellte im selben Schreiben den Antrag auf Enthebung als Sonderkurator und Übertragung des Pflegschaftsaktes an das zuständige Jugendamt bzw. Gericht in München.[608] Nachdem diesem Antrag stattgegeben wurde, endeten hier die

[605] Beschluß des Amtsgerichtes Klagenfurt vom 29.11.1940. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 194/1940.

[606] Dieser Richter war bis 1945 der einzige Richter für Familienangelegenheiten – im damaligen Sprachjargon „Vormundschaftsrichter" genannt – der zuständigen Abteilung 1 des Amtsgerichtes Klagenfurt. Aus den Akten des Magistrates Klagenfurt war ersichtlich, daß dieser Richter zumindest seit 1926 in der Funktion als Familienrichter tätig war und diese Funktion zumindest bis 1945 ausübte.

[607] Abschrift des Vertrages zwischen Vater und Pflegevater vom 19.9.1941. Dieser Vertrag trat laut Vereinbarung mit 1.11.1941 in Kraft. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 194/1940.

[608] Antrag des Stadtjugendamtes Klagenfurt an das Amtsgericht Klagenfurt vom 13.12.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 194/1940.

Aufzeichnungen des Stadtjugendamtes Klagenfurt.[609] Wie sich daher die Situation für das in München untergebrachte Mädchen weiterentwickelte, konnte leider nicht mehr nachvollzogen werden.

Auch im zweiten Beispiel ging es um einen Sorgerechtsstreit nach einer Scheidung. Der Vater, Hilfsarbeiter im Fliegerhorst Klagenfurt, stellte im Herbst 1940 beim Amtsgericht Klagenfurt den Antrag, seinen 1936 geborenen Sohn in Pflege zu nehmen. Die Ehe war wie im ersten Fallbeispiel ebenfalls im Herbst 1940 aus alleinigem Verschulden der Mutter wegen Ehebruchs geschieden worden. (Die Mutter arbeitete als Wäscherin.) Das Gericht kam nach durchgeführten Erhebungen zum Schluß, daß das Kind beim Vater und der väterlichen Großmutter besser aufgehoben wäre als bei der Mutter.[610]
Die Mutter erhob Rekurs gegen die Entscheidung des Erstgerichtes. Sie behauptete, daß die väterliche Großmutter gar nicht mit ihrem geschiedenen Ehemann im gemeinsamen Haushalt wohnen und außerdem an einer ansteckenden Augenkrankheit leiden würde. Das Landgericht Klagenfurt als zweite Instanz ließ die Angaben der Mutter überprüfen und gelangte zu der Erkenntnis, daß sie nicht den Tatsachen entsprachen. Daher wies das Landgericht den Rekurs der Mutter als unbegründet zurück.[611]
Die Mutter gab den Kampf um ihr Kind aber noch nicht auf und legte erneut Rekurs ein. Somit ging das Verfahren in die dritte und letzte Instanz nach Wien zum Oberlandesgericht. Die Mutter brachte im Rekurs vor, daß sie inzwischen ein weiteres Mal geheiratet hatte und einen eigenen Haushalt führte. Somit hätte sich ihr persönliche Situation geändert und sie wäre nun in der Lage, ihren Sohn selbst zu erziehen. Das Oberlandesgericht hielt in seinem Beschluß der Mutter entgegen, daß sowohl sie selbst als auch ihr neuer Ehemann wegen Diebstahls vorbestraft waren. Darüber hinaus war der zweite Ehemann bei der Kriminalpolizei als „Sittlichkeitsverbrecher" vorgemerkt. Aufgrund dieser „moralischen Kennzeichnung" schloß das Gericht eine Übergabe des Kindes an die Mutter kategorisch aus und wies den Rekurs ab.[612]

[609] Vormerk vom 29.1.1942, mit dem festgehalten wurde, daß das Amtsgericht München das Stadtjugendamt Klagenfurt als Sonderkurator enthoben hatte. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 194/1940.
[610] Beschluß des Amtsgerichtes Klagenfurt vom 13.11.1940. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 251/1940.
[611] Beschluß des Landgerichtes Klagenfurt vom 12.3.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 251/1940.
[612] Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 14.5.1941. Magistrat Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, H 251/1940.

Während im ersten Fall allein die Tatsache des Ehebruches dazu führte, daß der Mutter das Kind abgenommen wurde, kam im zweiten Fall der Lebenswandel der Mutter sowie die familiäre Situation des Vaters zum Tragen. In Abwägung der erhobenen Lebensverhältnisse der Eltern traf das Erstgericht und damit gleichzeitig derselbe Richter wie im ersten Fallbeispiel die Entscheidung, den 4-jährigen Knaben dem Vater zuzusprechen. Die beiden weiteren Gerichtsinstanzen bestätigten inhaltlich den Beschluß des Erstgerichtes aufgrund der noch zusätzlich gepflogenen Erhebungen. Also im Hinblick auf ähnliche Ausgangskonstellationen in beiden Beispielen und dem jeweils selben Ergebnis – nämlich der Übernahme des Kindes durch den Vater – blieb für mich folgende Erkenntnis über. Im Fall des Gestapobeamten drängte dessen berufliche Tätigkeit bei der Entscheidung über das Sorgerecht die Interessen des Kindes in den Hintergrund.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nationalsozialistische Weltanschauung interpretierte Jugendfürsorge strikt im Sinne ihrer ideologischen Wertvorstellungen. Pädagogen wie Ernst Krieck oder Alfred Baeumler lieferten dazu theoretisches Fundament, auf deren Basis PraktikerInnen der Sozialarbeit ihre Vorstellungen von nationalsozialistischer Erziehung formten. Krieck formulierte den Anspruch nationalsozialistisch orientierter Erziehung als „Weg der Zucht durch die neuen Ordnungen", der eine „rassisch-völkische Ausleseschicht" aus dem Volk produziert.[613] Heinrich Pohlmann entwickelte beispielsweise auf solch theoretischen Grundlagen ein Erziehungskonzept für die Praxis, mit dem er die Fürsorgeerziehung reformieren wollte. In primärer Voraussetzung bestand er auf der Feststellung der „Erziehungsfähigkeit" der betroffenen Kinder. Diese „Erziehungsfähigkeit" definierte er mit „Erbgesundheit" und „Förderungsfähigkeit". Die Spannweite der Fürsorgeerziehung sollte nach der Intention Pohlmanns von der intensiven Betreuung nach nationalsozialistischen Erziehungskriterien bis zur bloßen „Aufbewahrung" „nicht erziehbarer" Kinder reichen.[614] Vor dem Hintergrund dieser ideologischen Dogmen, bei denen nicht gesellschaftliche Rahmenbedingungen und/oder persönlichkeitsbezogene Kriterien, sondern „rassische" Ursachen per se als Auslöser für soziale Probleme angenommen wurden, vollzog sich die Praxis nationalsozialistischer Erziehung in der Jugendhilfe.

Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bot sich für den Nationalsozialismus in der „Ostmark" aufgrund fehlender Gesetze die einmalige Chance, ideologische Grundprinzipien direkt in juristische Bestimmungen einfließen zu lassen. Daran knüpfte sich automatisch die Möglichkeit, durch eine vorgegebene legistische Richtung die praxisorientierte Jugendhilfe im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung in gewünschte Bahnen zu lenken. Das wiederum implizierte die Gelegenheit, die Rolle parteiamtlicher Jugendfürsorge per Gesetz als fixen und einflußreichen Bestandteil der Jugendwohlfahrt zu implementieren. Die „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark" war das legistische Endprodukt dieser theoretischen Überlegungen. In Kärnten schien die NSV nicht in direktem Konkurrenzkampf mit der öffentlichen Jugendfürsorge zu treten, wie das in andere Regionen des Deutschen Reiches immer wieder zum Ausdruck kam. Der Reichsleiter des Hauptamtes für

[613] KRIECK, Erziehung, S. 9. „Hitlers Werk einheitlicher Charakterzucht in Volksgemeinschaft und Volksgenossen wird dereinst vollendet in der rassisch-völkisch-politischen Weltanschauung der Deutschen. Das ist das Ziel nationalsozialistischer Erziehung." A.a.O., S. 9.
[614] POHLMANN, Fürsorgeerziehung, S. 1 und 4. Archiv der evangelischen Stiftung de La Tour Treffen.

Kommunalpolitik der NSDAP Fiehler als Sprachrohr für die Anliegen der Gemeinden beklagte sich mehrmals schriftlich gegen die Avancen der NSV, den Jugendämtern Kompetenzen abzugraben.[615]

Die NSV-Jugendhilfe ging in Kärnten offenbar einen anderen Weg zur Sicherung von Machtpositionen in der Jugendwohlfahrt. In der Praxis der Schutzaufsicht erlangte die NSV beispielsweise keinerlei Bedeutung. Von insgesamt 33 Fällen gerichtlich angeordneter Schutzaufsicht gelangte nur eine einzige an die NSV zur Durchführung. 31 Mal wurde vom Gericht das Jugendamt beauftragt, die Schutzaufsicht über Kinder zu übernehmen.[616] Bei den Antragstellern für Erziehungsmaßnahmen zeigte sich ein ähnliches Bild. Die Präsenz der NSV auf diesem Feld war praktisch nicht vorhanden. 10 Mal trat die NSV bei insgesamt 420 Fällen als Antragsteller für eine Maßnahme der Jugendwohlfahrt auf. Und davon betrafen allein 5 Nennungen eine einzige Familie. In diesem besonders tragischen Fall fungierte die NSV entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als alleiniger Antragsteller, weil ein rasches Handeln zur Unterbringung von 5 Geschwistern erforderlich war. Bei der betreffenden Familie verstarb überraschend die Mutter und der Vater befand sich zu diesem Zeitpunkt als Soldat im Kriegseinsatz.[617] Allein diese beiden statistischen Auswertungen machten bereits ersichtlich, daß der oftmals beschriebene Konkurrenzkampf zwischen NSV und Jugendamt in Kärnten nicht stattfand. Als weiteres Indiz zum Beleg dieser Behauptung kam noch das geringe Maß an Schriftverkehr zwischen NSV und Jugendamt hinzu. Trotz des umfangreichen Aktenmaterials bei den beiden untersuchten Jugendämter gab es dort kaum Hinweise auf Zusammenarbeit, geschweige denn Konkurrenz zwischen staatlicher und parteiamtlicher Jugendfürsorge.

Die NSV verschaffte sich dafür über einen klug gewählten Umweg Einfluß in der Jugendhilfe. Sie übernahm unter Ausnutzung juristischer Spitzfindigkeiten auf „legale" Weise die vier größten Erziehungsanstalten Kärntens, die alle um die Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert von verschiedenen konfessionellen Trägern gegründet worden waren. Mit diesem Trick gelangte die NSV zu einem Herzstück der Jugendfürsorge – nämlich der außerfamiliären Erziehung von Kindern. Wo ließen sich nationalsozialistische Zielvorstellungen in punkto Erziehung effizienter umsetzen als in stationären Erziehungseinrichtungen? Tagtäglich konnte so die NSV direkt nationalsozialistische Erziehungsideale in die Praxis verlegen und Kinder entsprechend ideologisch indoktrinieren,

[615] Denkschriften vom März 1942 bzw. April 1942, beide abgedruckt in: VORLÄNDER, Die NSV, (Dokument Nr. 280), S. 488-493 bzw. (Dokument Nr. 281), S. 493-501.
[616] Siehe Tabellen F und F1.
[617] Archiv der Bezirkshauptmannschaft Villach, Referat für Jugend und Familie, V 228/1944.

„zu brauchbaren Volksgenossen machen", wie das damals gängige Credo des NS-Staates lautete. Daß jedoch die Durchführung der theoretischen Vorgaben am Ergebnis der Praxis durchaus einmal scheiterte, darauf wiesen die Zahlen der aus der Fürsorgeerziehung entlassenen, arbeitslosen Jugendlichen hin. Deren Anteil betrug immerhin 15,5%.[618]

Das Problem der Jugendverwahrlosung spielte sich in den ersten Jahren des Zweiten Weltkrieges bis zu dessen Mitte ab. Statistische Indizien sprachen für diese These. Beispielsweise betrug der Anteil der Jugendlichen an Strafverfahren beim Klagenfurter Landesgericht im Jahr 1941 10,5%. Diese Quote erhöhte sich sukzessive in den beiden darauf folgenden Jahren – nämlich auf 14,8% bzw. 18,5%. Erst die Jahre 1944 und 1945 brachten wieder einen prozentuellen Rückgang der Jugendgerichtsverhandlungen, der sich zwischen 12% und 13% einpendelte. Die Anzahl der Jugendwohlfahrtsmaßnahmen bei den Jugendämtern in Klagenfurt und Villach steigerte sich von 1938 weg kontinuierlich und erreichte in Klagenfurt 1941 bzw. in Villach 1942 ihren Höhepunkt. Der Abfall der Erziehungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Höhepunkt war bei beiden untersuchten Jugendämtern frappant und näherte sich bis zum Kriegsende zahlenmäßig nahezu gegen Null. Gerade bei der Mitwirkung an der Bekämpfung der „Jugendverwahrlosung" lief die öffentliche Jugendfürsorge Gefahr, sich von sozialarbeiterischen Grundhaltungen zu verabschieden und polizeilichen Zwangsmaßnahmen des NS-Staates in die Hände zu spielen. Immerhin beteiligte sich das Jugendamt in insgesamt 12 Fällen mehr oder weniger intensiv an der Internierung von Jugendlichen in Jugendkonzentrationslagern. In einem Fall führte der Weg eines Jugendlichen auf Veranlassung des Jugendamtes direkt in das Konzentrationslager Mauthausen. Diese Vorgangsweise glich im Grunde einer Kapitulation der öffentlichen Jugendfürsorge vor dem NS-Staat.

Dennoch erfuhr die alltägliche Arbeit in der sozialarbeiterischen Praxis durchaus Kontinuität. Methoden der Sozialarbeit orientierten sich weiterhin in der Bewertung des Grades von Normalität im gesellschaftskonformen Verhalten und Abweichungen davon. Diese Bewertung war jedoch unter der veränderten Voraussetzung der rassistischen Selektion durchzuführen. FürsorgerInnen nahmen Anteil an diesen neuen Interpretationsvarianten für abweichendes

[618] Siehe Tabellen I und II. Fairerweise muß ich festhalten, daß die genannte Prozentzahl nicht unterscheidet, aus welcher Einrichtung die betreffenden Jugendlichen stammen – also ob das Heim von der NSV, vom Staat oder von einer kirchlichen Organisation betrieben worden ist. Doch diese Ungenauigkeit hebt sich insofern wieder auf, als auch konfessionell geführte Heime ständig unter dem Druck gestanden sind, sich nationalsozialistischen Vorgaben in der Erziehung anzupassen. Als Beispiel sei hier das schon erwähnte Verbot von Religionsunterricht und Kirchenbesuchen in kirchlichen Erziehungsanstalten erwähnt. Siehe Seite 88 dieser Arbeit.

Verhalten bei Kindern und Jugendlichen, was sich durch einen Blick auf die Statistik für die Gründe von Erziehungsmaßnahmen verdeutlichen ließ.[619] Nationalsozialistisch geprägte Wortschöpfungen wie „arbeitsscheu", „umhertreiben", „sexuelle Haltlosigkeit", „liederlicher Lebenswandel", „schwachsinnig", „erblich belastet" oder „geisteskrank" fanden Eingang in die von SozialarbeiterInnen gestellten Anträge auf Fürsorgeerziehung. Sie erreichten in Klagenfurt eine Gesamtzahl von 204 Nennungen, was einem Anteil an allen Begründungen für Erziehungsmaßnahmen von 24,2% entsprach. In Villach kamen diese Formulierungen auf einen etwa 10% geringeren Anteil als in Klagenfurt und lagen bei insgesamt 17 Nennungen.
Die Verantwortung für die Folgen für die nach diesen rassistischen Kriterien vorgenommene Aussonderung konnten VolkspflegerInnen an die vorgesetzte Dienststelle oder Behörde delegieren. Der Vollzug der Fürsorgeerziehung lag im Kompetenzbereich des Gaujugendamtes, das beispielsweise die schon erwähnten Einweisungen von Jugendlichen in die Jugendkonzentrationslager veranlaßte. Dieses Faktum steht jedoch nicht im Widerspruch zur Tatsache, daß FürsorgerInnen über ein gewisses Spektrum an Handlungsmöglichkeiten verfügten. Wie weit sie diesen Spielraum selbst bestimmen konnten, blieb bisher unbeantwortet.[620]

Für die Praxis der Jugendfürsorge blieben folgende Aussagen zu treffen. Der Großteil der Begründungen für Erziehungsmaßnahmen berief sich auf fachliche Kriterien. Verwahrlosung in ihren verschiedensten Facetten, miserable Wohnverhältnisse (viele Personen auf engem Raum, schlechte hygienische Zustände), finanzielle Probleme der Eltern, Alkoholsucht der Eltern oder sonstige gesundheitliche Gefährdungen, delinquentes Verhalten der Kinder und Jugendlichen (insbesondere Diebstahl) ließen SozialarbeiterInnen der Jugendämter zum Schluß kommen, daß eine jugendwohlfahrtsrechtliche Initiative gerechtfertigt wäre. Der Anteil von „nationalsozialistisch motivierten" Begründungen für Erziehungsmaßnahmen erreichte zwar einen nicht unbeachtlichen Wert von fast 25%. Doch in Relation zu den anderen Anlässen, die zu Fürsorgeerziehung führten, verweilten drei Viertel aller Begründungen auf der fachlichen Seite.

[619] siehe Tabellen L und L1.
[620] „Weil die Nazi-Programmatik voller Widersprüche und Lücken war, weil die Nazi-Politik außer durch terroristische Willkür und Bürokratie auch durch Kompetenzstreitigkeiten und organisatorischen Wirrwarr gekennzeichnet waren, wurden die Interpretationen der einzelnen wichtig." BROCKHAUS Gudrun, Opfer, Täterin, Mitbeteiligte. Zur Diskussion um die Rolle der Frauen im Nationalsozialismus. In: TÖCHTERFRAGEN. NS-Frauen-Geschichte, hgg. GRAVENHORST Lerke, TATSCHMURAT Carmen (Freiburg im Breisgau 1990), S. 107-125, hier S. 121.

Sozialarbeit fungierte auch in der NS-Zeit als Regulativ für gesellschaftliche Wertvorstellungen, was sich an folgender Tatsache zeigte. Familien aus der Unterschicht waren die hauptsächlich Betroffenen von Maßnahmen der Jugendwohlfahrt. Sie stellten sowohl in Klagenfurt als auch in Villach die zahlenmäßig größte Gruppe, auch wenn die beiden prozentualen Werte durchaus variierten – 67,3% in Villach bzw. 49,6% in Klagenfurt.[621]

Das Engagement von Eltern zur Verhinderung von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen hielt sich in Grenzen. Insgesamt 70 Mal erhoben Eltern ein Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse in Pflegschaftsverfahren bei einer Gesamtzahl von 420 Erziehungsmaßnahmen. Der prozentuelle Anteil fiel mit 16,6% also relativ bescheiden aus. Die Gründe für dieses Ergebnis konnten objektiv anhand des Aktenmaterials nicht eruiert werden und blieben somit weiterhin im Reich der Spekulation. Für die praktische Arbeit an den Jugendämtern bedeutete dies, daß VolkspflegerInnen bei ihren Maßnahmenentscheidungen mit eher geringem bis gar keinem Widerstand von Seiten der Eltern zu rechnen hatten, auch wenn dieser im Einzelfall durchaus heftig ausfallen konnte.

Zusammenfassend gesehen agierte Sozialarbeit in Kärnten während der Zeit des Nationalsozialismus in einer Wechselwirkung zwischen Kontinuität in der beruflichen Praxis, Fehleinschätzungen der politischen Wirklichkeit des NS-Regimes und einer gewissen Anpassungsbereitschaft.[622] Die in der Einleitung postulierten Hypothesen erwiesen sich großteils als begründet. Ideologische Grundsätze und Wertvorstellungen des Nationalsozialismus flossen sowohl in gesetzliche Bestimmungen als auch in sozialarbeiterische Praxis ein. FürsorgerInnen trugen ihren Anteil bei, um nationalsozialistische Erziehungsvorstellungen zu erfüllen – insbesondere bei der „Bekämpfung der Jugendverwahrlosung", aber auch bei der Ausgrenzung von Juden und Zigeunern. Hauptsächlich die öffentliche Jugendhilfe unterstützte in unterschiedlicher aktiver oder passiver Weise die Bestrebungen des NS-Staates, die Bevölkerung in nationalsozialistisch geprägte Denkmuster zu lenken, um letztendlich das intentionierte Erziehungsziel – die Schaffung von „wertvollen und brauchbaren Volksgenossen – zu erreichen.

---

[621] Siehe Tabelle B und B1.

[622] Schnurr meint dazu: „Die Kontinuität der Praxisformen und die Kontinuität berufshabitueller Dispositionen stellen daher für die Integration der sozialpädagogischen Bewegung in das nationalsozialistische Wohlfahrts- und Erziehungssystem eine entscheidende Voraussetzung dar." SCHNURR, Sozialpädagogen im Nationalsozialismus, S. 206.

Das Forschungsergebnis der Dissertation dient nicht der Zuweisung von Schuld, die VertreterInnen der Sozialarbeit während des Nationalsozialismus möglicherweise auf sich geladen haben oder nicht. Ich habe im Laufe der gesamten Arbeit danach getrachtet, folgende wichtige Zielsetzung nicht aus den Augen zu verlieren. Das Erkennen und die Reflexion der Wechselwirkungsprozesse, die zur Folge gehabt haben, daß SozialarbeiterInnen in der (öffentlichen) Jugendwohlfahrt[623] durch ihre Beteiligung an Maßnahmen der Aussonderung zur Instrumentalisierung der nationalsozialistischen Herrschaft einen bewußten oder unbewußten Beitrag geleistet haben.

[623] Nachdem 60 % aller FürsorgerInnen im öffentlichen Dienst (Jugendämter, Gesundheitsämter oder andere staatlichen Einrichtungen) tätig gewesen sind, kommt allein aus dieser Tatsache diesem Teil der Berufsgruppe besonderes Augenmerk zu, was ihre Mitverantwortung im Rahmen ihres beruflichen Handels betrifft. Zahlenangabe siehe SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge, S. 191.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB = Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch

BDM = Bund Deutscher Mädchen

BGBl. = Bundesgesetzblatt

DAF = Deutsche Arbeitsfront

Gestapo = Geheime Staatspolizei

GVeN = Gesetz über die Verhütung erbkranken Nachwuchses = Sterilisationsgesetz

GVG = Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

H-Akt = Hilfsakt

HJ = Hitlerjugend

JGG = Jugendgerichtsgesetz

KLV = Kinderlandverschickung

KZ = Konzentrationslager

MuK = Hilfswerk Mutter und Kind der NSV

NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSV = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

RAD = Reichsarbeitsdienst

RGBl. = Reichsgesetzblatt

RJWG = Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

RMdI = Reichsministerium des Innern

SD = Sicherheitsdienst

SS = Schutzstaffel

TBC = Tuberkulose

V-Akt = Vormundschaftsakt

VOüJWF = Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark

WHW = Winterhilfswerk der NSV

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen:

ARCHIV der BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Villach, Referat für Jugend und Familie.

ARCHIV der DIÖZESE GURK (ADG), Klagenfurt.

ARCHIV der EVANGELISCHEN STIFTUNG DE LA TOUR, Treffen.

KÄRNTNER LANDESARCHIV (KLA), Klagenfurt.

ARCHIV des MAGISTRATES Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie.

ARCHIV des VEREINS ERINNERN, Villach.

Gedruckte Quellen:

BAEUMLER Alfred, Politik und Erziehung (Berlin 1937).

BAEUMLER Alfred, Bildung und Gemeinschaft (Berlin 1942).

BUNDESGESETZBLATT für die Republik Österreich, Jahrgang 1928-1932, 1954, 1989.

GESETZBLATT für das Land Österreich, Jahrgang 1938-1940.

JAHNKE Karl Heinz, BUDDRUS Michael, Deutsche Jugend 1933-1945. Eine Dokumentation (Hamburg 1989).

KIRCHE im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945, hg. TROPPER Peter G. (Klagenfurt 1995).

KRIECK Ernst, Nationalpolitische Erziehung (Leipzig 1933).

KRIECK Ernst, Erziehung im nationalsozialistischen Staat (Berlin 1935).

LANDESGESETZBLATT für Kärnten, Jahrgang 1991.

NATIONALSOZIALISMUS und Schule. Amtliche Erlasse und Richtlinien 1933-1945, hg. FRICKE-FINKELNBURG Renate (Opladen 1989).

Die OSTMARK. Eingliederung und Neugestaltung, hg. PFEIFER Helfried (Wien 1941).

REICHS-GESETZ-BLATT für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1861.

REICHSGESETZBLATT für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1914-1916.

REICHSGESETZBLATT, Jahrgang 1922-1945.

Das SONDERRECHT für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung, hg. WALK Joseph (Heidelberg ²1996).

STAATSGESETZBLATT für den Staat Deutschösterreich, Jahrgang 1919.

VORLÄNDER Herwart, Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation (Boppard am Rhein 1988).

Literatur:

ALY Götz, „Endlösung". Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden (Frankfurt am Main ²1995).

AMTHOR Ralph Christian, Die Geschichte der Berufsausbildung in der sozialen Arbeit. Auf der Suche nach Professionalisierung und Identität (Weinheim, München 2003).

AYASS Wolfgang, „Asoziale" im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995).

BANDHAUER-SCHÖFFMANN Irene, Entzug und Restitution im Bereich der katholischen Kirche (Wien 2002).

BARON Rüdeger, Barbarische Mütterlichkeit. Auswirkungen der nationalsozialistischen Volkspflegevorstellungen auf den sozialen Frauenberuf. In: SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf. Kontinuitäten und Brüche im 20. Jahrhundert, hgg. FESEL Verena, ROSE Barbara, SIMMEL Monika (Pfaffenweiler 1992), S. 62-72.

BAUMGARTNER Gertrud, MAYER Angela H., Arbeitsanstalten für sogenannte „asoziale Frauen" im Gau Wien und Niederdonau. Endbericht (Wien 1990).

BERGER Karin, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus. Österreich 1938-1945 (Wien 1984).

BOCK Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Familienpolitik (Opladen 1986).

BOTZ Gerhard, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses 1938-1940 (Wien ²1988).

BROCKHAUS Gudrun, Opfer, Täterin, Mitbeteiligte. Zur Diskussion um die Rolle der Frauen im Nationalsozialismus. In: TÖCHTERFRAGEN. NS-Frauen Geschichte, hgg. GRAVENHORST Lerke, TATSCHMURAT Carmen (Freiburg im Breisgau 1990), S. 107-125.

DROBESCH Werner, Vereinskultur und Nationalsozialismus – NS-Vereinstätigkeit und NS-Vereinspolitik vor und nach dem „Anschluß". In: MÄRZ 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den „Anschluß", hg. RUMPLER Helmut (Klagenfurt 1989), S. 181-211, hier S. 194.

DÜNKEL Barbara, FESEL Verena, Von der Sozialen Frauenschule zur NS-Volkspflegeausbildung. Das Hamburger Sozialpädagogische Institut 1917-1945 (Hamburg 1999).

EICHBORN Ulrike, Ehestandsdarlehen. Dem Mann den Arbeitsplatz, der Frau Heim, Herd und Kinder. In: Frauenleben im NS-Alltag (Bonner Studien zur Frauengeschichte 2), hg. KUHN Annette (Pfaffenweiler 1994), S. 48-64,

ELSTE Alfred, Kärntens braune Elite (Klagenfurt ²1997).

ERINNERUNG einer Profession. Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Nationalsozialismus, hgg. COGOY Renate, KLUGE Irene, MECKLER Brigitte (Gießen 1989).

FINGS Karola, SPARING Frank, „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen". Zigeunerkinder und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung. In: Dachauer Hefte 9 (1993), S. 159-180.

FRAUENLEBEN im NS-Alltag (Bonner Studien zur Frauengeschichte 2), hg. KUHN Anette (Pfaffenweiler 1994).

GESCHICHTE der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, hgg. LANDWEHR Rolf, BARON Rüdeger (Weinheim/Basel ³1995).

GIENGER Dorothea und Friedrich, Gebt mir eure Armut. Ein Bericht über die Evangelische Stiftung der Gräfin de La Tour in Treffen über die Zeit von 1916 bis 1980 (Klagenfurt 1999).

GIENGER Friedrich, Gebt mir euren Reichtum! Ein Lebensbild der Gräfin Elvine de La Tour (Treffen ³1999).

GIESECKE Hermann, Hitlers Pädagogen. Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung (Weinheim/München ²1999).

GRASSL Markus, „Erbgesundheit" und nationalsozialistisches Recht. Soziale Randgruppen im Dritten Reich. In: NATIONALSOZIALISMUS und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, hg. DAVY Ulrike (Wien 1990), S. 68-96.

GRUNER Wolf, Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933-1942. Zur antijüdischen Politik der Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 45 (1997), S. 597-616.

GRUNER Wolf, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933-1942) (München 2002).

GRUNER Wolf, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938-45 (Innsbruck/Wien/München 2000).

HAMMERSCHMIDT Peter, Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus (Opladen 1999).

HANSEN Eckhard, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat" des Dritten Reiches (Augsburg 1991).

HELFEN im Wandel der Zeit IV. 75 Jahre Kärntner Caritasverband 1921-1996, hg. Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Klagenfurt 1997).

HEPP Michael, Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschutzlager" Uckermark. In: OPFER und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, hg. EBBINGHAUS Angelika (Nördlingen 1987), S. 191-216.

HERING Sabine, MÜNCHMEIER Richard, Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung (Weinheim/München 2000).

HIX Iris Maria, Fürsorgerinnen im Dienste der Erbbiologie. In: FRAUENLEBEN im NS-Alltag (Bonner Studien zur Frauengeschichte 2), hg. KUHN Anette (Pfaffenweiler 1994), S. 255-260.

HOHMANN Joachim S., „Persilscheine" für den Schreibtischtäter. Das Beispiel des NS-Kriminalbiologen Dr. Dr. Robert Ritter. In: Zeitschrift für Historische Sozialforschung 19 (1994), Heft 4, S. 42-59.

JUREIT Ulrike, Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus (Münster/New York 1995).

KLIEBER Rupert, „Widerstand", „Resistenz" oder „widerwillige Loyalität? Das Ringen der katholischen Ordinariate um die religiösen Vereine und Vereinigungen der „Ostmark" (1938-1941). In: STAAT und Kirche in der „Ostmark", hgg. LIEBMANN Maximilian, PAARHAMMER Hans, RINNERTHALER Alfred (Frankfurt am Main 1998), S. 95-132.

KÖNKE Günter, „Modernisierungsschub" oder relative Stagnation? Einige Anmerkungen zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Moderne. In: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994), S. 584-608.

KRAMER David, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich. In: GESCHICHTE der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, hgg. LANDWEHR Rolf, BARON Rüdeger (Weinheim/Basel ³1995), S. 173-217.

KRAUS Rudolf, Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933-1945). In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3 (1974), S. 161-210.

KRONTHALER Michaela, Der Schicksalsweg des Österreichischen Caritasverbandes vom „Anschluß" Österreichs im März 1938 bis zu seiner Auflösung im April 1943. In: STAAT und Kirche in der „Ostmark", hgg. LIEBMANN Maximilian, PAARHAMMER Hans, RINNERTHALER Alfred (Frankfurt am Main 1998), S. 171-206.

KUHLMANN Carola, Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-1945 (Weinheim/München 1989).

LABONTÉ-ROSET Christine, Die „Volkspflege" im Nationalsozialismus als weibliche Berufs- und Karrieremöglichkeit. In: SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf. Kontinuitäten und Brüche im 20. Jahrhundert, hgg. FESEL Verena, ROSE Barbara, SIMMEL Monika (Pfaffenweiler 1992), S. 55-61.

LAUERMANN Karin, Soziale Arbeit mit Jugendlichen. In: SOZIALE ARBEIT und Gesellschaft. Entwicklung und Perspektiven in Österreich, hg. KNAPP Gerald (Klagenfurt/Laibach/Wien 2004), S. 487-504.

LEWY Guenter, „Rückkehr nicht erwünscht." Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. (München, Berlin 2001).

LOEBENSTEIN Herbert, Strafrecht und Strafpraxis im nationalsozialistischen Staat. In: NATIONALSOZIALISMUS und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, hg. DAVY Ulrike (Wien 1990), S. 200-208.

LUCHTERHANDT Martin, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner" (Lübeck 2000).

Das MÄDCHENKONZENTRATIONSLAGER Uckermark, hg. LIMBÄCHER Katja (Münster 2000).

MÄRZ 1938 in Kärnten. Fallstudien und Dokumente zum Weg in den „Anschluß", hg. RUMPLER Helmut (Klagenfurt 1989).

MASON Timothy W., Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft (Opladen 1977).

MITROVIC Emilija, Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung. In: OPFER und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, hg. EBBINGHAUS Angelika (Nördlingen 1987), S. 14-36.

MOMMSEN Hans, Noch einmal: Nationalsozialismus und Modernisierung. In: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 391-402.

MÜHLFELD Claus, SCHÖNWEISS Friedrich, Nationalsozialistische Familienpolitik. Familiensoziologische Analyse der nationalsozialistische Familienpolitik (Stuttgart 1989).

NATIONALSOZIALISMUS und Modernisierung, hgg. PRINZ Michael, ZITELMANN Rainer (Darmstadt ²1994).

NATIONALSOZIALISMUS und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, hg. DAVY Ulrike (Wien 1990).

NEUBAUER Werner, Das Wiener Jugendamt in der Zeit der autoritären Staatssysteme 1934 bis 1945. In: 70 Jahre Jugendamt, hg. Jugendamt der Stadt Wien (Wien 1987), S. 31-37.

NEUGEBAUER Manuela, Der Weg ins Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik (Mönchengladbach 1997).

NEUGEBAUER Wolfgang, Zwangssterilisierung und „Euthanasie" in Österreich 1940-1945. In: Zeitgeschichte 19 (1992), S. 17-28.

NOLTE Ernst, Streitpunkte. Heutige und künftige Kontroversen um den Nationalsozialismus (Berlin/Frankfurt am Main 1993).

NS-HERRSCHAFT in Österreich. Ein Handbuch, hgg. TALOS Emmerich, HANISCH Ernst, NEUGEBAUER Wolfgang (Wien 2002).

OPFER und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, hg. EBBINGHAUS Angelika (Nördlingen 1987),

PERZ Bertrand, Kinder und Jugendliche im Konzentrationslager Mauthausen und seinen Außenlagern. In: Dachauer Hefte 9 (1993), S. 71-90.

PEUKERT Detlev, Arbeitslager und Jugend-KZ. Die „Behandlung Gemeinschaftsfremder" im Dritten Reich. In: Die REIHEN fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, hgg. PEUKERT Detlev, REULECKE Jürgen (Wuppertal 1981) S. 413-434.

Aus der PIONIERZEIT der Sozialarbeit. Elf Frauen berichten, hgg. HERING Sabine, KRAMER Edith (Weinheim/Basel 1984).

POIER Birgit, Rassenwahn und Wirtschaftsplanung im Nationalsozialismus. „Euthanasie" in der Steiermark. In: Zeitgeschichte 27 (2000), S. 269-296.

REIDEGELD Eckart, Jugendsubkultur und Staatsmacht. Der Erlaß über die Bekämpfung jugendlicher Cliquen vom 25. Oktober 1944. In: Neue Praxis 29 (1999), S. 470-489.

Die REIHEN fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, hgg. PEUKERT Detlev, REULECKE Jürgen (Wuppertal 1981)

REINGRABNER Gustav, Bemerkungen zur rechtlichen Lage des österreichischen Protestantismus in den Jahren zwischen 1938 und 1945. In: STAAT und Kirche in der „Ostmark", hg. LIEBMANN Maximilian, PAARHAMMER Hans, RINNERTHALER Alfred (Frankfurt am Main 1998).

SACHSSE Christoph, TENNSTEDT Florian, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3. Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. (Stuttgart/Berlin/Köln 1992).

SCHAEFER Kurt, Ernst Schwarz – das Werk der Liebe in Waiern (Feldkirchen, o.J.).

SCHNEIDER Michael, „Volkspädagogik" von rechts. Ernst Nolte, die Bemühungen um die „Historisierung" des Nationalsozialismus und die „selbstbewußte Nation". In: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 532-581.

SCHNURR Stefan, Sozialpädagogen im Nationalsozialismus. Eine Fallstudie zur sozialpädagogischen Bewegung im Übergang zum NS-Staat. (Weinheim/München 1997).

SCHUSTER Walter, Deutschnational, Nationalsozialistisch, Entnazifiziert. Franz Langoth. Eine NS-Laufbahn (Linz 1999).

SEELIGMANN Chaim, SCHNURR Stefan, „Ein Antisemit – aber kein Rassist"? Ernst Krieck im Fegefeuer deutscher Erziehungswissenschaftler. In: Neue Praxis 25 (1995), S. 55-69.

SELIGER Maren, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen" in Wien. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 20 (1991), S. 409-429.

SOZIALARBEIT – Ein deutscher Frauenberuf. Kontinuitäten und Brüche im 20. Jahrhundert, hgg. FESEL Verena, ROSE Barbara, SIMMEL Monika (Pfaffenweiler 1992).

SOZIALE Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus, hgg. OTTO Hans Uwe, SÜNKER Heinz (Frankfurt am Main 1989).

SOZIALE ARBEIT und Gesellschaft. Entwicklung und Perspektiven in Österreich, hg. KNAPP Gerald (Klagenfurt/Laibach/Wien 2004).

SPIEGEL Hiltrud von, Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis (München ²2006).

STAAT und Kirche in der „Ostmark", hg. LIEBMANN Maximilian, PAARHAMMER Hans, RINNERTHALER Alfred (Frankfurt am Main 1998).

STEINHAUSER Werner, Die Geschichte der Ausbildung zur professionellen Sozialarbeit in Österreich 1912-1992 (Wien 1993).

STIGLER Hubert, BAUMANN Heinz, Jugend(sozial)arbeit: Grundlagen und Arbeitsfelder. In: SOZIALE ARBEIT und Gesellschaft. Entwicklung und Perspektiven in Österreich, hg. KNAPP Gerald (Klagenfurt/Laibach/Wien 2004), S. 470-486.

TALOS Emmerich, Sozialpolitik 1938 bis 1945. Versprechungen – Erwartungen – Realisationen. In: NS-HERRSCHAFT in Österreich, hg. TALOS Emmerich, HANISCH Ernst, NEUGEBAUER Wolfgang (Wien 2002), S. 115-140.

TÖCHTERFRAGEN. NS-Frauen Geschichte, hgg. GRAVENHORST Lerke, TATSCHMURAT Carmen (Freiburg im Breisgau 1990).

TRAPPER Thomas, Heimerziehung von Gestern (Hamburg 1996).

TROPPER Peter, Der Bonifatiusverein der Diözese Gurk. In: HELFEN im Wandel der Zeit IV. 75 Jahre Kärntner Caritasverband 1921-1996, hg. Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Klagenfurt 1997), S. 193-206.

TROPPER Peter G., Die Diözese Gurk im Dritten Reich. In: KIRCHE im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945, hg. TROPPER Peter G. (Klagenfurt 1995), S. 1-39,

WAS wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien, hgg. WALPER Sabine, SCHWARZ Beate (Weinheim/München 1999).

WEST Margret A., Der Verlust an Fachkräften für Jugendwohlfahrt im Dritten Reich. In: Neue Praxis 23 (1993), S. 512-529.

WOOG Astrid, Soziale Arbeit in Familien. Theoretische und empirische Ansätze zur Entwicklung einer pädagogischen Handlungslehre (Weinheim/München 1998).

ZIMMERMANN Michael, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage" (Hamburg 1996).

ANHANG

AKTENAUSWERTUNG JAHRGANG .....
DATEN ZUM KIND

Geschlecht:
Männlich
Weiblich

Familienstand:
Ehelich
Unehelich
Unbekannt

Beruf der Mutter:
Private
Pensionistin
Hilfsarbeiterin
Arbeiterin
Angestellte
Sonstiger Beruf
Unbekannt

Beruf des Vaters:
Privater
Pensionist
Hilfsarbeiter
Arbeiter
Angestellter
Sonstiger Beruf
Unbekannt

davon Kriegsdienst:
davon gefallen:

Geschwister:
Keine
Leibliche
Halbgeschwister
Unbekannt

Lebenslauf nach 1945:
In der Familie
Im Heim
Heirat
Auswanderung
Unbekannt

AKTENAUSWERTUNG JAHRGANG .....
DATEN ZUR MASSNAHME

Antragsteller:
Eltern(teil) – allein (bis 1940)
In Kombination mit Jugendamt
In Kombination mit Gericht
Jugendamt
Gericht

Art der Maßnahme:
Pflegeplatz
Heim
Wenn Heim, welches: unbekannt:
Schutzaufsicht – Durchführung durch Jugendamt
NSV
Einzelpersonen

Alter des Kindes zu Beginn der Maßnahme:

Bis 6 Jahre	Kleinkind
Bis 10 Jahre	Schulkind
Bis 14 Jahre	Lehrling
Bis 19 Jahre	Pflichtjahr
Bis 21 Jahre	Berufstätig

Alter des Kindes bei Beendigung der Maßnahme:

Bis 6 Jahre	Kleinkind
Bis 10 Jahre	Schulkind
Bis 14 Jahre	Lehrling
Bis 19 Jahre	Pflichtjahr
Bis 21 Jahre	Berufstätig

Gründe für die Maßnahme:	männlich	weiblich
Verwahrlosung des Kindes		
Verwahrlosung der Eltern		
Diebstahl		
Arbeitsscheu		
Schule schwänzen		
Alkoholproblem der Eltern		
Kriegsdienst des Vaters		
Ein alleiniger Grund		
Kombination von Gründen		

Dauer der Maßnahme:
Bis 6 Monate
Bis 1 Jahr
Bis 2 Jahre
Bis 3 Jahre
Mehr als 3 Jahre
Unbekannt

Grund für die Beendigung der Maßnahme:
Rückkehr in die Familie
Überleitung in andere Maßnahme
Erreichen der Altersgrenze
Wehrdienst
RAD
Tod
Unbekannt

Gerichtsbeschluss nach §:
JWG
JGG
ABGB

Rechtsmittel:
Durch Eltern
Durch Jugendamt
Kein Rechtsmittel

Anzahl der Instanzen – LG Klagenfurt
OLG Graz
OLG Wien

Rekurs erfolgreich – ja welches Gericht
nein welches Gericht

Begründung bei erfolgreichem Rekurs – Verfahrensmängel
Weitere Erhebungen notwendig
Geänderte familiäre Situation

[redacted]

[redacted]

Aufnahms-und Verhandlungsbogen.

I. Kind: Vor-und Zuname: mj. [redacted]

geboren am [redacted] in St. Ruprecht/Klagft .getauft

in (Matrik)

in Pflege:a)bei der Mutter(II),b)beim Vater(VI),

c) bei den Grosseltern: [redacted]

d) auf einem fremden Pflegeplatz. Siedlung a.d. Sattnitz

Höhe des Kostgeldes:RM

Gesundheitszustand: gut

II. Kindesmutter: Vor-und Zuname. [redacted]

geboren am in

zuständig nach:

Stand:Ledig,verheiratet,verwitwet,geschieden,getrennt

Religion:

Beschäftigung und Wohnort:

Erwerbsfähig:

Verdienst(Lohn):täglich,wöchentlich,monatlich,jährlich

RM . . . . . .

Vermögen oder Nebeneinkommen,insbesondere Unterstützungen,

Renten,Pension:

Hat freie Kost und Wohnung:

Bei welcher Krankenkasse versichert:

Vor-und Zuname,Beschäftigung und Wohnort:a)der Eltern der

Kindesmutter(wenn gestorben,Angabe der Sterbedaten) und

b) der grossjährigen Geschwister. Zu a,b:

Zahl der sontigen ehelichen und unehelichen Kinder, Name, Alter, Geburts-und Aufenthaltsort derselben-Vater, Vormund, Vormundschaftsgericht(Aktenzeichen).

Wenn die Kindesmutter minderjährig ist oder unter Kuratel steht. Vor-und Zuname, Beschaftigung und Wohnort des gesetzlichen Vertreters, Pflegschaftsgericht(Aktenzeichen).

III. Antrag auf Bestellung zum Vormund.

a) Generalvormund, B) Kindesmutter, c) Einzelvormund.

IV. Name des Kindesvaters.

Beschaftigung: [redacted]

Wohnort: **Klagenfurt** [redacted]

V. Die Kindesmutter begehrt:

1.)a) monatlicher Unterhaltsbeitrag RM ab

für das Kind,

b) Entbindungskosten RM

c) Unterhaltskosten RM für die Kindesmutter

2.) Auf die gerichtliche Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages wird verzichtet, weil der Kindesvater seinen Pflichten nachkommt(gemeinsamer Haushalt, bevorstehende Heirat).

Vorstehende Fragen habe ich wahrheitsgetreu beantwortet.

Unterschrift der Kindesmutter und des Protokollführers.

Datum.

VI. Kindesvater.

Vor-und Zuname.

geboren am

zustandig nach Klagenfurt [redacted]

Stand. ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, getrennt

Religion: r.k.

Aufenthalt, Wohnung [redacted] Klagenfurt

Beschaftigung. [redacted]

Name und Wohnort des Arbeitgebers. [redacted]

Erwerbsfahig ja

Verdienst(Lohn). taglich, wöchentlich, monatlich, jahrlich

RM. . 120. . . . . .

Nebeneinkommen, Trinkgelder, Rente, Provision.

Vermögen, Wert des Besitzes, Viehstand, Gewerbe:

Hat der Kindesvater anderwertige Versorgungspflichten(Kinder, Eltern, Geschwister).

Wenn der Kindesvater minderjahrig ist oder unter Kuratel steht. Vor-und Zuname, Beschaftigung und Wohnung des gesetzlichen Vertreters, Pfleschaftsgericht(Aktenzeichen).

Unterschrift des Kindesvaters und des Protokollführers.

Datum. 12. 1. 1940 [redacted]

Die

Gemeindevorstehung

in _____

wird ersucht, den Kindesvater (die Kindesmutter) über vorstehende Fragen zu vernehmen, den Fragebogen auszufüllen und selben ehestens zurückzusenden. - Vom Kindesvater ist 1 Stempel zu RM -.67 einzuheben.

Die Kindesmutter begehrt:

a) monatlicher Unterhaltsbeitrag von RM ab

b) Entbindungskosten RM c) Unterhaltskosten RM

Datum: Der Generalvormund:

Der

Generalvormundschaft

in K l a g e n f u r t

nach Entsprechung zurückgesendet.

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

RM -.~~60~~ 3.-
Stempel bezahlt

1.) Ich anerkenne ausdrücklich die Vaterschaft zum Kinde . . . . . und bin bereit, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes ab. Geburt bis zu dessen Selbsterhaltungsfähigkeit monatlich RM .....zu leisten, sowie an Entbindungskosten RM .....und an Unterhaltskosten RM .....zubezahlen.

2.) Ich bestreite die Vaterschaft zum Kinde . . . . . und verweigere die Zahlung jedes Unterhaltsbeitrages.

Unterschrift des Kindesvaters und des Protokollführers.

Datum: 12. 1. 1940 [redacted]

VII. An das

A m t s g e r i c h t

in _____

Der Mündelakt mj.

wird mit dem Antrage vorgelegt.

a) die Kindesmutter-den Generalvormund

als Vormund zu bestellen.

b) gemäss § 16 I.Teil Nov.zum a.b.G.B.von der Feststellung des Ausmasses der Unterhaltspflicht abzusehen(V,Pkt.2 a,b)

c) dem Kindesvater zu einer Unterhaltsleistung von monatlich RM . . . . . ab. . . . .mit Gerichtsbeschluss zu verhalten (Auf eine Beschlussausfertigung wird einverständlich verzichtet.)

d) dem Generalvormunde die Ermächtigung und den Auftrag zur Klageführung wegen Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsleistung zu erteilen.-(VI,Pkt.4).

Gleichzeitig wird mangels eines Vermögens um Bewilligung des Armenrechtes ersucht.

Datum. Der Generalvormund.

VIII. Gerichtsbeschluss.

1.)Zum Vormunde wird der Generalvormund-die Kindesmutter-ein Einzelvormund

bestellt.

2.)Herr . . . . . hat als Vater des mj. . . . . .zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit monatlich RM. . . . . .zu bezahlen.

Die bis zur Rechtskraft des Beschlusses fällig gewordenen

Unterhaltsraten sind binnen 14 Tagen, die künftighin fällig werdenden Unterhaltsraten monatlich im vorhinein bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu Handen der Kindesmutter-der Vormundschaft zu bezahlen.-Der Beschluss kann geändert werden, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die Verhältnisse des Vaters ändern.- Die Beschlussausfertigung erfolgt auf Grund des Anerkenntnisses des Kindesvaters und unter Bedachtnahme auf dessen Vermögens-und Einkommensverhältnisses.-

Klagsermächtigung und Armutszeugnis nach Verf.a.Streits.54 erteilt.-

Amtsgericht , am

Zustellverfügung.

Beschluss an.Kindesmutter, bezw. Vormund und

Kindesvater,

Dekret an den Vormund,

Generalvormund Klagenfurt Stadt.

...kreisleitung
...olkswohlfahrt
...lle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

Abschrift

besetzt mit

Fragebogen

betreffs

Aufnahme eines Pflegekindes

1. Personalien des Pflegevaters:

1. Name: ..... 2. Vorname: .....

3. Wohnort: [redacted] 4. Wohnung: [redacted]

5. Geburtstag: ..... 6. Geburtsort: [redacted]

7. Religion: r.k. 8. Staatsangehörigkeit: Deutsch

9. Beruf: Bauer 10. Arbeitgeber: .....

11. Verdienst: ..... 12. Sonstiges Einkommen: .....

---

a) Verheiratet seit: ..... c) Todesursache der Frau: .....

b) Verwitwet seit: .....

d) Geschieden seit: ..... e) Wer wurde als schuldig erklärt: .....

f) Wiederverheiratet seit: .....

---

14. Nachweis der arischen Abstammung: ja Erbracht: .....

Falls nein, bestehen Gründe, diese anzuzweifeln: .....

15. a) Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen: NSV Mitglieds-Nr.: .....

b) Betätigung in derselben: Mitglied

Frühere politische Betätigung oder Zugehörigkeit: .....

.....

II. Personalien der Pflegemutter:

1. Name: ..... 2. Vorname: .....

3. Wohnort: [redacted] 4. Wohnung: [redacted]

5. Geburtstag: ..... 6. Geburtsort: [redacted]

7. Religion: r.k. 8. Staatsangehörigkeit: Deutsch

9. Beruf: Bäuerin 10. Arbeitgeber: .....

11. Verdienst: ..... 12. Sonstiges Einkommen: .....

13. a) Verheiratet seit: ..... c) Todesursache des Mannes: .....

b) Verwitwet seit: .....

d) Geschieden seit: ..... e) Wer wurde als schuldig erklärt: .....

f) Wiederverheiratet seit: .....

14. Nachweis der arischen Abstammung: ..... Erbracht: ja

Falls nein, bestehen Gründe, diese anzuzweifeln: .....

15. a) Mitglied der NSDAP. oder eine ihrer Gliederungen: ..... Mitglieds-Nr.: .....

b) Betätigung in derselben: Mitglied

c) Frühere politische Betätigung oder Zugehörigkeit: .....

III. Familienverhältnisse:

V. Stellungnahme der Ortsgruppenamtsleitung unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte:

1. Die Richtigkeit der erfolgten Angaben.
2. Die ideelle Einstellung der Pflegeeltern muß betont werden. (Besteht Verdacht auf Erlangung materieller Vorteile?)
3. Die häuslichen Verhältnisse. (Familienleben, harmonische Ehe?)
4. Die Gesundheitsverhältnisse der Familie des Antragstellers (erbbiologische Vollwertigkeit der Pflegeeltern muß betont werden).
5. Den Aufenthalt von körperlich Behinderten, Geistesschwachen und Epileptikern in der Wohnung.
6. Beschaffenheit der Wohnung und Schlafgelegenheit für das Pflegekind (Lage des Zimmers).
7. Ferner ist zu den Fragen 14 und 15 eingehend Stellung zu nehmen, unbeschadet der bereits erfolgten Eintragungen.
8. Würden etwa in der Familie vorhandene Kinder durch das Pflegekind benachteiligt werden?

1 Angaben beruhen auf Wahrheit.
2. Die idelle Einstellung der Pflegeeltern ist gut.
3. Familienleben harmonisch
4. Gesundheitlich gut.
5. Aufenthalt von Geisteskranken sind nicht in der Wohnung
6. Großes Zimmer bei den Pflegeeltern, allein ein eigenes Bett.
7. Arische Abstammung ist vorhanden, politisch einwandfrei
8. Wird niemand benachteiligt, keine kleinen Kinder vorhanden.

Ortsamtswalter

6862 Kleinmayr, Klagenfurt 40

Nachweis

der arischen Abstammung

(R.B.Bl. 1933, Seite 88 und 140)

Name (bei der Ehefrau auch Mädchenname)	[redacted], verehel.
Vornamen	
Wohnort und Wohnung	Klagenfurt, [redacted] dzt. [redacted] bei Feldkirchen.
Geburtsort und -tag	Klagenfurt .
Konfession (auch frühere)	r.k.
Eltern:	
Name des Vaters	[redacted]
Vornamen	
Stand und Beruf	[redacted], verh.
Wohnort und Wohnung	Klagenfurt, [redacted]
Geburtsort und -tag	- [redacted]
Sterbeort und -tag	---
Konfession (auch frühere)	r.k.
Verheiratet am	?
Verheiratet in	?
Geburtsname der Mutter	)
Vornamen	
Geburtsort und -tag	- [redacted], Kr.Völkermarkt
Sterbeort und -tag	---
Konfession (auch frühere)	r.k.
Großeltern väterlicherseits:	
Name des Großvaters	nicht eingetragen .
Vornamen	"
Stand und Beruf	"
Wohnort	"
Geburtsort und -tag	"
Sterbeort und -tag	-
Konfession (auch frühere)	-

Geburtsname der Großmutter . . .	
Vornamen	
Geburtsort und -tag	–
Sterbeort und -tag	–
Konfession (auch frühere)	r.k.
Großeltern mütterlicherseits:	
Name des Großvaters	keine Eintragung in der Matrik
Vornamen	
Stand und Beruf	
Wohnort	
Geburtsort und -tag	
Sterbeort und -tag	
Konfession (auch frühere)	
Geburtsname der Großmutter . . .	
Vornamen	
Geburtsort und -tag	[redacted]
Sterbeort und -tag	–
Konfession (auch frühere)	r.k.

Klagenfurt, den 25.1. 19 45

(Unterschrift)

Bemerkung: Die vorstehenden Angaben müssen durch Urkunden usw. so belegt werden, daß ihre Prüfung möglich ist. Die Urkunden usw. müssen vollständige Auszüge aus den Standesamtsregistern oder Kirchenbüchern darstellen.

Sippenfragebogen

Prüfling

1. **Zuname** [redacted] (bei Frauen auch Geburtsname) 2. Sämtliche Vornamen [redacted] (Rufnamen unterstreichen)

3. **Wohnort** [redacted] (genaue Anschrift) 4. Beruf Magd

5. Geburtsort [redacted] (Kreis) Villingen 6. Geburtstag und -jahr .....

7. ~~Ehelich~~ — unehelich? 8. Ledig — verwitwet — geschieden? 9. Religion? [redacted]

10. Eheschließung am / mit / (bei Frauen Geburtsname)

vor dem Standesamt in / (Kreis) .....

11. Zwilling? Ja — Nein; gleich- oder andersgeschlechtlich? .....

12. Eltern blutsverwandt? Ja — Nein (Onkel — Nichte, Tante — Neffe, Geschwisterkinder)? .....

13. 5 tes Kind der Eltern von insgesamt 10 Kindern. Davon totgeboren /

14. Entlassen im Jahre 24 aus der 5 Klasse der [redacted] (Art der Schule) schule in Villingen

15. Fürsorgeerziehung? / Wo? 16. Entmündigt? .....

17. Bestraft? Vom gericht in Wann? .....

Weswegen? .....

18. Welche Krankheiten durchgemacht? (Besonders angeben, wo, wann, weshalb in Krankenhäusern oder Heilanstalten gewesen) /

.....

Die **Eltern** schlossen die Ehe am ..... vor dem Standesamt in .....

	Vater	Mutter
1. Vor- und Geburtsname	[redacted]	[redacted]
2. Wohnort (Kreis) (genaue Anschrift)	[redacted]	[redacted]
3. Beruf	Holzarbeiter	Magd
4. Geburtsort (Kreis)	[redacted] Villingen	[redacted] Villingen
5. Geburtstag und -jahr	[redacted]	[redacted]
6. Religion	evang.	evang.
7. Krankheiten? Krankenhaus oder Heilstätte gewesen?	/	/
8. Bestraft? (Wo? Weswegen?)	wegen Wilderei	/
9. Sterbeort (Kreis)		
10. Sterbetag und -jahr		
11. Todesursache		

W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld Nr. 13/1042 *
Sippenfragebogen

Vaters Eltern schlossen die Ehe am .... in ....

	Vaters Vater *	**Vaters Mutter**
1. Vor= und Geburtsname	[redacted]	[redacted]
2. Wohnort (Kreis) (genaue Anschrift)	[redacted], Oberseiter	[redacted]
3. Beruf	Besitzer	Besitzerstochter
4. Geburtsort (Kreis)	[redacted]	[redacted], Bracker a. Boden
5. Geburtstag und =jahr	[redacted]	
6. Religion	evang	evang
7. Krankheiten oder Gebrechen?		
8. Bestraft?		
9. Sterbeort (Kreis)	[redacted]	[redacted]
10. Sterbetag und =jahr	[redacted]	[redacted]
11. Todesursache	[illegible]	[illegible]

* [illegible]

Vaters und Mutters Geschwister (auch Halb=

1. Vor= und Geburtsname	[redacted]	[redacted]			
2. Wohnort (Kreis) (genaue Anschrift)	[redacted]	[redacted]			
3. Beruf (bei Frauen der des Ehemannes)	Bauer	Knecht			
4. Geburtsort (Kreis)	Laastadt	Laastadt			
5. Geburtstag und =jahr	[redacted]	[redacted]			
6. Religion	evang	evang			
7. Eheschließung am		/			
in	[illegible]	/			
mit	[redacted]				
8. Krankheiten	/	Typhus			
9. Bestraft?		/			
10. Sterbeort	[redacted]	[redacted]			
11. Sterbetag und =jahr	[redacted]	[redacted]			
12. Todesursache	Herzwassersucht	Typhus			

eltern

Mutters Eltern schlossen die Ehe am .... in ....

Mutters Vater	**Mutters Mutter**	**Raum für Bemerkungen** (z. B.: zweite Eheschließungen, Angaben über uneheliche Erzeuger usw.)
[redacted]	[redacted]	
[redacted] vlg Leitner	[redacted]	
Bauer	Besitzerstochter	
[redacted]	[redacted]	
	[redacted]	
evang.	evang.	
	[redacted]	
	[redacted]	
68 J. 2 Asthma ?	Basilikoliker	
schwerhörig Halbgeschwister		mutter: taubstum

und Stiefgeschwister, soweit Angaben möglich)

[redacted]	[redacted]				
vlg. Stadler	alles Schulhaus.				
Bauer	Landwirt.				
[redacted]	[redacted]				
[redacted]	[redacted]				
evang	evang.				
[redacted]					
Trinkerei	Wagler				

Geschwister des Prüflings (auch Halb- und Stiefgeschwister)

1. Vor- und Geburtsname	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
2. Wohnort (Kreis) (genaue Anschrift)	Lierzberg [illegible]	Vinnöde	Tolleitsch	Tolleitsch	Lötschenberg	Lötsröde
3. Beruf (bei Frauen der des Ehemannes)	Arbeiterin	Landwirt				Lagerschneider
4. Geburtsort (Kreis)	[illegible]	[illegible]	"	"	"	Lötschenberg
5. Geburtstag und -jahr	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
6. Religion	ev	evang.	evang	ev	ev	evang
7. Schulbesuch od. Schulentlass. in	Vinnöde	Vinnöde				Vinnöde
8. Eheschließung am	[illegible]	1939				1926
in	1938	Villach		-		Vinnöde
mit	[redacted]	[redacted]				[redacted]
9. Krankheiten?	[illegible]					
Fürsorgeerziehung? (Wo?)						
11. Bestraft? (Wo, weswegen?)						
12. Sterbeort			Tolleitsch	Tolleitsch	Lötschenberg	
13. Sterbetag und -jahr			[redacted]	[redacted]	[redacted]	
14. Todesursache	[illegible]		Diphtherie	Fraisen		
			[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Kinder des Prüflings (auch uneheliche und Stiefkinder)

1. Vor- und Geburtsname	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]
2. Wohnort (Kreis) (genaue Anschrift)	Wiesen	Lötschenberg	Lötschenberg		Lötschenberg	~~Lötschenberg~~ Villach
3. Beruf (bei Frauen der des Ehemannes)	Magd	Schneiderin	Magd			
Geburtsort (Kreis)	Lötschenberg	Lötschenberg	Lötschenberg		Lötschenberg	Lötschenberg
5. Geburtstag und -jahr	[redacted]	[redacted]	[redacted]		[redacted]	[redacted]
6. Religion	evang	evang	evang		evang	evang.
7. Schulbesuch od. Schulentlass. in	Vinnöde	[redacted] [illegible]	[redacted]			
8. Eheschließung am						
in						
mit	/	/	/			
9. F.-E. oder bestraft?						
10. Krankheiten?	[illegible]	[illegible]				
11. Sterbeort					Lötschenberg	
12. Sterbetag und -jahr					[redacted]	
13. Todesursache					Diphtherie	

Anmerkung. Falls die Spalten nicht reichen, sind weitere Angaben auf einfachem Schreibpapier zu machen

Jugendamt

Gesch.-Nr. [redacted]

Klagenfurt, den 18.5.1942 194

Uneheliche Geburt eines Kindes mit fremdvölkischem Vater oder fremdvölkischer Mutter

Dem Jugendamt ist folgender unehelicher Geburtsfall angezeigt worden, bei dem die Mutter – der Vater – fremden Volkstums und nicht deutsche(r) Staatsangehörige(r) ist*):

A. Kind

1. Geburtsname: ..... Vorname: .....
2. Geschlecht: Mädchen Geburtstag (Monat, Jahr): .....
3. Geburtsort: Klagwnfurt Kreis: Klagenfurt
4. Zuständiges Standesamt: Klagenfurt
5. An körperlichen Mißbildungen oder sonstigen Auffälligkeiten sind bekannt: nein

B. Kindesmutter

1. Name: ..... Vorname: .....
2. Geburtsname: --
3. Weitere früher geführte Namen: --
4. Geburtsort: [redacted] Kreis: Polen
5. Geburtstag (Monat, Jahr): .....
6. Beruf: Landarbeiterin
7. Ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden: ledig
8. Staatsangehörigkeit: Polen
9. Schutzangehörigkeit: --
10. Staatenlos: --
11. Anzeichen fremden Volkstums: ja
12. Andere uneheliche Kinder sind – nicht – vorhanden (Zahl): nicht
13. Lebt die Kindesmutter mit dem Erzeuger in einem eheähnlichen Verhältnis zusammen? nein
14. Was ist über Erbkrankheiten, sonstige körperliche, geistige oder soziale Auffälligkeiten der Kindesmutter bekannt? nichts bekannt

An den
Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst
Berlin W 62
Einemstr. 11

*) Zur Vermeidung von Rückfragen sind insbes. die Namen deutlich zu schreiben.

306

Heftrand

Nr. T 940. 41. I. 716a. Nachdruck verboten!
Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

C. Eltern der Kindesmutter

I. Vater

1. Name: ..... Vorname: .....
2. Geburtsort: ..... Kreis: .....
3. Geburtstag (Monat, Jahr): .....
4. Beruf: .....

II. Mutter

1. Name: ..... Vorname: .....
2. Geburtsname: .....
3. Geburtsort: ..... Kreis: .....
4. Geburtstag (Monat, Jahr): .....
5. Beruf: .....

D. Angegebener Erzeuger

1. Name: ..... Vorname: .....
2. Etwaiger früherer Name: ---
3. Geburtsort: [redacted] Kreis: [redacted] Polen
4. Geburtstag (Monat, Jahr): .....
5. Beruf: Landarbeiter
6. Ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden: ledig
7. Staatsangehörigkeit: Polen
8. Schutzangehörigkeit: --
9. Staatenlos: --
10. Anzeichen fremden Volkstums: ja

E. Sonstige Bemerkungen

(z. B. Angaben über Erbkrankheiten und soziale Auffälligkeiten beim Erzeuger und in den Sippen der Kindesmutter und des Erzeugers)

nichts bekannt

Der Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Klagenfurt.

Aktenzeichen: [redacted]

Antrag auf Familienunterhalt.

Ich beantrage die Gewährung von Familienunterhalt nach dem Familienunterhaltsgesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen für mich und die unter 2 aufgeführten Unterhaltsberechtigten.

Mir ist bekanntgegeben, daß ich mich strafbar mache, wenn ich versuche, den Unterhalt durch unwahre oder unvollständige Angaben zu erlangen. Ich bin besonders darauf hingewiesen worden, daß ich eine Strafanzeige wegen Betruges zu erwarten habe, wenn ich Einnahmen irgendwelcher Art verschweige. Die nachstehenden Fragen beantworte ich wahrheitsgemäß wie folgt:

1. Verhältnisse des Einberufenen.

Familienname: [redacted] Vorname: [redacted]

geb. am [redacted] in .....

ledig — verheiratet seit ..... — verwitwet — geschieden — getrennt lebend

Wohnort: [redacted] Straße Nr. .....

Einberufen: zur Erfüllung der aktiven (zweijährigen) Wehrdienstpflicht — kurzfristigen Ausbildung — Übung der Wehrmacht — Arbeitsdienstpflicht

Gestellungs- oder Einberufungsbefehl vom (Datum): ..... für Formation: [redacted]

Standort: [redacted]

Dauer der Dienstleistung: vom 22.1.0942 bis .....

Gestellungs- oder Einberufungsbefehl — hat — nicht — vorgelegen.

1. Zivilberuf: Maschinist
2. Krankenkasse des Einberufenen: .....
3. Höhe des während des letzten Halbjahres in den — letzten ..... Monaten — vor der Einberufung vom Einberufenen für den Angehörigen geleisteten durchschnittlichen Unterhaltsbeitrages RM ..... monatlich

Für Arbeitnehmer:

1. Arbeitgeber (z. Z. der Einberufung): [redacted]

   Anschrift: .....
2. Letztes Nettoarbeitsentgelt vor dem Gestellungstag 118.95 RM monatlich

   Wird das Arbeitsentgelt während der Dauer der Einberufung weitergewährt?
3. Leistet der Arbeitgeber freiwillige Zuwendungen während der Dauer der Einberufung?

   a) in welcher Höhe?

   b) für welche Zeit?

Für Selbständige:

1. Inhaber eines Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- oder Weinbaues? ..... Größe in ha — Morgen — ?

   Vorhandene Viehhaltung: .....

   Aus dem Betrieb gewonnenes Jahreseinkommen einschl. Eigenverbrauch: RM ..... Grundstücksschulden: Kapital RM ..... Jahresbetrag der Zinsen und Tilgungsbeiträge RM ..... Steuern: RM .....

   Sonstige Lasten (Altenteil, Leibgedinge usw.): .....
2. Inhaber eines Gewerbe- oder Handelsbetriebes? Freier Beruf? .....

   Art des Betriebes? .....

   Daraus gewonnene Einnahmen laut Einkommensteuerbescheid aus ..... RM .....

   Davon Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag RM .....

   Davon Bürgersteuer RM .....

   Jahresnettoeinkommen RM .....

2. Unterhaltsberechtigte Angehörige des Einberufenen, für die FU. beantragt wird.

Familien- und Vorname (bei Ehefrauen auch Geburtsname)	Geburtsdatum	Verhältnis zum Einberufenen (§ 2 FUV.)	Welche Unterlagen für den Nachweis der Unterhaltsberechtigung wurden vorgelegt
1	2	3	4
1. [redacted]	[redacted]	a.e.T.	
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

3. Nichtunterhaltsberechtigte Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft des (der) Unterhaltsberechtigten

(§ 13 FUV.)

Familien- und Vorname (bei Ehefrauen auch Geburtsname)	Geburtsdatum	Verhältnis zum Einberufenen	Familienstand	Beruf	Erwerbs- u. Einkomm.-verhältnisse RM	Leistungen für den oder einen Unterhaltsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7
1.						
2.						
3.						
4.						

Zu 2. und 3.

a) Wohnung (Straße und Hausnummer)	seit	Mietbetrag monatlich RM	Anzahl der Zimmer	davon vermietet	
				Anzahl	zum Preise von RM

b) Wohnungsinhaber:

Wurde Nachweis über die Höhe des Mietzinses vorgelegt?

c) Eigenheim? Wer ist Eigentümer?

Eingetragene Grundstücksschulden RM

Jahresbetrag der Zinsen einschl. Tilgung

Feuerversicherung (Jahresbetrag) RM

Grundsteuer RM

Mietzinssteuer RM

Wasserzins RM

Rauchfangkehrer RM

Kehrichtabfuhr RM

Mieteinnahmen aus dem Eigenheim monatl. RM

Bemerkungen:

4. Persönliche Verhältnisse und regelmäßiges Nettoeinkommen der Angehörigen, für die Familienunterhalt beantragt wird, während der Dienstleistung des Einberufenen.

(Anzugeben ist sowohl das eigene Einkommen des Angehörigen als auch die Beträge, die ihm aus dem Einkommen des Einberufenen zufließen.)

B. Einkommensverhältnisse:

1. Lohn, Gehalt und andere Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit ..... RM

2. Renten und andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln (Altersfürsorgerente, Kleinrentner-Unterhaltsrente, Invalidenversorgung, Arbeitslosenunterstützung, Notstandsaushilfe, A. U. usw.

   Art der Bezüge ist anzugeben). ..... RM

3. Sachbezüge (Deputate, freie Beköstigung und Wohnung, Leibgedinge usw.)
   Wert in RM ..... RM

4. Unterhaltsbeiträge (Alimente) ..... RM

5. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau ..... RM

6. Einkommen aus Gewerbe und Handel ..... RM

7. Einkommen aus freiem Beruf ..... RM

8. Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Untervermietung ..... RM

9. Einkommen aus Kapitalvermögen ..... RM

10. Sonstige Einkommen ..... RM

..... RM

Die Mj. ist beim mütterlichen Großvater, Herrn [redacted] in Klagenfurt-Süd, [redacted] in Pflege untergebracht welcher auch zum Empfang des Familienunterhaltes berechtigt ist.

5. Personen außerhalb des Haushalts (der Haushaltsgemeinschaft), die dem oder einem Unterhaltsberechtigten gegenüber unterhaltspflichtig sind (Ehegatte, Kinder, Verwandte der aufsteigenden Linie, unehelicher Vater); sonstige zur Deckung des Lebensbedarfs verpflichtete Dritte.

Familien- und Vorname	Beruf	Wohnung	Geburtsdatum	Familienstand	Zahl der unterhaltsberechtg. Kinder	Verwandtschaftsverhältnis zum Einberufenen	Mit welchem Betrag wird zum Unterhalt des (der) Unterhaltsberechtigten beigetragen? RM
1	2	3	4	5	6	7	8
1.							
2.							
3.							
4.							

Es ist mir bekannt, daß der Unterhaltsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltvorstand verpflichtet ist, jede Veränderung der Verhältnisse (insbesondere der Einkommens- und Familienverhältnisse), die Nichteinstellung oder die Abrüstung des Einberufenen, die den Wegfall oder die Minderung des Familienunterhaltes bedingt, sofort und unaufgefordert dem Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Klagenfurt, Amt für FU., zu melden. Diese Verpflichtung zur Meldung erstreckt sich auch auf Änderungen innerhalb der Familie (Verdienst eines Kindes usw.). Es ist mir bekannt, daß die Unterlassung dieser Mitteilungen zum Rückersatz des überzahlten Familienunterhaltes strafbar ist.

Klagenfurt, am 2. Feber 1942.

Unterschrift des aufnehmenden Beamten.

Unterschrift des Antragstellers.

130 Gaudruck Kärnten 2883 41

[redacted]ermeister
[redacted]dt Klagenfurt
[redacted]ilienunterhalt)

Klagenfurt, den 3. Feber 1942

7. Feb. 19[illegible]

[redacted]440–02/2940.

7. Feb. 1942

[redacted] FU.

Familienunterhaltsbescheid

Name des Einberufenen:

[redacted]

[redacted] ?

Geburtstag und -ort

An Frau Herrn [redacted]

Klagenfurt-St. Ruprecht

[redacted]

Auf Ihren Antrag vom 3. Feber 1942 und auf Grund des Gesetzes über den Unterhalt der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen in Verbindung mit den Familienunterhaltsvorschriften wird Ihnen (nach) für mj. [redacted] vom [redacted] eine Alimentation ~~ab ein Familienunterhalt einschließlich Mietbeihilfe~~ von monatlich

RM 10'- (täglich RM -'333)

gewährt.

Der Familienunterhalt wird auf die Dauer der Einberufung bzw. so lange gewährt, als der notwendige Lebensbedarf auf andere Weise nicht gesichert ist. Die Neufestsetzung oder Einstellung des Unterhaltes bleibt vorbehalten, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

Die Auszahlung des Unterhaltes erfolgt durch die Stadtkasse II in Klagenfurt, Pernhartgasse 4, ebenerdig, rechts, unter Vorweis dieses Bescheides und zwar für die Zeit vom 22.1. bis 28.2. am 17.2.1942, alsdann an den für Sie im Merkblatt festgesetzten Terminen, die unbedingt eingehalten werden müssen.

Nach den geltenden Familienunterhaltsvorschriften sind Sie verpflichtet, jede Änderung in den Familienverhältnissen (Einkommenverhältnissen, Abrüstung des Gatten usw.), die den Wegfall oder die Minderung des Unterhaltes bedingt, sofort und unaufgefordert der Abteilung Familienunterhalt anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch geänderte Verhältnisse der Mitglieder der Haushaltgemeinschaft. Anzeigepflichtig ist auch der gesetzliche Vertreter und der Haushaltvorstand.

Familienunterhaltsberechtigte, die arbeitsfähig sind, sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Arbeit unverzüglich anzunehmen. Sollten Sie den Einsatz Ihrer Arbeitskraft ohne berechtigten Grund verweigern, behalte ich mir gemäß § 14, Abs. 4, Satz 2 EFU.–DV., die Kürzung oder Sperre des Ihnen gewährten Familienunterhaltes vor

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der binnen einem Monat beim Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Klagenfurt, Abteilung Familienunterhalt, Sternallee 5, einzubringende Einspruch offen.

An die

[redacted]

in [redacted]

I.A.:

[illegible]

312

zur Kenntnis, mit dem Ersuchen um sofortige Bekanntgabe der Abrüstung

Berechnungsbogen für Familienunterstützung

Aktenzeichen [redacted]

I. Familienverhältnisse

Name und Vorname des Einberufenen: [redacted]

Truppen- - Marine- - teil [redacted]
Arbeitsdienstabteilung
Eingezogen - zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht - zur - kurzfristigen Ausbildung - Übung - zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht

Gestellungstag: 22. 1. 1942.

Tag der Entlassung:

Name und Wohnort des Unterstützungsberechtigten: mj. [redacted] durch [redacted], Klagenfurt-St. Ruprecht, [redacted]

Familienstand: ledig

Weitere unterstützungsberechtigte Familienangehörige

Lfd. Nr.	Name	Geburtsdatum	Familienstellung*) zum Einberufenen	Vermerke über Zu- und Abgänge

Empfangsberechtigter**): [redacted]

*) z.B. ehel. Kind, Stiefkind, Pflegekind, Ziehkind, für ehel. erklärtes Kind, unehel. Kind, Mutter, Großeltern, Wahlmutter usw.,
**) In der Regel nur erforderlich bei unehelichen Kindern (Angabe des Vormundes usw.).

II. Einkünfte der Unterstützungsberechtigten

a) **vor** der Aushändigung des Gestellungsbefehls an den Einberufenen

Lfd. Nr.	Name	Art der Einkünfte	Betrag RM	Rpf
1	2	3	4	
1	[redacted]	[redacted]	118	9

ab a) ersparter Lebensunterhalt des Einberufenen . . . . . RM

b) erspartes Fahrgeld zur und von der Arbeitsstelle . . . RM

Den Unterstützungsberechtigten standen vor der Einberufung zur Verfügung .

b) **nach** der Einberufung des Wehr-(Arbeitsdienst-)pflichtigen

Lfd. Nr.	Art der Einkünfte	Gesamtbetrag RM	Rpf	Davon anzurechnen RM	Rpf	Hinweis auf die Best., daß d. Einkünfte anrechnungsfrei sind
1	2	3		4		5
1	Arbeitsverdienst des Unterstützungsberechtigten (Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit . . . . . RM Rpf					
	Halber Richtsatz (gegebenenfalls Gesamtrichtsatz) . . . . . RM Rpf					
	Das Einkommen übersteigt die Hälfte des Richtsatzes — nicht — um . . RM Rpf					
	Anzurechnen die Hälfte des Mehrbetrages mit					
	Gesamteinkünfte . .					

III. Berechnung der Familienunterstützung

Monatlich

1. Bedarf (§ 9, Abs. 1, und § 10 FUV.).

a) **FU.-Richtsatz**

1. für den Hauptunterstützungsempfänger . . . Alimente . . . . . 10 RM – Rpf
2. für ..... unterhaltsberechtigte Angehörige über 16 Jahre je ..... RM ..... RM
3. für ..... unterhaltsberechtigte Angehörige unter 16 Jahren je ..... RM ..... RM
4. erhöhter Bedarf für Erziehung und Erwerbsbefähigung . . . . RM ..... RM

für ..... RM ..... RM Rpf

Gesamt-FU.-Richtsatz 10 RM – Rpf

b) **Mietbeihilfe**

Berechtigter Wohnbedarf . . . . . RM Rpf

Ab Anteil für Unterkunft (..... vH. des Richtsatzes) . . . . . RM Rpf ..... RM Rpf

Gesamtbedarf (FU. zuzüglich Mietbeihilfe) ..... RM Rpf

Hiervon **ab** anzurechnende Einkünfte (II.b Sp. 4) . . . . RM Rpt

c) Die **Familienunterstützung** einschl. Mietbeihilfe beträgt mithin **monatlich** . . . . . 10 RM – Rpf

täglich $\frac{10 \text{ RM } - \text{ Rpf} \times 1}{30} =$ -.333 RM Rpf

Festgestellt
3. 2. 1942.

Verfügung

Klagenfurt, den 3. Feber 1942.

1 a) Ablehnender Bescheid nach Vordruck.

1 b) Die Gesamtunterstützung in der nach vorseitiger Berechnung festgestellten Höhe wird bewilligt, und zwar vom ..... 19 ..... ab bis ..... 19 ..... einschl.

2. Bescheid nach Vordruck erteilen.

3. Nachricht an den Truppen- - Marine- - teil, Arbeitsdiensteinteilung - .....

.....

4. Zahlungsanweisung an die Stadt -Kasse - zuständige Gemeindebehörde.

Es sind zu zahlen: für das Rechnungsjahr 19 ..... insgesamt ..... RM ..... Rpf

und zwar **sofort** für die Zeit vom 22. Jänner 1942

bis 28. Feber 1942 insgesamt 13 RM 33 Rpf

ab .....

5. Nachricht an folgende Unterhaltspflichtige nach Vordruck:

.....

.....

.....

6. Mitteilung an das Arbeitsamt wegen Zuweisung von Arbeit an den Unterstützungsberechtigten nach Vordruck.

7. Vermerk auf der Kontrollkarte.

8. Einzutragen in die Erstattungsliste Nr. .....

9. Wieder vorlegen am .....

Aktenzeichen: [redacted]

Villach, den 7.2.1942 19...

Antrag

auf Gewährung öffentlicher Fürsorge für einen Minderjährigen

Es erscheint d Kreisjugendamt Villach

wohnhaft in ..., ... Straße Nr. ...

und beantragt hiermit für die Minderjährigen

[redacted] (Name) unehel., ehel., geb. am [redacted] zu Villach

... (Name) unehel., ehel., geb. am ... zu ...

... (Name) unehel., ehel., geb. am ... zu ...

(Staatsangehörigkeit D.R., r.k. Religion) die Bewilligung von 18.-RM, Anschaffungsbeitrag für 1 Paar Orthopädische Schuhe für die Mj., (Die Schuhe kosteten 53.- RM, restlichen Kosten wurden von der NSV übernommen, Rechnung liegt dort auf, 18.- RM wurden inzwischen vom Stiefvater ausgelegt.)

Zur Begründung des Antrages wird folgendes angeführt:

1. Unterhaltspflichtige Angehörige:

Verwandtschaftsgrad zum Minderjährigen	Name	Beruf	Wohnort (Wohnung)	Arbeitsstelle
1	2	3	4	5
Vater	[redacted]	dtz. Feldpostnummer [redacted]		[redacted]
Mutter (Kindesmutter)	[redacted]	Hausfrau	[redacted]	//
Großvater				
Großmutter				

*) Hier ist die Art der beantragten Fürsorgeleistungen anzugeben.

2. Einkommensverhältnisse[1]	Minderjähriger RM.	Eltern (Kindesmutter) RM.	Großeltern RM.	Erzeuger RM.	Erläuterungen der Einkünfte
1	2	3	4	5	6
1. Bezüge (aus der Sozialversicherung)[2]	//	//	//	//	
2. Einkünfte aus Arbeit		Mann d. Km. verdient 12o.-RM monatlich			
3. Einkünfte aus Gelegenheitsarbeit					
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen					
5. Einkünfte aus Grundvermögen (einschl. Wert der eigenen Wohnung)					
6. Einkünfte aus Handel und Gewerbe					
7. Einkünfte aus Untervermietung					
8. Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe					
9. Unterhaltsansprüche gegenüber:					
a)					
b)					
c)					
10. Sonstige Einkünfte					
Gesamtbetrag					

3. Vormund: Kreisjugendamt Villach [redacted]

4. Zuständiges Vormundschaftsgericht: Villach,

Aktenzeichen: [redacted]

5. Unterhaltsbeitrag (monatlich), den der Erzeuger durch Anerkenntnis - gerichtliches Urteil - zu zahlen hat: nicht festgestellt, da der Kindesv. ter beim Militär ist u. erst am 14.2.42 die die Vaterschaft anerkannt hat.

6. Krankenkassen, der angehören:

der Minderjährige A.O.K.

die Eltern (Kindesmutter des Minderjährigen)

7. Besitzen die Eltern (Kindesmutter) Kapital- und Grundvermögen? nein

Betrag oder Wert:

Größe des Grundbesitzes oder Pachtlandes (ha): //

[1]) Es ist grundsätzlich das monatlich erzielte Einkommen anzugeben. Einkünfte für einen längeren Zeitraum (z. B. jährlich) sind entsprechend umzurechnen.

[2]) Als Bezüge aus der Sozialversicherung kommen in Frage: Krankengeld, Wochengeld, Unfallrente, Invalidenrente, Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Angestelltenrente, Invalidenprovision.

Betrag der eingetragenen Schulden: (unter Angabe des Zinsfußes und der Gläubiger) //

Viehbestand: kein

8. Zahl und Alter der Kinder, für die die Eltern (Kindesmutter) **außer** dem Minderjährigen, für den die öffentliche Fürsorge beantragt wird, noch zu sorgen haben: [redacted]

9. Betrag der monatl. Wohnungsmiete: 1o.- RM monatlich

10. Sonstige Bemerkungen: (Besondere Wünsche über die Abhilfe der Bedürftigkeit und Begründung dieser)

bei dem geringen Einkommen des Mannes der 4m. und seinen weiteren Versorgungspflichten kann unmöglich verlangt werden dass er Sonderanschaffungen für das a.e Kind seiner Frau bezahlt.
Der a.e. Kindesvater konnte erst vor Kurzen gerichtlich festgestellt werden.

A. Aufenthaltsverhältnisse, sofern nicht eine der Sonderregelungen (B bis D) in Frage kommt:

1. Seit wann hält sich der Minderjährige in der Gemeinde auf? seit dem Jahre 1937

2. Von woher ist der Zuzug erfolgt? [redacted]

3. Ist der Aufenthalt in der Gemeinde nur ein vorübergehender? Warum? nein

4. Wo, von wann bis wann und bei wem hat sich der Minderjährige in den letzten Monaten aufgehalten? seit Geburt bei der Kindesmutter

B. Bei Unterstützung eines unehelichen Kindes innerhalb 6 Monaten nach der Geburt (§ 8 FV.):

1. Aufenthalt der Kindesmutter während des letzten Jahres vor der Geburt: (Genaue Angaben darüber, von wann bis wann sie sich an den einzelnen Orten aufgehalten hat und bei wem sie in Arbeit stand) //

C. § 9 RJV. (Pflegekinder, Anstaltsunterbringung):

1. Seit wann befindet sich das Kind **ununterbrochen** in Anstalts- oder Familienpflege?
   Wo war das Kind vor der Inpflegegabe (bei der Mutter, Ort, Straße angeben)? Wie lange?
   Wo wohnten die Eltern bzw. die Mutter, als sie das Kind in Pflege gaben? //

2. Ist das Kind in einer Anstalt geboren und war es stets in Familien- oder Anstaltspflege, nie bei der Mutter bzw. den Eltern?

3. Bei Personen, die nach Entlassung aus einer Anstalt hilfsbedürftig werden (s. § 9, Abs. 2, der RFV.): Wo war Wohnung, Haushalt und Arbeitsstätte vor der Einlieferung? .....

D. Unterstützung eines in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden oder gestandenen Minderjährigen (§ 11 FV.):

1. Steht der Minderjährige selbst in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis? .....

2. Bezeichnung der Arbeits- oder Dienststelle: //

   (Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr **noch nicht** vollendet hat und der sich bei seinem Vater oder seiner Mutter befindet, ferner nicht selbst in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, ist die Arbeits- oder Dienststelle der **Eltern** anzugeben) .....

3. Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses: .....

   (Genaue Angabe, von wann bis wann dieses Verhältnis gedauert hat)

4. Tag der Erkrankung: .....

5. Befindet sich der Minderjährige, **soweit er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht selbst in einem Beschäftigungsverhältnis steht, bei dem in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Vater oder der Mutter?** .....

Ich versichere hiermit, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben oder absichtliches Verschweigen von Tatsachen einen Betrug im Sinne von § 197 StG. darstellen, sowie eine Entziehung der Unterstützung zur Folge haben, und ferner, daß ich jede Veränderung in den Voraussetzungen, die die Grundlage für die Gewährung der Unterstützung bilden, der die Bewilligung der Unterstützung aussprechenden Stelle anzuzeigen habe.

v. g. u.

.....

Geschlossen:
Kreisjugendamt Villach
.....

Ist bestätige, daß ich die Angaben nachgeprüft habe und für richtig halte. Zu dem Antrag äußere ich mich wie folgt:

.....

Der Bürgermeister.

85 Kleinmayr, Klagenfurt. 2767

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Schrift verfaßt und die mit ihr unmittelbar verbundenen Arbeiten selbst durchgeführt habe. Die in der Schrift verwendete Literatur sowie das Ausmaß der mir im gesamten Arbeitsvorgang gewährten Unterstützung sind ausnahmslos angegeben. Die Schrift ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

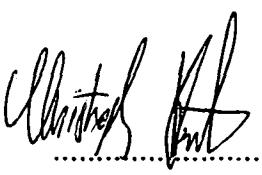

.....

Christoph Kreitner

Weißenstein, am 08.03.2006